



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Nationalrat und
an den Bundesrat

2017

Kontrolle der
öffentlichen Verwaltung

Bericht der Volksanwaltschaft an den
Nationalrat und an den Bundesrat
2017

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

40 Jahre Volksanwaltschaft

Seit 1977 steht die Volksanwaltschaft Menschen zur Seite, die sich von österreichischen Behörden ungerecht behandelt fühlen. Als Rechtsschutzeinrichtung bietet sie damit allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, sich formlos und kostenfrei zu beschweren und sich gegen Behördenwillkür zu wehren.

Diese Zuständigkeit wurde im Jahr 2012 maßgeblich erweitert. Die Volksanwaltschaft erhielt den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern. Seitdem überprüft sie Einrichtungen, in denen Menschen besonders gefährdet sind, misshandelt oder menschenunwürdig behandelt zu werden, und begleitet Polizeieinsätze bei Abschiebungen und Demonstrationen.

Im Juli 2017 wurde vom Nationalrat beschlossen, bei der Volksanwaltschaft eine unabhängige Rentenkommission einzurichten. Die Volksanwaltschaft ist damit auch mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern befasst und setzt sich dafür ein, Betroffenen zu berechtigten Ansprüchen zu verhelfen.

Als die Volksanwaltschaft vor 40 Jahren neu geschaffen wurde, war nicht abzusehen, welche Bedeutung ihr zukommen werde und ob sie die zgedachten Funktionen überhaupt erfüllen könne. Sie wurde daher zunächst als Provisorium eingerichtet. Man ging davon aus, dass in der Volksanwaltschaft jährlich nicht mehr als 1.500 Beschwerden einlangen werden. Die Volksanwaltschaft gewann unerwartet rasch an Vertrauen, die Beschwerdezahlen stiegen stetig. In den letzten 40 Jahren wandten sich mehr als eine halbe Million Menschen an die Volksanwaltschaft, jährlich sind es mittlerweile etwa 20.000. Die hohe Akzeptanz in der Bevölkerung hat dazu geführt, dass die Volksanwaltschaft ihre Kontrolltätigkeit wirksam erfüllen kann. Vorrangiges Ziel ist dabei nicht, Missstände in der Verwaltung aufzudecken. Der Volksanwaltschaft geht es langfristig vielmehr darum, transparente, effiziente und bürgernahe Erledigungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse zu fördern.

Das neu hinzugekommene Aufgabengebiet des präventiven Schutzes der Menschenrechte konnte auf einem soliden Fundament aufbauen. Der Erfolg im Umgang mit menschenrechtlichen Themen steht und fällt mit dem Vertrauen von Politik und Öffentlichkeit. Auch inhaltlich war das Thema für die Volksanwaltschaft nicht völlig fremd. Die Wahrung der Menschenrechte hatte bereits bei der nachprüfenden Kontrolle einen zentralen Stellenwert in der Arbeit der Volksanwaltschaft. Die Verletzung von Menschenrechten galt immer schon als der schwerwiegendste Missstand in der Verwaltung. Die nachprüfende Kontrolle der Verwaltung und der präventive Menschenrechtsschutz greifen damit, so unterschiedlich die jeweiligen Ausrichtungen und „Umwelten“ auch sein mögen, ineinander und führen zu positiven Wechselbeziehungen.

Die Bekanntheit der Volksanwaltschaft und die über die Jahre aufgebauten internationalen Kontakte und Netzwerke werden dazu genutzt, die breite Öffentlichkeit für Menschenrechte zu sensibilisieren und eine positive Veränderung in der Einstellung ge-

genüber der Betreuung und der Behandlung von schutzwürdigen Menschen voranzutreiben.

Das Jahr 2017 hat wieder viele neue Feststellungen und Erkenntnisse gebracht. Im vorliegenden Band wird umfassend darüber berichtet, welche Schlüsse aus der Kontrolle der Verwaltung gezogen werden können und wo Handlungsbedarf besteht. Neben den internationalen Aktivitäten und sonstigen Arbeitsschwerpunkten wird die Tätigkeit der Rentenkommission, die im Juli ihre Arbeit aufgenommen hat, näher dargestellt.

Der zweite Band ist der präventiven Menschenrechtskontrolle gewidmet, mit ausführlichen Berichten über festgestellte Menschenrechtsverletzungen und Gefährdungen.

Die Volksanwaltschaft bedankt sich bei den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die gute Kooperation im Jahr 2017 und das entgegengebrachte Vertrauen. Großer Dank gebührt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Volksanwaltschaft, die mit ihrem Einsatz und Engagement Tag für Tag vielen Menschen zu ihrem Recht verhelfen.



Dr. Günther Kräuter



Dr. Gertrude Brinek



Dr. Peter Fichtenbauer

Wien, im März 2018

Inhalt

40 Jahre Volksanwaltschaft	5
Einleitung.....	11
1 Leistungsbilanz	13
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	13
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission	18
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle	18
1.4 Budget und Personal.....	20
1.5 Schwerpunkte 2017.....	22
1.6 Öffentlichkeitsarbeit	24
1.7 Internationale Aktivitäten.....	25
1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI).....	25
1.7.2 Internationale Zusammenarbeit.....	27
1.8 Bilanz der Mitglieder der Volksanwaltschaft.....	31
1.8.1 Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek	31
1.8.2 Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer	34
1.8.3 Volksanwalt Dr. Günther Kräuter.....	36
2 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	39
2.1 Bundeskanzleramt	39
2.1.1 Frauen, Familie und Jugend.....	39
2.1.1.1 Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld	40
2.1.1.2 Frauen und Gleichbehandlung	47
2.1.1.3 Rechtliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Asylverfahren	50
2.2 Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.....	56
2.2.1 Arbeit und Soziales	56
2.2.1.1 Pensionsversicherung und Pflegegeld.....	56
2.2.1.2 Behindertenangelegenheiten und Versorgungsgesetze	62
2.2.1.3 Arbeitsmarktverwaltung – AMS.....	69
2.2.2 Gesundheit.....	76
2.2.2.1 Fehlendes Gesamtkonzept zur Vermeidung von Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen	78
2.2.2.2 Masernjahr 2017	79
2.2.2.3 Menschenrechtsverletzungen durch frühe geschlechtszuweisende Operationen	81
2.2.2.4 Unabhängige Beschwerdestelle für psychotherapeutische Behandlungen ist einzurichten.....	82

2.2.2.5	Krankenversicherung	83
2.2.2.6	Tabakgesetz	87
2.2.2.7	Tierschutz	88
2.3	Bildung, Wissenschaft und Forschung	89
2.3.1	Bildung	89
2.3.1.1	Aufenthaltsrechtliche Erleichterungen für den Besuch von Privatschulen.....	89
2.3.1.2	Verspätete Gehaltszahlungen bei neu und wieder einsteigenden Lehrkräften	90
2.3.1.3	Nachzahlung verjährter Gehälter.....	91
2.3.1.4	Mangel an Gymnasiumsplätzen in der Steiermark	93
2.3.1.5	Verzögerungen bei der Bestellung einer Schulleitung	95
2.3.1.6	Gefahr politischer Indoktrination an Schulen	95
2.3.1.7	Verfahrensverzögerungen bei Notenberufungen	96
2.3.2	Wissenschaft	98
2.3.2.1	Erlass von Studienbeiträgen – Säumnis der Medizinischen Universität Wien	98
2.3.2.2	VfGH zum Rechtscharakter von Berufungsverfahren an Universitäten	99
2.4	Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.....	100
2.4.1	Gewerbe	100
2.4.1.1	Hundepensionen und Hundeabrichteplätze	102
2.4.1.2	Einzelfälle	103
2.4.2	Vermessungsämter.....	104
2.4.3	Ingenieure.....	104
2.5	Europa, Integration und Äußeres.....	105
2.5.1	Gebühren zu Unrecht verrechnet	105
2.5.2	Visaantragszentrum Erbil – keine Informationen auf Deutsch.....	105
2.5.3	Probleme mit Unterhaltszahlungen aus den USA	106
2.6	Finanzen	108
2.6.1	Rechtsmittelbelehrung bei gesonderter Bescheidbegründung.....	108
2.6.2	Frist für die Übermittlung von Lohnzetteln.....	109
2.6.3	Verfahrensverzögerungen durch die Finanzämter.....	109
2.6.4	Verfahrensverzögerungen beim Bundesfinanzgericht	110
2.6.5	Mangelhafte Bearbeitung von Anträgen	111
2.6.6	Nichtanerkennung außergewöhnlicher Belastungen	113
2.7	Inneres	114
2.7.1	Asyl- und Fremdenrecht	115
2.7.1.1	Asyl – Verfahrensdauer beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	115

2.7.1.2	Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren beim BVwG.....	117
2.7.1.3	Bundesbetreuung von Asylwerbenden	118
2.7.1.4	Verzögerungen bei Familienzusammenführungen	119
2.7.1.5	Verzögerungen bei humanitären Aufenthaltstiteln	120
2.7.1.6	Verzögerungen in Aufenthaltstitelverfahren	121
2.7.1.7	Nichtverständigung von einer Familienabschiebung	123
2.7.1.8	Probleme bei Ausstellung eines Fremdenpasses	123
2.7.1.9	Konventionsreisepass – Verfahrensdauer beim BVwG	124
2.7.2	Polizei	124
2.7.2.1	Gewaltprävention und Opferschutz nach Betretungsverbot ..	124
2.7.2.2	Untätigkeit trotz Gefährdungssituation.....	126
2.7.2.3	Umgang mit Misshandlungsvorwurf.....	127
2.7.2.4	Umgang mit psychisch kranken Menschen	127
2.7.2.5	Nichtaufnahme in den Polizeidienst wegen Krebserkrankung ..	128
2.7.2.6	Schleppende Ermittlungen nach Anzeigenerstattung	129
2.7.2.7	Persönliche Vermutungen im polizeilichen Abschlussbericht ..	129
2.7.2.8	Lange Wartezeit bis zum Eintreffen der Polizei	129
2.7.2.9	Keine Niederschrift der polizeilichen Einvernahme	130
2.7.2.10	Missverständliche Kommunikation	130
2.7.3	Einzelfälle.....	130
2.8	Landesverteidigung	132
2.8.1	(Ressourcen-)Probleme der Hubschrauberflotte des Bundesheeres..	132
2.8.2	Verfahrensmängel und -verzögerungen im Disziplinarverfahren ..	134
2.8.3	Wiederholte Restrukturierungen verhindern Planungssicherheit ...	135
2.9	Nachhaltigkeit und Tourismus.....	137
2.9.1	Wasserrecht.....	137
2.9.1.1	Säumnis bei der Vollstreckung eines wasserpolizeilichen Auftrages	137
2.9.1.2	Säumnis in einem Kollaudierungsverfahren	138
2.9.1.3	Säumnis bei der Erlassung eines Überprüfungsbescheides	138
2.9.1.4	Vorschreibung eines Beitrages zu einer Wassergenossenschaft ...	138
2.9.2	Umwelt.....	139
2.9.2.1	Keine Umweltverträglichkeitsprüfung für Schweinezuchtbetrieb.....	139
2.9.2.2	Keine Überprüfung von geländegestaltenden Maßnahmen ..	139
2.9.2.3	Späte Überprüfung einer Aufschüttung	140
2.9.2.4	Keine Überprüfung nach dem Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz	140
2.9.3	Energiewesen	141
2.9.3.1	Smart Meter und das Opt-Out	141
2.9.4	Bergwesen	144

2.9.5	Einzelfälle.....	144
2.10	Öffentlicher Dienst und Sport.....	147
2.10.1	Rundschreiben über die „Abfertigung alt“ mit verfehlter Rechtsansicht.....	147
2.11	Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz	148
2.11.1	Sachwalterschaften.....	148
2.11.2	Verfahrensverzögerungen.....	151
2.11.3	Neuerungen im Rückführungsverfahren des Kindes	154
2.11.4	Unangemessene Kommunikation.....	155
2.11.5	Exekutionsverfahren.....	157
2.11.6	Straf- und Maßnahmenvollzug.....	157
2.11.6.1	Baulicher Zustand und Infrastruktur	157
2.11.6.2	Lebens- und Aufenthaltsbedingungen	159
2.11.6.3	Kontakt nach außen und Zugang zu Informationen	162
2.11.6.4	Privatsphäre	163
2.11.6.5	Sicherungsmaßnahmen.....	164
2.11.6.6	Gesundheitswesen	165
2.11.6.7	Rückführung und Entlassung	171
2.11.7	Verwaltungsverfahren	172
2.12	Verkehr, Innovation und Technologie.....	175
2.12.1	Umschreiben von Heeresfahrlehrberechtigungen nun möglich	176
2.12.2	Fehlendes Hologramm in Scheckkartenführerscheinen	176
2.12.3	Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung bei Straftaten	177
2.12.4	Fahrpraxis als Voraussetzung für eine Taxikonzession	177
2.12.5	Lärm- und Schadstoffbelastung durch die A 2	179
2.12.6	Luftfahrtrecht.....	180
2.12.7	Bahnlärm an Eisenbahnkreuzungen	180
3	Heimopferrente	181
3.1	Das Heimopferrentengesetz (HOG)	181
3.2	Das Verfahren bei der Volksanwaltschaft	182
3.3	Daten und Fakten	184
3.4	Formen der erlebten Gewalt	186
3.5	Die pauschalierte Entschädigung.....	188
3.6	Reformbedarf	189
4	Anregungen an den Gesetzgeber.....	193
	Abkürzungsverzeichnis.....	195

Einleitung

Im Berichtsjahr hat die Volksanwaltschaft eine zusätzliche Funktion übernommen: Der Nationalrat beschloss einstimmig, die Volksanwaltschaft mit der Entschädigung von Heimopfern zu betrauen. Seit Juli 2017 ist daher bei der Volksanwaltschaft eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet, die als Dachorganisation nach dem Heimopferrentengesetz fungiert. Das Heimopferrentengesetz sieht vor, dass Betroffene ab Erreichen des Regelpensionsalters bzw. ab Pensionsantritt eine monatliche Rente erhalten. Voraussetzung dafür sind Nachweise über Entschädigungen durch Opferschutzstellen oder eine begründete Empfehlung des Kollegiums der Volksanwaltschaft. Personen, die keine einmalige Entschädigung erhalten haben, können sich direkt an die Volksanwaltschaft wenden. Von dieser Möglichkeit machten zahlreiche Betroffene im vergangenen Jahr Gebrauch und stellten Anträge bei der Volksanwaltschaft bzw. der Rentenkommission oder holten Informationen über ihre eventuellen Ansprüche ein. Der direkte Kontakt mit den Betroffenen zeigte sehr bald, dass das neue Gesetz Schwachstellen hat, da es einige Opfer von Gewalt als Anspruchsberechtigte de facto ausschließt. Die Volksanwaltschaft setzt sich folgerichtig dafür ein, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten angemessen erweitert wird. Zu den Aufgaben der Rentenkommission, ihrer Arbeit und den bisherigen Erledigungen wird in einem eigenen Kapitel (Kap. 3) ausführlich berichtet.

Neue Zuständigkeit:
Heimopferrente

Einen komprimierten Überblick über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Jahr 2017 gibt die Leistungsbilanz, Kapitel 1. Nachzulesen sind neben den wichtigsten Kennzahlen zur nachprüfenden Kontrolle auch Eckdaten zur präventiven Menschenrechtskontrolle. Die Zahlen zur Tätigkeit der Rentenkommission vermitteln einen Eindruck davon, welchen Umfang der neue Aufgabenbereich ausmacht: Seit Einrichtung der Rentenkommission, innerhalb von nur einem halben Jahr, sind 833 Geschäftsfälle angefallen.

Leistungsbilanz informiert über die wichtigsten Kennzahlen

Die Statistiken zum traditionellen Aufgabengebiet der Volksanwaltschaft, der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, verdeutlichen wiederum, welche Bedeutung der Volksanwaltschaft als Rechtsschutzeinrichtung zukommt. Über 20.000 Bürgerinnen und Bürger brachten bei der Volksanwaltschaft eine Beschwerde ein, weil sie Schwierigkeiten mit Behörden hatten und einen Missstand in der Verwaltung vermuteten. Das Beschwerdeaufkommen ist damit gegenüber dem Vorjahr erneut gestiegen.

Mehr Beschwerden als im Vorjahr

Die Leistungsbilanz wäre unvollständig, würde sie nicht auch darstellen, welche internationalen Aktivitäten die Volksanwaltschaft unternimmt und wie sehr sie sich in der Öffentlichkeitsarbeit engagiert. Der Austausch mit internationalen Experten bietet die Möglichkeit, die Arbeit an globalen Standards zu messen, die Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit ist eine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Arbeit der Volksanwaltschaft. Den Schluss

Einleitung

des ersten Kapitels bildet die persönliche Bilanz der Volksanwälte über ihre Tätigkeit im vergangenen Jahr.

Hinweise auf Schwachstellen in der Verwaltung

Kapitel 2 ist der nachprüfenden Kontrolle gewidmet. Berichtet wird über wichtige Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit. Die durchgeführten Prüfverfahren bilden die Grundlage, um Schwachstellen und Fehlentwicklungen in der Verwaltung aufzuzeigen. Die einzelnen Beiträge machen deutlich, mit welchen Problemen die Bevölkerung im Kontakt mit den Behörden konfrontiert ist, welche menschlichen Schicksale hinter den Beschwerden liegen. Konkretisiert wird der Änderungsbedarf im letzten Kapitel mit einer Reihe von legislativen Anregungen an den Gesetzgeber.

Dieser Bericht soll dazu beitragen, dass die Verwaltung noch effizienter wird – und das im Sinne der Bürgerinnen und Bürger. Die Volksanwaltschaft versteht ihre Arbeit als einen Beitrag in einem konstruktiven Prozess, der wesentlich von den Abgeordneten zum Nationalrat und Bundesrat gesteuert und unterstützt wird.

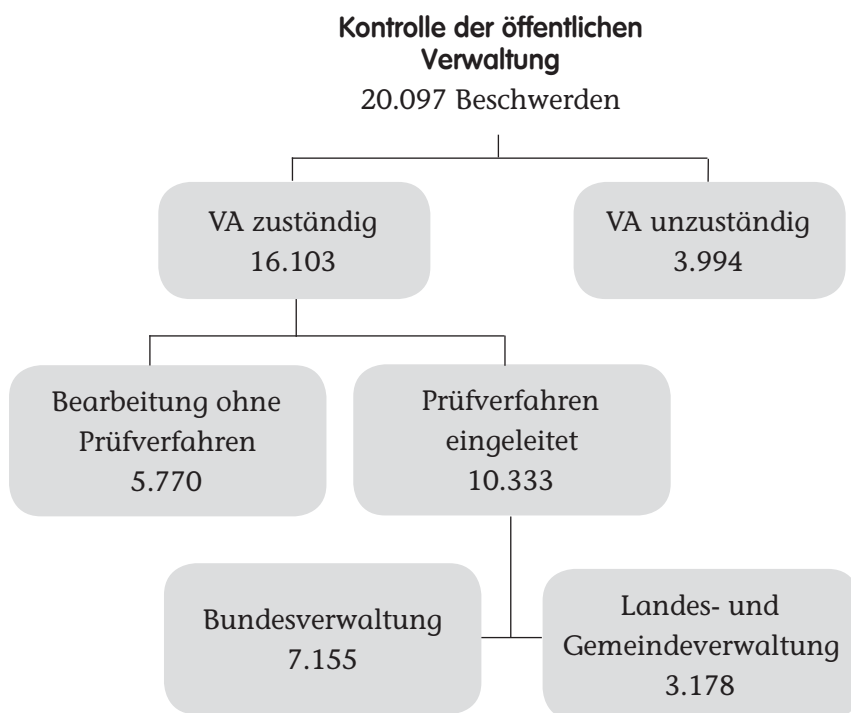
1 Leistungsbilanz

1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA kontrolliert seit 40 Jahren als nachprüfende Kontrolleinrichtung die öffentliche Verwaltung in Österreich. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich wegen eines behaupteten Missstandes in der Verwaltung an die VA wenden. Die VA geht jeder zulässigen Beschwerde nach und informiert die Betroffenen über das Ergebnis der Prüfung. Die VA kann auch von sich aus tätig werden und Prüfverfahren einleiten, wenn sie Missstände vermutet. Sie ist auch ermächtigt, die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde vom VfGH überprüfen zu lassen.

VA geht jeder Beschwerde nach

20.097 Menschen wandten sich im Berichtsjahr mit einem Anliegen an die VA. Im Schnitt langten somit pro Arbeitstag 82 Beschwerden bei der VA ein. In 80,1 % aller Beschwerden, die sich auf konkrete Handlungen oder Unterlassungen der Behörden bezogen, veranlasste die VA detaillierte Überprüfungen. Insgesamt wurden 10.333 Prüfverfahren eingeleitet. Die Bearbeitung von 5.770 weiteren Beschwerden fiel zwar in den Zuständigkeitsbereich der VA, doch waren keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen möglichen Missstand gegeben oder waren Verfahren vor einer Behörde noch nicht abgeschlossen. In diesen Fällen half die VA mit Informationen zur Rechtslage und allgemeinen Auskünften weiter. Bei 3.994 Beschwerden wurde die VA außerhalb ihres Prüfungsauftrags um Rat und Hilfe ersucht. Die VA versucht auch in diesen Fällen, die Betroffenen zu unterstützen, indem sie Informationen zur Verfügung stellt und über weiterführende Beratungsangebote Auskunft gibt.



Prüfverfahren in der Bundesverwaltung 2017

Jede hoheitliche Verwaltungstätigkeit, die dem Bund zuzurechnen ist, sowie dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten unterliegt der Kontrolltätigkeit der VA. Alle Behörden und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind, werden daher von der VA kontrolliert. Insgesamt leitete die VA 7.155 Prüfverfahren in der Bundesverwaltung ein. Dies entspricht einer Steigerung von rund 17 % gegenüber dem Vorjahr.

Prüfverfahren im Bereich Innere Sicherheit stark gestiegen

Wie in den letzten Jahren betrafen die meisten Prüfverfahren den Bereich Innere Sicherheit. 42,3 % aller Verfahren fallen auf diesen Bereich. Die Prüfverfahren in diesem Bereich sind gegenüber dem Vorjahr erneut stark gestiegen (3.026 Fälle gegenüber 2.130 im Jahr 2016). Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf die hohe Anzahl asylrechtlicher Beschwerden. Diese betrafen im Berichtsjahr in einem erheblichen Ausmaß das für erstinstanzliche Asylverfahren zuständige BFA und das für Rechtsmittel in Asylverfahren zuständige BVwG.

Jede fünfte Beschwerde betrifft soziale Themen

An zweiter Stelle rangiert der Sozialbereich. Rund ein Fünftel aller Beschwerden, die zu einem Prüfverfahren führten, betraf sozialversicherungsrechtliche oder arbeitsmarktbezogene Probleme. Gegenstand der Beschwerden waren in den meisten Fällen Mängel im Bereich des Arbeitsmarktservice, der Pflegegeld-einstufung sowie Probleme rund um das Pensionsversicherungsrecht. Unverändert hoch ist das Beschwerdeaufkommen von Menschen mit Behinderung.

Justizbereich: 956 Prüfverfahren

956 Prüfverfahren wurden aufgrund von Beschwerden über die Justiz eingeleitet, was einem Anteil von rund 13 % aller eingeleiteten Prüfverfahren entspricht. Gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl der Prüfverfahren in diesem Bereich um rund 3 % gestiegen. Anlass zu Beschwerden gaben insbesondere die Dauer von Gerichtsverfahren und Verfahren der Staatsanwaltschaften sowie der Strafvollzug.

Geprüftes Bundesministerium	Anzahl	in %
Bundesministerium für Inneres	3.026	42,3
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	1.540	21,5
Bundesministerium für Justiz	956	13,4
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	336	4,7
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	306	4,3
Bundesministerium für Finanzen	277	3,9
Bundesministerium für Familien und Jugend	213	3,0

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	178	2,5
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen	139	1,9
Bundesministerium für Bildung	77	1,2
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	39	0,5
Bundeskanzleramt	39	0,5
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	24	0,3
gesamt*	7.150	100

*zusätzliche 5 Fälle fallen in keine Zuständigkeit eines Ministeriums, sie werden in der VA als Vorsitz-akten geführt

Prüfverfahren in der Landes- und Gemeindeverwaltung 2017

Alle Bundesländer mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg haben die VA für den Bereich der Verwaltung zuständig gemacht. Die VA kontrolliert daher neben der Bundesverwaltung auch die Landes- und Gemeindeverwaltung in sieben Bundesländern. Insgesamt führte die VA im Berichtsjahr 3.178 Prüfverfahren in der Landes- und Gemeindeverwaltung durch. Die meisten Prüffälle entfallen auf das bevölkerungsreichste Bundesland Wien (41,5 %), gefolgt von NÖ mit einem Anteil von 18,3 % sowie OÖ mit 12,4 %.

Bundesland	2017	in %
Wien	1.319	41,5
NÖ	580	18,3
OÖ	394	12,4
Stmk	375	11,8
Ktn	193	6,1
Sbg	167	5,3
Bgld	150	4,7
gesamt	3.178	100

Die meisten Beschwerden auf Landes- und Gemeindeebene bezogen sich auf das Sozialwesen wie die Mindestsicherung, die Jugendwohlfahrt und Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung. 27,9 % aller Prüffälle hatten diese Themen zum Gegenstand. Rund jeder fünfte Prüffall (21,6 %) entfiel auf die Bereiche Raumordnung und Baurecht. Probleme rund um das Staatsbürgerschaftsrecht und die Straßenpolizei sowie Gemeindeangelegenheiten gaben ebenfalls häufig Anlass zur Beschwerde.

Schwerpunkte der Bundesländer

Leistungsbilanz

	Anzahl	in %
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt, Menschen mit Behinderung, Grundversorgung	886	27,9
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht	685	21,6
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	415	13,1
Gemeindeangelegenheiten	395	12,4
Gesundheits- und Veterinärwesen	202	6,4
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	182	5,7
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten	119	3,7
Landes- und Gemeindestraßen	115	3,6
Landesamtsdirektionen, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten	46	1,4
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	37	1,2
Gewerbe- und Energiewesen	34	1,1
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	31	1,0
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	30	0,9
Wissenschaft, Forschung und Kunst	1	0,0
gesamt	3.178	100

Erledigte Beschwerden in der Bundes- und Landesverwaltung 2017

Jede vierte Beschwerde ist berechtigt

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 12.046 Prüfverfahren abgeschlossen, davon wurden 9.858 im Berichtsjahr eingeleitet, 2.188 in den Jahren davor. In 3.185 Fällen stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von 26,4 % aller erledigten Verfahren entspricht. Das bedeutet, dass etwa jede vierte Beschwerde, die zu einem Prüfverfahren führte, berechtigt war. Bei 3.869 Beschwerden sahen die Mitglieder der VA hingegen keinen Anlass für eine Beanstandung, in 4.992 Fällen war die VA nicht zuständig. Die VA informierte die Betroffenen im Schnitt nach 48 Tagen über das Ergebnis der Überprüfung.

127 amtswegige Prüfverfahren

Die Bundesverfassung ermächtigt die VA, amtswegige Prüfverfahren einzuleiten, wenn sie einen Missstand in der Verwaltung vermutet. Die Mitglieder der VA machten auch im Berichtsjahr von diesem Recht Gebrauch und leiteten 127 amtswegige Prüfverfahren ein.

Abgeschlossene Prüfverfahren im Jahr 2017

	Akten aus Vorjahren	Akten aus 2017
Misstand in der Verwaltung	767	2.418
Kein Misstand in der Verwaltung	924	2.945
VA nicht zuständig	497	4.495
Summe	2.188	9.858
Abgeschlossene Prüfverfahren im Jahr 2017 gesamt		12.046

Bürgernahe Kommunikation

Die VA ist sich bewusst, dass sie ihre Funktion am besten erfüllen kann, wenn sie für die Bevölkerung leicht erreichbar ist. Ihr ist es daher besonders wichtig, dass der Zugang zur VA möglichst einfach und formlos gestaltet ist. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Auf der Homepage ist ein Beschwerdeformular abrufbar, das eine besonders einfache Kontaktaufnahme ermöglicht. 2.311 Personen machten davon Gebrauch. Der Auskunftsdienst ist unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar und nimmt auch Beschwerden entgegen. 8.754 Personen kontaktierten den Auskunftsdienst persönlich oder telefonisch.

Beschwerden können formlos eingebracht werden

Sehr gut angenommen werden auch die österreichweit abgehaltenen Sprechtage. 1.554 Bürgerinnen und Bürger nutzten die Möglichkeit, ihr Anliegen mit der Volksanwältin oder dem Volksanwalt zu besprechen. Insgesamt fanden 234 Sprechtage statt, entsprechend der demografischen Verteilung gab es die meisten Sprechtage in Wien. Aber auch in den anderen Bundesländern wurden über das Jahr verteilt regelmäßig Sprechtage abgehalten.

Sprechtage 2017

	2017
Wien	80
NÖ	35
Stmk	27
OÖ	24
Bgld	19
Sbg	19
Ktn	15
Tirol	8
Vbg	7
gesamt	234

1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Neue Zuständigkeit seit
1. Juli 2017

Mit Juli 2017 hat die bei der VA eingerichtete Rentenkommission ihre Arbeit aufgenommen. Ihr wurden wichtige Aufgaben im Zusammenhang mit dem neu erlassenen Heimopferrentengesetz übertragen. Die weisungsfreie Rentenkommission befasst sich mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente. Zuständig ist sie für jene Personen, die zwischen 1945 und 1999 in einem Heim des Bundes, der Länder und der Kirche oder in einer Pflegefamilie Gewalt erlitten hatten und noch nicht als Heimopfer anerkannt wurden. Aufgabe der Kommission ist es, Vorschläge an das Kollegium der VA zu erstatten, ob die Voraussetzungen für die Rentengewährung vorliegen. Die Kommission setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten zusammen und wird von Volksanwalt Dr. Kräuter geleitet.

Um eine Bewertung der Anspruchsberechtigung möglich zu machen, werden im Vorfeld Clearinggespräche zwischen Antragsteller und Expertinnen und Experten veranlasst und umfangreiche Erhebungen durchgeführt: Vom Büro der Rentenkommission werden Bestätigungen über die Unterbringungen in den Heimen bzw. Pflegefamilien beim Jugendwohlfahrtsträger oder dem Heimträger angefordert. Die eingeholten Informationen werden anonymisiert und der Rentenkommission zur Verfügung gestellt. In regelmäßigen Sitzungen werden die Fälle in der Rentenkommission ausführlich behandelt und Beschlüsse gefasst. Auf Grundlage der Vorschläge der Rentenkommission erteilt schließlich das Kollegium der VA dem zuständigen Entscheidungsträger eine schriftlich begründete Empfehlung, ob dem jeweiligen Antragsteller eine Heimopferrente gewährt werden soll.

833 Geschäftsfälle in
sechs Monaten

Seit Juli 2017 bis Jahresende sind bei der Rentenkommission insgesamt 833 Geschäftsfälle angefallen: 517 Anträge auf Heimopferrente wurden direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder wurden von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet. Weitere 316 Fälle betrafen Anfragen von Personen, die bei der VA Informationen zur Heimopferrente und zur Antragstellung einholten.

56 Empfehlungen des
Kollegiums der VA

Zur Klärung der Anspruchsberechtigung wurden 200 Personen zu einem Clearing-Gespräch eingeladen, Ende 2017 lag in 137 Fällen ein Clearing-Bericht vor. Die Rentenkommission erteilte 56 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 49 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus. Von Seiten des Kollegiums der VA gab es 56 begründete schriftliche Empfehlungen an den Entscheidungsträger, davon waren 49 positiv.

1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Verletzungen von Men-
schenrechten verhin-
dern

Seit Juli 2012 ist die VA mit der präventiven Menschenrechtskontrolle betraut. Die präventiven Aufgaben der VA zielen darauf ab, Verletzungen von Menschenrechten nach Möglichkeit zu verhindern oder zumindest unwahrschein-

licher zu machen. Der Prüfauftrag bezieht sich auf Orte der Freiheitsentziehung und umfasst über 4.000 öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen besonders gefährdet sind, Opfer von Misshandlung oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Sechs Kommissionen der VA führen flächendeckend und routinemäßig Kontrollen in Justizanstalten, Polizeianhaltezentren, Pflegeheimen, psychiatrischen Abteilungen und Jugendwohlfahrtseinrichtungen durch. Die VA kontrolliert auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch hintanzuhalten. Auch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive wird von der VA und den Kommissionen beobachtet, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen.

Grundlage für diesen Auftrag sind zwei UN-Menschenrechtsabkommen, durch die sich die Republik Österreich zu bestimmten menschenrechtlichen Garantien verpflichtet hat. Konkret wurden mit der Erweiterung der Kompetenzen der VA das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt.

Die Kontrollen werden von sechs Kommissionen der VA durchgeführt. Die Kommissionen bestehen aus jeweils acht Mitgliedern und einer Kommissionsleitung; sie sind multidisziplinär zusammengesetzt und nach regionalen Gesichtspunkten organisiert.

Sechs Kommissionen der VA

Im Berichtsjahr führten die Kommissionen insgesamt 495 Kontrollen durch. Rund 91 % der Kontrollen entfielen auf den Besuch von Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden. 89-mal wurden Einrichtungen für Menschen mit Behinderung überprüft und 44-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 5 % der Kontrollen waren angekündigt.

495 Kontrollen

Bei 73,5 % der Kontrollen sahen sich die Kommissionen veranlasst, die menschenrechtliche Situation zu beanstanden. Die VA prüft diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzt sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Viele festgestellte Missstände und Gefährdungen konnten dadurch bereits beseitigt werden. Ergebnis dieser Prüftätigkeit sind aber auch zahlreiche Empfehlungen der VA, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen (siehe dazu im Detail Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, Kap. 3).

Präventive Kontrolle 2017

	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
Wien	126	23
Bgld	30	0
NÖ	83	1
OÖ	48	3
Sbg	19	3
Ktn	22	2
Stmk	51	7
Vbg	19	1
Tirol	53	4
gesamt	451	44
davon unange- kündigt	448	21

MRB berät die VA Bei der Ausübung des Menschenrechtsmandats wird die VA durch den Menschenrechtsbeirat (MRB) unterstützt. Der MRB ist als beratendes Organ der VA eingerichtet. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersuchte den MRB im Berichtsjahr um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. In fünf Plenarsitzungen wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

1.4 Budget und Personal

Rücklagenauflösung Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2017 ein Budget von 10,758.000 Euro – davon 300.000 Euro durch Auflösung eigener Rücklagen – zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 10,783.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2017 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 6,033.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 3,731.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen

für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 927.000 Euro zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 41.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2017 ein Budget von 1,450.000 Euro (unverändert zu 2016) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,257.000 Euro und für den MRB rund 83.000 Euro budgetiert; rund 110.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Für die Auszahlungen für die gemäß § 15 Heimopferrentengesetz (HOG) seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichtete Rentenkommission und die durch sie beauftragten Clearings musste im Rahmen einer Vorfinanzierung das Budget der VA herangezogen werden.

Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro

10,758 Mio. Budget

Finanzierungsvoranschlag 2017 / 2016

2017		2016	
10,758		10,559	
Personalaufwand		Betrieblicher Sachaufwand	
2017	2016	2017	2016
6,033	5,857	3,731	3,722
Transfers		Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	
2017	2016	2017	2016
0,927	0,918	0,067	0,062

Die VA verfügte über 75 Planstellen und ab 1. Juni 2017 über insgesamt 79 Planstellen im Personalplan des Bundes (2016: 75 Planstellen). Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 95 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insge-

75 bzw. 79 Planstellen

samt 56 Mitglieder der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA.

1.5 Schwerpunkte 2017

Justizwacheausbildung

Hohes Interesse der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer

Bereits vor Aufnahme der Besuche durch die Kommissionen hat die VA bei Veranstaltungen und Seminaren die Erweiterung ihrer Prüfständigkeit vorgestellt. Die Leitungen von Einrichtungen des Straf- und Maßnahmenvollzuges waren daher bereits vorinformiert. Diese ersten Kontakte haben ein hohes Informationsbedürfnis erkennen lassen. Auf Einladung des BMJ bringt sich die VA seit Frühjahr 2017 in das Aus- und Weiterbildungsprogramm der Strafvollzugsakademie ein. In einer ersten Tranche wurden insgesamt knapp 100 Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die derzeit die Ausbildung zur Justizwachebeamtin bzw. zum Justizwachebeamten absolvieren, über Aufgaben und Zuständigkeit der VA instruiert.

Die vielen Rückmeldungen an die Vortragenden zeigen das hohe Interesse der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer. Von den Ausbildnern wurde zudem der Wunsch geäußert, etwa drei Jahre nach Dienstbeginn ein ergänzendes Modul angeboten zu erhalten.

Polizeiausbildung

Seit 2017 informiert die VA angehende Polizistinnen und Polizisten in der Polizeiausbildung über ihre Arbeit. Eine frühzeitige Information über die Arbeit der VA ist wichtig, weil die Polizei häufig mit der Tätigkeit der VA konfrontiert ist. Das Wissen darüber soll helfen, Skepsis und Vorbehalte abzubauen und ein positives Klima zwischen der Polizei und der VA zu fördern.

VA-Modul bei Polizeiausbildung seit 2017

Die Implementierung dieses neuen Ausbildungsmoduls wurde zwischen dem BMI und der VA vereinbart und 2016 in die Wege geleitet. Seit April 2017 präsentieren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA sowie Kommissionsmitglieder in einer vierstündigen Ausbildungseinheit die Zuständigkeiten und Aufgaben der VA im Detail. 2017 wurden 11 Klassen in vier Bundesländern (Sbg, Tirol, Wien, NÖ) unterrichtet und insgesamt rund 280 Polizistinnen und Polizisten über die Arbeit der VA informiert. Für das erste Halbjahr 2018 sind bereits weitere 14 Klassen eingeplant.

Neugestaltung der Sachwalterschaft durch das Erwachsenenschutzgesetz

Zentrale Forderungen der VA berücksichtigt

Das neue Gesetz zum Erwachsenenschutz, das am 1. Juli 2018 in Kraft treten wird, schafft eine moderne rechtliche Grundlage, die jedem internationalen Vergleich standhält und die Vorgaben der UN-BRK erfüllt. Mit ihm wurden langjährige, zentrale Forderungen der VA berücksichtigt. Im Rahmen regelmäßiger Gesprächsrunden, Arbeitskreise und Diskussionsgruppen war die VA

intensiv in die Neugestaltung des Gesetzes eingebunden. Der Werdegang der neuen Regelung sowie die wichtigsten Eckdaten wurden in einer Publikation der VA im Juni 2017 der Öffentlichkeit präsentiert.

NGO Forum und Studie über sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche

Einmal jährlich lädt die VA Vertreterinnen und Vertreter menschenrechtlicher NGOs sowie der Bundesministerien und Länder zum NGO-Forum. Ziel des Forums ist ein vertiefter Dialog mit der Zivilgesellschaft. Das NGO-Forum 2017 stand unter dem Motto „Kinder und Jugendliche schützen – Gewalt verhindern“. Im Rahmen von Workshops und Vorträgen beleuchteten Expertinnen und Experten das Thema aus verschiedenen Perspektiven.

„Kinder und Jugendliche schützen – Gewalt verhindern“

Zum Auftakt des diesjährigen NGO-Forums wurde das Zwischenergebnis einer von der VA in Auftrag gegebenen Studie über die mediale Darstellung und Inszenierungen von sozioökonomisch benachteiligten Kindern und Jugendlichen präsentiert. Die Studie beleuchtet, welche Themen von den Medien im Hinblick auf Kinderarmut aufgegriffen werden und wie aus Sicht der Kinderrechte über die dargestellten Kinder berichtet wird.

Studie über die mediale Darstellung von Kinderarmut

Sonderbericht Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Einrichtungen ist der VA ein besonderes Anliegen und bildete einen wichtigen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im Jahr 2017. Die Ergebnisse dieser Tätigkeit wurden im Sonderbericht „Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen“ zusammengefasst. Ziel ist, die Politik für die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und auf aktuelle Defizite hinzuweisen, damit in Zukunft die Einhaltung von Kinderrechten besser gelingen kann. Zum Tag der Menschenrechte wurde der Sonderbericht 2017 dem Parlament, den Landtagen sowie einer breiten Öffentlichkeit vorgelegt.

Politik für Kinderrechte sensibilisieren

Eine von fünf – Gewalt gegen Frauen

Jede fünfte in Österreich lebende Frau ist körperlicher und/oder sexueller Gewalt ausgesetzt. Anlässlich der internationalen Kampagne „16 Tage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen“ organisierte die VA in Kooperation mit dem Department für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien und dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) zum zweiten Mal die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“. Im Rahmen der Vorlesungsreihe wurde auf das erschreckende Ausmaß von Gewalt an Frauen hingewiesen sowie der Tabuisierung und Verharmlosung dieses Themas entgegengewirkt.

Interdisziplinäre Ringvorlesung

Im Zuge der Ringvorlesung wurde auch die Publikation der VA „Eine von fünf. Gewaltschutz für Frauen in allen Lebenslagen“ vorgestellt. Der thematisch strukturierte Band vermittelt die Inhalte der Ringvorlesung aus dem Jahr 2016.

Publikation „Gewaltschutz für Frauen in allen Lebenslagen“

1.6 Öffentlichkeitsarbeit

Austausch mit Medien-
vertreterinnen und
-vertretern

Die Öffentlichkeitsarbeit hat einen hohen Stellenwert in der VA und wird kontinuierlich ausgebaut. Neben einer aktiven Pressearbeit zählen die umfangreiche Website der VA sowie die Sendung „Bürgeranwalt“ im ORF-Fernsehen zu den wichtigsten Kommunikationstools.

Aufgrund der verstärkten Medienarbeit ist die mediale Präsenz der VA weiter gestiegen. 2017 gab es über die Arbeit der VA rund 3.290 Meldungen österreichischer Nachrichtenagenturen, in Printmedien und Onlineausgaben sowie im ORF-Radio und -Fernsehen.

Mediale Präsenz

Zur aktiven Pressearbeit zählen insbesondere persönliche Gespräche der Mitglieder der VA mit Journalistinnen und Journalisten, Presseaussendungen, Pressekonferenzen sowie ein monatlich erscheinender Newsletter. Darin präsentiert die VA ihre Prüfergebnisse, gibt Informationen zu Prüfverfahren und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und berichtet über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten. So präsentierte die VA im Berichtsjahr unter anderem ihre Berichte an den Nationalrat und an die Landtage von Ktn, Wien, OÖ und Bgld sowie den Sonderbericht zu Kindern und ihren Rechten in öffentlichen Einrichtungen im Rahmen von Pressekonferenzen.

Ein wichtiges Informationsmedium der VA ist die Website, die mit 135.876 Besuchen im Berichtsjahr eine deutliche Steigerung im Vergleich zum Vorjahr verzeichnete. Neben Hintergrundinformationen finden Nutzer hier alle aktuellen Meldungen und zahlreiche Serviceangebote, wie etwa das Online-Beschwerdeformular. Die Website unterstützt aber auch die Vernetzung mit Journalistinnen und Journalisten, Abgeordneten und anderen Politikerinnen und Politikern, Gewerkschaften, NGOs und Vereinen: Jede Person kann dort zentrales Informationsmaterial zu den Kontrollen der VA und ihren Kommissionen, z.B. alle Prüfberichte an das Parlament und die Landtage sowie eine Liste aktueller Missstandsfeststellungen, abrufen.

ORF-Sendung
„Bürgeranwalt“

Die Sendung „Bürgeranwalt“ im ORF-Fernsehen besteht seit Jänner 2002. Wöchentlich verfolgen durchschnittlich rund 324.000 Haushalte die Studiodiskussionen. In der Sendung weisen die Mitglieder der VA auf wichtige Beschwerdefälle hin und diskutieren diese mit Behördenvertreterinnen und -vertretern sowie den Betroffenen. Viele alltägliche Probleme konnten auf diesem Weg bereits gelöst werden. Jede Sendung kann nach der Ausstrahlung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (<http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339>). Mit einem Spitzenwert von 460.000 Zuseherinnen und Zusehern im Berichtsjahr 2017 ist der „Bürgeranwalt“ damit weiterhin eine wichtige Plattform für die Anliegen der VA.

VA feiert 2017 zwei Jubiläen

Festveranstaltung
im Parlament

Am 1. Juli 1977 – vor genau 40 Jahren – nahm die VA ihre Arbeit auf. Seither gingen bei der VA über 500.000 Beschwerden ein, die Volksanwälte hielten

rund 9.000 Sprechtag ab und trafen dabei mehr als 71.000 Menschen zu persönlichen Gesprächen. Zur Feier ihres 40. Jubiläums luden Volksanwältin Gertrude Brinek und Volksanwälte Günther Kräuter und Peter Fichtenbauer gemeinsam mit Nationalratspräsidentin Doris Bures am 30. Jänner 2017 zu einer Festveranstaltung in den Sitzungssaal des Nationalrats im Parlament.

Des Weiteren hat die VA seit 1. Juli 2012 das verfassungsgesetzliche Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte. Im Zuge ihrer fünfjährigen Tätigkeit wurden bereits mehr als 2.300 Kontrollen in verschiedenen Einrichtungen durchgeführt.

5 Jahre NPM

Zum fünfjährigen Bestehen ihrer Tätigkeit als NPM lud die VA im Oktober 2017 ihre Kommissionsmitglieder zu einem österreichweiten Erfahrungsaustausch nach Wien ein. In Arbeitsgruppen reflektierten die Expertinnen und Experten die Arbeit der letzten Jahre und besprachen mögliche Weiterentwicklungen.

Österreichweiter Erfahrungsaustausch

1.7 Internationale Aktivitäten

1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Das IOI hat seinen Sitz in der VA und betreut rund 190 unabhängige Ombudseinrichtungen weltweit. Die Hauptaufgaben dieser globalen Organisation liegen in der weltweiten Förderung und Entwicklung des Ombudsman-Konzeptes sowie in der Unterstützung und Vernetzung von Ombudseinrichtungen in über 90 Ländern.

Der Vorstand des IOI hielt seine jährliche Sitzung im April 2017 in der VA ab, um Projekte und inhaltliche Zielsetzungen der Organisation zu besprechen. Volksanwalt Kräuter, auch Generalsekretär des IOI, zeigte sich erfreut über die aktive Teilnahme. In vier sehr produktiven Arbeitssitzungen wurden neue Mitglieder aus Afrika, Asien, Australien und Europa aufgenommen, Arbeitsgruppen eingerichtet, um die Hauptziele des 4-jährigen Strategieplans umzusetzen und die Fortschritte der vergleichenden Studie über Ombudseinrichtungen im afrikanischen Raum präsentiert.

VA als Gastgeberin der jährlichen IOI Vorstandssitzung

Am letzten Tag der Sitzung verabschiedete der IOI Vorstand eine Deklaration zur Unterstützung der nationalen Ombudseinrichtung und des Ombudsman für Kinder in Argentinien. Das Amt des nationalen Ombudsman ist seit über acht Jahren unbesetzt; das des Kinder-Ombudsman seit 12 Jahren. Das IOI beobachtet diese Entwicklung mit großer Sorge und fordert in der Deklaration von Wien eine rasche Bestellung dieser Posten. „Es ist kein gutes Zeichen für Demokratie und Rechtsstaat, wenn diese wichtigen Einrichtungen zum Schutz der Menschenrechte unbesetzt bleiben“, unterstrich IOI Generalsekretär Kräuter die Kernaussagen der in Wien unterzeichneten Deklaration.

Wien Deklaration fordert Besetzung leerer Posten in Argentinien

Ebenfalls im April 2017 organisierte der katalanische Ombudsman einen Menschenrechts-Workshop in Barcelona. Das Seminar nahm die Diskussion betreffend die Zurückdrängung von Rechten wieder auf, die ein Jahr zuvor

Zweiter IOI Workshop zu Menschenrechten in Barcelona

Leistungsbilanz

initiiert wurde. Analysiert wurde die derzeitige Menschenrechtssituation in Europa sowie die Rolle, die Ombudsman Einrichtungen übernehmen. Der Europarat Menschenrechtskommissar Nils Muižnieks hielt eine programmatische Rede zur derzeitigen politischen Rhetorik und deren Einfluss auf den Schutz der Menschenrechte. Der Direktor der EU Grundrechteagentur, Michael O’Flaherty, unterstrich die wichtige Rolle von Ombudseinrichtungen als Kämpfer für den Schutz von Grund- und Menschenrechten. Volksanwalt Kräuter betonte, dass hinsichtlich der derzeitigen politischen Entwicklungen Ombudsman Einrichtungen mit großen Herausforderungen konfrontiert seien und oft unter erschwerten Bedingungen tätig sind. Der negative Einfluss behindert nicht nur Existenz und Funktion dieser Einrichtungen, sondern bedeutet im schlimmsten Fall die Einschränkung von Menschenrechten.

Asian Ombudsman
Association lädt zur
20-Jahr-Feier

Im Rahmen der Feierlichkeiten zu ihrem 20-jährigen Bestehen lud die Vereinigung asiatischer Ombudseinrichtungen (Asian Ombudsman Association, AOA) zu einer Konferenz nach PyeongChang (Südkorea). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutierten, wie Synergieeffekte erzielt werden können, wenn klassische Ombudsman Aufgaben mit Anti-Korruptionsmandaten kombiniert werden. Für das IOI nahmen die erste Vizepräsidentin, Diane Welborn, und IOI Generalsekretär Kräuter an diesem Treffen teil.

Ein Fokus des IOI liegt jedes Jahr darin, das Trainingsangebot für Mitglieder zu erhalten und neue Weiterbildungsformate anzubieten. Auch 2017 konnte das IOI wieder unterschiedliche Trainingsangebote in den Regionen unterstützen.

NPM Training für Afrika
Region

Auf europäischer Ebene bietet das IOI in erfolgreicher Zusammenarbeit mit der Association for the Prevention of Torture (APT) Training Workshops für Nationale Präventionsmechanismen (NPMs) an. Im Februar wurde erstmals ein zweisprachiges NPM Training für die englisch- und französischsprachigen Mitglieder der afrikanischen Region realisiert. Gastgeber dieses Seminars zum Thema „Ombudsman Einrichtungen und Folterprävention“ war der Ombudsman der Elfenbeinküste in Kooperation mit der Vereinigung afrikanischer Ombudseinrichtungen (African Ombudsman and Mediators Association, AOMA).

Training zu Beschwer-
demanagement in der
Karibik

Im Juni organisierte die Vereinigung karibischer Ombudsman Einrichtungen (Caribbean Ombudsman Association, CAROA) mit finanzieller und organisatorischer Unterstützung des IOI ein Training in Bonaire, das von der renommierten schottischen Queen Margaret Universität abgehalten wurde. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ombudseinrichtungen wurden im allgemeinen Beschwerdemanagement geschult. CAROA Präsidentin Nilda Arduin brachte ihren großen Dank zum Ausdruck. Mit Hilfe solcher Fortbildungsmaßnahmen in den Regionen könnten auch weniger finanzkräftige Institutionen vom aktuellen Know-how profitieren und das erlangte Wissen in ihren jeweiligen Einrichtungen weitergeben.

Mit großem Erfolg wurde ein weiteres IOI NPM Training in Wien abgehalten, das 29 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 21 Ländern nach Wien brachte, um Kommunikationstechniken und -fähigkeiten zu erlernen und zu festigen. Der Grundsatz der Schadensvermeidung („Do no harm“-Prinzip) stand bei diesem innovativen Konzept im Vordergrund. Im Bereich der präventiven Menschenrechtskontrolle ist der sensible Umgang mit Betroffenen – z.B. mit Demenzzkranken in Altenheimen – besonders wichtig; gleichzeitig müssen aber auch verlässliche Auskünfte und Informationen eingeholt werden.

NPM Training in Wien

Kommunikationstechnik und gute Gesprächsführung wurden nicht an realen Patientinnen und Patienten erprobt, sondern in der Interaktion mit ausgebildeten Schauspielerinnen und Schauspielern. Vertraut mit unterschiedlichen Krankheitsbildern, schlüpften diese in verschiedene Rollen, reagierten im Interview entsprechend und gaben in anschließenden Feedbackrunden wieder, wie sie das Gespräch aus Sicht der Betroffenen wahrgenommen haben. Diese Perspektive trug wesentlich dazu bei, Kommunikationstechniken zu analysieren und zu verbessern.

Innovativer Ansatz unterstützt „Do no harm“-Prinzip

In einer zweiten Trainingseinheit konnten dank der technischen Umsetzung der IT-Unternehmen Cisco und X-tention Kommissionsbesuche per Livestream mitverfolgt und in anschließenden Fragerunden Details mit den Kommissionsmitgliedern besprochen werden. Damit wurde sichergestellt, dass der Tagesablauf in den Einrichtungen nicht durch die Anwesenheit größerer Gruppen gestört wird; Lerneffekt und Erfahrungsaustausch waren dank der technischen Voraussetzungen aber dennoch möglich.

Rollenspiele zur Verbesserung der Kommunikationstechnik

Im Bestreben, Kooperation und Austausch mit Organisationen zu intensivieren, unterzeichnete das IOI 2017 Kooperationsabkommen mit der Vereinigung kanadischer Ombudseinrichtungen (Forum of Canadian Ombudsmen, FCO), mit der Caribbean Ombudsman Association (CAROA) und mit dem Büro der OSZE für demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights, ODIHR).

Kooperationsabkommen

1.7.2 Internationale Zusammenarbeit

Nationaler Präventionsmechanismus

Als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA, gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen, stets an einem intensiven Erfahrungsaustausch und der Kooperation mit anderen NPMs interessiert. Nähere Details dazu finden sich im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ in Kap. 1.5.

OSZE

Die VA beteiligt sich stets aktiv am OSZE Dialog zu Herausforderungen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der nationalen Menschenrechtsinstitutio-

Leistungsbilanz

nen. Dies im Berichtsjahr 2017 umso mehr, als Österreich mit 1. Jänner für ein Jahr den Vorsitz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa übernahm.

ETC Graz mit Selbstevaluierung beauftragt

Als Vorsitzland stellte sich Österreich einer freiwilligen Selbstevaluierung, die Auskunft darüber geben soll, inwieweit die Verpflichtungen der OSZE im Bereich Menschenrechte und Demokratie umgesetzt werden. Durchgeführt wurde diese Evaluierung vom Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie Graz (ETZ Graz).

VA stellt Einbindung der Zivilgesellschaft sicher

Als Nationale Menschenrechtsinstitution wurde die VA mit der verantwortungsvollen Rolle der Einbindung der Zivilgesellschaft in den Selbstevaluierungsprozess betraut. Durch die traditionell gute Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft – insbesondere im Rahmen des Menschenrechtsbeirats und des jährlichen NGO-Forums – konnte die VA das ETZ Graz maßgeblich unterstützen und eine Plattform schaffen, über die sich zivilgesellschaftliche und Non-Profit-Organisationen mit inhaltlichen Beiträgen in den Evaluierungsprozess einbringen konnten. Mitte des Jahres organisierte die VA zudem ein Forum, in dessen Rahmen die schriftlichen Beiträge mit dem ETZ Graz erörtert wurden.

Berichtspräsentation bei OSZE Parallelkonferenz in Wien

Nach einer Vorstellung der Zwischenergebnisse in Warschau anlässlich des Human Dimension Treffens wurde der Bericht offiziell bei der OSZE Parallelkonferenz der Zivilgesellschaft am 5. Dezember 2017 in Wien präsentiert. Als Vertreter des ETZ Graz präsentierte Dr. Klaus Starl den finalen Bericht und dessen Resultate. Besonders intensiv wurden die Themen Hassverbrechen, religiöse (In-)Toleranz und Extremismus diskutiert. Volksanwalt Kräuter betonte in seinem Redebeitrag die gute Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft. Um diesem wichtigen Aspekt künftig mehr Raum zu geben, planen die nächsten Vorsitzländer (Italien und Slowakei), die Selbstevaluierung bereits im Jahr vor der eigentlichen Präsidentschaft zu beginnen. Volksanwalt Kräuter zeigte sich über diesen Ansatz sehr erfreut und empfahl außerdem, das OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) ebenfalls stärker in den Evaluierungsprozess einzubinden.

Im Juni 2017 nahm Volksanwältin Gertrude Brinek an der zweiten OSZE Konferenz zur Geschlechtergleichstellung teil. Außerdem besuchte ein Experte der VA eine OSZE Konferenz zum Thema Kinderrechte, die im Oktober 2017 in Warschau abgehalten wurde.

Vereinte Nationen / UN Konventionen

Global Alliance of NHRIs (GANHRI)

Als Nationale Menschenrechtsinstitution nimmt die VA am jährlichen Treffen nationaler Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) teil. Die Global Alliance of NHRIs (GANHRI) vertritt die Interessen von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) im UN-Menschenrechtsrat und anderen UN-Menschenrechtsausschüssen. Die Generalversammlung bringt jährlich über 100 Menschenrechtsinstitutionen nach Genf.

Das diesjährige Treffen widmete sich vor allem der Rolle von NHRIs bei der Frühwarnung, Konfliktprävention sowie dem Wiederaufbau von friedlichen Gesellschaften. Vertreterinnen und Vertreter von NHRIs, OHCHR und UNDP referierten über Indikatoren zur Früherkennung von Krisen, Faktoren, die zu einem Klima der Gewalt führen, sowie die Erfahrungen von NHRIs mit Früherkennungsmechanismen. Zielsetzung der Tagung waren Beiträge zum Schutz von Verteidigern der Menschenrechte und die Gewährleistung der Unabhängigkeit von NHRIs.

UN-Hochkommissar
für Menschenrechte zu
Besuch

Volksanwalt Günther Kräuter nahm während seines Aufenthalts in Genf die Gelegenheit wahr, sich mit der derzeitigen GANHRI-Vorsitzenden, Dr. Beate Rudolf vom Deutschen Institut für Menschenrechte, auszutauschen. Ferner traf er den österreichischen Botschafter der Ständigen Vertretung in Genf sowie den Generalsekretär des APT zu Arbeitsgesprächen.

Als Nationale Menschenrechtsinstitution, aber auch in ihrer Funktion als Sitz des IOI Generalsekretariats, pflegt die VA einen engen Kontakt mit dem Europäischen NHRI-Netzwerk (ENNHRI).

Netzwerk Europäischer
NHRIs (ENNHRI)

Am Rande der jährlichen ENNHRI Generalversammlung, die im November in Brüssel abgehalten wurde, fand diesmal eine Stakeholder Konferenz zum Thema „Ältere Menschen in Langzeitpflege“ statt. Diskutiert wurde ein Menschenrechtsansatz in der Langzeitpflege von älteren Menschen, insbesondere in Bezug auf ein selbstbestimmtes Altern in Würde und die Möglichkeiten, diese Form der Pflege zu kontrollieren und zu beaufsichtigen. Eine Expertin der VA nahm an dieser Konferenz teil. In verschiedenen Workshops konnten Erfahrungen mit Kolleginnen und Kollegen aus Europa ausgetauscht werden. Ein von ENNHRI zu diesem Thema entwickelter Ratgeber soll Pflegeanbietern dabei helfen, ihre menschenrechtlich relevante Rolle zu erkennen und diese in allen Bereichen der Altenpflege einzubringen.

Generalversammlung
und Konferenz zu Lang-
zeitpflege

Europäische Union und Europäisches Verbindungsnetzwerk

Volksanwalt Kräuter nahm auch dieses Jahr wieder an der Konferenz des Verbindungsnetzwerks der Europäischen Bürgerbeauftragten teil. In Brüssel trafen nationale und regionale Ombudsleute aus ganz Europa sowie Abgeordnete und EU-Beamte zusammen. Kernthemen waren in diesem Jahr der Brexit sowie die Öffnung von Staat und Verwaltung („Open Government“) und die Rolle, die Ombudsman Einrichtungen dabei übernehmen.

Treffen des Europäi-
schen Verbindungs-
netzwerks

Zwei Expertinnen der VA nahmen außerdem an einem Seminar des Verbindungsnetzwerks der Europäischen Bürgerbeauftragten teil, das sich mit Herausforderungen in der Bearbeitung von Beschwerden und der Einleitung und Durchführung amtswegiger Prüfverfahren beschäftigte.

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) feierte Anfang März ihr zehnjähriges Bestehen. Nach einem Jahrzehnt für den Schutz der Menschenrechte wurde Bilanz gezogen und in einer Diskussionsveranstaltung

10-jähriges Jubiläum
der EU Grundrechte-
agentur

Leistungsbilanz

über die zurückliegenden Erfolge und die zukünftigen Herausforderungen gesprochen. Neben Bundespräsident Alexander Van der Bellen, EU-Kommissarin für Justiz Vera Jourová und FRA Direktor Michael O'Flaherty nahm auch Volksanwalt Kräuter an der Veranstaltung teil. Allgemeiner Konsens bestand in der Feststellung, dass es auch in Zukunft eine Herausforderung bleiben wird, sich für die Grundprinzipien, auf denen jede Gesellschaft aufbauen sollte, einzusetzen. Den Schwerpunkt legt die FRA in den kommenden Jahren auf aktuell zentrale Konfliktbereiche für Menschenrechte, speziell auf die Themenfelder Migration und Asyl, sowie die Herausforderungen im Bereich Schutz der Privatsphäre und Überwachung.

EU Konferenz zu Gesundheitsförderung in Haft

Expertinnen und Experten aus Deutschland, Luxemburg, der Schweiz und Österreich trafen einander zur 9. Europäischen Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft. Zur Auftaktveranstaltung in der VA diskutierte Volksanwältin Brinek mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis die medizinischen Herausforderungen, die das Leben und die Arbeit in Gefängnissen betreffen. Rechtsfragen rund um den Umgang mit Pflegeproblemen, Suchterkrankungen und Drogenkonsum in Haft standen dabei im Mittelpunkt. Einig war man sich vor allem bezüglich neuer Ausbildungserfordernisse und der Notwendigkeit eines verstärkten Mediziner-Einsatzes.

Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Ombudsman Polens feiert 30-jähriges Bestehen

Volksanwalt Kräuter gratulierte dem polnischen Ombudsman Adam Bodnar in Warschau zum 30. Jubiläum seiner Einrichtung. Ombudsman Bodnar nutzte das Jubiläum seiner Institution zur Veranstaltung des ersten nationalen Menschenrechtskongresses und lud Ombudsleute, Menschenrechtsexpertinnen und -experten sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Forschung zu einem Austausch ein.

Der Institution des polnischen Ombudsman wird von öffentlichen Repräsentanten mit Mittelkürzungen gedroht, einzelne Akteure fordern sogar die Abberufung des engagierten und erfolgreichen Amtsträgers. Nach einer erfolgreichen Unterstützungsaktion seitens des IOI ließen es sich Volksanwalt und IOI Generalsekretär Kräuter sowie der katalanische Ombudsman und Regionalpräsident der europäischen Region des IOI nicht nehmen, ihren Kollegen neuerlich zu unterstützen.

In ihren Redebeiträgen drückten beide ihre Sorge über die Menschenrechtssituation in Polen und anderen europäischen Ländern aus und betonten die Wichtigkeit der Unabhängigkeit von Ombudseinrichtungen. Die wesentlichsten Kriterien dafür sind: ausreichend finanzielle Mittel, genügend Personal und die Möglichkeit, dem Parlament zu berichten.

Georgien Konferenz

Als Festredner nahm Volksanwalt und IOI Generalsekretär Kräuter auch an einer Konferenz zum Thema „Evolution und Herausforderung für Nationale Menschenrechtsinstitutionen“ teil, die im Rahmen des 20-jährigen Jubiläums

der georgischen Ombudsman Einrichtung veranstaltet wurde. Hauptthemen der Diskussionen waren die Entwicklung von Menschenrechtsinstitutionen, ihre Herausforderungen sowie die Vorteile der Zusammenarbeit verschiedener Institutionen und Menschenrechtsnetzwerke. Volksanwalt Kräuter ging in seiner Rede auf einige Beispiele internationaler Kooperation ein.

Menschenrechte, Terrorismusbekämpfung, Meinungsfreiheit und Zusammenleben – eine internationale Konferenz in Zagreb widmete sich diesen Themen zum Anlass des 25. Geburtstags der kroatischen Ombudseinrichtung. Volksanwältin Gertrude Brinek und Volksanwalt Günther Kräuter gratulierten ihrer kroatischen Amtskollegin Lora Vidovi, die zu diesem Anlass über 50 Vertreterinnen und Vertreter von Menschenrechtsorganisationen und Ombudsinstitutionen sowie zahlreiche weitere Gäste aus ganz Europa in Zagreb empfing.

25 Jahre Ombudsman
Kroatien

Auf Einladung der Ombudsfrau der Republik Tschechien, Anna Šabatová, trafen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA Kolleginnen und Kollegen der tschechischen Ombudseinrichtung zu einem Arbeitsgespräch in Mikulov. Thema dieses Erfahrungsaustausches war die Problematik der Umsetzung EU-rechtlicher Bestimmungen bei grenzüberschreitenden Familienleistungen. Anhand konkreter Beispiele beleuchtete man die wichtigsten Problembereiche, diskutierte diverse Stellungnahmen der EU-Kommission und erörterte Vorgangsweisen, um die Zusammenarbeit bei Fällen grenzüberschreitender Familienleistungen zwischen Österreich und Tschechien in Zukunft besser koordinieren zu können.

Bilaterale Arbeitsgespräche mit tschechischer Ombudsfrau

Die Volksanwältin und Volksanwälte empfingen im Berichtszeitraum internationale Delegationen zu bilateralen Gesprächen und zum Erfahrungsaustausch in Wien, so zum Beispiel eine 15-köpfige Delegation der Ombudsman Institutionen der südkoreanischen Gangwon Provinz und eine Delegation des südkoreanischen Justizministeriums, eine Studentengruppe der juristischen Fakultät der Sorbonne Universität aus Paris, den australischen General-Inspektor in Steuerangelegenheiten oder eine Delegation der türkischen Ombudsman Einrichtung, die zu einem zweitägigen Arbeitsbesuch nach Wien kam.

Bilaterale Besuche und Erfahrungsaustausch

1.8 Bilanz der Mitglieder der Volksanwaltschaft

1.8.1 Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek

20 Jahre Gewaltschutzgesetz motiviert die VA, Bilanz zu ziehen und im Kontext ihrer Aufgaben zu resümieren. Gewalt geschieht in allen Lebenslagen und -bereichen: im sozialen Umfeld, auf dem Arbeitsplatz, im öffentlichen Raum, in Pflegeheimen, Schulen, Gefängnissen u.a.m. Die meisten Gewaltopfer sind weiblich; eine von fünf Frauen erfährt in ihrem Leben Gewalt, sehr oft sehr nachhaltig.

Jede fünfte Frau von
Gewalt betroffen

Gesundheitssystem, Polizei und Gerichte bieten wesentliche Hilfe und fungieren auch als Unterbrecher der Gewaltspirale. Betretungsverbot, Wegweisung

Leistungsbilanz

und einstweilige Verfügung haben nach Gewaltmeldungen viel an Folgegewalt verhindert. Aus vielerlei Perspektiven leistet auch die VA einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung von Gewaltausübung, vor allem im Wege der präventiven Menschenrechtskontrolle.

Wenig Forschung im
Bereich Gewalt gegen
Frauen

Bedauerlicherweise gibt es zum gesamten Bereich der Gewalt in Österreich zu wenig Forschung. Nur aus einer gemeinsamen europäischen Untersuchung und Ergebnissen der Fundamental Rights Agency bezieht Österreich ein einigermaßen brauchbares Datenmaterial. Offenbar will es niemand genau wissen. Im Bereich aller Straftaten gegen Leib und Leben werden jährlich etwa 7.000 Verurteilungen ausgesprochen. 60.000 Frauen machen jährlich in Österreich Erfahrungen mit sexueller Gewalt. Viele Frauen leben in einer Subkultur bzw. in einem Klima der ständigen körperlichen, sexuellen und psychischen Gewalt. Insgesamt gibt es eine hohe Diskrepanz zwischen Prävalenz, Anzeigen und Verurteilungen.

Interdisziplinäre
Vorlesungsreihe

Gewalt und Gewaltprävention als interdisziplinäres Anliegen zu diskutieren, war Ausgangspunkt einer Vorlesung der Medizinischen Universität Wien. An ihr war neben dem Verein Autonome Frauenhäuser Österreichs die VA zum zweiten Mal maßgeblich beteiligt. Die Vorlesung am Zentrum für Gerichtsmedizin, die allen Studierenden offenstand und sehr gut besucht war, startete mit einer Eröffnungsveranstaltung in der VA – einem Problemaufriss vor dem Hintergrund der auch vom Europarat forcierten Debatte „Eine von fünf“ und erörterte Gewaltformen im sozialen Nahraum mit der Perspektive auf die Täterinnen und Täter. In einer Abschlussdiskussion wurden justizielle, behördliche und politische Maßnahmen erörtert.

Strafrechtliche Anpassungen, so auch die jüngsten Reformen, hinken der Gewaltentwicklung immer hinterher. Sollen Maßnahmen erfolgreich sein, bedarf es zur effizienten Bekämpfung auch des besonderen technischen und soziologischen Wissens und der Verankerung von Methoden, welche sogar die Grenze der Grundrechte tangieren. Die wirkungsvollste und nachhaltigste Methode vor Gewalt zu schützen ist jedoch die Prävention, für welche in der Berichtsperiode exemplarische Fälle vorgelegt werden.

Österreich ist mit 1. August 2014 der Istanbul-Konvention beigetreten, einer Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Zentral sind dabei fünf „P“: Policy – eine entsprechende Politik, Prevention – Maßnahmen der Prävention, Provision – angemessene Hilfsangebote, Protection – Schutz für gefährdete Personen, Prosecution – Strafverfolgung von Tätern.

Publikation der VA

Zur Begleitung der Lehrveranstaltung hat die VA die Vorlesungsbeiträge aus 2016 gesammelt und publiziert (Andrea Berzlanovich, Gertrude Brinek, Maria Rösslhumer (Hrsg.), Eine von fünf, Gewaltschutz für Frauen in allen Lebenslagen, Edition Ausblick, Wien – Saarbrücken, 2017).

Als sehr erfolgreich haben sich 2017 einschlägige Ausbildungsaktivitäten durch die VA bei der Polizei und der Justiz herausgestellt. Angewandte Menschenrechtserziehung und -bildung soll – untermauert mit einschlägigen Unterrichtsmaterialien – helfen, Wissen und Kenntnisse zu verstärken und im alltäglichen beruflichen Handeln Sicherheit zu geben.

Investitionen in Präventions- und Schutzmaßnahmen bedürfen immer wieder der Rechtfertigung. So reihen sich die Forderungen der VA sowohl als nachprüfendes Kontrollorgan als auch als präventive Menschenrechtskontrollereinrichtung immer wieder ein in einen Empfehlungskatalog zur Wahrung der Menschenrechte und der Sicherung rechtsstaatlicher Verhältnisse insgesamt.

Eine erfreuliche Entwicklung spiegelt sich im neuen Erwachsenenschutz wider. Im April 2017 wurde vom Nationalrat und Bundesrat als Nachfolgeregelung und Verbesserung des Sachwalterrechts ein neues Gesetz beschlossen, das wesentliche, von maßgeblichen Expertinnen und Experten und der VA geforderte Grundsätze und Regelungen enthält: Selbstbestimmung im Zentrum, sorgfältige Abklärung des Unterstützungsbedarfs durch Erwachsenenschutzvereine, mehr Rechte für Betroffene und Angehörige, grundsätzlich befristete Regelung, die sich in einem Stufenbau der Unterstützung abbildet.

Mehr Selbstbestimmung durch neues Sachwalterrecht

Eine wesentliche Neuerung ist die Regelung für die Unterstützungsqualität – vor allem von Vertreterinnen und Vertretern der Rechtsberufe. Die Zahl der zu Betreuenden bzw. Vertretenen durch Notarinnen und Notare sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist im Gesetz geregelt. Überschritten darf diese nur werden, wenn die Qualität der Betreuung durch entsprechende Ausstattung vor allem mit geeignetem Personal überprüfbar gesichert ist. Der Präsident des Rechtsanwaltskammertages hat zugesagt, ein Qualitäts-Check-System zu etablieren und die Listen der eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu überprüfen.

Neue Regelung zur Verbesserung der Betreuungsqualität

Ein wesentlicher Angelpunkt sind die Gerichte. Der vom Gesetz intendierte Paradigmenwechsel verlangt unter anderem nach einer intensiven Zusammenarbeit mit den Erwachsenenschutzvereinen, die einer entsprechenden Ausstattung und Verstärkung bedürfen. Auch die Überprüfung der sogenannten Altfälle ist öffentlich zugesagt und sichert den Start in eine neue Ära der Unterstützung.

Die VA wird aufmerksam und engagiert – wie bisher – die Anliegen der Menschen artikulieren und zum gegebenen Zeitpunkt auf Evaluierung des Gesetzes drängen.

Ein besonderes Anliegen bleibt die Bewerbung der Vorsorgevollmacht. Sie ist der Schlüssel zur Selbstbestimmung und repräsentiert – notariell errichtet und im Zentralregister eingetragen – ein nachhaltiges „Freiheits-Dokument“.

1.8.2 Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer

40 Jahre
Volksanwaltschaft

Die VA hat im Jahr 2017 ihr 40-jähriges Bestandsjubiläum gefeiert. Aufgrund meiner jahrzehntelangen Tätigkeit als Rechtsanwalt habe ich vor allem im Rahmen der Standesvertretung die Entstehung und Weiterentwicklung dieser Institution stets aufmerksam verfolgt, da sie zwar in anderer – aber teilweise auch ähnlicher – Art und Weise Menschen zu ihrem Recht verhelfen oder Menschen über die Rechtslage aufklären kann. Die politischen Diskussionen über die Schaffung einer Ombudsman-Einrichtung in Österreich haben mich bereits Anfang der 1970er-Jahre interessiert und ich kann mich sehr gut daran erinnern.

„Ohnmacht“ des Einzel-
nen zurückdrängen

Die VA sollte keine neue Rechtsschutzeinrichtung im juristisch-technischen Sinne sein, so die Erläuterungen in den parlamentarischen Rechtsmaterialien, da nach Meinung des Gesetzgebers ein in Österreich gut ausgeprägtes Rechtsschutzsystem bereits bestand. Die VA sollte zur Prüfung von Beschwerden eingerichtet werden, bei gerechtfertigten Beschwerden Empfehlungen aussprechen und den Kontrollorganen (Nationalrat, Landtage) darüber berichten. Es sollte eine Beschwerdeinstanz geschaffen werden, die das Vertrauen der Bevölkerung gewinnt und deren Objektivität anerkannt wird, um das Gefühl der „Ohnmacht des Einzelnen gegenüber der Verwaltung zurückzudrängen“.

Aus heutiger Sicht kann man sagen, dass diese Ziele erreicht wurden. Menschen wurden gegenüber der Verwaltung mündiger, kritischer und selbstbewusster, was sich nicht nur in den über die vielen Jahre stets steigenden Beschwerdezahlen widerspiegelt, sondern auch in der Art ihres Verständnisses gegenüber Behörden. Erwartet wird zu Recht nicht nur eine Serviceleistung, sondern auch Freundlichkeit, Informationsweitergabe und die Bereitschaft zuzuhören. Zur Etablierung dieses Selbstverständnisses hat nicht nur die Verwaltung selbst, sondern auch die VA beigetragen. Die Bilanz aus dem Anfang der 1970er-Jahre noch sehr ambitioniert wirkenden und vor allem von internationalen Beispielen geprägten Gesetzesvorhaben fällt daher positiv aus.

Zusätzliche Aufgaben
beweisen Vertrauen in
die VA

Aber nicht nur die Menschen vertrauen der VA, sondern auch ihre „Auftraggeber“, nämlich der Nationalrat und die Landtage. So hat der Nationalrat der VA im Jahr 2012 die weitere Aufgabe übertragen, als Nationaler Präventionsmechanismus Orte der Anhaltung zu besuchen, Akte der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt zu beobachten und Einrichtungen sowie Programme für Menschen mit Behinderungen zu besuchen und zu überprüfen. Dabei waren vor allem internationale Vorgaben umzusetzen, was dazu führte, dass der Blick auf die VA von außen intensiver wurde. Der Nationalrat war sichtlich der Meinung, dass die VA diesem Blick nicht nur standhalten, sondern ihn auch in eine anerkennende Richtung lenken können wird. Die Reaktionen der internationalen Gremien auf den jährlichen Bericht der VA als Nationaler Präventionsmechanismus bestätigen diese Einschätzung. Die VA konnte daher im Jahr 2017 nach fünf Jahren als Nationaler Präventionsmechanismus ebenso eine positive Bilanz ziehen.

Ein weiterer Beweis für das Vertrauen des Nationalrats in die Arbeit der VA ist die ihr im Jahr 2017 übertragene Aufgabe, für Menschen, die in staatlichen und kirchlichen Einrichtungen sowie Pflegefamilien Missbrauch und Gewalt erlebt haben, eine Anlaufstelle für die Zuerkennung einer Heimopferrente zu sein. Die VA erfuhr sehr kurzfristig von diesem Vorhaben des Gesetzgebers und konnte – nicht zuletzt aufgrund ihrer jahrelangen Erfahrung – alle notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen, um diese Aufgabe umzusetzen. Als Wermutstropfen bleibt, dass der VA für diese wichtige Arbeit bisher weder das gesetzlich in Aussicht gestellte Budget noch die notwendigen Planstellen zur Verfügung gestellt wurden.

Langzeitprojekte wie die Prüfung der ausgegliederten Rechtsträger stehen aber weiterhin auf der Agenda. Wenngleich – trotz zunächst großer Zustimmung innerhalb der Parlamentsparteien – noch keine Umsetzung absehbar ist, gibt es dennoch Fortschritte, die Mut machen, das Projekt weiter zu verfolgen. So hatten die Mitglieder der VA im Salzburger Landtag im Jänner 2016 das Thema mit den Abgeordneten diskutiert. Anlässlich der Präsentation des Berichts an den Salzburger Landtag im Jänner 2018 konnten die Mitglieder der VA nochmals ihre Überlegungen einbringen. Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellte schließlich einen einstimmigen Antrag an den Salzburger Landtag: Die Bundesregierung soll mit dem Ersuchen befasst werden, eine Erweiterung der Prüfkompetenz der VA in der Bundesverfassung auf Unternehmen und Gesellschaften der Daseinsvorsorge vorzunehmen, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist und aufbauend auf einer solchen Kompetenzerweiterung soll eine entsprechende Regelung in der Landesverfassung geprüft werden.

Ausgegliederte Rechtsträger: Sbg Landtag setzt Schritte

Aber auch Fortschritte in Langzeitprojekten in meinem Prüfbereich verfolge ich mit Aufmerksamkeit. Die Verbesserung der Situation chronisch kranker Kinder im Schulsystem ist mir – wie aus den Parlamentsberichten der vergangenen Jahre hervorgeht – ein sehr großes Anliegen. Dass sich Beharrlichkeit lohnt, hat sich im Jahr 2017 gezeigt: Durch das Bildungsreformgesetz 2017 wurden gewisse medizinische Tätigkeiten durch Lehrpersonen nun eindeutig als Ausübung von Dienstpflichten anerkannt. Passieren dabei Fehler, haftet nicht primär die Lehrperson selbst, sondern der Staat als Dienstgeber im Wege der Amtshaftung. Davon profitieren alle Beteiligten. Geschädigte sind nicht mehr dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Schädigenden ausgesetzt, und die Lehrkräfte können nur mehr bei qualifiziertem Verschulden im Regresswege von Dienstgebern belangt werden.

Chronisch kranke Kinder – erste positive Schritte

Noch keinen Durchbruch gibt es bei der mir sehr wichtigen Forderung, für den Katastrophenschutz eine Haftpflichtversicherung, die zu einer weitgehenden Abdeckung der real eingetretenen Schäden (etwa im Hochwasserfall) führen sollte, einzuführen. Die Schweiz und Belgien könnten als Vorbilder dienen. Betroffene wären nicht mehr auf freiwillige Leistungen aus den Katastrophenschutzfonds der Gebietskörperschaften angewiesen, sondern hätten einen rechtlich abgesicherten Anspruch. Eine im früheren BMJ eingesetzte Arbeits-

Haftpflichtversicherung für Naturkatastrophen

gruppe tagte nur einmal, einen „weiteren politischen Auftrag zur Umsetzung“ gab es laut BMJ nicht. Diese Zögerlichkeit in der Umsetzung eines offenkundigen Vorteiles für die betroffene Bevölkerung ist natürlich bedauernswert und bleibt daher auf meiner Agenda. Die nächste Naturkatastrophe wird nicht ausbleiben und viele Betroffene werden sich dann fragen, warum die Politik immer noch keine besseren Lösungen als bisher präsentieren konnte.

1.8.3 Volksanwalt Dr. Günther Kräuter

Heimopferrente: Reform
dringend nötig

Das vergangene Jahr hielt eine neue, verantwortungsvolle Aufgabe für die VA bereit: Seit Juli 2017 gilt in Österreich das Heimopferrentengesetz (HOG), welches Personen, die bis 1999 als Kinder und Jugendliche in Heimen, Internaten oder Pflegefamilien Gewalt erlebt haben, eine monatliche Zusatzrente von 300 Euro (12 mal jährlich brutto für netto) garantiert. Bei der VA wurde eine Rentenkommission eingerichtet, welche die Anträge jener beurteilt, die bislang noch keinerlei Entschädigung erhalten haben. Doch leider weist das Gesetz gravierende Lücken auf. Aus Respekt vor allen Opfern appelliert die VA, das HOG bis Sommer 2018 zu reformieren – im Interesse all jener, die nach derzeitiger Gesetzeslage keinen Anspruch auf eine Rente haben, wie etwa Opfer aus Krankenhäusern. Die Rente ist bloß eine Anerkennung des erlittenen Leids, eine Wiedergutmachung ist ohnehin nicht möglich.

Rechte von Kindern und
Jugendlichen in Einrich-
tungen stärken

Die Lebens- und Aufenthaltsbedingungen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche haben sich inzwischen wesentlich gebessert, das zeigt der Sonderbericht der VA „Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen“ an das Parlament und die Landtage. Noch immer dokumentieren unsere Kommissionen jedoch zuweilen unangemessene – teilweise sogar erniedrigende – Sanktionsysteme. Immer wieder kommt es in Einrichtungen auch zu Übergriffen, häufig zwischen Minderjährigen selbst. Kinder in Einrichtungen dürfen nicht mehr Opfer von Gewalt und Missbrauch werden – die Betroffenen sind die Heimopfer von morgen! Die VA fordert daher, dass Maßnahmen der Gewaltprävention und sexualpädagogische Konzepte bundesweit als Voraussetzung für die Genehmigung von Einrichtungen vorgeschrieben werden. Ebenso müssten bundeseinheitliche Standards für Personalschlüssel und die Ausbildung von Fachkräften in sozialpädagogischen Einrichtungen etabliert werden. Allen Kindern und Jugendlichen steht das Recht auf bestmögliche Betreuung zu, unabhängig von deren Herkunft und unabhängig, in welchem Bundesland sie leben.

Präventive Menschen-
rechtskontrolle: Schwer-
punkt Pflege

Auch betreffend Pflege und Betreuung älterer und hochbetagter Menschen herrscht Handlungsbedarf. Die Kommissionen der VA kontrollieren Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsentzug kommen kann, darunter auch Pflegeheime. Erhebungen der Kommissionen haben 2017 ergeben, dass die Hälfte der besuchten Pflegeheime im Nachtdienst nicht über genügend Personal verfügt. In mehr als 62 % der Fälle mussten die Kommissionen die Dokumentationen über die Vergabe der Medikamente beanstanden. Das Personal leistet

in den meisten Fällen sehr engagierte Arbeit, oft an der Grenze der eigenen Belastbarkeit. Die VA fordert deshalb strukturelle Änderungen, wie mehr und gut ausgebildetes Personal, bundeseinheitliche Regeln und Konzepte zur Gewaltprävention.

Immer wieder beschwerten sich Pflegebedürftige und Angehörige auch über die 24-Stunden-Betreuung zu Hause, die weitgehend ohne Kontrollen erfolgt. Sie berichten über mangelnde Qualifikation und Vernachlässigungen, bis hin zu Übergriffen. Opfer sind jedoch auf beiden Seiten zu finden. Die großteils weiblichen Betreuer werden oft unter falschen Voraussetzungen nach Österreich gelockt und nicht selten von Agenturen ausgenutzt. Die VA fordert daher verbindliche Qualitätskriterien für Agenturen, auch unangekündigte Kontrollen wären wichtig, um Menschenwürde präventiv schützen zu können.

Die Umsetzung dieser Forderungen ist eine gesellschaftliche Notwendigkeit: Im Jahr 2050 werden in Österreich eine Million Menschen über 80 Jahre alt sein. Jedes zweite Neugeborene wird seinen 100. Geburtstag erleben. Das ist erfreulich! Jedoch stellt es unsere Gesellschaft und die Politik vor große Herausforderungen. Letztlich muss auch eine nachhaltige und solidarische Finanzierungslösung für die Pflege gefunden werden. Schließlich werden wir – im besten Fall – alle einmal alt.

Die VA versteht sich auch als Plattform für NGOs und die Zivilgesellschaft und stand auch im Berichtszeitraum in regem Austausch mit diesen. So stellte die VA gemeinsam mit dem Behindertenanwalt, dem Monitoringausschuss und der Zivilgesellschaft Forderungen für Menschen mit Behinderungen an die neue Bundesregierung und trat in einen Dialog mit den Bereichssprecherinnen und -sprechern im Parlament. Im November fand die Roma Dialogplattform des Bundeskanzleramtes erstmals in der VA statt. Kinderarmut und die Berichterstattung über sozial benachteiligte Kinder standen im Mittelpunkt einer Studie, die die Medienanalytikerin Maria Pernegger im Auftrag der VA erstellte. Die Ergebnisse sind alarmierend: In nur 3 % der Fälle berichten Medien über Potentiale und Talente der betroffenen Kinder. Sie selbst kommen dabei kaum zu Wort. Hier herrscht dringender Handlungsbedarf, die Studie ist ein Auftrag an Medienverantwortliche und Politik. Mein Dank gilt allen NGOs, der Patientenanwaltschaft, dem Behindertenanwalt, den Kinder- und Jugendanwälten sowie allen Kooperationspartnerinnen und -partnern für die fruchtbare Zusammenarbeit.

Plattform für NGOs und Zivilgesellschaft

Ombuds-Institutionen wie die VA haben sich mittlerweile auf der ganzen Welt durchgesetzt. Das International Ombudsman Institute (IOI), dessen Generalsekretariat bei der VA in Wien angesiedelt ist, feiert heuer bereits sein 40-jähriges Bestehen. Das IOI ist eine unabhängige, unpolitische Organisation und das einzige weltweit agierende Netzwerk von derzeit 188 Ombudsman-Einrichtungen aus über 90 Ländern. So unterschiedlich diese Einrichtungen in den einzelnen Ländern auch sind, eint sie doch ein gemeinsames Hauptziel: Bürgerinnen und Bürger vor Missständen in der öffentlichen Verwaltung,

Internationales Ombudsman Institute feiert 40-Jahre-Jubiläum

Leistungsbilanz

vor unfairer Behandlung durch öffentliche Stellen und vor Verletzung ihrer Grundrechte zu schützen.

Die VA ist in diesem Sinne bereits seit mehr als 40 Jahren für die Bürgerinnen und Bürger tätig. Ich bedanke mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre kompetente Arbeit und ihren stets wertschätzenden Umgang mit allen Menschen, die bei der VA Rat und Hilfe suchen. Der vorliegende Bericht und die steigenden Beschwerdezahlen zeigen, dass die Arbeit der VA auch in Zukunft wichtig bleiben wird.

2 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

2.1 Bundeskanzleramt

2.1.1 Frauen, Familie und Jugend

Einleitung

Schwerpunkt im Bereich Frauenangelegenheiten und Gleichstellung war im Berichtsjahr 2017 der Schutz vor Gewalt für Frauen und Kinder. Der Ausbau von rasch zugänglichen Therapieangeboten für Gewalttäter im gesamten städtischen und ländlichen Raum scheint der VA ebenso unerlässlich wie die bedarfsdeckende Etablierung geeigneter Gewaltschutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und Kinder – unabhängig von deren Aufenthaltsrechtl. Status.

Besserer Schutz vor Gewalt für Frauen und Kinder

Gleichbehandlungskommissionen und Antidiskriminierungsstellen sollen als niederschwellige und kostenlose Anlaufstellen Beratung und Unterstützung für mutmaßliche Diskriminierungsopfer bieten. Sie sind vielfach einem Gerichtsverfahren vorgeschaltet und sollen Gutachten zur Frage erstatten, ob eine Diskriminierung tatsächlich stattgefunden hat, und in diesem Fall Vorschläge zur Beendigung der Diskriminierung erstatten. Der komplexen Rechtslage geschuldete schwere Zugänglichkeiten und lange Verfahrensdauern stehen einer effizienten Erfüllung dieser Aufgaben im Weg, weshalb diese Stellen besser zu dotieren sind.

Zu Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Wochengeld langten im Berichtsjahr 2017 213 Beschwerden bei der VA ein. Einen deutlichen Schwerpunkt bildeten dabei die Beschwerden zu den Gesetzesänderungen beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld. Gegenstand dieser Beschwerden war in erster Linie das dürftige Informationsmanagement der Behörden. Im Berichtsjahr beschäftigten die VA auch Rückforderungen von Familienleistungen und Beschwerden im Zusammenhang mit der erhöhten Familienbeihilfe. Ebenso waren lange Wartezeiten auf Familienleistungen Gegenstand zahlreicher Beschwerden. Dies betraf sowohl grenzüberschreitende als auch inländische Sachverhalte.

Familienleistungen

Eine viel diskutierte Novelle zum FLAG beabsichtigt die Indexierung der Familienbeihilfen für im Ausland lebende Kinder, deren Eltern in Österreich arbeiten. Die VA hat im Begutachtungsverfahren im Jänner 2018 eine Stellungnahme zu diesem Ministerialentwurf abgegeben und ihre europarechtlichen Bedenken ausgeführt. Aus Sicht der VA ist die Indexierung nicht mit der gebotenen Gleichbehandlung von Unionsbürgern und Inländern und der damit garantierten Personenfreizügigkeit vereinbar. Ein österreichischer Alleingang konterkariert daher das vom EuGH entwickelte Gebot, dem EU-Recht ohne Einschränkungen zu seiner praktischen Wirksamkeit zu verhelfen.

Europarechtliche Bedenken gegen Indexierung der Familienbeihilfen

Viele Lösungen in
Einzelfällen

Die VA konnte auch im Berichtsjahr wieder Hilfestellung in zahlreichen Einzelfällen leisten. So z.B. im Fall einer Familie mit vier Kindern. Die Familienbeihilfe für drei der Kinder wurde vom Finanzamt irrtümlich abgelehnt. Die VA konnte klarstellen, dass die Kinder über einen unbefristeten Aufenthaltstitel („Daueraufenthalt EU“) verfügen und die Anspruchsvoraussetzungen auf Familienbeihilfe unzweifelhaft erfüllen. Der ablehnende Bescheid wurde von Amts wegen aufgehoben und die Leistung zugesprochen. Eine andere Familie erhielt die Familienbeihilfe für ihre beiden Kinder immer nur befristet, vermutlich aufgrund der deutschen Staatsbürgerschaft des Kindesvaters. Da dieser jedoch seit 15 Jahren in Österreich lebt und arbeitet und über einen unbefristeten Aufenthalt verfügt, wurde nach Einschreiten der VA die Leistung bis zum 18. Lebensjahr der Kinder gewährt.

2.1.1.1 Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld

Mangelhafte Informationen zu Gesetzesänderung

Gesetzesänderungen
2017

Im Frühjahr 2017 langten bei der VA zahlreiche Beschwerden ein, welche die unzureichenden Informationen rund um die Gesetzesänderung beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld und Wochengeld betrafen. Die Kritik richtete sich einerseits gegen das Informationsmanagement, andererseits aber auch gegen die Tatsache, dass keine Übergangsregelungen für die gesetzlichen Änderungen geschaffen wurden.

Unrichtige
Informationen

Die Familien brachten – jeweils unabhängig voneinander – vor, dass sie trotz aktiver Nachfrage bei den zuständigen Krankenversicherungsträgern über die mit 1. März 2017 in Kraft getretene Gesetzesänderung zunächst falsch informiert wurden. Betroffen waren Mütter, die für das erste Kind einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld bezogen hatten und noch während oder kurz nach der Karenz wieder schwanger wurden. Sie hatten sich bei den zuständigen Krankenversicherungsträgern frühzeitig über die im Sommer 2016 beschlossenen Gesetzesänderungen beim KBGG erkundigt, um darauf ihre Planungen auszurichten. Noch im Herbst und Winter 2016 – also mehrere Monate nach Kundmachung des Gesetzes – wurde ihnen von den Krankenversicherungsträgern mitgeteilt, dass sich nichts ändere und sie auch beim zweiten Kind Anspruch auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hätten.

Gesetzesänderung
überrascht Familien

Tatsächlich wurde aber die sogenannte Vergleichs- oder Günstigkeitsrechnung gemäß § 24a Abs. 3 KBGG auf die Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes beschränkt. Dies führt dazu, dass aufgrund fehlender oder zu geringer Erwerbstätigkeit der Mutter zwischen den Geburten der beiden Kinder nun – anders als erwartet – für das zweite Kind kein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld gebührt.

Auch kein Wochengeld

Beim Wochengeld wurde die Schutzfrist des § 122 Abs. 3 ASVG gestrichen, sodass in diesen Fällen auch kein Anspruch auf Wochengeld besteht. Von dieser

neuen Rechtslage waren die betroffenen Familien überrascht und enttäuscht, da sie aufgrund der eingeholten Informationen mit Leistungen gerechnet hatten.

Die VA konfrontierte die betroffenen Krankenversicherungsträger und das vormalige BMFJ mit diesen Beschwerden. Letzteres argumentierte, dass die Günstigkeitsrechnung weiterhin bestehen bleibt, es werde jedoch nur jenes Einkommen ersetzt, das tatsächlich anlässlich der Geburt des weiteren Kindes entfällt. Die Günstigkeitsrechnung sei beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ursprünglich nur deshalb eingeführt worden, weil Selbstständige und Landwirte nur ein geringes Wochengeld erhielten und damit keine adäquate Grundlage für die Berechnung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes zur Verfügung stand. Durch die Anhebung des Wochengeldes für Selbstständige und Landwirte sei sie nicht mehr erforderlich und letztlich auf das Jahr vor der Geburt begrenzt, um das tatsächlich entfallende Einkommen zu ersetzen und nicht fälschlicherweise jenes, das bereits jahrelang nicht mehr erwirtschaftet wurde.

Behörden weisen Kritik zurück

Aus Sicht des früheren BMFJ können Krankenversicherungsträger vor einer Antragstellung keine rechtlich verbindlichen Auskünfte über zukünftige Leistungsansprüche erteilen. Erst ein vollständig ausgefülltes Antragsformular samt den erforderlichen Dokumenten zieht eine Prüfung bzw. eine abschließende rechtliche Beurteilung nach sich. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenversicherungsträger seien bereits im Rahmen von Schulungsveranstaltungen im Juni 2016 über die wichtigsten Änderungen der künftigen Rechtslage informiert worden. Detailliertere Schulungen seien ab Jänner 2017 durchgeführt worden.

Auskünfte vor Antragstellung aus Sicht des BMFJ unverbindlich

Diese Überlegungen konnten die VA nicht überzeugen. Faktum ist, dass sich sämtliche Familien, die sich bei der VA beschwerten, bei den zuständigen Krankenversicherungsträgern aktiv und nachweislich um Informationen über die Auswirkungen der im Sommer 2016 beschlossenen Gesetzesänderung bemüht hatten. Sie erhielten von diesen noch bis Dezember 2016 die Information, dass sich beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld nichts geändert habe. Auf diese Information – die sich nachträglich als falsch herausstellte – haben die Familien vertraut und, zumindest teilweise, darauf ihre Planungen ausgerichtet. Erst beginnend mit Jänner bzw. März 2017 erfuhren die betroffenen Familien, dass sie die erwartete Leistung aufgrund der Gesetzesänderung wider Erwarten nicht erhalten.

Familien vertrauen auf Auskunft der Behörde

Der Einwand, dass Krankenversicherungsträger vor einer Antragstellung keine rechtlich verbindlichen Auskünfte über zukünftige Leistungsansprüche erteilen, vermag an der Kritik der VA nichts zu ändern. Ebenso wenig, dass der Gesetzestext öffentlich zugänglich war und sich Informationen auf der Homepage des Bundesministeriums befunden hätten. Aus diesen Gründen stellte die VA fest, dass ein Missstand in der Verwaltung in Bezug auf das Informationsmanagement zu der im Sommer 2016 beschlossenen Gesetzesänderung zum KBGG vorliegt.

VA stellt Missstand fest

Einzelfälle: VA-BD-JF/0041-A/1/2017, VA-BD-JF/0025-A/1/2017; VA-BD-JF/0035-A/1/2017; VA-BD-JF/0045-A/1/2017; VA-BD-JF/0046-A/1/2017; VA-BD-JF/0051-A/1/2017; VA-BD-JF/0056-A/1/2017; VA-BD-JF/0059-A/1/2017; VA-BD-JF/0062-A/1/2017; VA-BD-JF/0065-A/1/2017; VA-BD-JF/0071-A/1/2017; VA-BD-JF/0080-A/1/2017; VA-BD-JF/0081-A/1/2017; VA-BD-JF/0088-A/1/2017; VA-BD-JF/0102-A/1/2017, VA-BD-JF/0103-A/1/2017, VA-BD-JF/0113-A/1/2017, VA-BD-JF/0165-A/1/2017, VA-BD-JF/0214-A/1/2017, VA-BD-JF/0183-A/1/2017

Lange Wartezeiten und unrichtige Informationen

Langes Warten auf Kinderbetreuungsgeld

Auch im Berichtsjahr 2017 erreichten die VA wieder zahlreiche Beschwerden über lange Verfahrensdauern bei der Zuerkennung von Familienleistungen. Dies betraf in erster Linie das Kinderbetreuungsgeld, darunter auch Sachverhalte ohne EU- bzw. Auslandsbezug.

Im Fall einer Familie aus Wien forderte die WGKK von der Antragstellerin immer wieder neue Unterlagen an, sodass das Kinderbetreuungsgeld erst nach vier Monaten, und auch dann erst mit einem vorläufigen, niedrigen Betrag gewährt werden konnte. Auch die Rückmeldung, dass bestimmte Dokumente oder Nachweise nicht bei der Behörde eingelangt seien, erhielten einige Betroffene erst nach telefonischer Nachfrage. Teilweise wurden Unterlagen nochmals angefordert, obwohl zuvor telefonisch mitgeteilt wurde, dass diese der Kasse bereits vorliegen. Dies alles trägt zu einer längeren Verfahrensdauer bei. Beim Kinderbetreuungsgeld kann dies aber zu Lücken im Krankenversicherungsschutz führen (wenn keine Mitversicherung möglich ist) bzw. dazu, dass die Kosten für Arztbesuche vorgestreckt werden müssen. Da vor allem das Kinderbetreuungsgeld eine wesentliche Einkommensersatzfunktion hat, hofft die VA, dass es hier zu Verbesserungen kommt.

Unrichtige oder unvollständige Auskünfte

In diesem Zusammenhang sind auch jene Beschwerden an die VA zu erwähnen, in denen Familien vorbrachten, von den zuständigen Behörden vor der Beantragung der Leistungen mündlich unrichtig oder unvollständig über ihre Ansprüche informiert worden zu sein. Die Betroffenen legten dies überwiegend sehr glaubhaft dar. Mündlich erteilte Informationen der Behörden sind jedoch im Nachhinein schwer zu verifizieren.

VA regt Schulungen an

Aufgrund der Beschwerden über Falschauskünfte kontaktierte die VA nochmals die zuständige Gebietskrankenkasse und ersuchte, vor allem angesichts der Komplexität des Rechtsgebietes, um gewissenhafte Schulungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. darum, auf die Erteilung verständlicher und richtiger Auskünfte zu achten.

Einzelfälle: JF/0179-A/1/2017, JF/0121-A/1/2017, JF/0168-A/1/2017, JF/0212-A/1/2017, JF/0176-A/1/2017, JF/0190-A/1/2017, JF/0165-A/1/2017, JF/0105-A/1/2017

Familienleistungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

Ebenso wie im Vorjahr betraf eine relativ große Zahl der Fälle Probleme bei der EU-Koordinierung von Familienleistungen. Auch 2017 wandten sich in Österreich lebende Eltern an die VA, da sie bereits viele Monate, oft auch ein Jahr oder länger auf die Gewährung von Kinderbetreuungsgeld und Familienbeihilfe warten. Die betroffenen Familien – oft Alleinerzieherinnen von Kleinkindern – können in eine existenzbedrohende Lage geraten.

EU-Koordinierung wieder Thema

Die im EU-Recht vorgesehene vorläufige Leistungspflicht soll hier Abhilfe schaffen, wird jedoch in Österreich nach wie vor kaum bis gar nicht angewandt. Dazu hatte die VA bereits zweimal, 2011 und 2016, die zuständige Generaldirektion der EU-Kommission kontaktiert. Diese bestätigte die Sicht der VA: Österreich hat als Wohnsitzstaat auch bei vermeintlich nachrangiger Zuständigkeit jedenfalls zwei Monate nach Einlangen des Antrages Familienleistungen vorläufig zu erbringen, wenn der primär zuständige Staat bis dahin nicht leistet. Auch die in Österreich verlangte, zusätzliche Antragstellung im Ausland sowie die Zahlung der Differenzleistung erst nach Ende der ausländischen Leistung ist nach Meinung der EU-Kommission, ebenso wie nach Ansicht der VA, gemeinschaftswidrig.

Verwaltungspraxis nach wie vor unbefriedigend

Das ehemalige BMFJ blieb dennoch bei seiner Auffassung und leitet aus den EU-Koordinierungsregeln ab, dass eine Antragstellung der Eltern im Ausland unumgänglich sei. Der Grund für die lange Verfahrensdauer liege darin, dass der vorgesehene elektronische Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten nicht funktioniere und Informationen mittels ständig geänderter Formulare auf dem Papierweg übermittelt werden müssen. Dazu kommen sprachliche Probleme und auch die Mitwirkung der Familien im Verfahren wäre oft mangelhaft.

Neben vielen Hilfestellungen im Einzelfall konnte die VA zumindest erreichen, dass die Familien von den Behörden auch an SOLVIT verwiesen werden. SOLVIT ist ein EU-weites Netzwerk zur Hilfestellung bei Problemen mit Behörden anderer EU-Staaten. Nach den Erfahrungen der VA bemüht sich SOLVIT um Lösungen, hat aber auch nur begrenzte Möglichkeiten.

SOLVIT

Im Herbst 2017 fand ein Erfahrungsaustausch mit der Bürgerbeauftragten der Tschechischen Republik, Anna Šabatová, statt. Dabei konnten sowohl einzelne gemeinsame Beschwerdefälle als auch interessante Grundsatzfragen zum Thema EU-Koordinierung von Familienleistungen besprochen werden. Es stellte sich heraus, dass die tschechische Bürgerbeauftragte mit ähnlichen Problemen konfrontiert ist. Sie bringt vor, dass die österreichischen Behörden sehr spät oder unvollständig antworten, was von diesen jedoch bestritten wird und in den zwei konkreten Prüffällen der VA auch nicht bestätigt werden konnte. Jedoch kennt die VA aus ihrer Prüftätigkeit viele Fälle, in denen sowohl in- als auch ausländische Behörden sehr spät reagieren.

Treffen mit tschechischer Bürgerbeauftragten

EESSI in Arbeit Die VA hält eine nachhaltige Verbesserung der Verwaltungspraxis für notwendig. Ziel sollte sein, dass Elternteile, die von der Arbeitnehmerfreizügigkeit Gebrauch machen und mit ihren Kindern in unterschiedlichen Staaten wohnen und arbeiten, rascher die gebührenden Leistungen erhalten. Hier könnte der elektronische Austausch der Sozialversicherungsdaten zwischen den Mitgliedsstaaten (EESSI) Verbesserungen bringen. Er wurde im Juli 2017 in Betrieb genommen. Nach einer zweijährigen Frist für die Verknüpfung der innerstaatlichen Systeme mit der IT-Plattform soll er etwa im Juli 2019 für ganz Europa umgesetzt sein. Davon erhofft sich auch die EU-Kommission einen schnelleren und wirksameren Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten.

Einzelfälle: VA-BD-JF/0245-A/1/2015, SV/0940-A/1/2015, SV/0536-A/1/2016, JF/0108-A/1/2016, JF/0014-A/1/2017, JF/0036-A/1/2017, JF/0131-A/1/2017, JF/0191-A/1/2017, JF/0196-A/1/2017, JF/0198-A/1/2017

Erhöhte Familienbeihilfe

Rückwirkende Zuerkennung der Familienbeihilfe

Die Tochter von Frau N.N. leidet seit ihrer Geburt unter Epilepsie. Ihr wurde rückwirkend ab 2009 (Diagnoseerstellung durch das Krankenhaus) die erhöhte Familienbeihilfe zuerkannt. Eine Nachuntersuchung im Mai 2015 ergab, dass durch eine zuvor erfolgte Umstellung der Medikation eine Reduktion der Anfälle bewirkt werden konnte. Ausdrücklich hielt der Befund aber fest, dass die Auswirkungen auf die Anfallsfrequenz letztlich (noch) nicht absehbar wären. Die erhöhte Familienbeihilfe wurde dennoch nicht weiter bewilligt.

Auf Anraten der begutachtenden Ärztin beantragte Frau N.N. unter Hinweis darauf, dass sich der Zustand ihrer Tochter seit der letzten Kontrolluntersuchung im Mai 2015 nicht gebessert habe, im Herbst 2016 erneut die Zuerkennung der erhöhten Familienbeihilfe. Dem Antrag wurde stattgegeben, jedoch nicht rückwirkend, was auch für die VA aufklärungsbedürftig war. Ein neues Gutachten über den strittigen Zeitraum bestätigte das Vorbringen der Familie. Die erhöhte Familienbeihilfe wurde deshalb mittels Beschwerdeentscheidung rückwirkend zuerkannt.

Recht auf persönliche Gesundheitsdaten

Der Stieftochter von Herrn N.N. wurde aufgrund ihrer Behinderung die erhöhte Familienbeihilfe zuerkannt und eine entsprechende Mitteilung zugeschickt. Informationen zum festgestellten Grad der Behinderung sowie das Gutachten des Sozialministeriumservice wurden der Familie aber trotz mehrfacher Bemühungen sowohl beim Finanzamt als auch beim Sozialministeriumservice nicht ausgehändigt. Dies war für die Familie nicht nachvollziehbar, da es sich um persönliche Gesundheitsdaten der Tochter handelt und ein Auskunftsrecht nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen besteht. Nach Einschreiten der VA wurde der Familie das Gutachten letztlich doch übermittelt.

Einzelfälle: SV/0488-A/1/2017, JF/0095-A/1/2017

VA erreicht Nachsicht von Rückforderung der Familienbeihilfe

Frau N.N. erkrankte mit 18 Jahren schwer, bezieht seither eine Mindestpension, ein Pflegegeld der Stufe 3 sowie die erhöhte Familienbeihilfe. Sie ist auf einen Rollstuhl angewiesen und es besteht ein Grad der Behinderung von 100 %. 2012 heiratete die junge Frau und legte die Heiratsurkunde auch ordnungsgemäß dem zuständigen Finanzamt vor; darauf wurde behördlicherseits jedoch nicht reagiert.

Rückforderung über
18.000 Euro

Da mit der Eheschließung der Anspruch auf Familienbeihilfe endete, forderte das zuständige Finanzamt von der Betroffenen 2017 rückwirkend 18.404,50 Euro zurück. Frau N.N., die inzwischen Mutter geworden war, wurde von der Rückforderung vollkommen überrascht. Die geforderte Summe stellte für die junge Familie eine enorme finanzielle Belastung dar. Das zuständige Bundesministerium folgte dem Ersuchen der VA, von der Rückforderung wegen Unbilligkeit abzusehen und erteilte dem Finanzamt eine entsprechende Weisung.

Auch Herr N.N. war mit der Rückforderung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages für einen Zeitraum von zwei Jahren konfrontiert, da seine Tochter in diesem Zeitraum ein Auslandsstudium außerhalb der EU absolvierte. Dies wurde laut vorliegenden Unterlagen dem Finanzamt aber zuvor mehrfach ordnungsgemäß mitgeteilt. Die Rückforderung erfolgte aufgrund der gesetzlich vorgesehenen, verschuldensunabhängigen Pflicht zur Rückerstattung dennoch zu Recht. Sie wurde vom Bundesfinanzgericht bestätigt. In der Entscheidung wurde aber auch festgestellt, dass Billigkeitsüberlegungen im Rückforderungsverfahren vom Bundesfinanzgericht nicht anzustellen sind.

Rückforderung wegen
Auslandsstudium

Im Unterschied dazu sind Billigkeitsüberlegungen aber im Verfahren über eine Nachsicht anzustellen. Die Voraussetzungen dafür liegen aus Sicht der VA vor, wenn wie im vorliegenden Fall das Finanzamt rechtzeitig und ordnungsgemäß und sogar zweimal vom Auslandsstudium der Tochter informiert worden war und die Familienbeihilfe trotzdem weiter gewährt wurde.

Das von der VA kontaktierte vormalige BMFJ teilte die Ansicht der VA, dass hier eine Unbilligkeit gemäß § 238 BAO vorliegt und damit die Voraussetzungen für eine Nachsicht gegeben sind. Das Finanzamt wurde angewiesen, der Beschwerde gegen die Ablehnung der Nachsicht stattzugeben, sodass der Betrag von über 5.000 Euro nicht zurückerstattet werden musste.

Nachsicht erreicht

Einzelfälle: VA-BD-JF/0058-A/1/2017

Freiwilliges Soziales Jahr in Deutschland – Familienbeihilfe gewährt

Die Tochter von Herrn N.N. absolvierte im Jahr 2015 bei einem deutschen Träger im medizinischen Bereich ein Freiwilliges Soziales Jahr. Vom zuständigen Finanzamt erhielt die Familie zunächst widersprüchliche Informationen hinsichtlich eines Anspruches. Die Familienbeihilfe wurde in der Folge zunächst

nicht gewährt, da die Tätigkeit bei einem deutschen Träger absolviert wurde. Dadurch wurden EU-rechtliche Gleichstellungsbestimmungen missachtet.

Grundsätzlich besteht für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit während einer Teilnahme an einem Freiwilligen Sozialen Jahr oder an einem freiwilligen Umweltschutzjahr, an einem Gedenk-, Friedens- oder Sozialdienst im Ausland oder an einem Europäischen Freiwilligendienst Anspruch auf Familienbeihilfe. Diese Tätigkeit muss jedoch bei einem anerkannten Träger absolviert werden (§ 2 Abs. 1 lit. 1 FLAG 1967).

VA erreicht Gewährung der Familienbeihilfe

Die deutsche Organisation, bei der die Tochter tätig war, ist zwar kein anerkannter Träger im Sinne des österreichischen Freiwilligengesetzes. Sie ist jedoch aufgrund der Gleichstellungsbestimmungen innerhalb der EU – und da es sich um eine nach dem deutschen Jugendfreiwilligendienst-Gesetz anerkannte Organisation handelt – damit gleichzustellen. Aufgrund der EU-rechtlichen Gleichstellungsbestimmungen (Art. 5 EU VO 883/2004) war damit ein Anspruch auf Familienbeihilfe für den Zeitraum dieser Freiwilligentätigkeit gegeben. Die Familienbeihilfe wurde vom Finanzamt letztlich auch ausbezahlt.

Einzelfall: VA-BD-JF/0022-A/1/2017

VA fordert weitere Verbesserungen bei Schülerfreifahrt

Problem für Internatsschüler

Der Sohn einer in Wien lebenden Familie besucht in Ktn eine berufsbildende Schule und muss aufgrund der Entfernung im Internat wohnen. Für Fahrten zwischen dem Familienwohnsitz und dem Internat bekommt er keine Schülerfreifahrt, sodass die Familie dafür relativ hohe Kosten aufzuwenden hat. Obwohl in der Praxis die meisten Schülerinnen und Schüler in Österreich die Schülerfreifahrt (mit einem Selbstbehalt von 19,60 Euro pro Schuljahr) in Anspruch nehmen können, gibt es nach den gesetzlichen Bestimmungen generell keinen Rechtsanspruch auf Schülerfreifahrt. Einen solchen gibt es nur auf einen finanziellen Kostenersatz in bestimmter Höhe durch die Schulfahrtbeihilfe bzw. die sogenannte „Heimfahrtbeihilfe“.

Für die Schulfahrtbeihilfe bzw. die Schülerfreifahrt mit Selbstbehalt gilt, dass der Schulweg mindestens 2 km lang sein und regelmäßig benützt werden muss (§ 30a ff. FLAG). Wird die Schule vom Internat oder von einem anderen Zweitwohnsitz aus besucht, weil die Schule vom Familienwohnsitz zu weit entfernt ist, gibt es die Schülerfreifahrt bzw. die Schulfahrtbeihilfe für die täglichen Fahrten zwischen diesem Zweitwohnsitz bzw. Internat und der Schule nur, sofern der Schulweg mindestens 2 km lang ist.

„Heimfahrtbeihilfe“ deckt nicht alle Kosten

Für die Fahrten am Wochenende zwischen dem Familienwohnsitz und dem Internat gibt es nach den gesetzlichen Bestimmungen die sogenannte „Heimfahrtbeihilfe“ (§ 30c Abs. 4 FLAG). Sie wurde 1995 abgeschafft und 2002 unter anderem auf Druck der VA wieder eingeführt. Diese wird nach Ablauf des Unterrichtsjahres in Pauschalbeträgen, gestaffelt nach der Entfernung, aus-

bezahlt und beträgt zwischen 19 und 58 Euro monatlich. Die VA machte das zuständige Familienressort darauf aufmerksam, dass die Heimfahrtbeihilfe oft nicht einmal die Hälfte der tatsächlichen Kosten abdeckt und die Familien durch diese Fahrtkosten stark belastet sind.

Dass für diese „Heimfahrten“ keine Freifahrt ermöglicht wurde, begründete der Gesetzgeber mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, da eine gewisse Regelmäßigkeit für diese Fahrten nicht absehbar und eine Abrechnung daher nur schwer möglich sei. Bei der Festlegung der nach der Entfernung gestaffelten Pauschalbeträge hat der Gesetzgeber in Kauf genommen, dass oft nicht die gesamten Fahrtkosten ersetzt werden (XXI. GP 754/A).

Die VA setzt sich bereits seit Langem für Verbesserungen bei der Schülerfreifahrt, auch in anderen Bereichen, ein. So kritisierte sie mehrfach, dass die Regelungen zur Schülerfreifahrt nicht mehr den Lebensrealitäten entsprechen und alltägliche Fahrten von Schülerinnen und Schülern zum Hort, zum getrennt lebenden Elternteil oder zu den Großeltern von der Schülerfreifahrt nicht erfasst sind. Mit der Einführung der ermäßigten Jugendtickets im Jahr 2012 wurde die Problematik entschärft. Bei Fahrten über Bundesländergrenzen hinweg bleibt die Problematik aber bestehen: Studierende sowie Schülerinnen und Schüler privater Maturaschulen erhalten diese ermäßigten Jugendtickets nicht, weil die Schülerfreifahrt dafür eine Voraussetzung ist. Obwohl dies bisher aus budgetären Erwägungen abgelehnt wurde, regt die VA weiterhin eine Ausweitung der Schülerfreifahrt an.

VA fordert Erweiterung

Einzelfall: VA-BD-JF/0167-A/1/2017

2.1.1.2 Frauen und Gleichbehandlung

Gewaltschutz für Frauen und Kinder muss umfassend ausgebaut werden

Ein wesentlicher Aspekt des Schutzes vor häuslicher Gewalt ist die opferschutzorientierte Täterarbeit. Im Rahmen der präventiven Menschenrechtskontrolle führen die Kommissionen der VA auch zahlreiche Besuche in Polizeiinspektionen durch. Dabei wird immer wieder auch die Situation nach erfolgten Wegweisungen in Fällen häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder thematisiert. So gibt es nach Auskunft der Beamtinnen und Beamten in einigen ländlichen Regionen keinerlei fachspezifische Anlaufstellen für eine weiterführende Beratung bzw. Betreuung und auch keine Wohnmöglichkeiten für die Weggewiesenen. Die vorhandenen Angebote wie Erstberatungen, unterschiedliche psychosoziale Interventionen im Einzel- oder Gruppensetting und Anti-Gewalttrainings sind in der Regel auf Städte und Ballungszentren konzentriert.

Defizite in der opferschutzorientierten Täterarbeit

Die Anzahl verhängter Betretungsverbote steigt kontinuierlich. Diese sind österreichweit von 1.449 Betretungsverboten im Jahr 1997 auf 8.637 im Jahr 2016 angestiegen und haben sich damit fast versechsfacht.

Zu wenig rasch einsetzende Therapiemöglichkeiten

Expertinnen und Experten berichten der VA, dass es viel zu wenig rasch einsetzende Therapiemöglichkeiten – sowohl für Opfer als auch für Täter – gibt. Gerade in den ersten 72 Stunden nach einer Gewalttat und Wegweisung wäre es wichtig, Täter mit der Tat zu konfrontieren.

Die VA erblickt in einer professionellen, opferschutzorientierten Täterarbeit einen wesentlichen Grundpfeiler. Es muss sichergestellt werden, dass geschlechterbasierte Gewalt gegen Frauen wirksam verfolgt und bestraft wird und Täter erforderlichenfalls an Anti-Gewalt-Programme weitervermittelt werden. Dazu benötigt es eine effiziente Maßnahmensetzung, einschließlich Erlassen und verpflichtenden Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere für Richterinnen und Richter in der Grundausbildung. Eine angemessene und fortlaufende (langfristige) Finanzierung zur Sicherstellung der im Sinne der Istanbul-Konvention gestalteten opferschutzorientierten Täterarbeit sollte in allen Bundesländern zur Verfügung gestellt werden. Zur Vermeidung weiterer, mitunter noch schwerwiegender Gewaltdelikte gegen Frauen und Kinder ist es unumgänglich, dass es bundesweit bedarfsdeckende und adäquate Angebote gibt, die ohne Wartezeit zur Verfügung stehen.

Aufnahme in Gewalt-schutzeinrichtung

Ein weiterer wesentlicher Aspekt des Gewaltschutzes sind Schutzeinrichtungen. Jede von häuslicher Gewalt betroffene Frau und jedes Kind muss die Möglichkeit haben, in einer geeigneten und sicheren Schutzunterkunft aufgenommen zu werden. Dies gilt nach dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) für alle von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder – unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und ihrem aufenthaltsrechtlichen Status.

Einschlägige Studien zeigen, dass Betroffene häuslicher Gewalt den Glauben in die eigene Sicherheit und Unverletzlichkeit verlieren, womit neben den körperlichen Gewaltfolgen auch Veränderungen des Wertesystems bis hin zu schweren psychischen Störungen und Erkrankungen einhergehen können. Leider wird immer wieder moralisierend angenommen, dass misshandelte Frauen nichts zur Veränderung ihrer Situation beitragen wollen oder dass Frauen misshandelt werden, weil sie zu ambivalent oder passiv sind. Wahr ist vielmehr, dass das Verhalten betroffener Frauen denselben psychischen Mechanismen folgt, die auch bei Geiselopfern zu finden sind; sie passen sich gewalttätigen Verhältnissen an, um zu überleben (Stockholm-Syndrom), wodurch der für Außenstehende unerklärliche Eindruck einer Koalition mit den Misshandlern verfestigt wird. Diese scheinbare Anpassung an gewalttätige Verhältnisse bedeutet aber niemals ein vorwerfbares Einverständnis zu Gewalttaten.

Im Berichtsjahr wurden wieder furchtbare Gewaltverbrechen an Frauen und Kindern begangen, die ihr Recht auf persönliche Freiheit, Sicherheit und Gleichbehandlung schützen wollten. Sie nahmen dafür staatliche Schutzmaßnahmen in Anspruch (Wegweisung und Betretungsverbot, Krisenzentrum) und wurden von ihrem Mann, Vater bzw. Bruder getötet. Diskussionen über eine

Verbesserung des Opferschutzes sind notwendig. So empfehlen Fachleute unter anderem die flächendeckende Anwendung der Risikoeinschätzung häuslicher Gewalttäter in hochgefährlichen Fällen. Nach einem in den USA entwickelten Fragenkatalog wird dabei auch das Ausmaß des vom Gewalttäter bisher an den Tag gelegten Besitzdenkens gegenüber Frau, Kind und anderen Familienangehörigen erfragt. Auf diese Art könnten, so meinen Fachleute, potenziell gefährliche Vorstellungen von „Familienehre“ rechtzeitig erkannt werden.

Vor diesem Hintergrund muss jeder Anschein einer Lockerung der universellen Freiheits- und Gleichheitsrechte und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern vermieden werden.

Ein weiterer Aspekt zum Thema „Gewaltschutz“ wird an anderer Stelle dieses Berichts behandelt. Siehe dazu den Beitrag „Gewaltprävention und Opferschutz nach Betretungsverbot“ in Kap. 2.7.2.1.

Freiheits- und Gleichheitsrechte gelten für alle

Einzelfall: VA-K-SOZ/0025-A/1/2017; NÖ-SOZ/0225-A/1/2016; VA-ST-SOZ/0088-A/1/2017; VA-BD-SV/1117-A/1/2017; VA-W-LAD/0016/-A/1/2017

Zugänglichkeit und Ausstattung der Gleichbehandlungsinstitutionen

Herr N.N. fühlte sich bei der Bewerbung um eine Stelle bei der Gemeinde Wien aufgrund seiner politischen Einstellung diskriminiert und wandte sich an die Wiener Gleichbehandlungskommission. Diese informierte ihn in einem Schreiben darüber, dass sie nicht zuständig sei, da es sich um keine Frage der Gleichbehandlung von Frauen und Männern handle. Eine Information darüber, welche Stelle für diese Diskriminierungsfrage zuständig ist, war im Schreiben nicht enthalten.

Keine Information über zuständige Gleichbehandlungsstelle

Dies ist aus Sicht der VA nicht akzeptabel, da eine Information über die zuständige Stelle bzw. die Weiterleitung an diese jedenfalls geboten ist. Auch der europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis normiert, dass Schreiben an unzuständige Stellen an die zuständige Stelle weiterzuleiten sind bzw. die betreffende Person über die zuständige Stelle zu informieren ist. Eine gleichlautende Verpflichtung ist für Verwaltungsverfahren in Art. 6 AVG vorgesehen.

Umso mehr ist dies hier geboten. Die Vielzahl an unterschiedlichen Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungskommissionen wird von der VA seit Langem kritisiert. Für die Betroffenen ist es oft schwierig, innerhalb angemessener Zeit die zuständige Kommission ausfindig zu machen. Auch in dem vom ehemaligen BMASK herausgegebenen Evaluierungsbericht bezüglich der Instrumente des Gleichbehandlungsrechts wird die Zersplitterung der Materie und die daraus folgenden unklaren Zuständigkeiten der Antidiskriminierungsstellen als ein Problem geortet. Eine Information bzw. Weiterleitung eines Anliegens von der unzuständigen an die zuständige Stelle ist daher unerlässlich.

Auch die Dauer der Verfahren vor den Gleichbehandlungskommissionen ist des Öfteren Gegenstand von Beschwerden bei der VA. Im Jänner 2016 brachte

Lange Verfahrensdauer
bei Gleichbehandlungs-
kommissionen

Herr N.N. einen Antrag bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission auf Prüfung einer Diskriminierung ein. Im Dezember 2016, also fast ein Jahr später, wurde er über die Entscheidung des Senates II der Kommission informiert. Ihm wurde mitgeteilt, dass er auf die Ausfertigung des Gutachtens noch länger warten müsse. Aufgrund der hohen Anzahl der zu behandelnden Anträge könne nicht gesagt werden, wann das Gutachten ausfertigt wird. Nachdem ein weiteres halbes Jahr verstrichen war, wandte sich Herr N.N. an die VA. Im September 2017, 20 Monate nach Antragstellung, erhielt Herr N.N. schließlich das Gutachten.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben hat die für den öffentlichen Bundesdienst zuständige Bundes-Gleichbehandlungskommission ihre Gutachten innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen des Antrages zu erstatten (§ 23a B-GLBG). In der Praxis ist die durchschnittliche Verfahrensdauer jedoch wesentlich länger und beträgt 20 Monate, was vom Senat auf die geringe personelle Ressourcenausstattung zurückgeführt wird. Auch in der für die Privatwirtschaft zuständigen Gleichbehandlungskommission beträgt die Verfahrensdauer laut Evaluierungsbericht im Senat I 18 Monate und im Senat II 14 Monate, was von den Expertinnen und Experten im Bericht übereinstimmend als problematisch wahrgenommen wird.

VA plädiert für ange-
messene Ressourcen-
ausstattung

Die VA begrüßt alle Bemühungen, die zu einer Beschleunigung der Verfahrensdauer führen. Ferner plädiert die VA dafür, die Gleichbehandlungsinstitutionen mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten, damit sie ihrer wichtigen Aufgabe, rasche Hilfe im Fall einer Diskriminierung zu leisten, auch effizient nachkommen können.

Einzelfall: VA-BD-BKA/0009-A/1/2017; VA-W-LAD/0022-A/1/2017

2.1.1.3 Rechtliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Asylverfahren

Der Ausgang von Asylverfahren ist für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF), wie für alle Asylwerbenden, von entscheidender Bedeutung für ihren weiteren Verbleib in Österreich. Es ist daher wichtig, dass die Minderjährigen eine qualifizierte rechtliche Vertretung erhalten, die auch auf die besonderen sozialen und pädagogischen Bedürfnisse der UMF eingeht. Nach Zuweisung an eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes sind die Länder als Kinder- und Jugendhilfeträger für die rechtliche Vertretung vor dem Finanzamt und dem BVwG zuständig.

Prüfung über Praxis in
den Ländern

Die VA war im vergangenen Jahr zunehmend mit Beschwerden über Mängel bei der rechtlichen Vertretung der UMF in den Asylverfahren konfrontiert. Neben der Bearbeitung der Einzelfälle eröffnete die VA deshalb von Amts wegen ein Prüfverfahren, um die geäußerte Kritik zu verifizieren und mehr Informationen über die Praxis der rechtlichen Vertretung im Asylverfahren der Bundesländer zu erhalten.

In einem Einzelfall in NÖ war der Antrag auf Asyl eines unbegleiteten Minderjährigen abgewiesen worden. Die UMF-Koordinierungsstelle des Landes NÖ, die seine rechtliche Vertretung in Asylverfahren ausübte, erhob kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung. Der abweisende Bescheid wurde dem Jugendlichen überdies nicht übergeben. Das Land weigerte sich mit Verweis auf die Obsorgeberechtigung sogar, den negativen Bescheid einem Rechtsanwalt, an den sich der Minderjährige gewandt hatte, in Kopie zu übermitteln.

Einzelfall aus NÖ

Die Fachabteilung argumentierte dies damit, dass Asylbescheide sensible Daten enthalten und der „durchschnittliche UMF“ nicht in der Lage sei, die Folgen einer achtlosen Weitergabe richtig einzuschätzen. Da auch viele UMF Lese- bzw. Schreibdefizite haben würden, sei es aus Sicht der Fachaufsicht nicht sinnvoll, Bescheide im Gesamtumfang zu übergeben; keinesfalls könne man Bescheide an Dritte ohne Parteistellung ausfolgen. Zur Nichterhebung eines Rechtsmittels teilte die Behörde mit, dass der UMF durch die Gewährung von subsidiärem Schutz nicht schlechter gestellt sei, als wenn er Asyl erhalten hätte. Überdies sei zu beachten, dass Befragungen vor der Rechtsmittelinstanz zu Belastungen für den UMF führen und seine ursprünglichen Angaben einer näheren Befragung eventuell nicht standhalten könnten.

Die VA konnte dieser Argumentation aus rechtlichen Gründen nicht folgen und stellte einen Missstand in der Verwaltung fest.

Missstandsfeststellung

In Bezug auf die Aushändigung von Bescheiden, die sie selbst betreffen, besteht zweifellos ein Schutzbedürfnis der Minderjährigen. Trotzdem kann die Ausfolgung eines negativen Asylbescheides an einen Jugendlichen nicht einfach verweigert werden. Sowohl nationales als auch internationales Recht sehen vor, dass Minderjährige in eigenen Angelegenheiten angemessen zu beteiligen sind. Dieser in der UN-KRK, im BVG über die Rechte von Kindern und im ABGB verankerte Anspruch Minderjähriger auf Mitbestimmung wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Aus der Dokumentation des Landes in dem geschilderten Fall ging nicht hervor, wie die Reife des UMF eingeschätzt und aus welchem Grund ihm der Bescheid nicht übermittelt wurde. Es war nicht ersichtlich, ob er die Folgen des Bescheids bzw. die Möglichkeit der Erhebung eines Rechtsmittels verstehen hätte können. Auch nach den „Grundlegenden Standards für Obsorgeberechtigte von Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen (Core Standards for Guardians of Separated Children in Europe)“ sind betroffene UMF aber in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Mitbestimmung Minderjähriger im Verfahren

Subsidiärer Schutz bedeutet im Vergleich zum Asylrecht zweifellos eine Schlechterstellung. Die Ablehnung eines Asylantrags kann aber bei gleichzeitiger Gewährung subsidiären Schutzes gesondert angefochten werden. Für die Argumente des Landes, dass eine mündliche Verhandlung eine große Belastung für den Jugendlichen bedeutet hätte bzw. er sich dabei in Widersprüche hätte verwickeln können, fanden sich in den von der VA eingesehenen schriftlichen Unterlagen keinerlei Hinweise.

Kindeswohl leitender Maßstab	Das Wohl des Kindes ist der leitende Maßstab, den auch Vertreterinnen und Vertreter in Asylsachen bei allen Handlungen und Entscheidungen zu beachten haben. Die Vertreterinnen und Vertreter müssen daher die besonderen Umstände, die mit der Flucht von unbegleiteten minderjährigen Kindern verbunden sind, beachten. Neben rechtlichen Kenntnissen bedarf es daher auch eines erhöhten Maßes an Sensibilität, um auf die Minderjährigen, die nicht selten traumatische Erlebnisse zu verarbeiten haben, auch während der Asylverfahren eingehen zu können und mit diesen die weiteren Schritte abklären zu können.
Unterschiedliche Vertreter	Die Vertretung in Asylsachen erfolgt österreichweit uneinheitlich entweder durch die Behörden der Länder oder durch beauftragte NGOs, fallweise auch von Trägern von Grundversorgungseinrichtungen oder Rechtsanwaltskanzleien, wobei teilweise auch „Mischsysteme“ bestehen. Verbleibt die Vertretung direkt bei den Ländern, werden eigens geschaffene Abteilungen (NÖ, Tirol) oder die Bezirksverwaltungsbehörden als Vertreter tätig. Manche Länder lassen zwar regelmäßig die Rechtsvertretung durch die eigenen Behörden durchführen, greifen aber bei Engpässen auf Organisationen, mit denen sie Vereinbarungen abgeschlossen haben, zurück. In der Ausgestaltung der Vertretung erfahren unmündige und mündige Minderjährige grundsätzlich die gleiche Behandlung. In manchen Bundesländern hängt die Vertretung aber vom Alter der UMF ab. So z.B. in OÖ, wo die Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnen-Betreuung GmbH jedenfalls für unmündige Minderjährige, die Einrichtungen der Grundversorgung hingegen für mündige Minderjährige tätig werden.
Unabhängigkeit der Vertretung	Voraussetzung für jede Vertretung im Sinne des Kindeswohls ist eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit. Es gilt darauf zu achten, dass es zu keinen Interessenskollisionen kommt. Diese Gefahr könnte bestehen, wenn der Vertreter des Minderjährigen im Asylverfahren auch für die Organisation der Unterbringung oder für die Betreuung verantwortlich ist. Das trifft sowohl auf die Behörden als auch auf NGOs und Träger der Einrichtungen zu. Es bedürfte daher Vorkehrungen, um dieser Gefahr zu begegnen. Ratsam wäre aus Sicht der VA daher ein Kontrollmechanismus, der die notwendige Unabhängigkeit bzw. Unvoreingenommenheit sicherstellt. Die VA stellte auch Unterschiede in der Intensität der Vertretungstätigkeit während anhängiger Asylverfahren fest. In Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit von UMF muss gewährleistet sein, dass zwischen dem rechtlichen Vertreter und dem Minderjährigen eine Vertrauensbasis aufgebaut werden kann und genügend Zeit für Vorbesprechungen und Beratungen zur Verfügung steht. Nach Auskunft der Länder erfolgen ausreichend Vorbereitungsgespräche, insbesondere auch für die Verhandlungen vor dem BFA und dem BVwG. Dazu würden auch die Vertrauenspersonen standardmäßig beigezogen. Im Fall belastender, emotionaler Einvernahme- bzw. Verhandlungssituationen geben die Rechtsvertretungen nur teilweise auch entsprechende Rückmeldungen an das Betreuungsumfeld weiter. Dies ist aus Sicht der VA

auch notwendig, um krisenhaften Situationen nach Anhörungen besser begegnen zu können.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Weitergabe der im Asylverfahren erlassenen Bescheide bzw. die Weitergabe der vollständigen Bescheide an die UMF. Nach Zustellung der Bescheide an die rechtlichen Vertreter erhalten die UMF in manchen Ländern den gesamten Bescheid, in anderen wiederum wird vorab nur die erste und letzte Seite (Spruch und Rechtsmittelbelehrung – z.B. Tirol) und erst auf ausdrücklichen Wunsch des Minderjährigen der gesamte Bescheid übermittelt. Aus Sicht der VA kann es in Ausnahmefällen, vor allem bei sehr jungen Klientinnen und Klienten Gründe geben, den schriftlichen Bescheid vorerst nicht an die Betroffenen auszuhändigen. Besonders wichtig ist dann aber das nachfolgend dokumentierte persönliche Gespräch mit den Minderjährigen, in denen sie über den Inhalt und die Folgen der Asylbescheide genau aufgeklärt werden.

Übergabe des
Bescheides

Nach der Zustellung bedarf es der Abklärung, ob ein Rechtsmittel erhoben werden soll. In den meisten Bundesländern wird ein Rechtsmittel routinemäßig erhoben, weil dies im Interesse der Minderjährigen geboten scheint. Vereinzelt wird davon auch Abstand genommen. Wichtig ist, dass in diesen Fällen die jeweiligen Entscheidungsgründe ausführlich dokumentiert werden. Es muss nachvollziehbar sein, warum durch das Nichtergreifen von Rechtsmitteln dem Wohl der UMF mehr gedient sein soll. Nur im Falle völliger Aussichtslosigkeit hat die Erhebung eines Rechtsmittels zu unterbleiben.

Erhebung eines Rechts-
mittels

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0044-A/1/2017, VA-BD-JF/0150-A/1/2017

Übernahme der Obsorge für minderjährige Flüchtlinge

Das gesetzlich verankerte Obsorgesystem für minderjährige Flüchtlinge, die ohne ihre Eltern nach Österreich kommen, ist nur bedingt geeignet, die mit dem Zuzug der Flüchtlinge verbundenen Herausforderungen zu bewältigen. Die auftretenden Probleme im Bereich des Sorgerechts für minderjährige Flüchtlinge überfordern die vollziehenden Behörden und Gerichte.

Nach der derzeit geltenden gesetzlichen Grundlage im ABGB gibt es kein automatisiertes System für die Übernahme der Obsorge für minderjährige Flüchtlinge. So ist der Kinder- und Jugendhilfeträger derzeit kraft Gesetzes nur Obsorgeträger für Findelkinder, was auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) nicht anwendbar ist. Da eine Obsorgeübertragung kraft Gesetzes ausscheidet, muss die Obsorge beim zuständigen Gericht gesondert beantragt werden oder wird das Obsorgeverfahren vom Gericht von Amts wegen eingeleitet.

Keine Übertragung der
Obsorge kraft Gesetzes

Internationale Abkommen (Brüssel IIa-Verordnung und Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern) regeln die Zuständigkeit der Gerichte und Behörden für Maßnahmen zum Schutz von minderjährigen Kindern. Durch einen gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes in Österreich ist eine inländische

Zuständigkeit gegeben, sofern der Aufenthalt auf Dauer angelegt ist. Das ist der Fall, wenn ein Asylantrag gestellt wurde.

Kinder- und Jugendhilfeträger als Obsorgeträger subsidiär

Die Länder als Kinder- und Jugendhilfeträger kommen nach aktueller höchstgerichtlicher Judikatur als Obsorgeberechtigte derzeit nur in Betracht, wenn sich dafür keine hier lebenden Verwandten oder andere nahestehende geeignete Personen finden, die mit den UMF nach Österreich gekommen sind. Nur in Ermangelung solcher Personen ist die Kinder- und Jugendhilfe selbst mit der Obsorge zu betrauen. Vor jeder Obsorgeentscheidung hat daher eine Überprüfung zu erfolgen, ob und welche Verwandte enge Bezugspersonen der UMF sind und ob diese Personen auch tatsächlich imstande sind, die mit der Obsorgeübernahme verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen.

Tragischer Suizid eines Kindes

Ein elf Jahre alter afghanischer Bub hat sich im November 2017 in Baden, wo er mit Brüdern und Schwestern in einem Familienquartier untergebracht war, das Leben genommen. Seinem 23-jährigen Bruder wurde die Obsorge für insgesamt sechs Geschwister, darunter ein Kind mit Down-Syndrom, Anfang 2016 auf dessen Antrag hin gerichtlich zugesprochen. Dass sich der junge Mann, aus einem Land kommend, in dem jahrzehntelang Krieg herrscht, nach dem Tod der Eltern und der erfolgreichen Flucht nach Österreich auch hier für seine kleineren Geschwister verantwortlich fühlte, ist nachvollziehbar. Die der VA vorgelegten Akten des Kinder- und Jugendhilfeträgers enthielten keinerlei Hinweise auf vorangegangene Suizid-Andeutungen des Buben. Weder sein familiäres, soziales noch sein schulisches Umfeld hat zu irgendeinem Zeitpunkt ein verhaltensauffälliges oder gar selbstgefährdendes Verhalten dieses Kindes wahrgenommen. Der BH Baden und dem Land NÖ als Kinder- und Jugendhilfeträger kann im Zusammenhang mit dem Suizid kein Vorwurf gemacht werden.

Völlig unabhängig davon erachtete die VA die Obsorgeübertragung für sechs Minderjährige an einen jungen Mann, der selbst gerade erst in Österreich angekommen war, aber dennoch für eine bedenkliche Überforderung. Gefährdungsmeldungen, vor allem betreffend das Kind mit Down-Syndrom, gab es im Falle der Geschwister-Familie von Anfang an. Diesen wurde zwar nachgegangen; mit dem Bruder wurden auch Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung vereinbart und ambulante Hilfsangebote installiert. Auf Initiative der BH Baden übersiedelte eine erwachsene Schwester Ende 2016 mit ihrem Mann und deren Baby in die Grundversorgungseinrichtung, um sich um die alltäglichen Belange der jüngeren Geschwister zu kümmern. Damit konnten die Ressourcen der Geschwister-Familie zeitweilig aktiviert werden. Spätestens als die „Familienhilfe Plus“ wieder abgesetzt und auch die ältere Schwester psychische Probleme bekam, wären aus Sicht der VA die Voraussetzungen für eine „Gefahr im Verzug-Maßnahme“ vorgelegen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger erkannte angesichts der Gefährdungsmeldungen die Notwendigkeit einer Fremdunterbringung und organisierte einen Platz für den behinderten Jungen in einer passenden Einrichtung. Aufgrund der massiven Weigerung

der Geschwister-Familie nahm man jedoch von einer Trennung gegen deren Willen wieder Abstand.

Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat bei einer Gefährdung des Kindeswohls zwingend einzuschreiten und die erforderlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Wenn Gefahr im Verzug ist, kann er die erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen (§ 211 ABGB). Es kommt ihm dabei eine Interimskompetenz bis zur gerichtlichen Entscheidung zu.

In der Praxis zeigen sich bei der Wahrnehmung der Verantwortung für minderjährige Flüchtlinge allerdings auch in anderen Fällen erhebliche Lücken. Der Bund und die Länder betreuen die UMF in den Erstaufnahmestellen, in den Einrichtungen der Grundversorgung und der Kinder- und Jugendhilfe. Bis zur Zuweisung in eine Einrichtung der Länder, die oftmals erst nach mehreren Monaten erfolgt, wird von den Kinder- und Jugendhilfeträgern kein Antrag auf Übertragung der Obsorge gestellt. Selbst nach Zuweisung in die Grundversorgung der Länder kommt es aber oft noch zu erheblichen Verzögerungen. Dieses lange Zuwarten dient nicht dem Kindeswohl und steht mit der gesetzlichen Verpflichtung der Wahrnehmung aller dem Kindeswohl dienlichen Maßnahmen in Widerspruch.

Zuwarten mit Obsorgeentscheidungen schadet dem Kindeswohl

Eine Gefährdung des Kindeswohls kann nach ständiger Rechtsprechung auch vorliegen, wenn die Grundbedürfnisse wie Wohnen, Essen, Kleidung etc. und die Vertretung im Asylverfahren abgedeckt sind. Sowohl die EU-Aufnahmerichtlinie als auch das BVG über die Rechte von Kindern und die UN-KRK regeln den Anspruch des Kindes, das aus dem familiären Umfeld herausgelöst wird, auf besonderen Schutz und Beistand des Staates. Bund und Länder sind deshalb gefordert, rasch zu handeln und endlich Chancengleichheit für UMF herzustellen. Rechtliche Bestimmungen sind anzupassen und Betreuungsstandards einzuhalten, denn ein Kind ist ein Kind, egal, wo es geboren wurde.

Das BMVRDJ hat der VA in Reaktion auf den Sonderbericht „Kinder- und Jugendliche in staatlichen Einrichtungen im Jänner 2018 schriftlich versichert, jedenfalls bestrebt zu sein, für den Bereich der Justiz Verbesserungen im Kinderschutz zu erzielen. Unter der Leitung des früheren BMFJ wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, an der auch die zuständige Fachsektion des Justizressorts teilnimmt. Es zeichnete sich in dieser Arbeitsgruppe Anfang 2017 auch mit den Ländern ein Konsens ab, wonach die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass eine gesetzliche Obsorge der Kinder- und Jugendhilfe künftig gleich nach Ende der Bundesbetreuung und Zuweisung der Minderjährigen an ein Bundesland einsetzen kann. Die endgültigen Ergebnisse der Arbeitsgruppe lagen zu Redaktionsschluss noch nicht vor.

Arbeitsgruppe arbeitet an Verbesserung des Kinderschutzes

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0166-A/1/2017

2.2 Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

2.2.1 Arbeit und Soziales

2.2.1.1 Pensionsversicherung und Pflegegeld

Einleitung

Altersarmut Im Berichtsjahr 2017 wurden im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung 467 Beschwerden an die VA herangetragen. Es zeigt sich daher im Vergleich zum Vorjahr (2016: 444 Fälle) ein leicht erhöhtes Beschwerdeaufkommen. Inhaltlich ergaben sich ähnliche Themenschwerpunkte wie in den vergangenen Jahren. Die VA versucht, im Interesse der Pensionistinnen und Pensionisten eine rasche Klärung der aufgeworfenen Probleme herbeizuführen. Vielfach kann sie aufgrund der vorgelegten Unterlagen auch selbst Missverständnisse aufklären. Eingelangt sind auch 2017 wieder Beschwerden – insbesondere von älteren alleinstehenden Frauen –, die mit Pensionen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes die Fixkosten nicht mehr abdecken können und auf Beihilfen oder Sozialmärkte angewiesen sind. Frauenpensionen liegen im Schnitt rund 40 % unter jenen der Männer. Die Dauer der Erwerbstätigkeit und die Höhe der erzielten Einkommen spiegeln sich in der Pensionshöhe wider. Durch Kindererziehung bzw. Pflege unterbrochene Erwerbsbiografien und niedrige Einkommen führen zu niedrigen Pensionen. Selbst bei langer Versicherungsdauer besteht für Frauen ein hohes Risiko, im Alter auf eine „Mindestpension“ angewiesen zu sein, wenn niedrige Einkommen in längeren Teilzeitphasen bezogen wurden. Sehr enttäuscht waren Beschwerdeführerinnen, als sie erfuhren, dass die mit 1. Jänner 2017 wirksam gewordene Erhöhung der Ausgleichszulage für Personen mit 30 Versicherungsjahren („AusgleichszulagePlus“) keine Verbesserungen brachte, weil dadurch andere Beihilfen wegfielen.

100 Beschwerden gegen PflegegeldEinstufung Rund 100 Beschwerden richteten sich gegen die Ablehnung einer Erhöhung bzw. die Entziehung von Pflegegeld. Der Ausgang von Prüfverfahren in diesem Bereich war für die Betroffenen zumeist positiv. Kritisiert wurde von Antragstellerinnen und Antragstellern einerseits die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Begutachtungen an sich (insbesondere auch für Angehörige). Andererseits kam es in einigen Fällen auch zu Fehlern in der Begutachtungspraxis, welche auf Betreiben der VA behoben werden konnten.

Gutes Einvernehmen Auch für 2017 ist hervorzuheben, dass alle Pensionsversicherungsträger um ein positives Einvernehmen mit der VA bemüht waren und auf die Einleitung von Prüfungsverfahren rasch reagierten. Die VA bedankt sich bei allen Pensionsversicherungsträgern für die positive Zusammenarbeit.

Lange Verfahrensdauer

Bescheid erst aufgrund des Prüfverfahrens Mehrfach war eine lange Verfahrensdauer Gegenstand von Prüfverfahren. Antragstellerinnen und Antragsteller zeigten sich nicht nur angesichts der länger

bestehenden Unsicherheit über den Ausgang der Verfahren besorgt, sondern waren auch in ihrer materiellen Existenz betroffen. In einigen Fällen erfolgte nach Einschreiten der VA sofort eine Entscheidung.

Eine Wienerin bezog seit April 2017 eine Alterspension in der Höhe von 362 Euro und gab im Fragebogen zur Ausgleichszulage an, mit ihrem geschiedenen Ehegatten im gemeinsamen Haushalt zu leben und keinen Unterhaltsanspruch zu haben. Erhebungen der PVA verzögerten sich aufgrund eines Versehens. Erst nach Einschaltung der VA wurde die Ausgleichszulage ohne Anrechnung weiterer Einkünfte gewährt. Frau N.N. musste sieben Monate darauf warten.

Verspätete Erhebungen

Der Antrag einer in Deutschland lebenden Pensionswerberin langte über Einleitung des deutschen Versicherungsträgers Ende Februar 2016 in der PVA ein. Das Pensionsverfahren wurde irrtümlich aufgrund einer falschen Adresse im Bereich der Landesstelle Kärnten bearbeitet. Erst aufgrund des Schreibens der VA wurde das Verfahren nach etwa 18 Monaten abgeschlossen. Angesichts einer gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfrist von sechs Monaten ist diese Verzögerung inakzeptabel.

Eine lange Wartezeit gab es auch im Fall eines Antragstellers einer EWR-Ausgleichszulage. Der rumänische Rentner legte gleichzeitig mit seinem Antrag auf EWR-Ausgleichszulage Ende Oktober 2015 einen Mietvertrag sowie eine Bestätigung über den Bezug einer ausländischen Rente vor. In der Folge musste die PVA noch diverse Unterlagen vom Antragsteller anfordern, welche ihr Ende Juli 2016 auch vorlagen. Der Rentner wartete bereits 18 Monate auf eine Entscheidung der PVA. Erst aufgrund des Prüfverfahrens der VA erkannte die PVA Ende Juni 2017, dass eine Anmeldebescheinigung der MA 35 nicht vorlag. Da eine wesentliche Voraussetzung für die Zuerkennung der Ausgleichszulage nicht vorlag, wurde umgehend entschieden. Die lange Verfahrensdauer – nicht jedoch die ablehnende Entscheidung – war zu beanstanden.

18-monatige Verfahrensdauer

Ein Deutscher arbeitete jahrelang in Österreich und wollte Versicherungszeiten nachkaufen. Deshalb richtete er im April 2016 eine Anfrage zur freiwilligen Weiterversicherung an die PVA. Erst im August 2017 wurde er nach Einschreiten der VA über die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension sowie über die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung informiert. Die von der PVA gesetzten Verfahrensschritte und die lange Verfahrensdauer waren für die VA nicht nachvollziehbar.

Monatelang keine Information

Eine Versicherte war der Ansicht, dass die PVA ihre Kontoerstgutschrift nicht korrekt berechnete. Deshalb ersuchte sie in einem bei der PVA im Juli 2014 eingegangenen und auch bestätigten Mail um Erlassung eines Bescheides über die Kontoerstgutschrift. Trotz mehrfacher Urgenzen erließ die PVA keinen Bescheid. Im volksanwaltschaftlichen Prüfverfahren gab die PVA zunächst an, dass erstmals im September 2016 und in weiterer Folge im November 2016 um einen Bescheid ersucht wurde. Eine dahingehende Willensäußerung wurde zunächst als nicht aktenkundig verneint.

Kein Bescheid trotz Urgenzen

40 Monate Ungeachtet dessen erließ die PVA erst nach Verstreichen eines weiteren Jahres im November 2017 aufgrund der Bemühungen der VA den gewünschten Bescheid. Ergänzend bestätigte die PVA letztendlich den Eingang des Mails und gab dazu an, dass dieses möglicherweise in Verlust geraten war.

Einzelfälle: VA-BD-SV/1249-A/1/2017, VA-BD-SV/1019-A/1/2017, VA-BD-SV/0900-A/1/2017, VA-BD-SV/0940-A/1/2017, VA-BD-SV/1334-A/1/2017

Keine Übermittlung des Lohnzettels an Finanzamt

Rückzahlung der Abzugssteuer verspätet Ein Pensionist lebt auf Dauer in Thailand. Aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens mit Thailand ist die österreichische Pensionsleistung von der inländischen Abzugsbesteuerung zu entlasten. Daher beantragte der Pensionist die Rückzahlung der österreichischen Abzugssteuer in der Höhe von 738,87 Euro für das Jahr 2016 beim Finanzamt. Der Antrag wurde für den Pensionisten unerwartet abgewiesen.

Grund dafür war, dass die PVA dem Finanzamt keinen Lohnzettel mit erstattungsfähiger Lohnsteuer übermittelte. Die automatische maschinelle Verarbeitung der Lohnzettel war bis Ende Februar 2017 wegen technischer Probleme nicht möglich. Letztlich wurden die Lohnzettel für die Bezüge aus 2016 nicht – wie gesetzlich normiert – bis Ende Februar 2017, sondern erst fünf Monate später übermittelt.

Einzelfall: VA-BD-SV/0877-A/1/2017

Versteuerung des irrtümlich zu viel bezahlten Höherversicherungsbeitrages

Rückzahlung mit Lohnzettel an Finanzamt Ein Wiener zahlte im Jahr 2015 irrtümlich 2.000 Euro zu viel zur Höherversicherung ein. Da der Höchstbeitrag in der Höherversicherung überschritten wurde, wurde ihm dieser Betrag rückerstattet. Im Jänner 2016 übermittelte die PVA die Rückzahlung von 2.000 Euro mit Lohnzettel an das zuständige Finanzamt.

Herr N.N. musste aufgrund der Meldung der PVA an das Finanzamt den rückerstatteten Betrag an zu viel bezahlten Beiträgen zur Höherversicherung versteuern, obwohl die Überzahlung keinen steuerpflichtigen Bezug darstellt. Im volksanwaltschaftlichen Prüfverfahren rechtfertigte sich die PVA damit, dass diese Vorgehensweise vom Finanzamt als korrekt bestätigt worden sei. Dies war wiederum für die VA nicht nachvollziehbar, weshalb das BMF kontaktiert wurde.

Lohnzettel storniert Die Veranlagung wurde daraufhin automatisch wieder aufgenommen und es erging für das Jahr 2015 an Herrn N.N. ein neuer Bescheid mit entsprechend geringerer Versteuerung.

Einzelfall: VA-BD-SV/0419-A/1/2017

Trotz erhöhter Ausgleichszulage verbleibt weniger Geld

Eine Wienerin bezog im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung Mietbeihilfe auf Basis einer Pension einschließlich Ausgleichszulage. Mit 1. Jänner 2017 wurde die „Ausgleichszulage Plus“ eingeführt und die Pensionistin freute sich über eine kleine finanzielle Verbesserung.

„Ausgleichszulage Plus“

Die Erhöhung der Ausgleichszulage hatte jedoch zur Folge, dass die Auszahlung der Mietbeihilfe eingestellt wurde. Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind subsidiär zuzuerkennen, sodass Pensionen einschließlich Ausgleichszulagen als Einkommen, die der Deckung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs dienen, auf die Mindesttrichsätze angerechnet werden müssen.

Die VA konnte den Ärger von Frau N.N. und anderen Betroffenen nachvollziehen. Die Leistungsverbesserung in Form der erhöhten Ausgleichszulage auf Bundesebene führte im Ergebnis bloß zu einer Leistungsverkürzung im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (Mietbeihilfe) auf Landesebene. Zurückzuführen ist diese unbefriedigende Situation auf nicht genügend akkordierte Maßnahmen zwischen Bund und Ländern, die sich nicht zugunsten Armutsgefährdeter, sondern nur auf die Haushalte der Gebietskörperschaften auswirken und zusätzlich den Bürokratieaufwand aller beteiligten Behörden erhöhen.

Mangelnde Koordination

Einzelfall: VA-BD-SV/0730-A/1/2017 u.a.

Verlust des Anspruches auf Sonderruhegeld

Ein Steirer hatte im 57. Lebensjahr Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz. Allerdings brachte er erst später einen Antrag auf Prüfung der versicherungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen des Nachtschwerarbeitsgesetzes ein. Die PVA teilte ihm unerwartet mit, dass noch drei Beitragsmonate erworben werden müssen.

Anspruch auf Sonderruhegeld

Für den Versicherten war es nicht nachvollziehbar, dass sein Anspruch auf Sonderruhegeld verloren geht, wenn er den Antrag nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt stellt.

Verlust des Anspruches

Bei der Schwerarbeitspension gemäß § 4 Abs. 7 APG bzw. bei der vorzeitigen Alterspension gemäß § 607 Abs. 14a ASVG besteht eine Währungsregelung. Im Nachtschwerarbeitsgesetz ist hingegen nicht ausdrücklich geregelt, dass der einmal erworbene Anspruch auch bei späterer Antragstellung gewahrt bleibt. Zu dieser Frage liegt auch keine höchstgerichtliche Judikatur vor. Unklar ist daher, ob eine Gesetzeslücke im Bereich des Nachtschwerarbeitsgesetzes besteht.

Keine Währungsregelung

Das Sozialressort erklärte, dass die Anspruchsvoraussetzungen für das Sonderruhegeld bzw. das Fehlen einer Währungsregelung auch hinsichtlich eines allfälligen Novellierungsbedarfes einer Prüfung unterzogen werden.

Prüfung

Einzelfall: VA-BD-SV/0167-A/1/2017

Keine Neuregelung von Hinterbliebenenleistungen

Neuregelung bereits
2014 versprochen

Im April 2014 teilte das BMASK anlässlich eines Prüfverfahrens der VA mit, dass in Entsprechung des „Regierungsprogrammes 2013–2018“ mit einer Neuregelung der Hinterbliebenenleistungen in dieser Gesetzgebungsperiode zu rechnen ist. Der Beschwerdeführer in diesem Prüfverfahren wollte nun drei Jahre später über den legislatischen Stand informiert werden.

Vorerst keine
Novellierung

Das BMASK teilte mit, dass in Anbetracht der politischen Entwicklungen zur zeitlichen Umsetzung keine Angaben gemacht werden können.

Die VA wird die Entwicklung im Bereich der Hinterbliebenenversorgung im Auge behalten.

Einzelfall: VA-BD-SV/0498-A/1/2017

Mangelnde Information über Lebensgemeinschaft bei Ausgleichszulage

Eine Pensionistin bezog eine Ausgleichszulage ohne Anrechnung weiterer Einkommen. Der PVA wurde bekannt, dass Frau N.N. mit ihrem Lebensgefährten im gemeinsamen Haushalt lebt. Aufgrund dessen musste die Ausgleichszulage eingestellt werden. Frau N.N. wurde von dieser Entscheidung völlig überrascht. Sie kritisierte, dass sie keine Informationen über die Berücksichtigung des Einkommens von Lebensgefährten bei der Berechnung ihrer Ausgleichszulage erhalten hatte.

Anrechnung gesetzlich
nicht vorgesehen

Grundsätzlich verzichtete der Gesetzgeber darauf, das Einkommen der Lebensgefährten – anders als bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern – bei der Ausgleichszulage anzurechnen. Der OGH judizierte jedoch, dass aufgrund der bestehenden engen Wirtschaftsgemeinschaft die festgestellten bedarfsmindernden Zuwendungen von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten ebenfalls anzurechnen sind.

Informationen über
Rechtslage

Der Wegfall der Ausgleichszulage ist von der VA nicht zu beanstanden. Offen ist jedoch die Frage, ob bzw. in welchem Ausmaß Versicherte über die Berücksichtigung einer Lebensgemeinschaft bei der Prüfung des Anspruchs auf Ausgleichszulage aufgeklärt werden. Insbesondere ist in dem von den Antragstellerinnen und Antragstellern auszufüllenden Fragebogen der PVA die Lebensgemeinschaft nicht angeführt.

Lösung angestrebt

Zu Redaktionsschluss lag noch keine abschließende Stellungnahme der PVA vor. Allerdings wurde auf telefonische Nachfrage mitgeteilt, dass die PVA eine Lösung hinsichtlich einer Neugestaltung des Fragebogens zur Ausgleichszulage anstrebt. Dies bedarf noch der Akkordierung mit allen Pensionsversicherungsträgern.

Einzelfall: VA-BD-SV/0706-A/1/2017

Keine Pensionsvorausberechnung für Beamtinnen und Beamte

Ein Beamter ersuchte die BVA um Auskunft über die ungefähre Höhe seiner künftig zu erwartenden Pensionsleistung. Die BVA musste die Anfrage – wie auch von anderen Beamtinnen und Beamten – aus organisatorischen und rechtlichen Gründen ablehnen. Dem Betroffenen ist nicht nachvollziehbar, warum die BVA als Pensionsbehörde – im Gegensatz zu anderen Pensionsversicherungsträgern – diesen Bedarf an Pensionsberatung nicht abdeckt.

Pensionsvorausberechnung abgelehnt

Grundsätzlich administriert die BVA die pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten des Bundes. Die BVA führt Pensionsberechnungen anlässlich von Ruhestandsversetzungen durch, nicht jedoch Pensionsvorausberechnungen. Es besteht keine gesetzliche Grundlage für die Erbringung von Pensionsberatungsleistungen durch die BVA.

Keine gesetzliche Grundlage

Einige Beratungsleistungen werden im BKA sowie in den Beratungsstellen der gewerkschaftlichen Vertretungen angeboten. Dennoch kann die VA – und auch die BVA – das Anliegen von Beamtinnen und Beamten verstehen, Pensionsberatungen und Auskünfte durch die zuständige Pensionsbehörde zu erhalten.

Das BMF teilte der VA im Prüfverfahren mit, dass für eine Beauftragung der BVA mit Pensionsberatungsleistungen abgeklärt werden muss, ob die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten in Pensionsangelegenheiten grundsätzlich beibehalten oder geändert werden sollen. Auch der damit in Zusammenhang stehende Anpassungsbedarf für den Datenaustausch zwischen Dienstbehörden und Pensionsbehörde sowie die mit allfälligen Änderungen verbundenen einmaligen und laufenden Kosten für den Bund sind noch zu klären.

Offene Fragen

Einzelfall: VA-BD-SV/1030-A/1/2017

Begutachtung des Pflegebedarfes unzureichend

Der Antrag von Herrn N.N. auf Erhöhung des Pflegegeldes wurde im August 2017 von der PVA abgelehnt. Trotz zahlreichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen wurde weiterhin lediglich ein Pflegebedarf im Ausmaß von 87 Stunden (Pflegestufe 1) festgestellt. Herr N.N. beklagte die oberflächliche Begutachtung seitens des Arztes der PVA. Im Gutachten der PVA wurde auf einen aktuellen Arztbrief vom Mai 2017 nicht Bezug genommen.

Aktueller Arztbrief nicht einbezogen

Die PVA gab auf Ersuchen der VA eine neuerliche Begutachtung in Auftrag. Das neue ärztliche Gutachten bestätigte, dass es seit der letzten Zuerkennung von Pflegegeld zu einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes gekommen war. Es wurde ein monatlicher Pflegebedarf von 183 Stunden (Pflegestufe 5) festgestellt. Zudem wurde angekündigt, Begutachtungen künftig (für Betroffene bzw. Angehörige) nachvollziehbarer und strukturierter durchzuführen.

Einzelfall: VA-BD-SV/1218-A/1/2017

Fehler bei Bestellung eines Gutachters

Auswahl des Gutachters widersprach Vorgaben

Zur Überprüfung des tatsächlichen Pflegebedarfes einer Minderjährigen wurde seitens der PVA ein Hausbesuch vereinbart. Bei der Einteilung des Gutachters wurde übersehen, dass es sich bei der Betroffenen um eine Minderjährige handelt. Anstelle eines ärztlichen Gutachters wurde eine diplomierte Pflegefachkraft für die Begutachtung beauftragt.

Ärztliche Begutachtung bei Kindern notwendig

Nach der Einstufungsverordnung zum BPGG können bei Neubemessung des Pflegegeldes für die Begutachtung sowohl Ärztinnen und Ärzte als auch diplomierte Pflegefachkräfte herangezogen werden. Allerdings dürfen nach einem Erlass des BMASK aus dem Jahr 2015 diplomierte Pflegefachkräfte nicht für eine Begutachtung von Kindern und Jugendlichen herangezogen werden.

Aufgrund des Prüfverfahrens der VA wurde die PVA auf den Fehler aufmerksam und veranlasste einen neuerlichen Hausbesuch und eine ärztliche Begutachtung des Kindes. Die beantragte Erhöhung des Pflegegeldes konnte auf Basis des ärztlichen Gutachtens bewilligt werden.

Mehr Sorgfalt bei Bestellung von Gutachtern

Die PVA nahm den gegenständlichen Fall zum Anlass, die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nochmals auf die erforderliche Beachtung der Zuteilungskriterien für Begutachtungen hinzuweisen.

Einzelfall: VA-BD-SV/1297-A/1/2017

Anweisung des Pflegegeldes an falsche Adresse

Adressdaten falsch gespeichert

Frau N.N. wandte sich wegen der Auszahlung ihres Pflegegeldes an die VA, da die SVA ihren Antrag auf Weitergewährung der Erwerbsunfähigkeitspension abgelehnt und ihre Leistung per Ende August 2017 eingestellt hatte. Die Zuständigkeit zur Auszahlung des Pflegegeldes war daher per September 2017 auf die PVA übergegangen. Frau N.N. wünschte – wie bisher – die Anweisung des Pflegegeldes per Post an ihre aktuelle Meldeadresse. Im Rahmen der Übernahme der Auszahlung des Pflegegeldes wurde irrtümlich eine alte Adresse von Frau N.N. im System der PVA gespeichert. Das Pflegegeld für September 2017 wurde daher an die falsche Postadresse angewiesen.

Nachzahlung erfolgt

Im Zuge des Prüfverfahrens der VA wurde der Fehler entdeckt. Die PVA berichtete die Speicherung der Adressdaten und veranlasste eine Nachzahlung des Pflegegeldes an die korrekte Adresse.

Einzelfall: VA-BD-SV/1331-A/1/2017

2.2.1.2 Behindertenangelegenheiten und Versorgungsgesetze**Einleitung**

Viele Beschwerden im Bereich Mobilität

Beschwerden von Menschen mit Beeinträchtigungen betrafen häufig die Bereiche Arbeitslosigkeit, Mobilität und die Frage der Förderung von Kosten zur

Erreichung des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes. Die Problematik der mangelnden Vernetzung von Unterstützungsleistungen des Bundes und der Länder ist nach wie vor ein ungelöstes Problem.

Die Artikel 24, 26 und 27 der UN-BRK verpflichten Österreich, Bildungsmöglichkeiten, Programme zur Vermittlung von Fähigkeiten und Rehabilitation sowie Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Auch hat das AMS den gesetzlichen Auftrag, zur Verhütung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit die Beschäftigung aller Personen, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, bestmöglich zu sichern. Dennoch wenden sich vermehrt sehr junge Menschen mit Beeinträchtigungen, denen aufgrund eines medizinischen Gutachtens Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde, wegen des damit verbundenen fehlenden Zugangs zu Angeboten und Leistungen des AMS an die VA. Eine abstrakte diagnosebezogene und zudem defizitorientierte Feststellung von Arbeitsunfähigkeit junger Erwachsener mit Behinderung ist mit der UN-BRK in der Tat nicht vereinbar. Die bestehende Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern und fehlende Unterstützungsmöglichkeiten für diesen Personenkreis bedingen, dass Wünsche und Fähigkeiten der Betroffenen hinsichtlich einer Beschäftigung am ersten oder zweiten Arbeitsmarkt derzeit weder berücksichtigt noch vom AMS unterstützt und gefördert werden müssen. Der Verweis auf tagesstrukturierende Angebote der Länder in Beschäftigungstherapie- und Werkstätten soll aber den Blick nicht darauf verschließen, dass es nur den wenigsten gelingt, aus diesen speziellen Beschäftigungsverhältnissen wieder herauszukommen, einen Arbeitsvertrag zu schließen, Geld zu verdienen und eine eigenständige sozialversicherungsrechtliche Absicherung zu erwerben. Die VA brachte diesen Problemkreis am Beispiel der Beschwerde einer jungen Salzburgerin in der Sendung „Bürgeranwalt“ im Herbst 2017 einer breiteren Öffentlichkeit näher.

Menschenrechtsverletzende Feststellung von Arbeitsunfähigkeit

Die Bandbreite der Probleme, mit denen sich Menschen mit Behinderung auseinandersetzen müssen, ist groß. Dies wurde auch in der jüngsten öffentlichen Sitzung des Monitoringausschusses durch Schilderungen von Betroffenen gezeigt. Gleichberechtigung, Beseitigung von Barrieren, Selbstbestimmtheit und Inklusion sind für Menschen mit Behinderung immer noch bei Weitem nicht verwirklicht. Stattdessen werden Betroffene oft in die Rolle von Bittstellern gedrängt.

Aus diesem Grund hat sich die VA gemeinsam mit dem Behindertenanwalt des Bundes, dem Monitoringausschuss und der Zivilgesellschaft medial an die neue Bundesregierung gewandt und fünf zentrale Forderungen für Menschen mit Behinderung formuliert.

1. Faire Chancen auf dem Arbeitsmarkt

Um die Arbeitslosigkeit um zumindest 20 % bis 2020 zu reduzieren, sollten „Menschen mit Behinderungen“ beim AMS als eigenständige Zielgruppe von spezifischen Förderprogrammen anerkannt werden. Überdies forderte die VA

Menschen mit Behinderung als Zielgruppe beim AMS

Reformen, um Probleme im Zusammenhang mit der verfrühten Feststellung von Arbeitsunfähigkeit zu beseitigen.

2. Lohn statt Taschengeld

Reguläre Arbeitsverhältnisse in Tagesstrukturen gefordert

Rund 23.000 Menschen in Österreich, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 50 % eines nicht behinderten Menschen liegt, sind in einer Tagesstruktur oder Werkstätte beschäftigt. Diese Einrichtungen bekommen Kostenersätze aus öffentlichen Mitteln, während Menschen mit Behinderung oft völlig unabhängig vom Umfang und der Komplexität ihrer Arbeitsleistungen lebenslang nur ein Taschengeld von durchschnittlich ca. 65 Euro pro Monat beziehen. Das mittelfristige Ziel muss sein, dass Menschen mit Behinderung von ihrer bezahlten Erwerbsarbeit leben können und ein Übergang vom derzeit niedrigen Taschengeld für die Tätigkeit in Beschäftigungswerkstätten hin zu einem Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt stattfindet.

3. Massiver Ausbau der Persönlichen Assistenz

Persönliche Assistenz für Inklusion notwendig

Persönliche Assistenz ermöglicht es Menschen mit Behinderung, selbstbestimmt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Für die Bewältigung der Alltags- und Freizeitgestaltung wird die Persönliche Assistenz durch die Bundesländer zurzeit unter unterschiedlichen Voraussetzungen, in unterschiedlichem zeitlichen Umfang und divergierenden Selbstbehalten gewährt. Flächendeckend und bedarfsgerecht ausgebaut sind diese Angebote nicht. Die Leistungen sollten deshalb bundesweit einheitlich geregelt werden. Menschen mit Lernschwierigkeiten, die derzeit noch oft von solchen Angeboten ausgeschlossen sind, dürfen gegenüber körperlich beeinträchtigten Personen beim Zugang zur Persönlichen Assistenz nicht benachteiligt werden.

4. Inklusion auf allen Ebenen

Sondereinrichtungen sollten stufenweise abgebaut werden

Ein Leben inmitten der Gemeinschaft zu führen, ist ein Menschenrecht. Dass Menschen mit Behinderung in Sondereinrichtungen lernen, arbeiten oder leben müssen, steht diesem Recht diametral entgegen. Sondereinrichtungen sollten deshalb stufenweise abgebaut werden und gemeindenahes, individuell gestaltbares Wohnen ermöglicht werden. Der Mangel an Inklusion manifestiert sich auch im Bild der Öffentlichkeit von Menschen mit Behinderung als schutzbedürftige Fürsorgeempfängerinnen und -empfänger, die in speziellen Einrichtungen besser aufgehoben sind.

5. Nationalen Aktionsplan auch für die nächste Dekade zukunftsfit gestalten

NAP sollte fortgeführt und dotiert werden

Der Nationale Aktionsplan Behinderung (NAP) ist die Strategie des Bundes zur Umsetzung der UN-BRK und noch bis 2020 in Geltung. Eine Weiterführung des NAP 2020–2030 mit klaren Indikatoren und dafür zur Verfügung gestellten Mitteln könnte für Bund und Länder eine ideale Möglichkeit bieten, eine gemeinsame Positionierung in der Behindertenpolitik zu entwickeln. Leider ist dies bisher noch nicht erfolgt. Die meisten Bundesländer haben keinen eige-

nen NAP erarbeitet. Wesentlich wäre es auch, bei der Erarbeitung eines neuen NAP die Zivilgesellschaft besser einzubinden.

Probleme von jungen Menschen mit originärer Arbeitsunfähigkeit

Eine 22-jährige Salzburgerin leidet an einer Teilleistungsschwäche und war beim AMS vorgemerkt. Sie strebte eine Teillehre an. Nach Absolvierung niederschwelliger Maßnahmen im Bereich des AMS und des Sozialministeriumservice ergaben sich aufgrund des Betreuungsverlaufes Zweifel an ihrer Arbeitsfähigkeit. Deshalb veranlasste das AMS zur Klärung des Gesundheitszustandes eine arbeitsmedizinische Untersuchung. Dabei wurde festgestellt, dass die junge Frau bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung außerstande war, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen, und Invalidität auf Dauer besteht. Eine weitere Vormerkung bzw. Vermittlung des AMS ist aufgrund der geltenden Rechtslage derzeit nicht mehr möglich.

Feststellung originärer Arbeitsfähigkeit

Mit dieser Feststellung von originärer Invalidität werden Menschen mit Beeinträchtigungen sehr früh in die Sozial- und Behindertenhilfe gedrängt. Junge Menschen bedürfen grundsätzlich einer Unterstützung, bevor sie eine Ausbildung anfangen können. Vielfach sind Jugendliche nach Erreichen der Schulpflicht noch nicht reif für eine Ausbildung. Das betrifft Jugendliche mit einer Behinderung umso mehr. Menschen mit Beeinträchtigungen brauchen mehr Zeit und eine besondere Unterstützung, bevor sie eine Ausbildung oder Teilqualifizierung beginnen können. Förderliche Unterstützungsstrukturen sind zur Formung und Stärkung der Kompetenzen und zu einer weiterführenden Ausbildung von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen notwendig. Ein verfehlter Ausbildungseinstieg kann lebenslange negative Folgeerscheinungen nach sich ziehen.

Mehr Zeit und Unterstützung

In den letzten Jahren wurden niederschwellige, weiterbildende Angebote des Sozialministeriumservice und des AMS (Jugendcoaching, Produktionsschulen, Berufsausbildungsassistenz, Lehrausbildung in integrativen Betrieben, Arbeitserprobung, Vorbereitungslehrgänge auf die überbetriebliche Ausbildung etc.) für junge Menschen mit Beeinträchtigungen geschaffen. Die vermehrt an die VA herangetragenen Fälle zeigen jedoch, dass immer noch großer Bedarf besteht, um Menschen mit Beeinträchtigungen die Chance auf eine Teilnahme am Arbeitsleben und damit eine eigenständige pensionsversicherungsrechtliche Absicherung zu ermöglichen.

Vermehrte Ausbildungsangebote erforderlich

Das mit diesem Fall befasste BMASK teilte mit, dass das 2017 in Kraft getretene Ausbildungspflichtgesetz zeigen wird, wo und in welchem Umfang gegebenenfalls entsprechende gesetzliche Anpassungen vorgenommen werden müssen, um junge Erwachsene mit Behinderungen nicht vom Arbeitsmarkt auszuschließen.

Gesetzlicher Handlungsbedarf

Aufgrund der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ wurde ein privater Unternehmer auf den Fall der jungen Salzburgerin aufmerksam und bot ihr die Möglichkeit, in seinem Gärtnereibetrieb mit einer Teillehre zu beginnen.

Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Ziel ist eine langfristige
Arbeitsmarktintegration

Auch wenn sich durch die Bereitschaft privater Arbeitgeber manchmal Lösungen in Einzelfällen finden, sind bestehende Barrieren bei der Arbeitsintegration ehestmöglich abzubauen.

Einzelfall: VA-BD-SV/1157-A/1/2017, VA-BD-SV/1097-A/1/2017, VA-BD-SV/1172-A/1/2017, VA-BD-SV/1104-A/1/2017, VA-BD-SV/0408-A/1/2017, VA-BD-SV/0379-A/1/2017, VA-BD-SV/0177-A/1/2017

Diskriminierende Beschränkungen in stationären Gesundheitseinrichtungen durch Assistenzhundverbote

Schwierige Suche nach
geeigneter Kur-
einrichtung

Frau N.N. ist Rollstuhlfahrerin und hat einen Assistenzhund, der in ihrem Behindertenpass eingetragen ist. Ihre Anträge auf Bewilligung eines Kuraufenthaltes wurden von der PVA zwar bewilligt, die Suche nach einer rollstuhlgerechten Einrichtung, in die sie auch ihren Assistenzhund mitnehmen kann, gestaltete sich jedoch schwierig. Entweder war die Einrichtung nicht rollstuhlgerecht oder durfte sie ihren Assistenzhund nicht mitnehmen.

Die Schaffung von Barrierefreiheit ist ein wesentlicher Bestandteil der Verpflichtungen, die Österreich mit der Ratifizierung der UN-BRK eingegangen ist. Gemäß BGStG muss der Zugang zu und die Inanspruchnahme von allen öffentlichen Einrichtungen barrierefrei sein.

Zutrittsverweigerung für
Assistenzhunde nicht
mehr zulässig

Auch die Mitnahme eines Assistenzhundes in Krankenanstalten ist gesetzlich verankert: Seit Februar 2016 enthält das KAKuG eine Regelung, wonach in Anstaltsordnungen jene Bereiche festzulegen sind, in denen die Mitnahme von Assistenz- und Therapiehunden aus hygienischen Gründen nicht zulässig ist (§ 6 Abs. 1 lit. i i.V.m. § 65a). Die Mitnahme von Assistenzhunden darf jedoch nicht mehr generell untersagt werden.

Gesetzgeberische
Säumnis

Innerhalb einer Frist von sechs Monaten hatten die Landesgesetzgebungen dazu entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese Frist ist seit Langem abgelaufen, zu Redaktionsschluss dieses Berichts fehlen noch immer Ausführungsbestimmungen in drei Bundesländern (Ktn, Vbg, Wien). Mit Fristablauf ging die Gesetzgebungskompetenz ersatzweise auf den Bund über, der bislang jedoch ebenfalls untätig geblieben ist.

PVA erlässt notwendige
Bestimmungen und
verbessert Information

Positiv ist, dass die PVA als Träger von Rehabilitationseinrichtungen für ihre eigenen Einrichtungen inzwischen Festlegungen traf, in welchen Aufenthaltsbereichen die Mitnahme von Assistenzhunden gestattet ist bzw. wo dies aus hygienischen Gründen nicht erlaubt werden kann. Auch die Information darüber wurde nach Intervention der VA verbessert.

Die VA hofft, dass die notwendigen Regelungen rasch erlassen werden, damit der barrierefreie Zugang einschließlich der Möglichkeit der Mitnahme von Assistenzhunden in allen österreichischen Krankenanstalten und Kuranstalten sichergestellt ist.

Einzelfall: VA-BD-SV/0123-A/1/2017

Lange Verfahrensdauer beim Bundesverwaltungsgericht und Sozialministeriumservice

Im Berichtsjahr langten erneut zahlreiche Beschwerden wegen zu langer Verfahrensdauer in Angelegenheiten des Behindertenwesens ein, insbesondere betreffend die Zuerkennung von Leistungen nach dem Verbrechensopfergesetz (VOG) sowie die Feststellung zum Kreis der begünstigt Behinderten. Die Vorwürfe betrafen dabei nicht nur die Verfahren vor dem Sozialministeriumservice, sondern auch jene vor dem BVwG.

Kritik an langer Verfahrensdauer

Im Zentrum der Kritik stand dabei vor allem, dass erst Monate (manchmal sogar Jahre) nach Einlangen der Anträge bzw. Beschwerden erste Ermittlungs- bzw. Verfahrensschritte gesetzt wurden und es dafür keinerlei sachliche Rechtfertigung gab.

Monate- bzw. jahrelange Untätigkeit des BVwG

In einem Beschwerdefall wurde die Beschwerde des Antragsstellers bereits im Juli 2015 dem BVwG vorgelegt. Die erste Beweisaufnahme erfolgte erst 14 Monate später – ohne gesonderte Begründung. In einem anderen Beschwerdefall lagen zwischen Einlangen der Beschwerde und Anberaumung der ersten mündlichen Verhandlung zwei Jahre.

Zu ähnlichen Verzögerungen kam es auch bei den Verfahren vor dem Sozialministeriumservice:

Zuständig für sämtliche Anträge betreffend Leistungen nach dem VOG und HOG ist die Landesstelle Salzburg. Eine Nachfrage der VA hinsichtlich eines Antrags auf Zuerkennung von Leistungen nach dem VOG, der bereits seit 2015 anhängig ist, ergab, dass vor allem die Vielzahl an Ansuchen aus dem Bereich des VOG und des HOG zu Verfahrensverzögerungen geführt haben. Erst im vergangenen Herbst sei man dazu gekommen, eine Aufstellung aller anhängigen Verfahren zu erstellen. Die Landesstellenleiterin beteuerte jedoch in der schriftlichen Stellungnahme gegenüber der VA, um eine möglichst rasche Bearbeitung aller noch offenen Anträge bemüht zu sein.

Verzögerungen aufgrund der Vielzahl an VOG- und HOG-Anträgen

Die Antragstellerinnen und Antragsteller waren teilweise bereits in frühester Kindheit Opfer von schwerem Missbrauch. Aufgrund der erlittenen Misshandlungen leiden viele nicht nur an starken psychischen und physischen Beeinträchtigungen, sondern sind in den meisten Fällen auch nicht erwerbs- bzw. arbeitsfähig.

Forderung der VA

Auch wenn sich die seelischen und körperlichen Wunden nicht durch finanzielle Entschädigungen heilen lassen, sollen sie zum Ausdruck bringen, dass Interesse an der Aufarbeitung des erlittenen Unrechts besteht.

Die VA fordert daher schon im Hinblick auf den Leidensweg der Betroffenen, dass die in § 73 Abs. 1 AVG vorgesehene Verfahrensfrist von sechs Monaten eingehalten wird und die Verfahren möglichst rasch abgewickelt werden.

Einzelfall: VA-BD-SV/0388-A/1/2017, VA-BD-SV/0879-A/1/2017, VA-BD-SV/0993-A/1/2017, VA-BD-SV/1091-A/1/2017, VA-BD-SV/1449-A/1/2017 u.a.

Probleme mit der Kostenübernahme bei Verlegung in ein Pflegeheim eines anderen Bundeslandes

Verlegung der Mutter in anderes Pflegeheim

Um ihre demenzkranke Mutter öfter im Pflegeheim besuchen zu können, hatte die in Wien lebende Tochter um Verlegung des Pflegeplatzes nach Wien angesucht. Die stark pflegebedürftige Mutter war bisher in einem Linzer Pflegeheim betreut worden. Die Tochter stellte sowohl beim Magistrat der Stadt Linz als auch beim FSW einen entsprechenden Antrag.

Voraussetzung für die Umsiedlung der alten Dame war, dass die Kosten für das neue (Wiener) Pflegeheim nicht höher sein durften als jene der jetzigen Einrichtung. Gegenüber dem FSW gab die Stadt Linz diesbezüglich sogar ein kostenmäßig unbeschränktes Anerkenntnis ab.

Kostenanerkennnis und Tagsatzbeschränkung

Aufgrund des Umstandes, dass der Tagsatz für Pflegeheime in Wien im Vergleich zu anderen Bundesländern generell höher ist und damit auch der seinerzeit von der Stadt Linz vorgegebene Richtwert deutlich überschritten wurde, versagte die Stadt Linz trotz Vorliegens des Anerkenntnisses die Übernahme der Differenzkosten. Die Tochter befürchtete, dass schlimmstenfalls sogar ihr die Differenzkosten überantwortet werden könnten und wandte sich an die VA.

Zuständigkeit und Kostenübernahme problematisch bei Umzug

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein und stellte im Rahmen ihrer Nachforschungen fest, dass es immer wieder zu Problemen bei der Übernahme der Pflegeheimkosten im Rahmen der Sozialhilfe kommt; vor allem in jenen Fällen, in denen pflegebedürftige Menschen in einem Bundesland ihren (Haupt-) Wohnsitz haben, jedoch in einem anderen Bundesland betreut werden (wollen).

Gründe für Umsiedelungen bzw. Verlegungen sind vielfach im familiären Umfeld zu finden. Der Fall der pflegebedürftigen Oberösterreicherin, deren Tochter seit mehr als 30 Jahren in Wien lebt und arbeitet, stellt damit keinen Einzelfall dar.

Fraglich ist daher nicht nur, welches Bundesland letztlich für die Zuerkennung der Mindestsicherung zuständig ist, sondern auch welcher Träger und damit letztlich auch welches Bundesland die Kosten im Falle der Verlegung des Pflegeplatzes zu übernehmen hat.

Vereinbarung nach Art. 15a B-VG

Abhilfe soll in derartigen Fällen die Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe geben.

Die Vereinbarung sieht unter anderem vor, dass jener Träger zum Kostenersatz verpflichtet ist, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende während der letzten sechs Monate vor bzw. seit Gewährung der Hilfe aufgehalten hat. Darüber hinaus hat der zum Kostenersatz verpflichtete Träger alle dem anderen Träger erwachsenden Kosten zu ersetzen. Im Streitfall hat die LReg des zum Kostenersatz angesprochenen Trägers als de facto übergeordnete Behörde im Verwaltungsweg zu entscheiden.

Im Fall der an Demenz erkrankten Oberösterreicherin stellte der FSW noch im Jahr 2016 einen Antrag auf Entscheidung der Rechtssache durch die OÖ LReg. Erst über Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid der OÖ LReg und dessen ersatzlose Behebung durch das LVwG OÖ verpflichtete diese mit Bescheid vom 12. Dezember 2017 die Stadt Linz, die nicht gedeckten Kosten des FSW zur Unterbringung von Frau N.N. im Wiener Pflegeheim zu ersetzen. Die Stadt Linz erhob gegen diese Entscheidung erneut Beschwerde an das LVwG OÖ.

Verfahren beim LVwG
OÖ anhängig

Es bleibt abzuwarten, wie das LVwG OÖ die Rechtssache entscheidet und welche allfälligen Folgen sich durch diese Judikatur für zukünftige an die VA herangetragene (strittige) Fälle abzeichnen.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0019-A/1/2016; VA-W-SOZ/0280-A/1/2016; ST-SOZ/0039-A/1/2017 u.a.

2.2.1.3 Arbeitsmarktverwaltung – AMS

Einleitung

Im Berichtsjahr 2017 waren insgesamt 324 Beschwerden im Bereich des AMS zu verzeichnen (2016: 300 Fälle). Der Prozentsatz jener Fälle, in denen die VA Verstöße gegen rechtliche Vorschriften oder sonstige Unzulänglichkeiten festzustellen hatte, lag 2017 bei 8 %. Dieser Wert liegt leicht über dem Niveau von 2016, bewegt sich aber innerhalb der Bandbreite der letzten Jahre.

Leichter Anstieg der
Beschwerden

In vielen Fällen akzeptierte das AMS das Einschreiten der VA auch in anhängigen Verfahren und zeigte sich kooperativ. Sofern laufende Verfahren unter Berücksichtigung von Anregungen der VA mit einem positiven Bescheid (z.B. Beschwerdeverentscheidung) endeten, wurde die zugrundeliegende Beschwerde seitens der VA nicht als berechtigte Beschwerde gewertet, da das AMS im Rahmen des ordentlichen Verfahrens rechtzeitig reagierte.

Die VA möchte an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Zusammenarbeit mit dem AMS – wie bereits in den vorangegangenen Jahren – sehr gut war. Aufforderungen zur Abgabe von Stellungnahmen zu Beschwerden kam das AMS prompt und umfassend nach. Wurden im Zuge von Prüfverfahren der VA Verstöße gegen geltende Rechtsvorschriften festgestellt oder waren im Einzelfall sonstige Beanstandungen auszusprechen, reagierte das AMS in aller Regel rasch und führte amtswegige Korrekturen von rechtswidrigen Entscheidungen durch bzw. traf entsprechende Veranlassungen zugunsten der betroffenen Personen. Sofern problematische Einzelfälle auf strukturelle Defizite zurückzuführen waren, leitete das AMS organisatorische Verbesserungen in die Wege.

Gute Kooperationsbe-
reitschaft des AMS

Inhaltlich zeichneten sich im aktuellen Berichtsjahr keine Schwerpunkte ab. Die Prüffälle der VA umfassten den gesamten Wirkungsbereich des AMS, also sowohl Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung als auch des privatwirtschaft-

Beschwerden betrafen
die gesamte Bandbreite
des AMS

lichen Vollzugsbereichs. Im Folgenden soll anhand ausgewählter Einzelfälle ein Überblick über die Bandbreite der Prüfverfahren der VA im Bereich des AMS gegeben werden.

Falsche Auskunftserteilung betreffend die Gewährung eines Fachkräftestipendiums

Frau N.N. wandte sich an die VA und führte Beschwerde über die Regionale Geschäftsstelle des AMS Hallein. Sie rügte im Wesentlichen eine mangelhafte Beratung sowie eine Falschauskunft im Zusammenhang mit einer von ihr angestrebten dreijährigen Ausbildung zur Dipl. Sozialbetreuerin mit den Schwerpunkten Altenpflege und Familienarbeit.

Der Beginn dieser Ausbildung war mit September 2017 terminisiert. Frau N.N. meldete sich nach der Beendigung einer Beschäftigung erstmals bei der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des AMS Hallein Anfang März 2017 und erkundigte sich über Fördermöglichkeiten für die Ausbildung im September. Eine Mitarbeiterin des AMS verwies sie an eine Arbeitsstiftung. Frau N.N. sollte dort nähere Informationen einholen. Bei der Arbeitsstiftung erklärte man ihr aber, dass eine Förderungsmöglichkeit für die gewünschte Ausbildung nicht bestünde.

AMS-Kundin bekommt
informelle Zusage

Im Zuge weiterer Recherchen, auch auf der Homepage des AMS, stieß Frau N.N. auf die Möglichkeit eines Fachkräftestipendiums für den Bereich „Pfle-geassistenz“. Mit dieser neuen Information sprach Frau N.N. erneut bei der Regionalen Geschäftsstelle des AMS Hallein vor und wollte wissen, ob für sie die Gewährung eines Fachkräftestipendiums infrage komme. Sie wurde an den stellvertretenden Leiter der Regionalen Geschäftsstelle verwiesen, der im Zuge eines Gesprächs meinte, eine positive Prognose für die Zuerkennung eines Fachkräftestipendiums abgeben zu können. Frau N.N. sollte aber drei Wochen vor Ausbildungsbeginn nochmals zu ihm kommen und dann erst den „offiziel-len“ Antrag stellen. Frau N.N. meldete sich zur Ausbildung an und ging bei der Antragstellung auf Zuerkennung eines Fachkräftestipendiums Ende August fix davon aus, dass das AMS ihr diese Förderung ehestmöglich gewähren werde.

AMS lehnt Förderung
überraschend ab

Eine Woche später erhielt Frau N.N. allerdings einen Anruf einer Mitarbeite-rin der Regionalen Geschäftsstelle des AMS Hallein. Die Mitarbeiterin meinte, dass das Fachkräftestipendium doch nicht möglich sei, leider habe sich das AMS geirrt. Frau N.N. hatte allerdings bereits im Vertrauen auf die vorange-gangene Beratung und Beauskunftung durch das AMS Dispositionen getrof-fen und sich verbindlich angemeldet.

VA leitet Prüfverfahren
ein

Die VA kontaktierte die Landesgeschäftsführung des AMS Sbg und regte vor dem Hintergrund der detaillierten und nachvollziehbaren Angaben von Frau N.N. an, eine unbürokratische „Wiedergutmachung“ in Betracht zu ziehen. Das AMS folgte der Anregung der VA.

Konkret war festzustellen, dass sich die von Frau N.N. angestrebte Ausbildung nicht in der Ausbildungsliste für das Fachkräftestipendium befand und daher ein Fachkräftestipendium nicht zuerkannt werden konnte. Gleichzeitig anerkannte das AMS letztlich, dass sich Frau N.N. umfassend und sorgfältig erkundigt hatte und zur Existenzsicherung während der Ausbildung auf Unterstützungsleistungen des AMS angewiesen ist. Das AMS ermöglichte eine Lösung im Rahmen der AMS-Bundesrichtlinie „Aus- und Weiterbildungsbeihilfen“, die eine Härtefallregelung vorsieht: Frau N.N. wurde für die Dauer ihrer Ausbildung eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts zuerkannt und wurde damit im Ergebnis schadlos gehalten.

Wiedergutmachung auf Basis einer „Härtefall-Regelung“

Einzelfall: VA-BD-SV/1320-A/1/2017

Ungleichbehandlung bei der Förderung einer Ausbildung

Zwei Kundinnen der Regionalen Geschäftsstelle des AMS Linz kontaktierten die VA und beschwerten sich über eine sachlich nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung im Zusammenhang mit der Förderpraxis des AMS betreffend ein Kolleg für Kindergarten- und Hortpädagogik. Das Kolleg wurde vom BFI OÖ in Kooperation mit dem AMS OÖ angeboten.

Beide Kundinnen verfügten bereits über am Arbeitsmarkt verwertbare Ausbildungsabschlüsse, konkret über eine HAK-Matura bzw. eine HLW-Matura sowie ein Krankenschwesterndiplom. Aus persönlichen Gründen strebten die Kundinnen allerdings eine berufliche Neuorientierung an und wollten im pädagogischen Bereich Fuß fassen. Die Ausbildung sollte von April 2017 bis Juni 2019 dauern.

Die zuständige Regionale Geschäftsstelle des AMS Linz lehnte die Gewährung einer Förderung in Form von Schulungsarbeitslosengeld sowie der Übernahme von Kurskosten und der Gewährung von Fahrtkostenersatz ab. Sie begründete dies damit, dass im Hinblick auf die bereits erworbenen Qualifikationen der Kundinnen eine Vermittlung am Arbeitsmarkt ohne Weiteres möglich sei und daher eine finanzielle Unterstützung seitens des AMS aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nicht befürwortet werden könne. Die Kundinnen nahmen diese Entscheidung des AMS zunächst zur Kenntnis und begannen trotzdem mit der Ausbildung. Zu ihrem Erstaunen stellten die beiden Frauen allerdings fest, dass einige Kurskolleginnen bzw. Kurskollegen sehr wohl Förderungen bzw. finanzielle Unterstützungen des AMS erhielten, obwohl auch diese bereits über arbeitsmarktpolitisch verwertbare Qualifikationen verfügten. Vor diesem Hintergrund wurde die VA von den Betroffenen um Einleitung eines Prüfverfahrens im Bereich des AMS OÖ ersucht.

AMS lehnt Förderung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ab

Im Zuge des Prüfverfahrens wies die VA gegenüber der Landesgeschäftsführung des AMS OÖ darauf hin, dass unter den Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern unter anderem eine Person mit bereits abgeschlossener Lehre im Einzel-

VA verweist auf Ungereimtheiten

handel, eine Person mit abgeschlossener Ausbildung im Bereich Buchhaltung und eine Person mit abgeschlossener Helferausbildung für den Kindergartenbereich waren. Die VA hielt fest, dass auch mit diesen Ausbildungen bereits eine Vermittlung am Arbeitsmarkt möglich sei. Die VA wies auch darauf hin, dass diese Fälle unter arbeitsmarktpolitischen Aspekten nicht anders zu bewerten seien, als jene der beiden AMS-Kundinnen, die sich an die VA gewandt hatten.

AMS räumt sachlich ungerechtfertigte Differenzierung ein

Unter Einbindung der Bundesgeschäftsführung des AMS Österreich schloss sich die Landesgeschäftsführung des AMS OÖ letztendlich der Argumentation der VA an. Im Einzelnen wurde seitens des AMS eingeräumt, dass einzelne Regionale Geschäftsstellen des AMS von den Fördervorgaben abgewichen waren, um die notwendigen Mindestteilnehmerzahlen für die vorliegende Ausbildung zu erreichen. So war es in Einzelfällen zu großzügigeren Beurteilungen bei der Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Rechtfertigung der Förderung gekommen. Um die sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zu beseitigen, wurde den beiden Frauen rückwirkend das Schulungsarbeitslosengeld, der Fahrkostenersatz sowie die Übernahme der Kurskosten zuerkannt.

VA betont Effizienzgebot bei Förderungen

Grundsätzlich hält die VA zum vorliegenden Fall fest, dass die Förderung von Ausbildungsmaßnahmen und Umschulungen – insbesondere vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Effizienzgebots für die öffentliche Verwaltung – in aller Regel nur dann zu gewähren ist, wenn anderweitig die Vermittlung von Arbeitsuchenden am Arbeitsmarkt innerhalb eines überschaubaren Zeitrahmens nicht möglich ist. Insofern wird bei Vorliegen einer abgeschlossenen, am Arbeitsmarkt nachweislich nachgefragten Ausbildung sowie dann, wenn ein bestehendes unbefristetes Dienstverhältnis bewusst gekündigt wird, um eine bestimmte Ausbildung absolvieren zu können, eine arbeitsmarktpolitische Befürwortung einer Förderung durch das AMS nicht möglich sein.

Sachlich gerechtfertigte Abweichungen von Förderrichtlinien

Auf der anderen Seite sollte insbesondere der Grundsatz der arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeit nicht zu formalistisch gehandhabt werden. Die Erfahrung zeigt, dass Prognosen über die Entwicklungen am Arbeitsmarkt und die Nachfrage nach bestimmten Qualifikationen immer mit gewissen Unsicherheiten behaftet sind und somit auch die Einschätzung des arbeitsmarktpolitischen Nutzens bzw. Zusatznutzens einer bestimmten Ausbildung im Einzelfall sehr schwierig und – realistisch betrachtet – in vielen Fällen nie ganz exakt sein kann.

Vor diesem Hintergrund ist auch auf folgenden Umstand hinzuweisen: Nach den Wahrnehmungen der VA ist es für die allgemeine Akzeptanz von Maßnahmen des AMS immer wichtig, dass sich Kundinnen und Kunden des AMS im Vergleich zu anderen Arbeitsuchenden, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, fair und gerecht behandelt fühlen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0630-A/1/2017

Mangelnde Berücksichtigung einer psychischen Erkrankung

Herr N.N. legte gegenüber der VA dar, dass er im März 2017 von der für ihn zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des AMS Salzburg zu einer Wiedereingliederungsmaßnahme beim Maßnahmenträger „FAB“ zugebucht worden sei. Dort wäre für ihn eine Schulung bzw. Betreuung im Rahmen einer Gruppe von 10 bis 15 Personen vorgesehen gewesen. Herr N.N. teilte mit, dass er unter einer ausgeprägten Sozialphobie leide. Er benötige ein Umfeld, in dem er mit möglichst wenigen Menschen in Kontakt treten müsse. Er nahm in weiterer Folge an der Wiedereingliederungsmaßnahme nicht mehr teil, meldete sich krank, legte jedoch keine Arbeitsunfähigkeitsbestätigung vor. Der Maßnahmenträger verfügte den Kursausschluss und die Regionale Geschäftsstelle des AMS verhängte eine Sperre des Geldleistungsbezugs gegenüber Herrn N.N.

Herr N.N. sah in der Vorgangsweise des AMS einen Missstand in der öffentlichen Verwaltung, da ihm die Teilnahme an der vorliegenden Maßnahme in gesundheitlicher Hinsicht nicht zumutbar gewesen sei.

Im Zuge des Prüfverfahrens durch die VA stellte sich heraus, dass dem AMS im Vorfeld der Zubuchung zur Wiedereingliederungsmaßnahme die psychische Erkrankung von Herrn N.N. nicht bekannt gewesen war. In der Vergangenheit war eine arbeitsmedizinische Untersuchung veranlasst worden, die im Wesentlichen das Vorliegen der Arbeitsfähigkeit und Kursfähigkeit bestätigt hatte. Bei der VA hatte Herr N.N. einen Ambulanzbericht vorgelegt, in welchem die geschilderte psychische Erkrankung bestätigt wurde. Dieser Bericht hatte in die arbeitsmedizinische Beurteilung des AMS aber noch keinen Eingang gefunden.

AMS veranlasst Zubuchung auf Basis überholter medizinischer Befunde

Das AMS räumte gegenüber der VA ein, dass im vorliegenden Fall eine ergänzende arbeitsmedizinische Untersuchung im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Ausscheiden des Herrn N.N. aus der Wiedereingliederungsmaßnahme zu veranlassen und durchzuführen gewesen wäre. Insofern wurde vom AMS das Vorliegen eines Verfahrensmangels im Zusammenhang mit der Verhängung einer Sperre des Geldleistungsbezugs anerkannt. Die Sperre wurde im Zuge des Einschreitens der VA amtswegig behoben und die Geldleistungen rückwirkend angewiesen. Gleichzeitig wurde gegenüber der VA zugesichert, dass eine weitere konkrete Planung der Betreuung des Herrn N.N. durch das AMS erst nach Einholung eines neuen arbeitsmedizinischen Gutachtens erfolgen werde.

AMS anerkennt Verfahrensmangel

Einzelfall: VA-BD-SV/0501-A/1/2017

Irrtümliche Rückforderung von Arbeitslosengeld

Herr N.N. führte bei der VA Beschwerde über die Regionale Geschäftsstelle des AMS Wien Laxenburgerstraße wegen einer bescheidmäßig verfügten Rückforderung seines Arbeitslosengeldes für Jänner 2017.

Das AMS hatte Herrn N.N. vorgeworfen, er habe das Arbeitslosengeld für den genannten Zeitraum zu Unrecht bezogen, da er in diesem Monat zwei geringfügige Dienstverhältnisse gehabt habe, welche in Summe die gesetzliche Geringfügigkeitsgrenze von 425,70 Euro überschritten hätten. Diese Überschreitung habe er nicht gemeldet.

Weihnachts- und Urlaubsgeld nicht relevant für Geringfügigkeitsgrenze

Die VA nahm Einsicht in die Gehaltsabrechnungen der Dienstgeber. Aus diesen Unterlagen ging hervor, dass in den Zahlungen an Herrn N.N. ein nicht sozialversicherungspflichtiger Fahrtkostenersatz sowie ein anteiliger Urlaubszuschuss und eine anteilige Weihnachtsremuneration enthalten waren. Diese Gehaltsbestandteile dürfen für die Beurteilung der Geringfügigkeit einer Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt werden und sind daher für Zwecke der Arbeitslosenversicherung herauszurechnen. Das AMS hatte dies übersehen.

AMS korrigiert Fehler

Die VA nahm mit der Landesgeschäftsführung des AMS Wien Kontakt auf und wies auf diesen Umstand hin. Die Entscheidung des AMS wurde in weiterer Folge prompt korrigiert und eine Nachzahlung des gebührenden Arbeitslosengeldes veranlasst.

Einzelfall: VA-BD-SV/0802-A/1/2017

Ablehnung der Verschiebung eines Kontrollmeldetermins

Herr N.N. war aus gesundheitlichen Gründen gezwungen, sein rund 30-jähriges Dienstverhältnis im April 2016 zu beenden, bis März 2017 war ihm eine befristete Berufsunfähigkeitspension zuerkannt worden. Einem Antrag auf Weitergewährung der Pension wurde von der PVA nicht Folge gegeben. Herr N.N. erhob dagegen eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht und meldete sich für die Zeit des Gerichtsverfahrens beim AMS, welches ihm entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Arbeitslosengeld zuerkannte. In der Folge schrieb die Regionale Geschäftsstelle des AMS Spital an der Drau Herrn N.N. für den 27. April 2017 verbindlich einen Kontrollmeldetermin vor. Am 28. April 2017 musste Herr N.N. einen Rechtsberatungstermin bei der Arbeiterkammer im Zusammenhang mit seinem Pensionsverfahren in Spital an der Drau wahrnehmen. In Hinblick auf den Anfahrtsweg von Herrn N.N. nach Spital an der Drau von rund 40 km sah er es als sinnvoll an, die beiden Termine (AMS und Arbeiterkammer) zu koordinieren und auf einen Tag zu legen. Er nahm daher telefonisch Kontakt mit dem AMS auf und ersuchte um Terminverschiebung. Das Telefonat hatte Herr N.N. so verstanden, dass die Verschiebung auch genehmigt worden sei. Er sprach daher erst am 28. April 2017 bei der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des AMS vor.

AMS verweigert Terminverschiebung trotz sachlicher Begründung

Überraschend wurde vom AMS gegenüber Herrn N.N. der Standpunkt vertreten, eine Terminverschiebung sei nie genehmigt worden. Das AMS verfügte den Verlust des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für den 27. April 2017. Den dazu erlassenen Bescheid bekämpfte Herr N.N. im Rahmen eines Beschwerde-

vorentscheidungsverfahrens. Im Verfahren bestätigte das AMS den Verlust des Arbeitslosengeldes.

Die VA vertrat die Ansicht, dass ein nachvollziehbarer Grund für die Verschiebung des Kontrollmeldetermins gegeben war und daher der Anspruch auf Arbeitslosengeld für den 27. April 2017 anerkannt werden sollte.

Die VA nahm schriftlich Kontakt mit dem damaligen BMASK auf. Das Ministerium folgte der Argumentation der VA, wonach aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall eine Verschiebung des Kontrollmeldetermins angezeigt gewesen wäre. Die Beschwerdevorentscheidung wurde amtswegig behoben und das Arbeitslosengeld bezahlt.

BMASK verfügt amtswegige Bescheidbehebung

Die Zahl der Sperren von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ist 2017 erneut gestiegen. Das AMS setzte im Berichtsjahr insgesamt 111.451-mal Sanktionen, das sind um 7.647 Fälle mehr als im Vorjahr. Knapp 50 % der Sanktionen waren darauf zurückzuführen, dass ein Kontrolltermin versäumt wurde. Bleiben Jobsuchende dem vereinbarten AMS-Termin unentschuldigt fern, kann das Arbeitslosengeld bis zur neuerlichen Kontaktaufnahme (meist wenige Tage) vorübergehend gestrichen werden. Die VA ist der Ansicht, dass man hier mit Augenmaß vorgehen muss.

Zahl der Sanktionen stieg 2017

Einzelfall: VA-BD-SV/1118-A/1/2017

Aufschiebende Wirkung von Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht

Herr N.N. brachte vor, dass mit Bescheid der Regionalen Geschäftsstelle des AMS Wien Estepplatz ein Teil des Arbeitslosengeldes, das er im April 2017 bezogen hatte, zurückgefordert worden war. Er habe dagegen rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde an das BVwG eingebracht, trotzdem habe das AMS einen Teil des für den Monat Mai 2017 gebührenden Anspruchs auf Arbeitslosengeld zur Hereinbringung des – nicht rechtskräftig verfügten – Rückforderungsbetrages einbehalten. Herr N.N. erblickte darin einen Missstand in der öffentlichen Verwaltung.

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein und wies gegenüber dem AMS darauf hin, dass rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden an das BVwG gegen Bescheide des AMS kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung entfalten, weshalb eine bescheidmäßig verfügte Rückforderung zunächst nicht vollzogen und insbesondere eine Aufrechnung nicht erfolgen darf.

VA verweist auf aufschiebende Wirkung

Das AMS räumte gegenüber der VA ein, dass die von Herrn N.N. kritisierte Vorgangsweise tatsächlich nicht korrekt war und buchte den einbehaltenen Betrag auf das Konto von Herrn N.N. zurück.

AMS reagiert prompt

Ein weiterer Beschwerdefall zur vorliegenden Problematik betraf die Regionale Geschäftsstelle des AMS Lilienfeld. Es ging dabei um die Verhängung ei-

Ausschluss der auf-
schiebenden Wirkung
stellt oft Härte dar

ner befristeten Sperre der Notstandshilfe, weil sich ein bei der Regionalen Geschäftsstellen des AMS vorgemerakter Langzeitarbeitsloser nicht auf alle ihm vermittelten Stellenvorschläge beworben hatte. In jenem Fall wurde die aufschiebende Wirkung der vom Betroffenen eingebrachten Beschwerde an das BVwG mit gesondertem Bescheid der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle ausdrücklich ausgeschlossen.

Die VA hat in diesem Fall anzuerkennen, dass die Vorgangsweise des AMS zwar korrekt war, wies gegenüber dem AMS aber darauf hin, dass im Hinblick auf die für Herrn N.N. sehr belastende Situation eine vorrangige Entscheidung möglichst rasch in der Sache selbst getroffen werden sollte. Diesem Ersuchen kam das AMS nach und erließ innerhalb von sechs Wochen den die Hauptsache betreffenden Bescheid.

Einzelfälle: VA-BD-SV/1509-A/1/2017; VA-BD-SV/1525-A/1/2017

2.2.2 Gesundheit

Einleitung

Im Berichtsjahr 2017 betraf der überwiegende Teil der Eingaben im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsressorts Angelegenheiten der sozialen Krankenversicherung, wobei das Beschwerdeaufkommen etwa gleich geblieben ist (2017: 342, 2016: 339). Die Zahl der Beschwerden zu allgemeinen Gesundheitsangelegenheiten ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (2017: 139, 2016: 149).

Gangbetten

Die VA hat aufgrund von Medienberichten, wonach in Wiener Spitälern Patientinnen und Patienten offenbar regelmäßig und mehrere Tage lang in Gangbetten untergebracht werden, ein amtswegiges Prüfungsverfahren eingeleitet. Im Zuge einer Besprechung im März 2017 mit Vertretern des Krankenanstaltenverbundes wurde der VA zugesichert, dass durch ein Bündel von Maßnahmen (Reduktion der Verweildauer, Gangbetten, Monitoring, Forcierung von Operationen am Aufnahmetag, Einrichtung zentraler Notaufnahmen und Nachsorge in 24 Betten im Pflegewohnhaus Baumgarten zur Entlastung der unfallchirurgischen Abteilung am Wilhelminenspital und am SMZ Ost) in Zukunft Gangbetten weitgehend vermieden werden sollten.

Zum Jahreswechsel 2017/2018 musste allerdings der medialen Berichterstattung neuerlich entnommen werden, dass im SMZ Ost Gangbetten zur Betreuung von Patientinnen und Patienten eingesetzt werden. Dies zeigte sich exemplarisch an einer 89-jährigen Patientin, die nach Einlieferung ins SMZ Ost zwei Tage in einem Gangbett verbringen musste. Gerade die Betreuung vorwiegend hochbetagter, wehrloser Menschen in Gangbetten ist keinesfalls akzeptabel, da Krankenhauseinweisungen für ältere Menschen an sich schon mit Stress verbunden sind und diese mit erheblichen Anpassungsschwierigkeiten während eines stationären Aufenthaltes zu kämpfen haben. Die VA hat

daher ein weiteres amstwegiges Prüfungsverfahren hinsichtlich der Effizienz der angekündigten Maßnahmen zur Vermeidung von Gangbetten eingeleitet und ein klares politisches Bekenntnis zur Vermeidung von Gangbetten gefordert.

Aus Anlass zahlreicher Beschwerden hat sich die VA bereits im PB 2016 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 101 f.) kritisch mit den teilweise monatelangen Wartezeiten für MRT- und CT-Untersuchungen auseinandergesetzt. Demnach waren die Betroffenen selbst bei dringenden Untersuchungen (z.B. bei Krebserkrankungen, bevorstehenden Operationsterminen) oft gezwungen, diese Untersuchungen als Privatpatientinnen und Privatpatienten in Anspruch zu nehmen, für die seitens der Krankenversicherungsträger keine Kostenerstattung geleistet werden kann. Umso erfreulicher ist es, dass sich die Wirtschaftskammer als Vertretung der Röntgeninstitute und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Berichtsjahr geeinigt haben, das Leistungsangebot für MRT- und CT-Untersuchungen auszuweiten, um die Durchführung dieser Untersuchungen innerhalb einer zumutbaren Frist sicherzustellen.

Wartezeiten für MRT- und CT-Untersuchungen verkürzt

Demnach sollen nach Abbau des noch vorhandenen Rückstandes an Untersuchungen ab 2018 allen Patientinnen und Patienten ein MRT-Untersuchungstermin innerhalb von 20 Tagen und ein CT-Termin innerhalb von zehn Arbeitstagen angeboten werden. In medizinisch dringenden Fällen sollten entsprechende Untersuchungen innerhalb von fünf Arbeitstagen durchgeführt werden. Den Röntgeninstituten wurde es untersagt, Privatpatientinnen und Privatpatienten vorzuziehen, die durch freiwillige Zuzahlungen versuchen, einen früheren Termin zu erhalten. Ergänzend hierzu wurden Institute verpflichtet, die Wartezeiten auf ihrer Homepage zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren. Auf einer Internetseite kann man rasch erfahren, wo die Versicherten in ihrer Umgebung am schnellsten eine MRT- oder CT-Untersuchung in Anspruch nehmen können.

Im Bereich der Schmerztherapie ist es der VA ein besonderes Anliegen, dass die restriktive Bewilligungspraxis der Krankenversicherungsträger für Cannabispräparate gerade für chronisch kranke Patientinnen und Patienten gelockert wird (PB 2016, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 103 f.). Die sich daraus für die Patientinnen und Patienten ergebenden Probleme wurden auch im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ anhand eines Einzelfalls thematisiert, um ein grundsätzliches Umdenken in der Schmerztherapie und die dafür notwendige Bewusstseinsbildung zu fördern.

Cannabispräparate in der Schmerztherapie

Diese Bemühungen haben im Berichtszeitraum offensichtlich Wirkung gezeigt. So konnte in immer mehr Fällen erreicht werden, dass die zuständigen Krankenversicherungsträger den Einsatz von Cannabispräparaten in der Schmerztherapie positiv beurteilen und bewilligen. Trotz dieser positiven Erfahrungen tritt die VA allerdings für die Einrichtung einer Expertenkommission zur Förderung der Schmerztherapie mit Cannabispräparaten ein. Aufgabe dieser Ex-

pertenkommission sollte es sein, den Einsatz von Cannabispräparaten in der Schmerztherapie begleitend zu beobachten und zu erforschen. Im Wege von Therapieempfehlungen soll die Vereinheitlichung der Bewilligungspraxis der Krankenversicherungsträger im Sinne einer Ausweitung der Behandlung von chronischen Schmerzen durch Cannabispräparate erreicht werden, wozu die VA eine grundsätzliche positive Stellungnahme des vormaligen BMGF erhalten hat.

2.2.2.1 Fehlendes Gesamtkonzept zur Vermeidung von Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen

Übergewicht ein Massenphänomen

Jeder dritte Bub und jedes vierte Mädchen in Österreichs Volksschulen ist übergewichtig, 10 % der Kinder sind sogar adipös. Diese Zahlen basieren auf der WHO-Studie „Childhood Obesity Surveillance Initiative“ (COSI) und dem Österreichischen Ernährungsbericht 2017. Regional liegt der Anteil an übergewichtigen Kindern im Osten höher als im Westen.

Wie der Österreichische Ernährungsbericht zeigt, setzt sich das Problem im Erwachsenenalter fort: 41 % der Erwachsenen sind übergewichtig bzw. adipös. Die gesundheitlichen Folgen wiegen schwer. Mehr als 40 % der jährlichen Todesfälle sind auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen zurückzuführen, was mit Abstand die häufigste Todesursache in Österreich ist. Übergewichtige Kinder haben ein erhöhtes Risiko für Diabetes, Lebererkrankungen und psychische Probleme. Ärzte und Organisationen, wie der Österreichische Herzfonds, warnen vor einer „Pandemie“ des Übergewichts im jugendlichen Alter. So besteht für übergewichtige Jugendliche ein erhöhtes Risiko, im Erwachsenenalter übergewichtig zu bleiben. Deshalb sind Früherziehung zur gesunden Ernährung und Bewegung rasch zu fördern.

Maßnahmen lückenhaft

Die VA leitete daher ein Prüfverfahren ein und setzte sich mit dem damaligen BMGF und BMB in Verbindung. Dieses Prüfverfahren ergab, dass es zwar regionale und bundesweite Projekte gibt, durch die das Speisenangebot von Schulbuffets im Sinne einer gesunden Ernährung verbessert werden soll. Weiters nimmt das BMGF am EU-geförderten Projekt („Joint action on nutrition and physical activity“, JANPA) teil, durch das der Anstieg von Übergewicht und Adipositas bei Kindern und Jugendlichen bis 2020 gestoppt werden soll.

Bereits im Regierungsprogramm 2013 – 2018 wurde die „tägliche Turnstunde“ als Ziel definiert, um unter Einbeziehung des organisierten Sports für die Schülerinnen und Schüler ein regelmäßiges Angebot zur Bewegung sicherzustellen. Die tatsächliche Umsetzung ist allerdings lückenhaft, auch wenn regional Schulen teilweise mit großem Erfolg (z.B. im Burgenland 80 % der Schulen) freiwillig teilnehmen. Das Projekt soll zudem 2019 auslaufen.

Auch im aktuellen Regierungsprogramm wird im Kapitel „Bildung“ ausgeführt, dass das „Modell Tägliche Bewegungseinheit“ der Weiterentwicklung der hierzu bereits gesetzten Aktivitäten und der Entwicklung einer effektiven

und praktikablen Lösung für mehr Sport und Bewegung an Schulen dienen soll. Im Bereich Sport ist das Ziel definiert, junge Menschen für Sport und Bewegung zu begeistern und den Universitätsport zu fördern, wofür ein Zusammenwirken insbesondere mit dem Gesundheits- und Bildungssektor unumgänglich ist.

Weiters wird im Regierungsprogramm eine Frühförderung der Bewegung für Kinder und Jugendliche als Priorität genannt. Ebenso soll im Lehrplan die Bewusstseinsbildung für Sport, Bewegung, gesunde Ernährung und die Auswirkungen auf die Gesundheit gestärkt werden.

Aus Sicht der VA ist es daher auf Basis dieses Regierungsprogramms dringend notwendig, dass die zuständigen Ministerien in enger Kooperation einen Ausbau des Bewegungsprogramms und eine Verbesserung des Ernährungsangebots an den Schulen bundesweit rasch umsetzen. Die bereits gesetzten Maßnahmen sollten zudem in ein Gesamtkonzept integriert werden, um Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen nachhaltig entgegenzuwirken. Die VA ist daher mit den zuständigen Ministerien in einen weiteren Dialog eingetreten, um die Realisierung eines Masterplans zur nachhaltigen Bekämpfung des Übergewichts von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Masterplan notwendig

Sollte mit diesen Maßnahmen mittelfristig dieses Ziel nicht erreicht werden, wären weitergehende restriktive gesetzliche Maßnahmen überlegenswert. Die WHO tritt beispielsweise dafür ein, dass die – oft auf Kinder konzentrierte – Werbung für dick machende Lebensmittel wie Süßwaren oder Fast Food eingeschränkt wird, da hierfür eine freiwillige Selbstkontrolle durch die Hersteller nicht ausreichend ist. Verbraucherorganisationen fordern schon seit Längerem eine eindeutige Kennzeichnung, aus der klar hervorgeht, dass etwa auch bei salzigen und fettigen Snacks oder Fertigprodukten ein verhältnismäßig hoher Anteil an Zucker besteht.

Einzelfälle: VA-BD-GU/0141-A/1/2016, VA-BD-GU/0003-A/1/2018

2.2.2.2 Masernjahr 2017

Nach der hohen Anzahl an Masernausbrüchen im Jahr 2015 mit insgesamt 309 Fällen war die Zahl der Infektionen im Jahr 2016 auf 28 zurückgegangen. Im Jahr 2017 wurden allerdings bereits bis März 64 Masernfälle gemeldet, die sich im gesamten Jahr auf 95 Fälle erhöhten.

Die immer noch verbreitete Auffassung, wonach eine Masernerkrankung harmlos sei, widerspricht allerdings eklatant den europaweit erhobenen epidemiologischen Daten. In der EU und in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes wurden im Jahr 2016 13 Todesfälle aufgrund einer Masernerkrankung registriert, im Jahr 2017 waren es sogar 35 Todesfälle. In Italien starb ein 7-jähriges leukämiekrankes Kind, das im Spital infiziert wurde, und in Deutschland eine 37-jährige Mutter an den Folgen einer Masernerkrankung.

Masern sind nicht harmlos

Abgesehen davon können Masernerkrankungen für die Betroffenen zu einer Mittelohrentzündung mit drohendem Gehörschaden führen und in seltenen Fällen eine schwere Lungenentzündung oder Gehirnentzündung zur Folge haben.

Trotzdem geht in Österreich die Impfquote tendenziell zurück. Mehr als 20.000 Kinder sind in Österreich nicht gegen Masern geimpft, obwohl sich die WHO zum Ziel gesetzt hat, die Krankheit zu beseitigen. Hierfür ist allerdings ein Herdenschutz notwendig, der erst nach einer Durchimpfungsrate von 95 % der Bevölkerung gegeben ist. In Österreich liegt die Durchimpfungsrate im Schnitt nur bei rund 87 % und in manchen Tiroler Bezirken nur bei 70 %.

Die VA ist daher bereits im PB 2015 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 113 f.) dafür eingetreten, dass zur nachhaltigen Erhöhung der Durchimpfungsraten eine Evaluierung und Optimierung aller geeigneten Maßnahmen erforderlich ist.

Impfpflicht Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Masernfälle ist die VA nach wie vor der Auffassung, dass neben einer Verstärkung präventiver Maßnahmen (z.B. durch Aufklärungskampagnen) weiterhin die Einführung einer Impfpflicht erwogen werden sollte, wodurch in öffentlichen Kinderkrippen, Kindergärten und Schulen eine Schutzimpfung gegen Masern, Mumps und Röteln für das Betreuungspersonal und die Kinder ausnahmslos vorgesehen werden sollte.

Weiters sollte ein entsprechender Impfnachweis von Beschäftigten in den Ambulatorien, in Kinderabteilungen, in den Intensivstationen und im Empfangsbereich von Krankenhäusern selbstverständlich sein.

In diesem Zusammenhang hat die im Bundeskanzleramt eingerichtete Bioethikkommission festgehalten, dass gefährlichen Erkrankungen mit Mensch-zu-Mensch-Übertragung, für die zum Schutz nicht impfbarer Personen eine Herdenimmunität notwendig ist, aus ethischer Sicht durch Maßnahmen zur Erhöhung der Durchimpfungsrate gegenzusteuern ist. Die dafür erforderlichen Maßnahmen sind vor dem Hintergrund der größtmöglichen Freiheit des Individuums auf der einen Seite und der Schutzpflicht gegenüber vulnerablen Personengruppen auf der anderen Seite bestmöglich auszuwählen. Sie könnten unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall bis zu einer gesetzlich angeordneten Impfpflicht gehen.

In diesem Sinne wird auch in der juristischen Lehre die Auffassung vertreten, dass ein gewisser rechtlicher Zwang zur Durchführung von Impfungen nicht nur ethisch vertretbar wäre, sondern im Hinblick auf die staatlichen Gewährleistungspflichten zum Schutz der Gesundheit geboten sein kann.

Demnach wären beispielsweise auch verpflichtende Beratungsgespräche zur Erhöhung der Durchimpfungsrate erwägenswert.

2.2.2.3 Menschenrechtsverletzungen durch frühe geschlechtszuweisende Operationen

Jedes Jahr werden laut Schätzungen in Österreich ca. 30 Kinder geboren, deren Geschlechtsmerkmal nicht den geltenden Normen für „männlich“ und „weiblich“ entsprechen. Diese Variationen der Geschlechtsmerkmale können ganz unterschiedliche Formen annehmen. Weder in der medizinischen Praxis einschließlich der Krankenpflege noch im Rahmen der Rechtsordnung wird jedoch ausreichend berücksichtigt, dass es ein „drittes Geschlecht“ gibt. Nach der Geburt wird das vom Arzt bestimmte Geschlecht in die Geburtsurkunde eingetragen. Die Kinder wachsen zunächst entsprechend dieser „Zuordnung“ auf, auch wenn während der Pubertät die Entwicklung in die entgegengesetzte Richtung gehen kann (siehe dazu auch den Beitrag „Personenstandsregister – Eintragung für intergeschlechtliche Menschen“, Kap 2.7.3). Ärztinnen und Ärzte neigen daher immer noch dazu, die „störenden“ Geschlechtsmerkmale frühzeitig operativ zu entfernen. Die Betroffenen empfinden allerdings solche vorzeitigen und ohne ihre Mitwirkung erfolgten operativen Eingriffe als irreversible Verstümmelungen.

Drittes Geschlecht wird ignoriert

Solche frühzeitigen geschlechtszuordnenden Operationen bedeuten zudem einen massiven Eingriff in die Menschenrechte, durch die ohne medizinische Notwendigkeit der in Art. 8 EMRK ausdrücklich gewährleistete Anspruch auf Achtung des Privatlebens und Familienlebens verletzt wird. Weiters verpflichtet Art. 24 Abs. 3 UN-KRK die Mitgliedsstaaten zu geeigneten Maßnahmen, um gesundheitsschädigende Bräuche abzuschaffen. Innerstaatlich ist zu beachten, dass ästhetische Operationen gemäß § 7 ÄsthOpG ohne medizinische Indikation an Personen, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, verboten sind.

Menschenrechtsverletzung durch Operationen

Die medizinischen Standard- und Entscheidungsprozesse, die diesen medizinischen Eingriffen an Kleinkindern zugrunde liegen, sind daher aus Sicht der VA dringend zu überdenken. Ein anderes Bewusstsein muss entstehen, wie medizinisch und pflegerisch mit den Betroffenen umzugehen ist. Die jahrzehntelange Praxis, Kindern frühzeitig eines der beiden Geschlechtsmerkmale „wegzuoperieren“, entspricht nicht den kinderrechtlichen Anforderungen. Die Betroffenen sollten vielmehr selbst im Laufe ihres Lebens als Erwachsene entscheiden können, ob sie sich einer Operation unterziehen möchten.

Nach den maßgeblichen menschenrechtlichen Bestimmungen sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Betroffenen und ein Gutachten des Deutschen Ethikrates sollte deshalb eine Einwilligung der Eltern in eine geschlechtszuweisende Operation stellvertretend für das intergeschlechtliche Kind nur dann möglich sein, wenn der Eingriff zweifelsfrei bzw. dringend „vital“ indiziert ist. Dies wäre bei Lebensgefährdung bzw. einer schwerwiegenden Gesundheitsgefährdung der Fall.

Das damalige BMGF reagierte auf diese Anregungen der VA insofern, als die Erstellung von Leitlinien für geschlechtsanpassende Operationen in Aussicht

gestellt wurde. Hierfür wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die im September 2017 mit ihrer Arbeit begonnen hat.

Durch diese Leitlinien sollte letztlich für die Gesundheitsversorgung von Kindern mit Variationen der Geschlechtsmerkmale menschenrechtskonform deren körperliche Unversehrtheit, Autonomie und Selbstbestimmung gewährleistet werden. Ergänzend hierzu sollten unabhängige, qualifizierte Betreuungsstellen sowie eine Peer-Beratung durch Betroffene für Eltern, Minderjährige sowie das Gesundheitspersonal eingerichtet werden.

Einzelfall: VABDGU/0085A/1/2017

2.2.2.4 Unabhängige Beschwerdestelle für psychotherapeutische Behandlungen ist einzurichten

Das Gesundheitsressort hat im Falle einer Beschwerde im Zusammenhang mit einer psychotherapeutischen Behandlung die berufsrechtlich erforderlichen Veranlassungen zu treffen. Dies bedeutet, dass zunächst Erhebungen eingeleitet werden, um den Sachverhalt zu klären.

Berufsrechtliches
Verfahren

Im Zuge dieser Vorerhebungen werden die betroffenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Regelfall mit den Beschwerdepunkten konfrontiert und allenfalls erforderliche weitere Informationen bei den Patientinnen und Patienten eingeholt.

Ergänzend können persönliche Gespräche mit den Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie den Patientinnen und Patienten geführt werden.

Die Beschwerdebearbeitung erfolgt daraufhin in Zusammenarbeit mit dem Amtssachverständigen für Psychotherapie und dem Beschwerdeausschuss des Psychotherapiebeirates. Zweck dieser Vorerhebungen ist die Klärung der Frage, ob Berufspflichtverletzungen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vorliegen, die bei schwerwiegenden Verfehlungen in ein Ermittlungsverfahren münden. Geprüft wird in diesem Fall, ob die Voraussetzungen für die Erlangung und Aufrechterhaltung der psychotherapeutischen Berufsberechtigung insbesondere hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit und der gesundheitlichen Eignung noch vorliegen. Erforderlichenfalls wird ein psychiatrisches Gutachten über die gesundheitliche Eignung eingeholt. Dem Gesundheitsressort obliegt als listenführende Behörde die Streichung von der Berufsliste.

Keine Information für
Betroffene

Beendet wird das Verwaltungsverfahren entweder durch Einstellung oder durch Erlassung eines Bescheides. Als bloße Zeugen kommt den betroffenen Patientinnen und Patienten allerdings kein Parteienstatus und damit kein Recht auf Akteneinsicht zu, weshalb ihnen keine näheren Auskünfte über den Inhalt und das Ergebnis dieses Verfahrens gegeben werden können.

Diese Praxis zur Prüfung von Beschwerden im Bereich der Psychotherapie ist insofern problematisch, als zwar die Beschwerden der Patientinnen und Pa-

tienten durchaus gewissenhaft geprüft werden, aber im Falle eines Verwaltungsverfahrens keine nähere Auskunft über die konkrete Beurteilung einer Beschwerde und die hierfür maßgeblichen Gründe erteilt wird.

Die VA tritt daher dafür ein, dass für Patientenbeschwerden im Bereich der Psychotherapie eine unabhängige Beschwerdestelle geschaffen wird, die die betroffenen Patientinnen und Patienten umfassend über das Ergebnis ihrer Bemühungen informiert und eine außergerichtliche Streitbeilegung fördern kann.

Unabhängige
Beschwerdestelle

Das vormalige BMGF hat diese Anregung der VA in einer Stellungnahme begrüßt und zugesichert, dass eine entsprechende gesetzliche Änderung im Zuge einer Novellierung bzw. Neuerlassung des Psychotherapiegesetzes geprüft werden wird.

Einzelfall: VA-BD-GU/0091-A/1/2017

2.2.2.5 Krankenversicherung

Keine Heimtherapie für Schüler

Der 14-jährige Sohn von Frau N.N. leidet an der äußerst seltenen Stoffwechselerkrankung Morbus Pompe. Die Erkrankung tritt weltweit bei ungefähr einer von 40.000 Lebendgeburten auf und macht sich durch eine fortschreitende Muskelschwäche, insbesondere in der Atemmuskulatur und rumpfnahen Skelettmuskulatur bemerkbar. Eine Heilung ist zwar nicht möglich, doch kann das fehlende Enzym künstlich ersetzt werden. Deshalb wird für den Schüler alle 14 Tage eine intravenöse Enzyersatztherapie im Kaiser-Franz-Josef-Spital durchgeführt.

Seltene Stoffwechsel-
erkrankung

Die Durchführung dieser Therapie in einem Krankenhaus wirkt sich für ihn insofern nachteilig aus, als er an diesen Tagen die Schule nicht besuchen kann, weshalb sich seine schulischen Leistungen verschlechterten. Dies führt auch zu einer gewissen sozialen Isolierung von seinen Schulkolleginnen und Schulkollegen und einer beträchtlichen psychischen Belastung.

Belastende Spitals-
therapie

Eine Verlagerung dieser Therapie in den häuslichen Bereich wäre auch für Frau N.N. als alleinerziehende, berufstätige Mutter eine Entlastung. Ein Unternehmen betreut mit einem Team von speziell für Morbus Pompe ausgebildeten Gesundheits- und Krankenpflegern Patientinnen und Patienten, die sich regelmäßig zuhause infundieren lassen. Der Hausarzt von Frau N.N. ist bereit, die ärztliche Überwachung durchzuführen.

Entsprechende Heimtherapien werden bereits auf Kosten der VGKK und der OÖGKK durchgeführt. Hingegen lehnte die WGKK, bei der Frau N.N. krankenversichert ist, die Kostenübernahme für eine entsprechende Therapie im häuslichen Umfeld mit der Begründung ab, dass insbesondere bei Auftreten einer schweren Überempfindlichkeit oder anaphylaktischer Reaktionen eine

Unterschiedliche Beur-
teilung durch Kranken-
versicherungsträger

Notfallbehandlung erforderlich ist, die nur im intramuralen Bereich gewährleistet ist. Demgegenüber vertreten Expertinnen und Experten durchaus die Auffassung, dass eine solche Heimtherapie – wie auch in anderen europäischen Ländern – in Betracht kommt, insbesondere dann, wenn eine Enzyersatztherapie bereits seit Längerem komplikationslos angewendet wird.

Nach Thematisierung dieser Problematik in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ konnte zumindest erreicht werden, dass die WGKK vorerst eine Heimtherapie befristet bewilligt hat.

Aus Sicht der VA zeigt dieser Fall exemplarisch, dass eine Koordination der Krankenversicherungsträger unter Einschaltung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger notwendig ist, um die Voraussetzungen für die Kostenübernahme einer strittigen medizinischen Behandlung bundesweit einheitlich sicherzustellen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0646-A/1/2017

Eingeschränkter Zugang zur Protonenbestrahlung

Erhebliche finanzielle
Belastung

Herr N.N. leidet an einem Tumor in der linken Kiefer- und Nasennebenhöhle, der zu einer Erblindung des linken Auges geführt hat. Nach einer Strahlentherapie im AKH Wien benötigte er eine Protonenbestrahlung, die in Österreich ausschließlich von der in Wiener Neustadt ansässigen MedAustron GmbH angeboten wird und rund 27.500 Euro kostet. Erst nach Einschreiten der VA war die für Herrn N.N. zuständige Betriebskasse der Wiener Verkehrsbetriebe bereit, für diese Behandlung den in der Satzung vorgesehenen Kostenzuschuss in der Höhe von 18.649,59 Euro zu leisten. Für die verbleibenden Differenzkosten wäre lediglich eine Leistung aus dem Unterstützungsfond denkbar, die allerdings einkommensabhängig nur freiwillig zu erbringen ist.

Die grundsätzliche Problematik einer Kostenübernahme für eine Protonenbestrahlung bestand darin, dass für diese ambulanten Behandlungen zwischen der MedAustron und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger noch keine Vereinbarung getroffen wurde. Deshalb war gemäß § 131b Abs. 2 ASVG hierfür lediglich ein satzungsmäßiger Kostenzuschuss zu leisten, dessen Höhe sich am Ausmaß der durchschnittlichen Kostentragung von ausländischen gesetzlichen Versicherungsträgern mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat zu orientieren hatte.

Diese Rechtslage hatte für die Betroffenen die nicht akzeptable Konsequenz, dass zwar die Kosten einer Behandlung in einer ausländischen Einrichtung (z.B. in München, Berlin, Heidelberg oder Willingen) direkt von den Krankenversicherungsträgern zur Gänze übernommen wurden, für eine Behandlung in Österreich hingegen mit einer doch erheblichen zusätzlichen Kostenbelastung zu rechnen war.

Auf Betreiben der VA haben sich allerdings der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und MedAustron über die Tragung dieser Kos-

ten doch geeinigt. Demnach werden die Behandlungskosten zur Gänze von den Krankenversicherungsträgern übernommen, soweit es medizinisch indiziert ist. Zudem werden erforderlichenfalls die Nächtigungskosten bezahlt. Diese Einigung gilt rückwirkend für Fälle ab dem Behandlungsstart im Dezember 2016 mit MedAustron, worunter auch die Behandlung von Herrn N.N. fällt.

Rückwirkende vertragliche Einigung zur Kostenübernahme

Aus Sicht der VA ist aber anzumerken, dass die lange Verhandlungsdauer zweifellos zu Unsicherheiten für die Patientinnen und Patienten geführt hat. Darüber hinaus ist es jedenfalls nicht akzeptabel, dass eine bestimmte Leistung in Österreich mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, die bei einer Behandlung im EU-Raum nicht anfallen.

Einzelfall: VA-BD-SV/0163-A/1/2017

Transgender – Übernahme der Therapiekosten

Transgender bezeichnet Menschen, deren Geschlechtsidentität oder Geschlechterrolle von demjenigen Geschlecht abweicht, das ihnen zu Beginn ihres Lebens aufgrund augenscheinlicher körperlicher Geschlechtsmerkmale zugewiesen wurde.

Im „falschen“ Körper geboren

Der Weg „zwischen den Geschlechtern“ ist meist ein langer Prozess. Oftmals beginnt er mit Unbehagen nicht nur bezüglich der sozialen Geschlechterrolle, sondern auch hinsichtlich der körperlichen Geschlechtsmerkmale.

Der Leidensdruck der Betroffenen ist enorm. So litt auch eine damals 15-jährige Schülerin an so schweren Depressionen, dass ihr ein Suizid als einziger Ausweg schien. Ihr Umfeld trug dazu bei, dass sie den Mut aufbrachte, sich ihren Eltern anzuvertrauen. Nachdem die Familie umgehend einen Psychologen konsultierte, stellte dieser fest, dass das junge Mädchen „im falschen Körper“ geboren wurde. Nach einer umfassenden medizinischen Abklärung im AKH Wien sollte neben der Namensänderung auch umgehend eine Hormontherapie eingeleitet werden.

Zum gänzlichen Unverständnis der Familie lehnte die NÖGKK jedoch trotz Vorliegens sämtlicher psychiatrischer, psychologischer und gynäkologischer Befunde das für die Pubertätsunterdrückung notwendige Hormonpräparat mehrmals ab. Interventionen seitens der behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie des Krankenhauses, die nicht nur die gestellte Diagnose bestätigten, sondern auch die rasche Einleitung der Hormontherapie befürworteten, blieben ohne Ergebnis.

NÖGKK lehnte Hormontherapie mehrmals ab

Im eingeleiteten Prüfverfahren wies die VA darauf hin, dass nicht nur unter Hinweis auf die bereits von ärztlicher Seite eingeholten Gutachten und Befunde eine gesicherte Diagnose gestellt wurde, sondern auch die umgehende Fortführung der Behandlung mittels Hormontherapie erforderlich sei.

Medikament wurde letztlich bewilligt

Die NÖGKK teilte mit, dass nach Kontaktaufnahme mit der Familie und nochmaliger medizinischer Abklärung das Medikament letztlich bewilligt werden konnte. Die NÖGKK garantierte der VA auch, dass sie eine Vorabbewilligung eingespeichert habe, damit der weitere Behandlungs- bzw. Therapieverlauf reibungslos funktionieren könne.

Einzelfall: VA-BD-SV/0416-A/1/2017

Irrtümliche Streichung aus HFU-Gesamtliste

HFU-Gesamtliste als Indikator für Auftrags- und Kreditvergaben

Die Einführung der Auftraggeberhaftung dient der effektiveren Bekämpfung bzw. Vermeidung von Sozialbetrug und Sozialdumping. Mit der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) beabsichtigte die Gesetzgebung die Schaffung einer elektronisch geführten Liste, in der Unternehmen aufscheinen, die ihren Sozialversicherungspflichten anstandslos nachkommen, wodurch eine Haftungsfreistellung begründet wird. Obwohl es nicht die Intention der Gesetzgebung war, damit eine Bonitätsliste für Wirtschaftstreibende zu schaffen, wird die öffentlich einsehbare Liste in der Praxis auch als solche genutzt. Umso wichtiger ist daher die Korrektheit der Angaben in dieser Liste, damit Unternehmen keine Nachteile im Wirtschaftsleben erleiden.

Irrtümliche Streichung aus Liste weiterhin ersichtlich

Der Unternehmer N.N. wandte sich an die VA, da er ohne jede Vorankündigung zweimal irrtümlich aus der Liste gestrichen worden war. Nachdem er die NÖGKK auf diesen Fehler aufmerksam gemacht hatte, wurde er wieder in die Liste aufgenommen. Eine rückwirkende Richtigstellung des Fehlers unterblieb jedoch; es waren daher Lücken im Listungsverlauf ersichtlich.

Der Betroffene befürchtet dadurch Nachteile bei Auftragsvergaben und eine schlechte Bonitätsauskunft für Banken. Die Liste wird nämlich von Wirtschaftsauskunfteien als günstige und zuverlässige Quelle für ihre Ratings genutzt. Der Entzug der Listung lässt den Betroffenen als unzuverlässigen Geschäftspartner erscheinen, der mit den Beitragszahlungen in Verzug ist oder mit Schwarzarbeit und Abgabenhinterziehung in Zusammenhang steht.

NÖGKK will nachträgliche Richtigstellungen ermöglichen

Auch gegenüber der VA räumte die NÖGKK ein, dass die zweimalige Streichung aufgrund eines technischen Fehlers erfolgt war und Herrn N.N. keinerlei Verschulden trifft. Eine rückwirkende Richtigstellung sei aber derzeit aus rechtlichen und technischen Gründen nicht möglich. Künftig werde aber dem Umstand, dass außerhalb der Sozialversicherung die Akteure in der Wirtschaft nunmehr die HFU-Gesamtliste auch als Indikator bei Auftragsvergaben heranziehen, Rechnung getragen. An einer rechtlichen und technischen Umsetzung, um nachträgliche Richtigstellungen zu ermöglichen bzw. diese entsprechend als solche ersichtlich zu machen, werde derzeit gearbeitet. Die VA hofft, dass die angekündigte Lösung des Problems rasch umgesetzt wird.

Einzelfall: VA-BD-SV/0779-A/1/2017

2.2.2.6 Tabakgesetz

Mangelnder Nichtrauchererschutz in Gastronomiebetrieben

In der Gastronomie gilt grundsätzlich Rauchverbot in den der Verabreichung von Speisen oder Getränken dienenden Räumen. In Betrieben mit mehreren Räumen dürfen jedoch Räume mit Raucherlaubnis eingerichtet werden. Dies nur, sofern gewährleistet bleibt, dass der Tabakrauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Räumlichkeiten dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird. Es hat aber auch dann der für die Verabreichung von Speisen oder Getränken vorgesehene Hauptraum jedenfalls vom Rauchverbot umfasst zu sein.

Rauchverbot in der Gastronomie mit Ausnahmebestimmung

Das Marktamts sah im Fall einer Bar in Wien keine Veranlassung, einen Verstoß gegen das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutzgesetz (TNRSG) festzustellen. Die Bar, die aus einem Raum mit einer Fläche von mehr als 80 m² bestand, wurde zur Gänze als Raucherraum betrieben.

Behörde sieht keinen Grund zur Beanstandung

Im Prüfungsverfahren teilte die Magistratsdirektion der Stadt Wien mit, dass die Bar Teil einer einheitlich genehmigten Betriebsanlage ist, die auch ein Restaurant im Erdgeschoß sowie ein Pub im Keller umfasst. Die Betriebsanlage wird als Gastgewerbe in der Betriebsart Bar sowie in der Betriebsart Restaurant betrieben.

Teil einer einheitlich genehmigten Betriebsanlage

Die Magistratsdirektion vertrat die Ansicht, dass aufgrund der einheitlich genehmigten Betriebsanlage und des in der GewO geltenden Grundsatzes der „Einheit der Betriebsanlage“ von einem einheitlichen Betrieb auszugehen sei. Dadurch sei es zulässig, dass in der Räumlichkeit der Bar eine Ausnahme vom Rauchverbot gelte, während in den übrigen Räumlichkeiten der Betriebsanlage ein Rauchverbot besteht.

Einheitlicher Betrieb

Nach Auffassung der VA wurde sehr wohl gegen das TNRSG verstoßen, da unterschiedliche gastronomische Bereiche angeboten werden, die nicht als einheitlicher Betrieb i.S.d. TNRSG zu beurteilen sind. Die Unterschiedlichkeit zeichnet sich insbesondere durch unterschiedliche Öffnungszeiten, die Zugänglichkeit über jeweils eigene Eingänge sowie ein unterschiedliches Speisenangebot aus. Im Sinne des Schutzzweckes des TNRSG ist zu gewährleisten, dass die Gäste in dem gewählten Lokal einen Nichtraucherbereich vorfinden.

Keine Ausnahme nach TNRSG

Die Lokale in der gegenständlichen Betriebsanlage sind somit als jeweils eigenständiger Betrieb i.S.d. TNRSG zu behandeln, der jeder für sich den Bestimmungen des TNRSG entsprechen muss. Eine Zusammenfassung dieser Betriebe in einer einheitlichen Betriebsanlagengenehmigung vermag daran nichts zu ändern und kann nicht dazu dienen, den Schutzzweck des TNRSG zu umgehen. Diese Rechtsansicht wurde auch von der vormaligen Bundesministerin für Gesundheit und Frauen geteilt.

BMGF teilte die Rechtsansicht der VA

Die VA sieht in der Untätigkeit der Behörde aufgrund der irrigen Rechtsauffassung deshalb einen Missstand in der Verwaltung. Erst aufgrund des Ein-

Missstand in der Verwaltung

schreitens der VA leitete die Behörde ein Verwaltungsstrafverfahren ein und verhängte eine Geldstrafe.

Einzelfall: VA-BD-GU/0076-A/1/2017

2.2.2.7 Tierschutz

Verbot der Putenqualzucht

Verbot von Qualzuchtungen in Österreich Bereits im PB 2016 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 112 f.) stellte die VA dar, dass die Putenmast gewisse Qualzuchtmerkmale im Sinne des § 5 Abs. 2 TSchG aufweist.

Der Anteil des Brustfleisches der Pute ist bereits von Natur aus groß, sodass bei einer intensiv betriebenen Mast weder das Skelett noch die inneren Organe mit dem rasanten Wachstum mithalten können. Durch das entstehende Übergewicht werden nicht nur Knochen und Gelenke überlastet, sondern entstehen auch Verformungen und Entzündungen am Bewegungsapparat, die qualvolle Schmerzen hervorrufen.

Verbot umfasst auch Import und Erwerb Die VA hat im Rahmen des Prüfverfahrens mehrfach darauf hingewiesen, dass neben der Qualzucht auch der Import und der Erwerb von Tieren, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, verboten ist. Das betrifft auch befruchtete Eier, die überwiegend aus der EU (Ungarn und Frankreich) bezogen und in österreichischen Brütereien ausgebrütet werden.

Arbeitsgruppe des Gesundheitsressorts und der Länder Da der Begriff der Qualzucht bisher nur mit dem Heimtierbereich und hier vor allem mit der Hundezucht in Verbindung gebracht wurde, wurde im Rahmen der Landestierschutzkonferenz 2016 beschlossen, zur Ausarbeitung von Richt- und Leitlinien eine Arbeitsgruppe einzurichten.

Diese Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitsressorts sowie Vertreterinnen und Vertretern des Tierschutzrates und Vollzugsbeirates sowie Zuchtverbänden aller Bundesländer, wurde beauftragt, eine Checkliste auszuarbeiten, die als Grundlage für den Vollzug des Verbots von Qualzuchtungen dienen soll.

Bis dato noch keine Ergebnisse Aufgrund der Komplexität des Themas und des Umstandes, dass vor Ausarbeitung von Qualzuchtmerkmalen im Nutztierbereich zunächst der Heimtierbereich abgeschlossen werden muss, liegen der VA immer noch keine (weiteren) Ergebnisse vor.

Einzelfall: VA-B-GES/0002-A/1/2015

2.3 Bildung, Wissenschaft und Forschung

Einleitung

Im Berichtsjahr 2017 waren im Bereich Bildung 77 Geschäftsfälle zu verzeichnen. Damit pendelte sich die Anzahl nach einer Spitze (109) im Jahr 2016, die auf Probleme mit der Zentralmatura zurückzuführen war, wieder in etwa auf dem langjährigen Durchschnittsniveau ein.

77 Geschäftsfälle

Fast die Hälfte der Fälle bezieht sich auf den Schul- und Unterrichtsbetrieb (45 %). Ein im Vergleich zur Vergangenheit überraschend geringer Teil – lediglich ein Viertel – hat das Thema Dienst- und Besoldungsrecht zum Gegenstand. 22 % der Beschwerden betreffen sonstige Probleme, die keiner häufiger auftretenden Fallkategorie zuordenbar sind; darunter mehrere Beschwerden über den Mangel an Gymnasiumsplätzen in verschiedenen Bundesländern. Kultusangelegenheiten machten 8 % der Fälle aus.

Ein negativer Aspekt muss bereits an dieser Stelle erwähnt werden: In manchen Fällen, darunter solche, die (tages-)politisch umstrittene Themen berührten, erfüllte das BMB seine Kooperationspflichten nur zögerlich. Zuletzt war wieder eine Verbesserung merkbar. Nach aktueller Rechtslage lautet die Bezeichnung des Bildungsministeriums „BMBWF“, die Prüfverfahren wurden aber noch mit dem Ministerium unter der Kurzbezeichnung „BMB(F)“ abgewickelt, weshalb diese Kurzform auch im Text verwendet wird.

Kooperation des BMB teilweise mangelhaft

44 Eingaben betrafen im Berichtsjahr 2017 den Bereich Wissenschaft und Forschung. Beschwerde wurde vor allem hinsichtlich der Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen, im Zusammenhang mit Studienbeiträgen sowie in Studienförderungsangelegenheiten geführt.

2.3.1 Bildung

2.3.1.1 Aufenthaltsrechtliche Erleichterungen für den Besuch von Privatschulen

Gemäß § 14 Privatschulgesetz ist der Unterrichtserfolg das wichtigste Kriterium für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts an Privatschulen. Den Unterrichtserfolg kann die Schulbehörde naturgemäß erst nach einer gewissen Zeit der Führung der jeweils vom Anerkennungsverfahren erfassten Klasse beurteilen.

Diskrepanz zwischen Privatschulgesetz und NAG

Das Verleihungsverfahren nimmt selbst bei effizienter Verfahrensführung einige Monate in Anspruch. In dieser Zeit ist die Schule in Betrieb und hat eventuell einen erfolgversprechenden Antrag auf Verleihung des Öffentlichkeitsrechts gestellt, das Öffentlichkeitsrecht besitzt sie jedoch (noch) nicht.

§ 63 NAG in seiner alten Fassung knüpfte ein dem Besuch von Privatschulen gewidmetes Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen an die bereits erfolgte Verleihung des Öffentlichkeitsrechts.

Damit ergab sich ein Problem für (potentielle) Schülerinnen und Schüler von Privatschulen, welche sich im Aufbaustadium befinden und noch kein dauerhaftes Öffentlichkeitsrecht bekommen haben. Selbst wenn sich eine solche Schule im Unterrichtsbetrieb bewährt und ein temporäres Öffentlichkeitsrecht erhält, muss sie das Öffentlichkeitsrecht jedes Jahr neu beantragen.

Diesen Schulen war es daher de facto verwehrt, Drittstaatsangehörige aufzunehmen. Dies stellte die Beschwerde führende Wiener Musikakademie vor ernste Probleme. Sie wollte, dem Status Österreichs als renommiertem Kulturland entsprechend, ein internationales Publikum ansprechen, stieß dabei jedoch auf aufenthaltsrechtliche Hindernisse.

Vorschlag der VA zur
Gesetzesänderung um-
gesetzt

Die VA regte daher beim BMI als legistisch federführendem Ressort eine Gesetzesänderung an, um dieses Problem zu lösen. Der Gesetzgeber folgte dem Vorschlag der VA und novellierte § 63 NAG. Somit können nunmehr auch „Schüler einer Privatschule ...“, für die im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen und nicht ... entzogen worden ist sowie für das laufende Schuljahr um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht wurde“ das Aufenthaltsrecht erlangen.

Einzelfall: VA-BD-UK/0112-C/1/2016, BMI-LR2240/0008-III/4/2017

2.3.1.2 Verspätete Gehaltszahlungen bei neu und wieder einsteigenden Lehrkräften

Neuerliche Prüfung

Schon mehrfach war das Thema Gegenstand der Berichterstattung der VA (vgl. zuletzt PB 2013, S. 148 f.). Die VA legt wegen des sozialen Hintergrunds besonderes Augenmerk darauf und führte für den Schulanfang 2016/17 eine neuerliche Prüfung durch.

Gerade bei in den Lehrberuf wieder einsteigenden, aber auch bei neu beginnenden Lehrkräften bedeutet der Wechsel eine neue finanzielle Existenzbasis. Gehälter aus früheren Dienstverhältnissen, Studienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld etc. laufen aus, Lebenserhaltungskosten müssen aber weiterhin beglichen werden. Alleinerziehende – zumeist Frauen – trifft es besonders hart, wenn in dieser Übergangszeit monatelange Gehaltslücken auftreten.

Positiver Trend mit Einschränkungen

In der Gesamtbetrachtung setzte sich der bereits berichtete positive Trend in Richtung möglichst pünktliche Zahlung fort. Den Verantwortlichen scheint die Brisanz des Themas mittlerweile mehr bewusst zu sein als am Beginn der Prüfung durch die VA.

Die LSR für Bgld, Ktn, OÖ und Tirol zahlen allen neu und wieder einsteigenden Lehrkräften die ersten Gehälter immerhin (spätestens) im Oktober aus. Obwohl dies etwa für den LSR für Bgld einen gewissen Rückschritt bedeutet (im letzten Beobachtungszeitraum veranlasste er die Auszahlung zum überwiegenden Teil bereits im September), erscheint eine einmonatige Zahlungsverzö-

gerung noch am ehesten verschmerzbar. Dennoch ist auch ein relativ geringer Verzug klar rechtswidrig.

Positiv hervorzuheben sind die LSR für Stmk und Vbg, wo neu einsteigende Lehrkräfte zu 74,25 % bzw. 62,88 % und wieder einsteigende zu 90,91 % bzw. 76,74 % bereits im September besoldet wurden. Ähnliches gilt für den LSR für NÖ mit 21,43 % bzw. 96,15 %. Beim StSR für Wien bekommen lediglich 8,9 % der wieder einsteigenden (keine von den neu einsteigenden) Lehrkräfte das erste Gehalt rechtzeitig im September, 12,52 % der neu einsteigenden erhalten dieses erst im November.

Spitzenreiter Stmk und Vbg, Schlusslicht Wien

Die VA empfiehlt daher weiterhin verstärkte Anstrengungen, um die Gehälter rechtskonform schon im September anzuweisen.

Einzelfall: VA-BD-UK/0085-C/1/2016, BMB-27.570/0090-Präs.6/2016

2.3.1.3 Nachzahlung verjährter Gehälter

Dieses Thema stellt einen weiteren „Dauerbrenner“ in der Berichterstattung der VA dar (vgl. zuletzt PB 2016, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 77 ff.). Wie berichtet, konnte die VA in mehreren Fällen erreichen, dass es zu einer Gehaltsnachzahlung trotz Verjährung kam.

Problem Besoldungsreform 2015

Anlässlich aktueller Beschwerden führte das BMB jedoch die Besoldungsreform 2015 (samt nachfolgenden Novellen) als unüberwindbares Hindernis für die Nachzahlung an. Das Kernargument des BMB lautet: „Das vom Gesetzgeber gewählte Konzept stünde einer [Nachzahlung] entgegen, weil es das gesamte frühere Vordienstzeitenrecht ... außer Kraft gesetzt hat und ... die Anwendung dieses früheren Vordienstzeitenrechts ... ausdrücklich und ausnahmslos verbietet.“

Die grundlegende Rechtsfrage lautet somit, ob ein in der Vergangenheit bei Geltung des alten, auf dem Vorrückungstichtag basierenden Besoldungssystems gemachter Berechnungsfehler nunmehr trotz Geltung des neuen, auf dem Besoldungsdienstalter basierenden Besoldungssystems korrigiert werden kann. Tatsächlich wurden die alten Bestimmungen über den Vorrückungstichtag mit Inkrafttreten der Neuregelung übergangslos und auch rückwirkend aufgehoben und durch die Bestimmungen über das Besoldungsdienstalter ersetzt. Dies scheint auf den ersten Blick für die Ansicht des BMB zu sprechen und könnte selbst gegen die Nachzahlung noch nicht verjährter Beträge ins Treffen geführt werden.

Die Überleitung der Bediensteten ins neue Besoldungsrecht erfolgt auf Grundlage ihrer Gehälter im Überleitungszeitpunkt. Der Gesetzeswortlaut sagt allerdings nichts darüber aus, ob hier die faktisch ausgezahlten (eventuell falsch berechneten) Bezüge oder aber die im Überleitungszeitpunkt tatsächlich gebührenden gemeint sind. Das BMB favorisiert die erste Auslegungsvariante.

Bildung, Wissenschaft und Forschung

Fürsorgepflicht und
Zweck der Besoldungs-
reform bedenkenswert

Für die zweite Variante spricht aus Sicht der VA die Fürsorgepflicht des Dienstgebers, insbesondere die Pflicht zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung. Davon ist die Personalverwaltung nicht ausgenommen. Der Schutzzweck der Fürsorgepflicht erstreckt sich auch auf gehaltsrechtliche Belange der Bediensteten. Die generelle Ausrichtung des Arbeitsrechts auf den Schutz von Bediensteten vor Übervorteilung durch in der Regel mächtigere Arbeitgeberinnen und -geber gehört seit Jahrzehnten zu den Strukturprinzipien des Arbeitsrechts einschließlich des öffentlichen Dienstrechts.

Auch den Gesetzesmaterialien zur Besoldungsreform 2015 lassen sich keine gegenteiligen Anhaltspunkte entnehmen (vgl. AB 457 der Blg., XXV. GP). Im Ausschussbericht werden als tragende Gründe für die Reform genannt: die Vereinfachung des bisherigen, äußerst komplexen Besoldungssystems, die Herstellung der Europarechtskonformität angesichts der einschlägigen EuGH-Judikatur sowie – zur Begründung der übergangslosen und rückwirkenden Neuregelung – die Vermeidung von dienstrechtlichen Parallelstrukturen. Von einer „Sanierung“ fehlerhafter besoldungsrechtlicher Einstufungen im alten System ist nicht die Rede. Die Besoldungsreform 2015 verfolgt somit ganz spezifische Zwecke. Anhaltspunkte, dass sie etablierte Rechtsgrundsätze und Normen beseitigen möchte, ergeben sich nicht.

Gegen die Rechtsmeinung des BMB sprechen auch die Folgewirkungen: So wären selbst Gehaltslücken infolge von amtsmissbräuchlichen Falschberechnungen nicht mehr richtigzustellen. Damit unterstellt das BMB dem Gesetzgeber im Ergebnis den Willen, selbst amtsmissbräuchliches Verwaltungshandeln nachträglich nicht sanieren zu wollen. Das kann aus Sicht der VA keinesfalls zutreffen.

Bedeutsame Konsens-
punkte zur Verjährung

Im Zusammenhang mit dem Zweck der Verjährung teilt das BMB laut einer aktuellen Stellungnahme nunmehr ausdrücklich die Rechtsauffassung der VA, wonach verjährte Forderungen Naturalobligationen darstellen, welche nicht untergehen, sondern lediglich Einschränkungen bei der Klagbarkeit unterliegen. Weiters besteht Einigkeit darüber, dass aus der Verjährung kein Verbot der Begleichung verjährter Forderungen durch die öffentliche Hand abgeleitet werden kann.

Haushaltsrechtliche
Grundsätze gegen
Nachzahlung?

Strittig bleibt lediglich, was aus den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für die Frage der Nachzahlung verjährter Forderungen folgt. Das BMB scheint daraus nach wie vor ein Argument für die Zahlungsverweigerung gewinnen zu wollen. Die VA hat sich mit diesem Argument schon im PB 2004 (S. 57 f.) ausführlich befasst. Nach wie vor sieht es die VA nicht als Sinn und Zweck dieser Grundsätze an, nicht gesetzeskonforme Vorgänge bei der Entgeltberechnung im Nachhinein zu zementieren und der öffentlichen Hand auf diese Art einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Wie die VA schon mehrfach hervorgehoben hat, folgt daraus nicht die prinzipielle Kritikwürdigkeit der Einwendung der Verjährung durch die öffentliche

Hand. Oft werden lange zurückliegende anspruchsbegründende Tatsachen nicht mehr hinreichend sicher oder nur mit großem Aufwand ermittelt werden können. In solchen Fällen steht die Einwendung der Verjährung sowohl mit den hinter dem Rechtsinstitut der Verjährung stehenden Wertungen als auch mit haushaltsrechtlichen Prinzipien in Einklang.

Anderes gilt jedoch dort, wo der Sachverhalt völlig unstrittig ist und der öffentlichen Hand bzw. den Geschädigten bloß nicht rechtzeitig bekannt oder bewusst war. Hier besteht für die öffentliche Verwaltung, die auch dem Prinzip der Rechtmäßigkeit verpflichtet ist (Art. 18 B-VG), kein hinreichender Grund, die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes unter Berufung auf Verjährung zu verweigern. Dies gilt selbstverständlich für gehalts- und amtschaftungsrechtliche Fälle gleichermaßen. Da die Sachverhalte in den aktuellen Beschwerdefällen völlig unstrittig waren, empfahl die VA folgerichtig die Nachzahlung sämtlicher verjährter Beträge.

Einzelfälle: VA-BD-UK/0011-C/1/2017, BMB-27.570/0061-Präs.6/2017; VA-BD-UK/0036-C/1/2016, BMB-27.570/0036-Präs.6/2017

2.3.1.4 Mangel an Gymnasiumsplätzen in der Steiermark

Wie bereits im PB 2016 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 76 f.) ausgeführt, prüfte die VA, ob im Raum Deutschlandsberg genügend Gymnasiumsplätze vorhanden sind. Anlass war die Beschwerde einer Elterninitiative, die im Vorfeld erfolglos mit einer Petition an den LSR für die Stmk und das BMB herangetreten war. Auch im Raum Feldbach setzten sich Eltern für eine AHS-Longform ein.

466 Unterschriften für ein Gymnasium

Der LSR für Stmk unterstützte zunächst das Anliegen der Deutschlandsberger Initiative und leitete es samt erweiterter Begründung an das BMBF weiter. In der Beilage zum Schreiben der amtsführenden Präsidentin an das BMBF vom 3. März 2016 hieß es wörtlich:

„Gute Schulen sind immer ein entscheidendes Kriterium für das Festlegen des Lebensmittelpunktes junger Familien. Das Fehlen von Wahlmöglichkeiten im Bereich der Sekundarstufe 1 verursacht sozio-ökonomischen Schaden und benachteiligt die langfristige Entwicklung einer Region nachhaltig. Wenn die Jungen fehlen, stirbt die Region. Das Recht auf Chancengleichheit besteht in einer Demokratie auch für periphere Räume. Es kann nicht politischer Wille sein, in einer demokratischen Gesellschaft Regionen zu benachteiligen und vor allem Kinder in ihren Entwicklungschancen zu beschneiden. Das ist Diskriminierung. Bislang konnten gerade die ‚Landhauptschulen‘ mit ihrer Leistungsdifferenzierung die Kinder erfolgreich auf eine höhere Schullaufbahn vorbereiten. Das Konzept der Neuen Mittelschule findet das Vertrauen der Erziehungsberechtigten nicht. Steiermarkweit ist ein vermehrter Zustrom zu den Gymnasien festzustellen, der sich in wachsenden Schülerzahlen an der AHS manifestiert“

Bildung, Wissenschaft und Forschung

Meinungsumschwung
des LSR für Stmk

In der Folge vertrat die amtsführende Präsidentin jedoch eine gegenläufige Position und unterstützte die Initiative nicht mehr (Zitat aus ihrem Schreiben an die VA vom 2. November 2016):

„... weise ich darauf hin, dass die im angeführten Bezirk bestehenden Neuen Mittelschulen durch flexible Differenzierungsmaßnahmen (§ 31a SchUG) die bestmögliche Förderung aller SchülerInnen anstreben. Zusätzlich würde die Einführung einer AHS-Unterstufe die Schließung einer der beiden Neuen Mittelschulen in der Stadt Deutschlandsberg nach sich ziehen und wahrscheinlich auch die BMHS-Schulformen des Schulzentrums – bis zu einer möglichen Schließung – schwächen.“

Eine nachvollziehbare Erklärung für diesen Meinungsumschwung konnte der LSR für Stmk trotz Nachfrage nicht geben.

Das BMB versuchte in der Folge, eine inhaltliche Festlegung zu vermeiden. Dazu verwies es zunächst darauf, dass der LSR für Stmk noch keinen entsprechenden „Antrag“ auf Errichtung einer AHS-Langform gestellt habe. Daher sei die Sache noch nicht entscheidungsreif. Mangels gesetzlich explizit geregelter Formvorschriften für solche „Anträge“ ersuchte die VA das BMB zu Vergleichszwecken um Übermittlung von Kopien der letzten drei erfolgreichen „Anträge“.

Kooperation des BMB
mangelhaft

Das BMB benötigte ein Dreivierteljahr, um der VA zwei „Anträge“ zu übermitteln. Der angeblich nicht entsprechende „Antrag“ des LSR für Stmk braucht in puncto Schlüssigkeit und Belegmaterial den Vergleich mit den vom BMB übermittelten – erfolgreichen – „Anträgen“ nicht zu scheuen. Der Verweis auf die mangelnde Entscheidungsreife war daher nicht nachvollziehbar.

Daraufhin bestritt das BMB generell die Kompetenz der VA, „Bewertungen der von den politischen Verantwortlichen gesetzten Prioritäten“ wie etwa der Ressourcenplanung für AHS vorzunehmen. Die VA konnte dieses Missverständnis durch Erläuterung der Rechtslage ausräumen und eine inhaltliche Stellungnahme des BMB erreichen.

Elternwünsche nach
differenziertem Schul-
system

Die gegenüber AHS-Langformen ablehnende Haltung des BMB überzeugt aus folgenden Gründen nicht: Gemäß Art. 14 Abs. 6a B-VG ist ein differenziertes Schulsystem – vor allem bei Sekundarschulen – vorzusehen. Nach gegenwärtigem Stand zählt der Bezirk Deutschlandsberg zu den wenigen Bezirken, in denen es keine AHS-Langform gibt. Das Schreiben des LSR für Stmk vom 3. März 2016 spricht angesichts dessen berechtigterweise von „benachteiligten Kindern“, Widerspruch zum „Recht auf Chancengleichheit“, ja sogar „Diskriminierung“.

Aus Sicht der VA sind wohlbegründete Wünsche von Eltern in Bezug auf die Bildung ihrer Kinder zu berücksichtigen. Elternwünsche zur Errichtung von AHS-Langformen sind in der Stmk unstrittig verbreitet, der LSR für Stmk spricht sogar von einem immer größer werdenden „Druck der Elternschaft“. Das BMB ließ sich von diesen Argumenten nicht überzeugen. Die Schaffung

von AHS-Unterstufen-Standorten ist allerdings im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehen.

Einzelfälle: VA-BD-UK/0014-C/1/2017, BMB-27.570/0056-Präs.6/2017; VA-BD-UK/0033-C/1/2016, BMB-27.570/0037-Präs.6/2017

2.3.1.5 Verzögerungen bei der Bestellung einer Schulleitung

Der VA gehen seit geraumer Zeit (vgl. zuletzt PB 2016, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 75) Beschwerden wegen zu langer Verfahrensdauer bei der Besetzung von Leitungsstellen an Schulen zu. Auch 2017 widmete sich die VA einem außergewöhnlichen Fall, welcher Anlass für die Einleitung eines amtswegigen Prüfverfahrens im Jahr 2016 gab.

Aus Medienberichten war zu erfahren, dass die Ausschreibung der Direktionsstelle des Herta Reich Gymnasiums und Realgymnasiums in Mürzzuschlag bereits im Juni 2010 erfolgt sei. Die endgültige Entscheidung über die Besetzung dieser Stelle habe jedoch trotz bereits sechsjähriger Verfahrensdauer noch nicht vorgelegen. Die VA ersuchte das BMBF um Darstellung des Verfahrensablaufes und stellte zwei schwerwiegende Verzögerungen fest.

Mehrjähriges Verfahren ohne Entscheidung

Zum einen erstattete das Kollegium des LSR für Stmk erst im Juni 2011, somit acht Monate nach erfolgtem Assessment-Center, den Dreivorschlag zur Stellenbesetzung an das BMBF. Gegenüber der VA konnte das BMBF keine rechtlich relevanten Gründe für diese Verzögerung angeben.

Nach Erstattung des Dreivorschlages wandte sich die zweitgereichte Bewerberin im August 2011 an die Bundes-Gleichbehandlungskommission (B-GlBK). Die B-GlBK stellte die Diskriminierung der Bewerberin fest und übermittelte ihr Gutachten im September 2012 an das BMBF. Das BMBF benötigte daraufhin weitere zwölf Monate für die Aufarbeitung des Aktenmaterials und den Abschluss des Ermittlungsverfahrens. Aufgrund von weiteren Rechtsmitteln war das Verfahren selbst im Jahr 2016 noch nicht abgeschlossen. Sowohl das BMBF als auch die B-GlBK rechtfertigten die lange Verfahrensdauer mit der arbeitsintensiven Fallbearbeitung im Rahmen der verfügbaren Personalkapazitäten.

BMBF und B-GlBK verzögern Verfahren

Die VA regte daher an, organisatorische bzw. personelle Maßnahmen zu treffen, um derartige Verzögerungen künftig hintanzuhalten. Auch bei der B-GlBK wird eine Anpassung der Ressourcen erforderlich sein.

Einzelfall: VA-BD-UK/0021-C/1/2016, BMB-27.570/0010-Präs.6/2017

2.3.1.6 Gefahr politischer Indoktrination an Schulen

Medienberichten war zu entnehmen, dass ein Funktionär einer politischen Partei in gehobener Position an einem Gymnasium in OÖ einen Vortrag über „Extremistische Herausforderungen in Österreich“ halten sollte. Der Vortrag

sei aufgrund von Elternprotesten aber abgebrochen worden. Die VA leitete ein amtswegiges Prüfungsverfahren zu diesem Vorfall ein.

Kooperation des BMB
mangelhaft

Das BMB verweigerte monatelang und mit wechselnden Begründungen die Kooperation mit der VA. So verlangte es von der VA den Beweis der Plausibilität der dem Prüfverfahren zugrundeliegenden Missstandsvermutung. Dann bestritt das BMB einmal die Erforderlichkeit der von der VA erbetenen Informationen, das andere Mal erschien dem BMB das Informationsersuchen der VA mit einem „unverhältnismäßig hohen und daher nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand“ verbunden. Weitere Argumente zur Vermeidung der verfassungsgemäßen Kooperation waren der Verweis auf laufende (für die Fragestellung des Prüfungsverfahrens aber irrelevante) strafrechtliche Ermittlungen sowie die angeblich unklare Abgrenzung des Prüfgegenstandes. Erst nach eingehender Argumentation konnte die VA schließlich erreichen, dass das BMB seiner Kooperationspflicht gemäß Art 148b B-VG nachkommt.

Ausgewogenheit politi-
scher Diskussionen an
Schulen

Im Ergebnis bestätigte sich die Missstandsvermutung der VA. Die Schule gewährte einem Parteifunktionär in gehobener Stellung die Gelegenheit, einen Vortrag zu halten; er nützte diese Gelegenheit für Polemiken gegen politische Gegner. Die Veranstaltung wurde abgebrochen. Schulen sollten keine Gelegenheit zur politischen Polemik durch befangene Vortragende bieten. Die VA ersuchte das BMB sicherzustellen, dass sich solches nicht wiederholt. Gegen Schulveranstaltungen mit politischem Inhalt ist jedoch dann nichts einzuwenden, wenn diese in ausgewogener Weise gestaltet werden und Vertreterinnen und Vertretern aller politischer Parteien offenstehen.

Einzelfall: VA-BD-UK/0016-C/1/2017, BMB-27.570/0052-Präs.6/2017

2.3.1.7 Verfahrensverzögerungen bei Notenberufungen

Verkürzte
Verfahrensfristen

Das SchUG sieht bei „Notenberufungen“ stark verkürzte Verfahrensfristen vor: Zwei Wochen vor dem LSR, im Falle der Beschwerde gegen die Entscheidung des LSR vier Wochen vor dem BVwG. Ebenso gelten verkürzte Rechtsmittelfristen.

Der Zweck der verkürzten Fristen liegt auf der Hand: Sofern eine vor den Sommerferien gefällte Entscheidung bekämpft wird, sollen Betroffene bald Gewissheit haben, ob sie im Herbst die Wiederholungsprüfungen machen müssen. Eine solche Gewissheit gewährleistet den Erholungswert der Ferien und vermeidet, dass belastende Wiederholungsprüfungen quasi „zur Sicherheit“ gemacht werden müssen.

Fristvorgaben für LSR
und BVwG totes Recht?

Im Fall des Schülers N.N. erweckten die verfahrensführenden Stellen den Eindruck, als seien die verkürzten Entscheidungsfristen totes Recht. So schloss das BVwG das Verfahren über die Säumnisbeschwerde des Schülers gegen den LSR für NÖ vom 29. September 2015 erst am 11. August 2016 mit stattgebender Entscheidung ab. Nachvollziehbare Gründe für diese Verzögerung konnte das

BVwG nicht angeben, verwies aber auf die Personalaufstockungen in seiner Richterschaft, welche Verbesserungen bringen sollten.

Auch eine inhaltliche Entscheidung des BVwG verdient Aufmerksamkeit: Das Gericht wies eine weitere Säumnisbeschwerde des Schülers ab, obwohl der LSR für NÖ die zweiwöchige Entscheidungsfrist deutlich überschritten hatte. Das BVwG sah kein „überwiegendes Verschulden“ des LSR an der Fristüberschreitung.

Da es sich hierbei um eine inhaltliche Entscheidung des BVwG handelt, steht der VA keine Prüfkompetenz zu. Sie überprüfte allerdings – parallel zum Säumnisverfahren vor dem BVwG – die Verfahrensdauer beim LSR und erkannte die Beschwerde als begründet an. Die Verfahrensführung durch den LSR erfolgte zwar nach Maßstäben üblicher Verfahrensfristen durchaus zügig, war jedoch so angelegt, dass ein Verfahrensende binnen der gesetzlichen Zweiwochenfrist von vornherein nicht erreicht werden konnte. Der Versuch einer fristgerechten Entscheidung hätte eine noch wesentlich straffere Verfahrensführung erfordert.

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist hier zu betonen, dass diese Entscheidung nicht im Widerspruch zur richterlichen Unabhängigkeit steht. Prüfungsmaßstab für die VA gemäß Art. 148a B-VG ist nämlich der weite Begriff „Missstand“. Dagegen kann das BVwG einer Säumnisbeschwerde nur dann stattgeben, wenn die Säumnis auf ein „überwiegendes Verschulden“ der Behörde zurückzuführen ist. Es besteht kein zwingender Grund, den Begriff des „Missstandes“ gemäß Art. 148a B-VG bei Verfahrensverzögerungen mit dem des „überwiegenden Verschuldens“ gleichzusetzen, wenngleich es Überschneidungen gibt.

Unterschiedliche Entscheidungsmaßstäbe für VA und BVwG

Die VA überprüfte zusätzlich amtswegig die Verfahrensdauer bei „Notenberufungen“ im Verantwortungsbereich des LSR für NÖ in den Jahren 2015 und 2016. Die vom BMB übermittelte Liste zeigte, dass ein signifikanter Anteil der Verfahren nicht binnen gesetzlicher Zweiwochenfrist abgeschlossen wird.

Die VA verzichtete bewusst darauf, sich die Gründe dafür in jedem Einzelfall vom BMB berichten zu lassen. Sie schloss auch nicht aus, dass manchmal die Rechtsmittelwerberinnen und -werber (Mit-)Verantwortung für Verzögerungen tragen. Zugleich betonte sie aber, dass die Zweiwochenfrist nicht als totes Recht behandelt und in der Praxis in eine Monatsfrist umgedeutet werden darf. Die VA regte aber eine interne Evaluation und entsprechende Maßnahmen an, um sicherzustellen, dass die Zweiwochenfrist in der Praxis eingehalten wird.

Evaluierung der Verfahrensabläufe

Einzelfall: VA-BD-UK/0007-C/1/2017, BMB-27.570/0089-Präs.6/2016, BVwG-100.920/0113-Komm/2016

2.3.2 Wissenschaft

2.3.2.1 Erlass von Studienbeiträgen – Säumnis der Medizinischen Universität Wien

Ein Student wandte sich im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erlass von Studienbeiträgen an die VA. Die Medizinische Universität Wien habe seinen Antrag zurückgewiesen. Danach sei es zu Verfahrensverzögerungen insbesondere bei der Vorlage seiner dagegen erhobenen Beschwerde vom 7. Juli 2014 an das BVwG gekommen. Die Vorlage erfolgte nämlich erst am 17. November 2014.

Die VA hielt dazu fest, dass das Organ der Universität, welches den Bescheid erlassen hat, die Beschwerde mit dem gesamten Akt unverzüglich dem Senat vorlegen muss, wenn die Beschwerde nicht unzulässig oder verspätet ist. Der Senat kann ein Gutachten zur Beschwerde erstellen. Eine allfällige Beschwerdeentscheidung muss die Universität innerhalb von vier Monaten treffen (§ 46 Abs. 2 UG).

Vorlagefrist nicht
eingehalten

Im vorliegenden Fall befasste sich der Senat am 14. November 2014 mit der Sache und verzichtete auf die Erstellung eines Gutachtens. Die Vorlage der Beschwerde des Studenten an das BVwG erfolgte daher erst nach Ablauf der dafür vorgesehenen Maximalfrist und war als verspätet zu beanstanden.

Im weiteren Verfahrensverlauf gab das BVwG der Beschwerde Recht und verwies die Sache zur inhaltlichen Entscheidung über den Erlassantrag zurück an die Medizinische Universität. Eine dagegen erhobene außerordentliche Revision der Universität wies der VwGH zurück. Das Erkenntnis wurde der Universität am 10. Februar 2017 zugestellt.

Verpflichtung zur unver-
züglichen Entscheidung

Gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG wäre die Behörde verpflichtet gewesen, „unverzüglich“ den der Rechtsanschauung des BVwG entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

Die Behörde entschied allerdings erst mit Bescheid vom 4. Juli 2017 und wies den Antrag des Studenten ab.

Begründet wurde diese späte Entscheidung damit, dass die weitere Vorgehensweise nicht nur hinsichtlich des Erkenntnisses des BVwG, sondern auch im Hinblick auf die „diesem Erkenntnis entgegenstehende höchstgerichtliche Rechtsprechung“ abzuklären gewesen sei. So sei insbesondere fraglich gewesen, ob, nachdem das BVwG den angefochtenen Bescheid aufgehoben hat, für die Universität überhaupt die Möglichkeit bestand, über den Verfahrensgegenstand (neuerlich) zu entscheiden.

Säumnis bei neuerlicher
Entscheidung

Die VA konnte allerdings nicht nachvollziehen, weshalb die Universität die neuerliche Entscheidung nicht eher getroffen hat. Dies insbesondere auch an-

gesichts des Umstandes, dass dem Bescheid vom 4. Juli 2017 kein weiteres Ermittlungsverfahren voranging.

Einzelfall: VA-BD-WF/0040-C/1/2017

2.3.2.2 VfGH zum Rechtscharakter von Berufungsverfahren an Universitäten

Im PB 2016 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 184) stellte die VA die Problematik dar, dass der OGH und das BVwG zur Frage des Rechtscharakters von Berufungsverfahren gemäß § 98 UG gegensätzliche Standpunkte vertraten. So ging der OGH vom hoheitlichen Charakter eines solchen Verfahrens aus, wohingegen das BVwG einen hoheitlichen Charakter ausdrücklich verneinte und auf den Zivilrechtsweg verwies.

Negativer Kompetenzkonflikt

Da damit für Bewerberinnen und Bewerber um eine Professur ein Problem bei der Durchsetzung ihres Interesses an der rechtskonformen Durchführung eines Berufungsverfahrens bestand, regte die VA eine gesetzliche Klarstellung an.

Mittlerweile stellte der VfGH fest, dass die Entscheidung über die Frage, ob ein Berufungsverfahren mit rechtserheblichen Mängeln behaftet war, in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fällt (VfGH 13.6.2017, K I 1/2017-14).

Ordentlicher Rechtsweg steht offen

Einzelfall: VA-BD-WF/0041-C/1/2015

2.4 Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Einleitung

121 Beschwerden Im Berichtsjahr 2017 sind dem Bereich Wirtschaft insgesamt 121 Beschwerden zuzuordnen.

Nahezu 80 % der Eingaben betrafen den Bereich Gewerbe, ca. 7 % den Bereich Vermessung. Der Rest verteilte sich auf unterschiedliche Anliegen. Wiederum überwogen Beschwerden aus dem Bereich des Betriebsanlagenrechtes. Rund 15 % der Beschwerden wurden von hilfesuchenden Unternehmerinnen und Unternehmern eingebracht, der wesentlich größere Anteil entfiel auf Personen, die sich durch Lärm, Gerüche oder sonstige Emissionen in der Nachbarschaft belästigt fühlten.

Nach Bundesländern betrachtet kamen im Jahr 2017 die meisten Beschwerden aus NÖ, gefolgt von Wien sowie OÖ.

2.4.1 Gewerbe

Allgemein

Die Vollziehung des Gewerberechtes wird von den Behörden im Wesentlichen gut gemeistert. Die VA prüft Fehler oder Verzögerungen im Einzelfall und versteht ihr Einschreiten als Beitrag zur Problemlösung sowohl im Interesse der Betroffenen als auch der Behörde.

Vier GewO-Novellen im
Juli 2017

Die Kenntnis und korrekte Anwendung der jeweils aktuellen Rechtslage erfordert ein zunehmend hohes Maß an Aufmerksamkeit. 78 Kundmachungen zur GewO erfolgten im Bundesgesetzblatt seit deren Wiederverlautbarung als GewO 1994 mit BGBl. Nr. 194/1994. Unübersichtlich wird die Gesetzeslage dadurch, dass allein am 17. Juli 2017 mit den Nr. 94, 95 und 96 und am 26. Juli 2017 mit der Nr. 107 im Bundesgesetzblatt innerhalb von zehn Tagen vier Novellen zur GewO kundgemacht wurden. Schwer nachvollziehbar und zusätzlich verwirrend sind die darin enthaltenen unterschiedlichen Regelungen zum Inkrafttreten. Unübersichtliche Vorgaben des Gesetzgebers bedeuten für die Vollziehung zusätzliche Erschwernisse und Hürden.

Von den 78 Kundmachungen erfolgten 19 aufgrund von Entscheidungen des VfGH, der (Teile von) Bestimmungen der GewO behoben hatte. Vier Entscheidungen des VfGH betrafen verfassungswidrige Regelungen zu Gastgärten, wobei in einem Fall die Anfechtung einer GastgartensperrstundenVO durch die VA zu einem Gesetzesprüfungsverfahren geführt hatte. In den Jahren 2001 und 2004 behob der VfGH jeweils Wortfolgen in den Regelungen des vereinfachten Betriebsanlageverfahrens als verfassungswidrig.

Sorgfältige Legistik ist
unabdingbar

Angesichts der Vielzahl der als verfassungswidrig erkannten gesetzlichen Regelungen sieht sich die VA an dieser Stelle veranlasst, die Notwendigkeit einer achtsamen, sorgfältigen und umsichtigen Legistik herauszustreichen.

Die Kenntnis der aktuellen Rechtslage ist aber nicht nur für die Vollziehung eine Herausforderung. Auch Gewerbetreibende stehen selbst dann vor neuen oder zusätzlichen Unklarheiten, wenn der Gesetzgeber mit Änderungen Erleichterungen oder Vereinfachungen intendiert. Dies zeigt sich anhand der eingelangten Unternehmerbeschwerden. Zunehmend geht es dabei um Informationssuchen im Zusammenhang mit Gewerbeanmeldungen und -entziehungen, Befähigungen, Ruhendmeldungen oder um betriebsanlagenrechtliche Fragen.

Fragen zum Anwendungsbereich der 2. GenehmigungsfreistellungsVO (BGBl. II Nr. 80/2015) nahm die VA zum Anlass für eine Befassung des BMWFW. Nach dem Wortlaut der VO sind unter anderem „Lager in geschlossenen Gebäuden für Waren und Betriebsmittel mit einer Betriebsfläche von bis zu 600 m²“ von der Betriebsanlagengenehmigungspflicht ausgenommen. In den Erläuterungen des Ressorts zu dieser VO ist der Begriff des „Lagers“ dahingehend näher ausgeführt, als es sich dabei um „Einrichtungen zur Aufbewahrung von Waren, Stoffen oder Gemischen in ortsbeweglichen oder ortsfesten Behältern bzw. Verpackungen“ handelt.

Unklarer Anwendungsbereich einer VO

In einem an die VA herangetragenen Fall erachtete die Gewerbebehörde eine ausschließlich gewerbliche Nutzung einer Garage zum Abstellen von nur betrieblichen Kraftfahrzeugen als betriebsanlagenrechtlich bewilligungsfreies Lager für Betriebsmittel im Sinne der VO. Unter Berücksichtigung sowohl des Wortlautes der Bestimmung als auch der – auf diese Verordnung bezogenen – Erläuterungen des Ressorts erschien der VA die Rechtsauffassung der Gewerbebehörde klärungsbedürftig. Eine Antwort stand zum Berichtszeitpunkt noch aus. Die Klärung eines allfälligen betriebsanlagenrechtlichen Handlungsbedarfes ist in Hinblick auf die nachbarliche Situation deswegen von Relevanz, weil die täglichen Zu- und Abfahrten mit den Betriebsfahrzeugen Beeinträchtigungen verursachen.

Wesentlich ist die Feststellung der VA, dass eine rasche Erledigung von Anträgen nicht zwingend und nicht regelmäßig mit der Lösung aller damit zusammenhängender Probleme gleichgesetzt werden darf. Bruchstellen zeigen sich immer wieder bei jenen Betriebsanlageverfahren, die vereinfacht durchgeführt werden. Hier hat der Gesetzgeber durch die Reduzierung der Nachbarrechte der Vollziehung einen raschen Verfahrensabschluss nicht nur ermöglicht, sondern auch aufgetragen. Konkret ist die Frist, innerhalb derer die Gewerbebehörden im vereinfachten Verfahren zu entscheiden haben, mit BGBl. I Nr. 96/2017 seit 18. Juli 2017 von drei Monaten auf zwei Monate verkürzt worden. Daraus folgt aber keineswegs immer auch eine dauerhafte Entlastung der Vollziehung.

Die mangelnde Parteistellung der Nachbarschaft führt zu deren Unkenntnis, ob und mit welchen Auflagen das Betriebsanlageverfahren überhaupt schon abgeschlossen ist. Mangels Information führt die Annahme einer gewerbebehördlichen Säumigkeit Betroffene zur VA. Erst im Prüfverfahren der VA klären sich neben dem Missstandsverdacht auch Fragen zu schon erteilten oder noch

ergänzend notwendigen Auflagen zum Nachbarschaftsschutz. In einem Fall bestand für die Gewerbebehörde nach Abschluss des Verfahrens ein Ermittlungsaufwand zur Klärung, ob mit der Aufstellung von zusätzlichen Notbetten der verordnete Schwellenwert für ein vereinfachtes Verfahren nicht doch überschritten worden war (Einzelfall: VA-BD-WA/0086-C/1//2017).

Airbnb – hoher Aufwand für Gewerbebehörden

Auch Fragestellungen rund um die moderne Erscheinungsform des Airbnb haben die VA erreicht. Konkret sind die privaten Anbieterinnen und Anbieter völlig im Unklaren darüber, dass eine rechtsrichtige Zuordnung ihrer Tätigkeit von vielen einzelnen Faktoren abhängt (Einzelfall: VA-BD-WA/0135-C/1/2017).

Die Vollziehung muss einen hohen Ermittlungsaufwand leisten, um eine gesetzeskonforme Einordnung der Tätigkeit als Privatzimmervermietung, als bloße Raumvermietung oder als gewerbliche Beherbergung von Gästen jeweils korrekt vornehmen zu können. Dafür bedarf es in jedem Einzelfall umfangreicher Erhebungen und Klärungen unterschiedlicher Kriterien (z.B. äußeres Erscheinungsbild, Bezeichnung, Motive des Aufenthaltes, Vorhandensein von Gemeinschaftseinrichtungen, Angebot von Dienstleistungen etc.).

Die Privatzimmervermietung sowie die bloße Raumvermietung unterliegen nicht der GewO. Unter Privatzimmervermietung ist die durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten zu verstehen. Schwierigkeiten ergeben sich allerdings schon bei der rechtlichen Grenzziehung zwischen einer „bloßen Zurverfügungstellung von Wohnräumen“ und einer dem Gastgewerbe vorbehaltenen „Gästebeherbergung“.

Die notwendige Einzelfallklärung erfordert einen sehr hohen Aufwand und Ressourceneinsatz der Vollziehung. Eine Entlastung der Verwaltung kann aus Sicht der VA nur der Gesetzgeber mit der Schaffung von klareren Vorgaben herbeiführen.

2.4.1.1 Hundepensionen und Hundeabrichteplätze

Sowohl eine Betreiberin als auch Nachbarn einer Hundepension wandten sich an die VA. Allen Beschwerdefällen waren Nachbarschaftsbelästigungen durch das Hundegebell gemeinsam. In rechtlicher Hinsicht stellte sich daher die Frage, ob eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig ist.

Zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Vollziehung befasste die VA das BMWFW. Aus der Antwort des Ressorts ergab sich, dass auch schon (nur) das Hundetraining unter die GewO fallen kann. Selbst wenn die Hunde nur für die Dauer des Trainings an einem Abrichteplatz anwesend sind, besteht ein betriebsanlagenrechtlicher Handlungsbedarf, wenn durch das Hundegebell Lärmbelästigungen nicht ausgeschlossen werden können.

Die Beschwerden wurden mit Erteilung entsprechender Rechtsauskünfte erledigt. Weitere nachbarliche Beschwerden erübrigten sich aber auch durch die Verlegung des Hundeabrichtplatzes an einen anderen Standort außerhalb des Wohngebietes (Einzelfälle: VA-BD/WA/0120-C/1/2016, VA-BD/WA/0072-C/1/2017, VA-BD/WA/0014-C/1/2017).

2.4.1.2 Einzelfälle

Eine Nachbarin beschwerte sich bei der VA über eine Säumigkeit des Magistratischen Bezirksamtes. Sie beschwerte sich seit Jahren über Geruchsbelästigungen durch einen neu eingebauten Fettabscheider eines Gastgewerbebetriebes, aber die Gewerbebehörde unternehme nichts.

Magistratisches Bezirksamt Wien säumig

Erst 2017 wurde die Abluftleitung des neuen Fettabscheiders bis zum Dachfirst geführt. Nach Meinung des Amtssachverständigen führte diese Maßnahme zu einer Verringerung der Geruchsemissionen.

Aus Sicht der VA hatte es die Gewerbebehörde in den Jahren vorher verabsäumt, die Auswirkungen des neuen Fettabscheiders auf die nachbarliche Situation zu beurteilen und Auflagen vorzuschreiben. Insofern war eine Säumigkeit der Gewerbebehörde zu beanstanden (Einzelfall: VA-BD/WA/0078-C/1/2016).

Die Nachbarin eines Holzbauunternehmens wandte sich an die VA, nachdem das LVwG OÖ den Betriebsanlagenbescheid der BH Ried/Innkreis behoben hatte und das Änderungsverfahren seit einem Jahr wieder bei der Gewerbebehörde anhängig war. Seit Jahren sei sie durch den erweiterten Betrieb Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt. Die BH habe nichts gegen die Beeinträchtigungen unternommen und das LVwG habe den Genehmigungsbescheid beheben müssen, weil die Gewerbebehörde das Verfahren nicht korrekt durchgeführt habe.

Beide Vorwürfe erhob die Einschreiterin nach Auffassung der VA zu Recht. Die Gewerbebehörde hatte zwar sechs Verwaltungsstrafen rechtskräftig verhängt, aber keine wirksamen (Zwangs-)Maßnahmen gegen die Beeinträchtigungen durch den konsenslos erweiterten Betrieb ergriffen. Die Erhebungen der VA bestätigten, dass die BH Ried/Innkreis das im ersten Rechtsgang abgeschlossene Verfahren nicht sorgfältig durchgeführt hatte. So ging das schalltechnische Projekt von einem genehmigten Konsens für eine höhere Anzahl von betrieblichen Zu- und Abfahrten aus, als tatsächlich vom Betriebsanlagenbescheid aus dem Jahr 2007 umfasst waren. Der Gewerbebehörde fiel das nicht auf. Unberücksichtigt blieben im Ermittlungsverfahren daher die aus der erhöhten Anzahl von Zu- und Ablieferfahrten resultierenden längeren Manipulationszeiten für den Einsatz von Staplern. Auch fehlten Ermittlungen zur Klärung von Beeinträchtigungen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf der (Gemeinde-)Straße mit öffentlichem Verkehr. Im beho-

BH Ried/Innkreis säumig

benen Betriebsanlagenbescheid fanden sich auch keine konkreten Angaben zur zeitlichen Verteilung und örtlichen Vornahme der Zu- und Abfahrten.

Der Vorwurf der mangelnden Sorgfalt im Ermittlungsverfahren wog umso schwerer, als die Einschreiterin seit Langem Beschwerden wegen der vermehrten Zu- und Abfahrten erhoben hatte. Von dieser Kritik setzte die VA den LH von OÖ in Kenntnis.

Nach Einschreiten der VA erließ die Gewerbebehörde einen Teilschließungsbescheid und untersagte damit den konsenslos erweiterten Betrieb. Ein Verfahren zur Entziehung der Gewerbeberechtigung war zum Berichtszeitpunkt noch nicht eingeleitet worden, obwohl die Voraussetzungen dafür wegen der mehrfach verhängten Verwaltungsstrafen vorlagen. Zuletzt ersuchte die VA den LH von OÖ um Bekanntgabe der aufsichtsbehördlichen Maßnahmen. Das Prüfverfahren war zum Berichtszeitpunkt noch anhängig.

Einzelfall: VA-BD-WA/0083-C/1/2017

2.4.2 Vermessungsämter

Die Themen und Inhalte der im Berichtszeitraum vorliegenden Eingaben zeigen sich gegenüber den Vorjahren unverändert. Schon im PB 2014 (S. 180 f.) schilderte die VA zuletzt die überzogenen Erwartungen an die Zuständigkeit der Vermessungsbehörde.

Rechtsaufklärung
durch VA

Die Kenntnis von den gesetzlichen Aufgaben und Möglichkeiten der Vermessungsämter ist unverändert gering. Die VA klärt regelmäßig über den Unterschied zwischen Grundsteuerekataster und Grenzkataster auf. Noch immer ergeben sich oft Missverständnisse aufgrund der irrigen Meinung, dass die Flächenangaben in den vermessungsbehördlichen Unterlagen verbindliche Wirkung haben. Wie auch schon bisher sind Klarstellungen notwendig, dass Zivilingenieure für Vermessungswesen nicht der Kontrolle der VA unterliegen.

Soweit zur Klärung erforderlich, wurden Stellungnahmen des BMWFW eingeholt. In den meisten Fällen erfolgte eine umfassende Aufklärung über die Rechtslage.

2.4.3 Ingenieure

Neues IngG 2017

Das mit 1. Mai 2017 in Kraft getretene neue IngG 2017 führte zu einigen Eingaben an die VA. Dabei ging es im Wesentlichen um Fragen der Fristen für Anträge auf Verleihung des Ingenieurtitels, über die noch nach dem IngG 2006 zu entscheiden war. Die Personen wollten wissen, bis wann die Anträge eingebracht werden müssen, damit sie vom BMWFW noch nach der alten Rechtslage erledigt werden und das zur Verleihung nach dem IngG 2017 notwendige Fachgespräch vermieden werden kann (Einzelfall: VA-BD-WA/0066-C/1/2017 u.a.).

2.5 Europa, Integration und Äußeres

Einleitung

Im Berichtsjahr bearbeitete die VA 24 Beschwerden und Anfragen aus dem Vollzugsbereich des BMEIA. Ein großer Teil betraf die Vorgangsweise von österreichischen Botschaften im Zusammenhang mit der Erteilung bzw. Nichterteilung von Visa. Etliche Beschwerden bezogen sich auf vermeintlich mangelnde Hilfestellungen bei Problemen im Ausland. Immer wieder tragen Betroffene Beschwerden über den Umgangston in österreichischen Vertretungen an die VA heran. Da der Verlauf und der Inhalt von Gesprächen in den meisten Fällen nicht verifiziert werden können, sind abschließende Feststellungen in diesem Bereich für die VA nur schwer möglich.

2.5.1 Gebühren zu Unrecht verrechnet

In einem Fall beantragte eine minderjährige Österreicherin einen Reisepass beim Honorarkonsulat in Quito, Ekuador. Für den Fall, dass ein Reisepass bei einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland beantragt und ausgestellt wird, sind von den antragstellenden Personen Konsulargebühren zu entrichten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn ein Reisepass nicht ausgestellt werden kann. Obwohl der Reisepass der Minderjährigen nicht ausgestellt werden konnte, weil der Obsorgeberechtigte seine Zustimmung verweigerte, verrechnete das Honorarkonsulat fälschlicherweise die Gebühren. Erst nach Einschreiten durch die VA wurde die Gebühr zurücküberwiesen.

In einem anderen Fall beantragte eine Österreicherin einen Reisepass in der Österreichischen Botschaft in Berlin (ÖB). Da sie Grundsicherung in Deutschland bezog, beantragte Frau N.N. eine Gebührenbefreiung. Fälschlicherweise wurde ihr von einer Mitarbeiterin der ÖB mitgeteilt, dass es diese Möglichkeit nur für die Ausstellung von Personalausweisen, nicht aber für Reisepässe gebe. Frau N.N. hat daraufhin bezahlt und wandte sich einige Tage später schriftlich an den zuständigen Generalkonsul und beantragte nochmals eine Gebührenbefreiung. Das Konsulat traf in der Folge die (Ermessens-)Entscheidung, von der Erhebung der Konsulargebühren Abstand zu nehmen.

Einzelfall: VA-BD-AA/0008-A/1/2017, VA-BD-AA/0011-A/1/2017

2.5.2 Visaantragszentrum Erbil – keine Informationen auf Deutsch

Das BMEIA ermöglicht Menschen im Norden des Irak ein Visum über das Visaantragszentrum in Erbil zu beantragen. Das Zentrum untersteht der Zuständigkeit der ÖB in Amman und diese führt auch die Verfahren durch. Herr N.N. plante, sich einer wichtigen medizinischen Behandlung in Österreich zu unterziehen, die er im Irak nicht erhalten konnte. Eine Freundin lud ihn zu diesem

Zweck nach Österreich ein und erwog auch, eine Verpflichtungserklärung zur Haftung für eventuelle Kosten abzugeben. Da sie dazu Informationen vom Visaantragszentrum einholen wollte, kontaktierte sie dieses und musste feststellen, dass eine Verständigung nur in englischer oder arabischer Sprache erfolgen kann. Sie erhielt keine Information, dass eine Kommunikation in deutscher Sprache mit der zuständigen ÖB in Amman möglich wäre. Die VA empfahl dem BMEIA in der Folge, sowohl im E-Mail-Verkehr als auch auf der Webseite des Visaantragszentrum Erbil auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Zumindest auf der Webseite ist ein solcher Hinweis bis dato noch immer nicht zu finden.

Gleichzeitig beklagte Herr N.N. gegenüber der VA auch, dass ihm Informationen über noch zu erbringende Nachweise erst nach und nach mitgeteilt worden wären. Obwohl er im September 2016 den Visumantrag stellte und darauf hinwies, dass er sich einer Spitalsbehandlung unterziehen will, wurde ihm erst im Februar 2017 mitgeteilt, dass er eine Garantieerklärung des Krankenhauses vorlegen müsse. Die VA stellte diesbezüglich einen Missstand fest. Da Visaanträge für medizinische Behandlungen bei der ÖB Amman häufiger gestellt werden, könnten diese Informationen den Antragstellerinnen und Antragstellern auch zeitnahe und routinemäßig zur Verfügung gestellt werden.

Einzelfall: VA-BD-AA/0005-A/1/2017

2.5.3 Probleme mit Unterhaltszahlungen aus den USA

Minderjährige warten
auf Zahlungen

Mit einem für das 21. Jahrhundert grotesk anmutenden Problem sind rund 30 minderjährige Unterhaltsgläubiger, die Unterhaltszahlungen aus den USA zu erhalten haben, konfrontiert. Aufgrund praktischer Probleme im Zahlungsverkehr warten die minderjährigen Kinder in Österreich bereits mehr als ein Jahr auf die dringend benötigten Unterhaltsleistungen.

Der Zahlungsausfall ist darauf zurückzuführen, dass die von den Behörden in den USA ausgestellten US-Dollar-Schecks bei den österreichischen Banken nicht mehr eingelöst werden können.

Die VA befasste sich aufgrund eines Einzelfalles, in dem zwei minderjährige Kinder Unterhaltsansprüche gegenüber dem im Bundesstaat Rhode Island lebenden Vater haben, mit dem Problem. Die Unterhaltszahlungen erfolgen aber nicht direkt zwischen dem Vater und der Mutter als Vertreterin der beiden Kinder, sondern werden über die zuständigen Behörden abgewickelt, wobei in Österreich das BMJ (nunmehr BMVRDJ) als „zentrale Behörde“ im Rahmen internationaler Unterhaltsübereinkommen fungiert. Die im gegenständlichen Fall zuständige Behörde in Rhode Island stellt nach Erhalt der Zahlung des Vaters US-Dollar-Schecks aus. Diese Vorgangsweise wählen die meisten Bundesstaaten in den USA, aber ebenso Kanada, Neuseeland und Australien.

Keine Einlösung der US-
Schecks in Österreich

Die österreichischen Banken weigern sich, diese US-Dollar-Schecks einzulösen. So teilte die BAWAG P.S.K. mit, dass ab 1. Juni 2016 von einer Entgegennahme

von Schecks abgesehen werden müsse. Begründet wurde das damit, dass US-Banken keine Schecks mehr aus dem Ausland akzeptieren und daher der BA-WAG P.S.K. das Scheckservice gekündigt worden sei. Auch bei anderen Banken scheiterten die Anstrengungen, eine Lösung zu erzielen.

Sowohl das (damalige) BMJ als auch das BMF und die VA bemühten sich intensiv um eine Lösung des gegenständlichen Problems. Das BMJ versuchte insbesondere auf internationaler Ebene, die ausländischen Behörden zu einer Änderung der Zahlungsmodalitäten zu bewegen. Teilweise – in einzelnen Bundesstaaten der USA – scheint dies auch zu gelingen. Bis aber tatsächlich eine Umstellung der Vorgangsweise der Behörden in sämtliche Bundesstaaten in den USA und auch in Kanada, Australien und Neuseeland erfolgt, bedarf es einer raschen und unbürokratischen Unterstützung des BMEIA.

Eine Vorschussleistung durch den Bund im Rahmen des UVG kommt nicht in Betracht. Voraussetzung für eine Vorschussleistung wäre, dass keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden. Der Unterhaltsschuldner leistet jedoch seine Beiträge, die in weiterer Folge durch die Scheckausstellung aber für die minderjährigen Unterhaltsgläubiger unbrauchbar werden.

Eine Lösungsmöglichkeit bietet sich durch Mitwirkung der in den USA eingerichteten österreichischen Botschaften (z.B. Washington) an. Es ist sowohl technisch als auch personell möglich, die US-Dollar-Schecks über Konten der Botschaft in den USA einzulösen und die Zahlungen dann nach Österreich an das BMVRDJ zu transferieren. Das BMVRDJ würde dann die Verteilung an die in Österreich aufhaltigen Unterhaltsgläubiger vornehmen. Die VA regte diese Lösung schon mehrmals gegenüber dem BMEIA an.

Lösung wäre mit BMEIA möglich

Einzelfall: VA-BD-AA/0002/1/2017, BMEIA-US.4.30.13/0066-IV.5a/2017

2.6 Finanzen

Einleitung

Im Berichtszeitraum langten bei der VA 277 Beschwerden ein, die den Bereich der Finanzverwaltung und des BFG betrafen.

Anzahl der Beschwerden über Verfahrensverzögerungen gestiegen

Die Zahl der Eingaben, in denen eine zu lange bzw. im Vergleich zu früheren Jahren unüblich lange Erledigungsdauer im Bereich der Finanzämter kritisiert wird, hat sich signifikant erhöht (s. Kap. 2.6.3). Es wurde auch vermehrt eine nur ungenaue Bearbeitung der Ansuchen und Anträge beklagt.

Sonstige Probleme

Die sonstigen an die VA herangetragenen Probleme waren ähnlich gelagert wie in der Vergangenheit. Sie betrafen Fragen rund um die Arbeitnehmerveranlagung, hier insbesondere im Zusammenhang mit der Geltendmachung außergewöhnlicher Belastungen und der Verpflichtung zu Einkommensteuer-Vorauszahlungen, Schwierigkeiten bei der Anwendung von FinanzOnline, Unklarheiten bei Pfändungen von Gehaltskonten und mit der Vorschreibung der NoVA im Falle der Verwendung von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen im Inland.

Es besteht auch immer noch ein hoher Informationsbedarf für Bezieherinnen und Bezieher einer Rente aus Deutschland, dies betrifft sowohl die deutschen Steuerforderungen als auch die österreichischen, die sich aus dem Progressionsvorbehalt ergeben.

Erfreulicherweise gab es im Berichtszeitraum kaum Beschwerden über unfreundliches Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung. Der Großteil der Eingaben konnte – auch dank des steten Bemühens des BMF, Anfragen der VA rasch und umfassend zu beantworten – zeitnah bearbeitet und abgeschlossen werden.

2.6.1 Rechtsmittelbelehrung bei gesonderter Bescheidbegründung

Rechtswidrige Rechtsmittelbelehrungen

Im Zuge eines Prüfverfahrens fiel der VA auf, dass in Bescheiden der Finanzämter unvollständige und damit rechtswidrige Rechtsmittelbelehrungen enthalten waren.

Steuerbescheide werden vom Finanzamt elektronisch unter Verwendung von Textbausteinen erstellt und vom Bundesrechenzentrum versandt. Wenn eine ausführlichere Begründung erforderlich ist, wird diese „händisch“ verfasst und mit einem gesonderten Schreiben zugestellt.

Fristverlängerung

Die Rechtsmittelfrist beginnt nach den Bestimmungen der BAO in solchen Fällen erst mit der Zustellung der Begründung zu laufen. Darauf wurde aber weder in den Bescheiden selbst noch in den meist einige Tage später zugesandten Bescheidbegründungen hingewiesen.

Das BMF erklärte, dass die Standardtexte für Rechtsmittelbelehrungen nicht unterscheiden, ob die Begründung bereits im Bescheid enthalten ist oder nicht. Es ist daher – bislang unbemerkt – zu fehlerhaften Rechtsmittelbelehrungen gekommen. Eine umgehende Korrektur wurde der VA zugesagt.

Anregung wird umgesetzt

Einzelfall: VA-BD-FI/0171-B/1/2017

2.6.2 Frist für die Übermittlung von Lohnzetteln

Für einen Bezieher von Rehabilitationsgeld war unklar, bis wann sein Lohnzettel vom Versicherungsträger an das zuständige Finanzamt zu melden ist.

Die maßgeblichen Bestimmungen des EStG sind nur schwer verständlich und verwirrend. Gemäß § 69 EStG sind unter anderem die aus einer Kranken- oder Unfallversicherung ausbezahlten Bezüge vom Versicherungsträger bis 31. Jänner des Folgejahres zu melden. Im Gesetzestext wird in Klammer auf § 84 EStG verwiesen. Nach dieser Bestimmung jedoch sind Lohnzettel grundsätzlich bis auf wenige Ausnahmen elektronisch und bis Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln.

Verwirrende Formulierung

Nach Auffassung der VA könnte durch eine Neuregelung des § 69 EStG analog zu § 84 leg. cit. für Klarheit gesorgt werden.

Das BMF sagte zu, diese Anregung bei der nächsten Änderung des EStG in seine Überlegungen miteinzubeziehen.

Einzelfall: VA-BD-FI/0045-B/1/2017

2.6.3 Verfahrensverzögerungen durch die Finanzämter

Die Anzahl jener Beschwerden, in denen kritisiert wurde, dass Verfahren bei den Finanzämtern (zu) lange dauern, hat sich im Berichtszeitraum merkbar erhöht.

In jenen Fällen, in denen die gesetzlich vorgesehene Bearbeitungsfrist von längstens sechs Monaten bereits abgelaufen war, führte die VA Überprüfungen durch, um die Ursachen der Säumnis zu ergründen.

Zum einen betraf dies Verfahren, in denen Bescheide aus Gründen der Hauptfeststellung der Einheitswerte für die Land- und Forstwirtschaft 2014 verspätet bzw. noch nicht ergangen waren. Es handelte sich dabei um Zurechnungsfortschreibungsbescheide, mit denen der Eigentumsübergang an einer Liegenschaft steuerrechtlich festgestellt wird. Von diesen Bescheiden ist die Vorschreibung der Grundsteuer bzw. der Abgaben für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke an die neuen Eigentümer abhängig.

Zurechnungsfortschreibungsverfahren

Das BMF führte dazu aus, dass zwar ein Eigentumsübergang, von dem das zuständige Finanzamt vom Grundbuchsgericht verständigt wird, in den Grund-

daten vermerkt wird. Es sei aber aus EDV-technischen Gründen nicht möglich gewesen, die ehemaligen Grundeigentümer davon zu verständigen, dass zunächst die Hauptfeststellung der Einheitswerte generell abgeschlossen sein müsse, bevor die Zurechnungsfortschreibung durchgeführt werden kann. Die Durchführung der Hauptfeststellung habe große Personalkapazitäten gebunden, sodass es trotz allen Bemühens zu teilweise erheblichen Verzögerungen kam.

Dazu musste die VA festhalten, dass es Aufgabe der Finanzverwaltung gewesen wäre, rechtzeitig für die erforderlichen Personalkapazitäten und ein entsprechendes EDV-Programm zu sorgen, um die Hauptfeststellung fraktionsfrei abzuwickeln (VA-BD-FI/0102-B/1/2017, VA-BD-FI-0103-B/1/2017, VA-BD-FI-0143-B/1/2017, VA-BD-FI-0193-B/1/2017).

Sonstige Verfahren Zum anderen betrafen die Verzögerungen sonstige von den Finanzämtern durchzuführende Verfahren (hinsichtlich der Veranlagung, der Erlassung von Beschwerdeentscheidungen oder im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe) bzw. auch die verspätete Weiterleitung von Vorlageanträgen an das BFG und die nicht zeitgerechte Beantwortung von Anfragen durch den Steuerombudsdienst.

Auch hier wies das BMF darauf hin, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung, nicht nur durch die bereits erwähnte Hauptfeststellung der Einheitswerte bedingt, ein enormes Arbeitspensum zu bewältigen hätten. Dazu käme der straffe Personalstand, der durch das Bemühen um eine schlanke Verwaltung geschuldet sei.

Kritik der VA Die VA erkennt weder den Umfang noch die Anzahl der von den Finanzämtern durchzuführenden Verfahren. Ungeachtet dessen ist seitens des BMF durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu Verzögerungen, teilweise bis weit über die gesetzlich vorgesehene Entscheidungspflicht hinaus, kommt (VA-BD-FI/0286-B/1/2016, VA-BD-FI/0300-B/1/2016, VA-BD-FI/0002-B/1/2017, VA-BD-FI/0032-B/1/2017, VA-BD-FI/0035-B/1/2017, VA-BD-FI/0079-B/1/2017, VA-BD-FI/0090-B/1/2017, VA-BD-FI/0113-B/1/2017, VA-BD-FI/0166-B/1/2017, VA-BD-FI/0223-B/1/2017, VA-BD-FI/0239-B/1/2017, VA-BD-FI/0255-B/1/2017, VA-BD-FI/0259-B/1/2017, VA-BD-FI/0266-B/1/2017, VA-BD-FI/0275-B/2017, VA-BD-FI/0283-B/1/2017).

2.6.4 Verfahrensverzögerungen beim Bundesfinanzgericht

Erneut hat sich die Anzahl der Beschwerden, in denen über eine zu lange Verfahrensdauer beim Bundesfinanzgericht (BFG) geklagt wird, erhöht. Auch für Verfahren, die vom BFG geführt werden, sieht die BAO eine maximale Erledigungsdauer von sechs Monaten vor.

Es wird zwar mit Personen, die sich wegen (über-)langer Verfahrensdauer an die VA wenden, vom BFG Kontakt aufgenommen – eine Vorgangsweise, die

von den Betroffenen positiv aufgenommen wird –, dennoch bleibt festzuhalten, dass erhebliche Verfahrensverzögerungen nicht geeignet sind, das Vertrauen der Bevölkerung in eine funktionierende Rechtsprechung zu stärken.

Einem Beitrag der Frau Präsidentin des BFG in einer Fachzeitschrift war zu entnehmen, dass 14 Richterposten aufgrund von Personalabgängen in den Jahren 2016 und 2017 unbesetzt sind. Die Dreivorschläge, die nach Durchführung des Auswahlverfahrens vom Personalsenat des BFG erstellt worden waren, wurden bereits im April 2017 im Wege des BMF an die Bundesregierung erstattet. Eine Ernennung neuer Richterinnen und Richter erfolgte bis Jahresende aber nicht.

Unbesetzte Planstellen

Eine raschere Entscheidung über die Nachbesetzung wäre nach Ansicht der VA jedenfalls geboten (VA-BD-FI/0303-B/1/2016, VA-BD-FI/0072-B/1/2017, VA-BD-FI/0174-B/1/2017, VA-BD-FI/0190-B/1/2017, VA-BD-FI/0209-B/1/2017, VA-BD-FI/0210-B/1/2017, VA-BD-FI/0213-B/1/2017, VA-BD-FI/0233-B/1/2017, VA-BD-FI/0256-B/1/2017).

2.6.5 Mangelhafte Bearbeitung von Anträgen

Immer wieder langen bei der VA Beschwerden über eine nur wenig sorgfältige Bearbeitung von Ansuchen und die dadurch entstehenden Schwierigkeiten der Steuerpflichtigen ein.

Es ist der VA bewusst, dass Fehler passieren können. Auch wenn Steuerpflichtige die Finanzverwaltung selbst darauf aufmerksam machen, sollte eine umgehende Reaktion erfolgen.

Eine ehemalige Firmeninhaberin, die sich seit 2012 in Österreich aufhält, beklagte, dass sie, offensichtlich aufgrund einer Personenverwechslung, von der Finanzverwaltung hartnäckig Vorschreibungen und Mahnungen für Dienstgeberbeiträge für die Jahre 2009 und 2010 erhält. Selbst mehrere persönliche Vorsprachen im zuständigen Finanzamt Wien 8/16/17 hätten keine Lösung des Problems gebracht.

Vorschreibung wegen
Personenverwechslung

Das BMF bestätigte die zahlreichen Kontakte, konnte aber nicht (mehr) klären, weshalb das Vorbringen der ehemaligen Firmeninhaberin bislang nicht berücksichtigt wurde. Erst aufgrund des Prüfverfahrens der VA wurde die Personenverwechslung bestätigt und das Abgabenkonto der Beschwerdeführerin bereinigt (VA-BD-FI/0096-B/1/2017).

Ein Herr mit Hauptwohnsitz im Burgenland arbeitet unter der Woche in Wien und hat dort einen Nebenwohnsitz. Bereits im Vorjahr kam es deshalb zu einem negativen Kompetenzkonflikt zwischen den Finanzämtern Wien 2/20/21/22 und Bruck Eisenstadt Oberwart. Für die Veranlagung 2015 ergab sich schließlich aufgrund seines zeitlich längeren Aufenthalts in Wien für ihn die Zuständigkeit des Wiener Finanzamtes.

Nachdem sich an seinen Lebensumständen nichts geändert hatte, brachte der Burgenländer seine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2016 im Februar 2017 gleich beim Finanzamt Wien 2/20/21/22 ein. Er wandte sich in der Folge an die VA, weil er innerhalb von sechs Monaten zwar mehrere Abtretungsbescheide, aber keinen Einkommensteuerbescheid 2016 erhalten hatte.

Nach Darstellung des BMF wurde die Veranlagung 2016 des Beschwerdeführers vom System für eine Vorbescheidskontrolle ausgewiesen. Die Bearbeitung wurde am letzten Tag vor Ablauf der gesetzlichen Entscheidungsfrist aufgenommen. Aufgrund der Hauptwohnsitzadresse des Steuerpflichtigen im Burgenland wurde der Akt an das Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart abgetreten. Dieses hat im Rahmen eines Ergänzungsersuchens umgehend geklärt, dass sich der Beschwerdeführer den überwiegenden Teil des Jahres in Wien befunden hatte und eine Rückabtretung der Angelegenheit verfügt. Der Einkommensteuerbescheid wurde sodann im September 2017 vom Wiener Finanzamt erlassen.

Für die VA blieb festzuhalten, dass das Finanzamt Wien 2/20/21/22 bei sorgfältigerer Bearbeitung der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung sofort auf das Ergebnis der Veranlagung 2015 hätte Bedacht nehmen und mit einem Ergänzungsersuchen hätte klären müssen, ob sich die Lebensumstände des Burgenländers im Vergleich zum Vorjahr geändert haben. Die Abtretung des Aktes hätte dadurch unterbleiben können (VA-BD-FI/0233-B/1/2017).

Nach den Bestimmungen der BAO können Beschwerdeverfahren ausgesetzt werden, wenn wegen einer gleichen oder ähnlichen Frage bereits ein Verfahren vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängig ist. Die Aussetzung, die im Ermessen der Behörde liegt, hat durch einen Bescheid zu erfolgen.

Kein Aussetzungsbescheid

Im Berichtszeitraum musste die VA feststellen, dass dies nicht immer berücksichtigt wird. In zwei Fällen wurden die Beschwerdeverfahren nur, nach den Berichten des BMF, „faktisch unterbrochen“.

Davon wurden die Beschwerdeführer allerdings nicht bzw. nur sehr verspätet informiert. Es entspricht nach Auffassung der VA nicht einer serviceorientierten Verwaltung, betroffene Parteien über die Unterbrechung eines Verfahrens im Dunkeln zu lassen. Im Übrigen liegt das Ermessen eines Finanzamtes, ein Verfahren auszusetzen oder nicht, nur in der Entscheidung, einen Aussetzungsbescheid zu erlassen oder die Rechtsfrage selbst zu klären. Soll das Verfahren ausgesetzt werden, ist jedenfalls ein entsprechender Bescheid erforderlich (VA-BD-FI/0283-B/1/2017, VA-BD-FI/0255-B/1/2017).

Rechtswidrige Zustellung von Bescheiden

Eine Wienerin ließ sich in einem Verfahren, die Vorschreibung der Normverbrauchsabgabe und der Kraftfahrzeugsteuer betreffend, von einem Rechtsanwalt vertreten. Die ihm erteilte Vollmacht inkludierte auch die Entgegennahme von behördlichen Schriftstücken. Sie kritisierte, dass ihr dennoch persönlich Bescheide zugestellt wurden.

Das BMF räumte ein, dass die Zustellvollmacht bei zwei verschiedenen Zustellverfügungen übersehen worden sei. Die Bescheide wurden daher nicht rechtmäßig übermittelt. Eine neuerliche Zusendung, diesmal an den Rechtsanwalt, wurde verfügt (VA-BD-FI/0120-B/1/2017).

2.6.6 Nichtanerkennung außergewöhnlicher Belastungen

Die (volljährige) Tochter einer Burgenländerin ist zu 60 % behindert und dauerhaft außerstande, sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Sie lebt in einer betreuten Wohnung in Wien, erhält eine Halbwaisenrente nach ihrem verstorbenen Vater und eine reduzierte Mindestsicherung. Auch die erhöhte Familienbeihilfe wurde ihr zugesprochen. Pflegegeld bezieht sie nicht.

Die Mutter bezahlt die Arztkosten, Kosten für notwendige Therapien und die Betreuungskosten für „Jugend am Werk“. Die Beträge wollte sie bei ihrer Arbeitnehmerveranlagung 2013 als außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt geltend machen. Dies wurde ihr allerdings verwehrt.

Das BMF argumentierte, es sei davon auszugehen, dass die Mutter nicht mehr unterhaltspflichtig sei, da die Tochter selbst die erhöhte Familienbeihilfe beziehe. Eine Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen sei daher nur mit Selbstbehalt möglich.

Nach § 34 Abs. 6 EStG sind Mehraufwendungen einer oder eines Steuerpflichtigen für Personen, für die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, ohne Berücksichtigung des Selbstbehalts abzuziehen, soweit sie die Summe pflegebedingter Geldleistungen übersteigen. Dass die steuerpflichtige Person auch Bezieherin oder Bezieher der erhöhten Familienbeihilfe sein muss, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

Der VwGH hat in einem Erkenntnis im Jahr 2014 ausgesprochen, der Begriff „Mehraufwendungen“ in diesem Zusammenhang bedeute, dass Aufwendungen, die aus der Behinderung eines Kindes erwachsen, der begünstigten Behandlung als außergewöhnliche Belastung ohne Abzug des Selbstbehalts unterliegen. Es sei dabei nicht maßgebend, ob die bzw. der Steuerpflichtige selbst oder das Kind die erhöhte Familienbeihilfe bezieht.

Die Argumentation des BMF konnte daher nicht überzeugen. Es konnte auch in mehreren Stellungnahmen nicht dargelegt werden, aus welchen Gründen das Erkenntnis des VwGH nicht auf die Beschwerdeführerin zutreffen sollte. Unklar blieb auch, weshalb die Finanzverwaltung davon ausgeht, die Mutter sei nicht mehr unterhaltspflichtig. Da die Tochter eine Halbwaisenrente bezieht, ist davon auszugehen, dass sie nicht selbsterhaltungsfähig ist. Solange aber ein Kind nicht selbsterhaltungsfähig ist, besteht die familienrechtliche Verpflichtung der Mutter, zum Unterhalt des Kindes beizutragen (VA-BD-FI/0027-B/1/2015).

2.7 Inneres

Einleitung

3.026 Geschäftsfälle Im Vollzugsbereich des BMI fielen im Berichtsjahr 3.026 Geschäftsfälle an. 80 % davon bezogen sich auf das Asyl-, Niederlassungs- und Fremdenpolizeirecht. Die Polizei betrafen knapp 8 % der Fälle, gefolgt von Anliegen zum Melderecht (rund 1 %) sowie Personenstandsrecht (0,6 %). Weitere Beschwerden und Prüfverfahren bezogen sich auf das Wahlrecht, Passrecht, Dienstrecht und Waffenrecht (1 %). Die restlichen Beschwerden bezogen sich auf den Zivildienst, das Vereinsrecht und weitere Themen, die keinem thematischen Schwerpunkt zuzuordnen sind.

Die VA führte im Bereich des BMI 28 amtswegige Prüfverfahren durch. Die Prüfverfahren befassten sich z.B. mit Themen, die auch medial Aufmerksamkeit erregten wie Verbrechen trotz Wegweisungen, die Eintragung des dritten Geschlechts im Personenstandsregister oder die „Anti-Terror-Mauer“ am Ballhausplatz. Gegenstand der amtswegigen Prüfverfahren waren aber auch Abschiebungen, Misshandlungsvorwürfe und Modalitäten bei der Abarbeitung von Asylverfahren. Nicht alle Prüfverfahren sind abgeschlossen, in zwei Verfahren stellte die VA bereits Missstände fest.

Die Anzahl der Beschwerden über die Dauer von Asylverfahren sind enorm angestiegen. Insgesamt prüfte die VA Beschwerden von über 2.400 Asylwerbenden über die Dauer der Verfahren. Die meisten Beschwerden bezogen sich auf die erste Instanz, nämlich das BFA, aber auch Beschwerden über die Rechtsmittelinstanz, das BVwG, nahmen zu. Für das BFA besteht (seit 1. Juni 2016) befristet bis 31. Mai 2018 eine gesetzliche Entscheidungsfrist von 15 Monaten, für das BVwG (seit 1. November 2017) eine gesetzliche Entscheidungsfrist von zwölf Monaten, ebenfalls befristet bis 31. Mai 2018. Das BFA rechnet mit einem Rückstandsabbau bis Mitte 2018.

Polizeibeschwerden 232 Personen beschwerten sich über die Polizei (2016: 193). Beschwerdegründe waren wie in den Vorjahren z.B. die Nichtentgegennahme von Anzeigen, mangelhafte Ermittlungen, Untätigkeit, Unfreundlichkeit und mangelhafte Auskunftserteilung. Auch über Festnahmen, Hausdurchsuchungen, Polizeikontrollen, Nichtaufnahme in den Exekutivdienst, Betretungsverbote, Überwachung bzw. Verfolgung durch Polizei und Mobbing innerhalb des Polizeidienstes wurden Beschwerden geführt. Die VA stellte neun Missstände fest, in 51 Prüfverfahren wurde kein Missstand festgestellt. In 114 Fällen konnte die Beschwerde nicht behandelt werden oder wurde zurückgezogen (Verfahren anhängig, keine Betroffenheit, kein nachvollziehbares Vorbringen, positive Wendung). Weitere Prüfverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Misshandlungsvorwürfe Die VA erhielt zehn Beschwerden über Misshandlungen bzw. eine erniedrigende Behandlung durch die Polizei, drei Prüfverfahren leitete die VA amtswegig ein. Missstände konnte die VA nicht feststellen, einige Prüfverfahren waren zu

Redaktionsschluss aber noch nicht abgeschlossen. Im Jahr 2016 wurden 17 Misshandlungsvorwürfe (kein Missstand), 2015 sechs Misshandlungsvorwürfe (drei Missstände), 2014 elf (zwei Missstände), 2013 neun (kein Missstand), 2012 acht (ein Missstand) und 2011 sieben Misshandlungsvorwürfe (kein Missstand) entweder durch Individualbeschwerden an die VA herangetragen oder amtswegig geprüft.

Im PB 2016 (vgl. Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 129) berichtete die VA darüber, dass das BMI im Zuge des Projekts „Polizei.Macht.Menschen.Rechte“ einen neuen Erlass zum Umgang mit Misshandlungsvorwürfen in Aussicht stellte. Der Entwurf des Erlasses ist nach wie vor nicht mit dem BMVRDJ abgestimmt.

Das BMI teilte der VA aber mit, dass mit der Änderung der Geschäftseinteilung des BMI seit 1. September 2016 einem Referat die Kompetenz für die zentrale Meldestelle für Misshandlungsvorwürfe zugewiesen worden sei. Misshandlungsvorwürfe sowie Vorwürfe überschießender Zwangsmittelanwendung oder von Verletzungen des Art. 3 EMRK würden erfasst, kategorisiert und bewertet. Mit 1. Jänner 2017 sollte die „Zentrale Meldestelle Misshandlungsvorwürfe“ einen – bis zur Verlautbarung der geplanten Erlasse „Umgang mit Misshandlungsvorwürfen“ und „Zwangsmittelerlass“ – eingeschränkten Betrieb aufnehmen (VA-BD-I/1298-C/1/2017, BMI-LR1600/0121-III/10/2017).

„Zentrale Meldestelle
Misshandlungsvorwürfe“ im BMI

2.7.1 Asyl- und Fremdenrecht

2.7.1.1 Asyl – Verfahrensdauer beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Im Jahr 2013 beschwerten sich 58 Personen über die Dauer ihrer Asylverfahren beim BFA. Nach einem sukzessiven Anstieg erreichte die Anzahl der Beschwerden im Jahr 2017 einen neuen Höhepunkt: 2.175 Asylwerbende beschwerten sich über die Dauer ihrer Asylverfahren beim BFA. Die VA musste diese hohe Zahl an Beschwerden – wiederum um 730 Beschwerden mehr als im Jahr 2016 – ohne zusätzliches Personal bearbeiten.

2.175 Beschwerden
über Verfahrensdauer

Im Jahr 2017 bezogen sich 372 Beschwerden auf Verfahren, die seit dem Jahr 2016 anhängig waren. 1.635 Beschwerden betrafen Verfahren aus dem Jahr 2015 und 79 Beschwerden Verfahren aus 2014. In 501 Fällen informierten die Betroffenen oder das BMI die VA über Abschlüsse von Verfahren, deren Dauer die VA geprüft hatte.

Das BMI informiert die VA seit einiger Zeit regelmäßig über den Abschluss von Asylverfahren, deren Dauer Gegenstand von Beschwerden war. Folgende Erledigungszahlen wurden bekannt gegeben: 2017: 2.175 Beschwerden, 996 Verfahrensabschlüsse; 2016: 1.445 Beschwerden, 927 Verfahrensabschlüsse. Im Jahr 2015 erreichten die VA 745 Beschwerden, 2014 228 Beschwerden und 2013 58 Beschwerden, Rückmeldungen über Verfahrensabschlüsse über Be-

Inneres

schwerden aus diesem länger zurückliegenden Zeitraum erhielt die VA nur von den Asylwerbenden selbst.

„Ältestes“ Verfahren seit
2010 anhängig

Das im Berichtszeitraum am längsten dauernde Verfahren hatte 2010 begonnen, betroffen war ein türkischer Asylwerber. Das BMI teilte mit, dass das Verfahren „sehr komplex“ sei, räumte aber auch ein, dass es behördlicherseits zu Versäumnissen gekommen sei. Zwei Verfahren, die bereits seit 2011 unerledigt waren, betrafen eine Frau aus Russland – das BMI gab als Grund einen „medizinisch komplexen Sachverhalt“ an – und einen Mann aus dem Iran. Bei dem Mann aus dem Iran stellte das BMI einen „zeitnahen Verfahrensabschluss“ in Aussicht. In einem seit 2012 anhängigen Verfahren einer tschetschenischen Familie setzte das BFA zwar einige Verfahrensschritte, schloss die Verfahren aber erst im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA im Jahr 2017 ab.

Asylwerbende aus Afghanistan beschwerten sich am häufigsten (621). Die zweitgrößte Beschwerdegruppe kam aus dem Iran (419) und die drittgrößte aus dem Irak (413). Eine größere Zahl an Beschwerdeführenden kam aus Syrien (181) und Somalia (163), weitere stammten aus Russland, Pakistan, der Türkei und anderen Staaten.

Die meisten der bei der VA eingebrachten Beschwerden richteten sich gegen die Regionaldirektionen Wien (949) und OÖ (535). Die Beschwerdezahlen über Regionaldirektionen der anderen Bundesländer verteilten sich folgendermaßen: Tirol – 256; NÖ – 234; Stmk – 73; Ktn – 17; Sbg – 10; Bgld – 10 und Vbg – 4.

Bevorzugung gewisser
Gruppen?

Staatsangehörige aus dem Iran beschwerten sich darüber, dass das BFA eine Priorisierung gewisser Nationalitäten vornehme und Personen aus anderen Herkunftsstaaten benachteilige. Die VA griff dieses Thema in einem amtsweiligen Prüfverfahren auf.

Das BMI teilte mit, dass es grundsätzlich keine Priorisierung nach der Staatsangehörigkeit gebe. Das Gesetz sehe allerdings einige Ausnahmen vor, in denen das BFA zwangsläufig eine Reihung gewisser Asylanträge vornehmen müsse (Personen in Schubhaft und aus sicheren Herkunftsstaaten; bei Gefahr für die öffentliche Ordnung; Zulassungsverfahren). Da Staatsangehörige aus Afghanistan die größte Gruppe von Asylwerbenden darstelle, habe das BFA im Jahr 2017 einen Schwerpunkt gesetzt, begleitet von Maßnahmen im Schulungs- und Qualitätsbereich, mit dem Ziel, die anhängigen Verfahren afghanischer Staatsangehöriger um 30 bis 40 % zu reduzieren. Dies bedeute laut BMI aber nicht, dass andere Gruppen benachteiligt würden. Hinsichtlich des Iran teilte das BMI mit, dass Verfahren aus diesem Herkunftsland wegen der Abwendung vom Islam bzw. Zuwendung zum Christentum ermittlungsintensiv seien.

Abarbeitung der Rück-
stände bis Mitte 2018

Mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2016 wurde § 22 Abs. 1 AsylG 2005 geändert. Die vorher geltende sechsmonatige Entscheidungsfrist wurde ab 1. Juni 2016 befristet bis 31. Mai 2018 auf 15 Monate verlängert. Neben dieser Erleichterung im Gesetz wurde das Personal im BFA erheblich auf etwa 1.400

Personen aufgestockt. Ein Gespräch der VA mit der Direktion des BFA ergab, dass das BFA plane, ab Mitte 2018 alle Verfahren im Schnitt innerhalb der gesetzlichen sechsmonatigen Frist – sofern keine gesetzliche Änderung erfolgt – abschließen zu können. Von den rund 150.000 Asylanträgen, die seit Beginn 2015 gestellt worden seien, habe das BFA bis Ende September 2017 bereits drei Viertel erledigt. Im November 2017 waren laut BMI etwa 40.000 Verfahren beim BFA anhängig.

Einzelfälle: VA-BD-I/0384-C/1/2017, BMI-LR2240/0329-III/5/2017; VA-BD-I/1561-C/1/2017, BMI-LR2240/0489-III/5/2017; VA-BD-I/0279-C/1/2017, BMI-LR2240/0330-III/5/2017; VA-BD-I/1279-C/1/2017, BMI-LR2240/0657-III/5/2017; VA-BD-I/2469-C/1/2017, BMI-LR2240/0763-III/5/2017; VA-BD-I/1242-C/1/2017 u.v.a.

2.7.1.2 Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren beim Bundesverwaltungsgericht

Die Beschwerden der Asylwerbenden über die Dauer ihrer Beschwerdeverfahren ging in den letzten Jahren zurück: Von 974 im Jahr 2014 auf 152 Personen im Jahr 2016. 2017 stieg die Anzahl der Beschwerden auf 265 an. Die VA stellte in 78 % dieser Fälle (207) eine Verletzung der Entscheidungspflicht und somit die Säumigkeit des BVwG fest. Für das BVwG galt bis 31. Oktober 2017 eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten, seit 1. November 2017 wurde die Frist auf zwölf Monate verlängert (§ 21 Abs. 2b BFA-VG). Ab 31. Mai 2018 soll nach derzeitiger Gesetzeslage wieder eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten gelten.

Spürbarer Anstieg der Beschwerden gegenüber Vorjahr

Die meisten Beschwerden wurden von Asylwerbenden aus Afghanistan (106) und Somalia (67) eingebracht. Weitere kamen aus dem Irak, Iran, Syrien, Bangladesch, Nigeria und anderen Staaten.

42 Beschwerden betrafen seit 2017 anhängige Verfahren. 162 Beschwerden bezogen sich auf Verfahren, die seit 2016 anhängig waren. Über seit dem Jahr 2014 anhängige Verfahren beschwerten sich 35 Personen und über seit 2014 anhängige Verfahren sechs Personen. Vier Beschwerden bezogen sich auf seit 2012 anhängige Verfahren. Es handelte sich dabei um Staatsangehörige aus Albanien, Somalia, Mali und Afghanistan. Die Verfahren der Asylwerbenden aus Albanien und Mali schloss das BVwG im Jahr 2017 ab.

Seit dem Jahr 2013 informiert das BVwG (zuvor Asylgerichtshof) die VA regelmäßig über den Abschluss von Verfahren, die Gegenstand von VA-Beschwerden waren. Folgende Erledigungszahlen wurden bekannt gegeben: 2017: 265 Beschwerden, 69 Verfahrensabschlüsse; 2016: 152 Beschwerden, 92 Verfahrensabschlüsse; 2015: 238 Beschwerden, 115 Verfahrensabschlüsse; 2014: 974 Beschwerden, 447 Verfahrensabschlüsse; 2013: 683 Beschwerden, 368 Verfahrensabschlüsse.

„Älteste“ Verfahren aus dem Jahr 2012

Einzelfälle: VA-BD-ASY/0164-C/1/2017, BVwG-100.920/0198-Komm/2017; VA-BD-ASY/0131-C/1/2017, BVwG-100.920/0170-Komm/2017; VA-BD-ASY/0048/2017, BVwG-100.920/0135-Komm/2017; VA-BD-ASY/0009-C/1/2017, BVwG-100.920/0048-Komm/2017 u.v.a.

2.7.1.3 Bundesbetreuung von Asylwerbenden

In der Regel wird ein Asylantrag bei Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes beantragt. Nach einer Erstbefragung ersucht die Polizei das BFA um Anordnung zum weiteren Vorgehen. Das BFA ordnet üblicherweise an, Asylwerbende im Zulassungsverfahren in eine Betreuungsstelle des Bundes zu bringen. Nach Zulassung zum inhaltlichen Asylverfahren in Österreich ist die Überstellung in eine Grundversorgungseinrichtung eines Bundeslandes vorgesehen.

Betreuungsstelle Ost in
Traiskirchen

Auch 2017 besuchte eine Kommission die als Erstaufnahmezentrum konzipierte Bundesbetreuungsstelle Ost in Traiskirchen. Wiewohl das Prüfverfahren zu Redaktionsschluss noch nicht zur Gänze abgeschlossen war, kritisierte die VA die mangelnde Hygiene in den Wohn- und Sanitärbereichen des Hauses 4, in dem Personen mit schweren körperlichen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen untergebracht sind. Erfreulicherweise stellte das BMI nicht nur eine Generalsanierung des Hauses 4, sondern auch Sanierungsarbeiten in den anderen Häusern in Aussicht. Die abgewohnte Einrichtung in der Betreuungsstelle soll sukzessive ersetzt werden. Zusätzlich versprach das BMI eine verstärkte Kontrolle der Reinigungsarbeiten.

Die VA beanstandete, dass das Sozialbetreuungspersonal in der Betreuungsstelle Ost als Übersetzungshilfe bei Gesprächen mit den vor Ort befindlichen Psychologinnen und Psychologen beigezogen wird. Durch deren Einsatz ist die Vertraulichkeit des Fachgesprächs eingeschränkt. Sie regte daher beim BMI den Einsatz professioneller Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei psychologischen Entlastungsgesprächen an.

Die Kontrolle der medizinischen Versorgung zeigte, dass Asylwerbenden schnell süchtig machende Medikamente ohne Diagnose und ausreichende Begründung verabreicht wurden. Die Betreiberfirma sicherte zu, rasch für eine Sensibilisierung des medizinischen Personals zu sorgen und Zusatzausbildungen anzuregen.

Positiv stellte die VA fest, dass die in der Bundesbetreuungsstelle Ost untergebrachten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge – anders als in den Vorjahren – nicht mehr monatelang auf eine Zuweisung in eine geeignetere Einrichtung des Bundes oder der Länder warten müssen, sondern durchschnittlich nur mehr 21 Tage.

Die angemessene Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist der VA ein großes Anliegen. Aus diesem Grund be-

suchte eine Kommission die Sonderbetreuungsstelle Steinhaus am Semmering. Die VA beanstandete die Heranziehung sprachkundiger Mitbewohner bei ärztlichen Untersuchungen als Dolmetscher, die Beiziehung von Sozialbetreuungspersonal als Übersetzungshilfe bei ärztlichen Untersuchungen und psychologischen Entlastungsgesprächen, das mangelhafte Bezugsbetreuungskonzept, das Fehlen einer diplomierten Pflegeperson für die Ausgabe von Medikamenten, einen Mangel an muttersprachlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie fehlende Zimmerschlüssel und Spinde zur Diebstahlsprävention.

Sonderbetreuungsstelle
Steinhaus am
Semmering

Unmittelbar nach Einleitung des Prüfverfahrens wurden in der Sonderbetreuungsstelle keine Mitbewohner als Dolmetscher mehr herangezogen und die Behebung der Mängel in Aussicht gestellt. Nur dem angeregten Einsatz professioneller Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei psychologischen Entlastungsgesprächen und ärztlichen Untersuchungen steht das BMI ablehnend gegenüber. Abschließend teilte das BMI in seiner Stellungnahme mit, dass die Betreuungsstelle seit Sommer 2017 nicht mehr für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge verwendet wird.

Dass die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auch gut organisiert sein kann, zeigte das Beispiel der Sonderbetreuungsstelle Finkenstein. Vorbildlich waren die gut strukturierten Tagespläne und die individuelle Bezugsbetreuung mit einem hohen Betreuungsschlüssel, das bestehende Aktivitätspassmodell, die Einbindung von Freiwilligen, der Zugang zu Informationen, der Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie die gute medizinische Betreuung.

Sonderbetreuungsstelle
Finkenstein

Einzelfälle: VA-BD-I/1368-C/1/2017, BMI-LR1600/0133-III/10/2017; VA-BD-I/2050-C/1/2017, BMI-LR1600/0146-III/10/2017; VA-BD-I/1584-C/1/2016, BMI-LR1600/0162-III/10/2016, BMI-LR1600/0136-III/10/2017

2.7.1.4 Verzögerungen bei Familienzusammenführungen

Nach dem AsylG sind die Ehegattin bzw. der Ehegatte, ledige minderjährige Kinder sowie Eltern eines minderjährigen ledigen Kindes als Familienangehörige anzusehen. Diese Angehörigen von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten können bei einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland Anträge auf Einreise stellen. Teilt das BFA der Botschaft mit, dass den Familienangehörigen wahrscheinlich derselbe Schutz wie der Bezugsperson erteilt wird, muss ihnen die Botschaft Visa zur Einreise ausstellen.

Die VA beanstandet seit Jahren, dass das BFA die Einreise von Angehörigen verhindert bzw. verzögert (vgl. PB 2016, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 122 f.). Der Staat ist nach Art. 8 EMRK jedoch zur effektiven Achtung des Familienlebens verpflichtet. 2017 beschwerten sich 30 Personen über die Dauer von Familienzusammenführungen nach dem AsylG, davon waren elf berechtigt.

30 Beschwerden
über BFA

Inneres

Schleppende Verfahren Die VA hält die gewissenhafte Abklärung, ob es sich bei den Antragstellenden tatsächlich um Familienangehörige handelt, für wichtig. Die Erfahrung zeigt, dass in manchen Familienverfahren zeitintensive Ermittlungen erforderlich sind. Das BFA sollte jedoch unnötige Verzögerungen vermeiden, um nicht unzulässig in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Familienleben einzugreifen.

Sehr lange Dauer für Prognoseentscheidung Im Fall einer somalischen Antragstellerin lag nach 15 Monaten Bearbeitung noch keine Prognoseentscheidung des BFA zum beantragten Einreisevisum vor. Im Zuge des eingeleiteten Prüfverfahrens begründete das BFA diese Zeitspanne mit dem hohen Arbeitsanfall. Die Botschaft in Addis Abeba konnte das Visum somit erst 22 Monate nach Antrageinbringung ausstellen.

Auch in einem anderen Prüfverfahren stellte die VA eine erhebliche Verzögerung fest: Nach Einlangen der bei der Botschaft in Teheran gestellten Einreiseanträge befragte das BFA zeitnah das in Österreich lebende Familienmitglied. Das BFA ersuchte jedoch erst zwölf Monate später das BMI um Mitteilung, ob der Einreise der antragstellenden Fremden öffentliche Interessen entgegenstehen. Trotz der raschen Rückmeldung des BMI erfolgte die Ausstellung der begehrten Einreisevisa letztlich erst 21 Monate nach der Antragstellung.

In einem Familienverfahren konnte das BFA neun Monate nach Antragstellung keinen Ermittlungsschritt darlegen. Nach Einleitung des Prüfverfahrens stellte das BFA jedoch in Aussicht, binnen drei Monaten die für den Verfahrensabschluss notwendigen Wahrscheinlichkeitsprognosen an die Botschaft in Ankara zu senden.

In einem seit mehr als zehn Monaten anhängigen Familienzusammenführungsverfahren blieb das BFA nach Einlangen der Einreiseanträge zunächst vier Monate untätig und setzte danach nur zögerlich weitere Verfahrensschritte. Durch den Wechsel der Bezugsperson traten weitere Verzögerungen ein, die aber nicht der Behörde zugerechnet werden konnten. Das BMI stellte erfreulicherweise die baldige Abgabe einer Wahrscheinlichkeitsprognose in Aussicht.

Einzelfälle: VA-BD-I/0212-C/1/2017, BMI-LR2240/0482-III/5/2017; VA-BD-I/1254-C/1/2016, BMI-LR2240/0027-III/5/2017; VA-BD-I/2096-C/1/2016, BMI-LR2240/0765-III/5/2016; VA-BD-I/1978-C/1/2017, BMI-LR2240/0632-III/5/2017

2.7.1.5 Verzögerungen bei humanitären Aufenthaltstiteln

In die Kompetenz des BFA fällt neben Asylangelegenheiten auch die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen. Grundlage für derartige Aufenthaltstitel kann ein Familien- und Privatleben in Österreich (Art. 8 EMRK), die besondere Schutzwürdigkeit von Fremden oder ein anderer berücksichtigungswürdiger Umstand sein.

2017 stellte die VA in mehreren Aufenthaltstitelverfahren aus Gründen des Art. 8 EMRK erhebliche Verzögerungen fest: Ein Verfahren eines Familienvaters setzte das BFA aufgrund eines gerichtlichen Strafverfahrens zu Recht aus. Die VA beanstandete jedoch, dass die gleichzeitig beantragten Aufenthaltstitel der Ehefrau und der Kinder über ein Jahr nicht bearbeitet wurden. In einem anderen Fall setzte das BFA 13 Monate keine Verfahrensschritte. Die gesetzliche Entscheidungsfrist überschritt das BFA auch in einem seit Juni 2016 anhängigen humanitären Aufenthaltstitelverfahren deutlich. Das BMI begründete die Dauer damit, dass umfangreiche Erhebungen zur Lösung komplexer Rechtsfragen erforderlich gewesen seien.

BFA verzögert Verfahren

In zwei Aufenthaltstitelverfahren aus berücksichtigungswürdigen Gründen beanstandete die VA, dass diese nach zwei Jahren und fünf Monaten noch nicht abgeschlossen waren. Die VA stellte fest, dass das BFA monatelang untätig blieb. Das BMI gab als Gründe für die Verzögerung die hohe Arbeitsbelastung beim BFA an und stellte den baldigen Abschluss der Verfahren in Aussicht.

BFA benötigt zwei-
einhalb Jahre für
Entscheidung

Bei einem weiteren 21 Monate dauernden Aufenthaltstitelverfahren aus berücksichtigungswürdigen Gründen gestand das BMI ein, dass die Behörde zunächst irrtümlich ein bestehendes Aufenthaltsrecht nach dem NAG angenommen hatte. Erfreulicherweise leitete das BFA noch im laufenden Prüfverfahren Schritte ein, um in der Folge das Privat- und Familienleben berücksichtigen zu können.

Einzelfälle: VA-BD-I/1433-C/1/2017, BMI-LR2240/0514-III/5/2017; VA-BD-I/1392-C/1/2017, BMI-LR2240/0435-III/5/2017; VA-BD-I/0079-C/1/2017, BMI-LR2240/0098-III/5/2017; VA-BD-I/2361-C/1/2017, BMI-LR2240/0716-III/5/2017; VA-BD-I/0748-C/1/2017, BMI-LR2240/0263-III/5/2017, BMI-LR2240/0497-III/5/2017

2.7.1.6 Verzögerungen in Aufenthaltstitelverfahren

Für Aufenthaltstitelverfahren sind grundsätzlich die Niederlassungsbehörden zuständig. Die Prüfung vieler Verfahren zeigt, dass die zuständigen Behörden diese nicht immer zügig durchführen. Oft aber bewirkt das in die Verfahren einbezogene BFA Verzögerungen, weil es fremdenpolizeiliche Ermittlungen tätigen oder Stellungnahmen abgeben muss.

In einem Aufenthaltstitelverfahren holte die MA 35 kurz nach Antragstellung eine fremdenpolizeiliche Stellungnahme beim BFA wegen rechtskräftiger Verurteilungen ein. Die VA stellte fest, dass das BFA mehr als sieben Monate benötigte, ehe es der Niederlassungsbehörde antwortete. Die MA 35 setzte in diesem Zeitraum ebenfalls keine Schritte und wirkte so an der Verfahrensverzögerung mit. Das BMI bedauerte die nicht zeitgerechte Anfragebeantwortung und begründete dies mit dem hohen Arbeitsanfall beim BFA. Die VA beanstandete die Untätigkeit beider Behörden.

BFA beantwortet Anfra-
ge erst nach Monaten

Inneres

In einem weiteren Verfahren hatte die MA 35 den Verdacht, dass eine Aufenthaltsehe bestehe, und übermittelte den Akt zur Überprüfung an die LPD Wien. Für die Erhebungen hat die Fremdenpolizeibehörde grundsätzlich drei Monate Zeit. Benötigt die Behörde für die Ermittlungen mehr Zeit, muss sie dies zeitgerecht mitteilen, wodurch sich die Frist um zwei Monate verlängert. Im konkreten Fall trat keine Fristverlängerung ein, weil die MA 35 keine Verständigung der LPD erhielt. Die VA beanstandete die Verzögerung des Verfahrens.

Mangelhafte Behörden-
kooperation

Die Prüfung eines Beschwerdefalls zeigte, dass beim BMI und der MA 35 unterschiedliche Auffassungen über den Umfang der Kooperation mit der jeweils anderen Behörde bestanden:

Herr N.N. beantragte Ende April 2015 die Verlängerung seines Aufenthaltstitels. Die MA 35 nahm sofort Einsicht in das Schengener Informationssystem (SIS). Das SIS dient der Information der Sicherheitsbehörden der meisten europäischen Länder zur Personen- und Sachfahndung. Im SIS war ein gegen den Antragsteller erlassenes Aufenthaltsverbot in Italien vermerkt. Die MA 35 ersuchte daher noch am Tag der Antragstellung das BMI um Bekanntgabe der Gründe für diesen SIS-Eintrag.

Die VA stellte fest, dass die MA 35 über zehn Monate zuwartete, bevor sie ihr Ersuchen an das BMI urgierete. Das BMI reagierte Ende März 2016 auf diese Urgenz und informierte die MA 35 über die (bereits Monate zuvor erfolgte) Löschung des SIS-Eintrags durch die italienischen Behörden. Die VA ersuchte deshalb das BMI, die Gründe der verzögerten Antwort an die MA 35 darzulegen.

Das BMI teilte dazu mit, einen Tag nach Eingang der Anfrage der MA 35 die italienischen Behörden um Auskunft über den SIS-Eintrag ersucht zu haben. Diese hätten auf die Anfrage des BMI nicht reagiert. Jedoch sei bei Einsicht in das SIS im Juli 2015 – wenige Wochen nach der Anfrage der MA 35 – festzustellen gewesen, dass die Löschung des Eintrags bereits erfolgt gewesen sei.

Unkoordinierte
Vorgangsweise

Nach Meinung des BMI hätte die MA 35 selbst jederzeit die Löschung durch Prüfung des SIS einsehen können. Deshalb und aus Gründen der Verfahrensökonomie sei von einer gesonderten Mitteilung an die MA 35 abgesehen worden.

Das zögerliche, unkoordinierte Vorgehen beider Behörden verursachte eine erhebliche Verfahrensverzögerung. Die VA regte daher an, den wechselseitigen Informationsaustausch zwischen dem BMI und der MA 35 zu verbessern.

Einzelfälle: VA-BD-I/1211-C/1017, BMI-LR2240/0560-III/5/2017, MPR-GIR -V-466582/17, MPRGIR - V-466582/17; VA-BD-I/0140-C/1/2017, BMI-LR2240/0359-III/4/2017; VA-BD-I/1938-C/1/2016, BMI-LR2240/0174-II/3/2017

2.7.1.7 Nichtverständigung von einer Familienabschiebung

Im Zuge eines Besuches einer Einrichtung kritisierte eine Kommission, dass sie über eine bereits erfolgte Abschiebung einer syrischen Familie nach Slowenien nicht informiert worden sei. Um die Gründe für die Nichtverständigung und die Umstände der Abschiebung in Erfahrung zu bringen, leitete die VA von Amts wegen ein Prüfverfahren ein.

Zeigt die Risikoanalyse des BFA, dass bei einer Rückführung mit Widerstand gerechnet werden muss, wird ein Begleiteteam gebildet. Dieses besteht aus speziell geschulten Exekutivbediensteten, die sogenannte Problemabschiebungen durchführen. Die VA ist zwingend über begleitete Abschiebungen zu verständigen, damit sie diese beobachten und überprüfen kann.

Die Rückführung der Familie in den für ihr Asylverfahren zuständigen Staat selbst kritisierte die VA nicht. Das Prüfverfahren ergab jedoch, dass der erste Überstellungsversuch am 4. Oktober 2016 scheiterte und dem Familienvater am 9. Oktober 2016 bei seiner Festnahme Handschellen angelegt werden mussten. Aus dem Polizeibericht ging hervor, dass eines der drei Kinder bei der Festnahme versuchte, aus dem Fenster zu springen. Das BMI teilte mit, dass sich für das BFA keine Hinweise auf besondere Probleme bei der Abschiebung der Familie ergeben hätten.

Probleme bei Abschiebung vorhersehbar

Die VA beanstandete die Entscheidung des BFA, nach dem erfolglosen Überstellungsversuch eine unbegleitete Abschiebung vorgenommen zu haben. Dadurch unterblieb nicht nur die Verständigung und Kontrolle durch die VA, sondern auch die Vornahme der Abschiebung durch ein speziell ausgebildetes Begleiteteam.

Falsche Entscheidung des BFA

Einzelfall: VA-BD-I/2083-C/1/2016, BMI-LR1600/0011-III/10/2017, BMI-LR1600/0147-III/10/2017

2.7.1.8 Probleme bei Ausstellung eines Fremdenpasses

Ein subsidiär Schutzberechtigter wandte sich Anfang 2017 an die VA. Er beschwerte sich über die Dauer des beim BFA, Regionaldirektion (RD) OÖ, seit zwei Jahren anhängigen Verfahrens zu seinem Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses. Der Antragsteller beschwerte sich auch darüber, dass die Behörde das Original seiner Identitätskarte nicht retourniert habe. Er hätte mehrfach darauf hingewiesen, das Dokument auch in Verfahren vor anderen Behörden zu benötigen.

Lange Verfahrensdauer

Die VA stellte fest, dass der Antragsteller im Pass-Verfahren um Korrektur seines im asylrechtlichen Vorverfahren vermeintlich unrichtig erhobenen Geburtsdatums ersuchte. Das BFA forderte ihn daher auf, das Original seiner Geburtsurkunde vorzulegen. Der Antragsteller legte die Identitätskarte zwar erst nach fünf Monaten vor. Das BMI räumte aber ein, dass die RD OÖ das

Dokument erst drei Monate später an die LPD OÖ zur letztlich negativen Echtheitsprüfung weiterleitete.

Dokument ging
zeitweilig verloren

Die VA stellte zudem fest, dass die LPD OÖ das untersuchte Dokument irrtümlich an eine falsche Organisationseinheit des BFA retournierte. Das BMI bedauerte, dass das Dokument deshalb vorübergehend in Verstoß geriet und die Ausfolgung deshalb erst im Frühjahr 2017 erfolgte.

Einzelfall: VA-BD-I/0165-C/1/2017, BMI-LR2240/0166-III/5/2017

2.7.1.9 Konventionsreisepass – Verfahrensdauer beim Bundesverwaltungsgericht

Im Dezember 2016 wandte sich ein Asylberechtigter an die VA um Hilfe, da das BVwG bislang nicht über seine im März 2015 erhobene Beschwerde entschieden hatte. Seinen Antrag auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses hatte das BFA zuvor mit Bescheid abgelehnt.

BVwG blieb zwei
Jahre untätig

Für das BVwG gilt eine gesetzliche Entscheidungsfrist von sechs Monaten. Die VA beanstandete, dass das BVwG in einem Zeitraum von knapp zwei Jahren keine Verfahrensschritte setzte. Auch gab das BVwG in seiner Stellungnahme keine Prognose darüber ab, wann mit einem Abschluss des Verfahrens gerechnet werden konnte.

Einzelfall: VA-BD-I/2012-C/1/2016, BVwG-100.920/0024-Komm/2017

2.7.2 Polizei

2.7.2.1 Gewaltprävention und Opferschutz nach Betretungsverbot

Im Dezember 2016 wurde der VA aus Medienberichten bekannt, dass ein Mann in Wien seine Ehefrau getötet hatte. Im Jänner 2017 verletzte ein Mann seine 26-jährige Ex-Partnerin schwer mit einem Messer. Beiden Taten ging ein aufrechtes Betretungsverbot gegen die späteren Gewalttäter voran. Eine potenzielle Gefährdung der Opfer war den Sicherheitsbehörden zumindest bekannt. Die VA nahm daher diese beiden tragischen Vorfälle in Wien und Graz zum Anlass, ein Prüfverfahren von Amts wegen einzuleiten.

Gewalttaten trotz
Betretungsverboten

Die Gewährleistung eines effektiven Gewaltschutzes für Frauen ist dringend notwendig: Jede fünfte Frau ab dem 15. Lebensjahr wird in Österreich Opfer von körperlicher oder sexueller Gewalt. Durchschnittlich werden jährlich in Österreich bis zu 25 Frauen durch ihren Partner ermordet. Oft geht den Gewalttaten ein Betretungsverbot der Polizei voran. Den späteren Gewalttätern wurde in diesen Fällen von der Polizei untersagt, die gemeinsame Wohnung zu betreten (siehe dazu auch den Beitrag „Gewaltschutz für Frauen und Kinder muss umfassend ausgebaut werden“ in Kap. 2.1.1.2).

Zum Fall in Wien nahm das BMI ausführlich Stellung. Die VA konnte nach eingehender Prüfung kein Fehlverhalten der Polizei feststellen, ortete aber Verbesserungsbedarf beim Umgang der Polizei mit dem Opferschutz bei häuslicher Gewalt.

Gefährdungseinschätzungen von Opferschutzeinrichtungen und Interventionsstellen sollten aus Sicht der VA in der Polizeiarbeit einen besonders hohen Stellenwert haben. Kooperationen zwischen der Polizei und Opferschutzeinrichtungen bzw. Interventionsstellen, wie das MARAC Bündnis in Wien, sollten zudem ausgebaut werden.

Einschätzungen von
Opferschutzein-
richtungen wichtig

In Wien besteht seit 2011 unter der Koordination der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie das MARAC-Bündnis zur Prävention von schwerer und wiederholter Gewalt. Diese inter-institutionellen Fallkonferenzen für Hochrisikosituationen – unter anderem mit Vertreterinnen und Vertretern der Polizei – stellen zweifelsohne ein wichtiges Instrument zum Gewaltschutz für Frauen dar. In diesem Gremium gilt es seitens der Polizei einen überaus ernst zu nehmenden Umgang mit den erhaltenen Informationen der Interventionsstelle zu pflegen. Dieser ist unumgänglich zur Vermeidung weiterer Gewalttaten. Auch der Fall in Wien war Gegenstand einer MARAC Sitzung. Ob im konkreten Fall von der Sicherheitsbehörde alles getan wurde, um weitere Gewalttaten bzw. den Tod der Frau zu verhindern, war für die VA nicht abschließend feststellbar.

Wie der Stellungnahme des BMI zu entnehmen war, sei die Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden und den örtlich zuständigen Opferschutzeinrichtungen sehr eng und kooperativ gewesen. In vielen Fällen sei eine Vertrauensbasis zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Opferschutzeinrichtungen und den gefährdeten Personen gegeben. Wichtige Informationen über das Verhalten von Gefährderinnen und Gefährdern würden gefährdete Personen oft auch eher an die Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtungen als an Exekutivbedienstete bekanntgeben.

Die VA teilt die Ansicht des BMI, wonach Opferschutzeinrichtungen wichtige Informationen von den gefährdeten Personen erhalten, welche den Exekutivbediensteten oft gar nicht zugänglich sind. Auch haben Opferschutzeinrichtungen eine große und unverzichtbare Expertise über Gefährlichkeitseinschätzungen von mutmaßlichen Täterinnen und Tätern.

Eine gute und professionelle Zusammenarbeit zwischen der Polizei und anderen staatlichen Einrichtungen, wie den Gerichten und den StA ist aus Sicht der VA unerlässlich für eine wirksame Gewaltprävention. StA und Gerichte sind bei der Beurteilung des Gefahrenpotenzials bei mutmaßlichen Gewalttäterinnen und -tätern von profunden Ermittlungen der Polizei und der vollständigen Weitergabe der Ermittlungsergebnisse abhängig.

Professionelle Zusammen-
arbeit mit Gerichten
und StA

Seit 1. August 2014 ist in Österreich das „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher

Gewalt“, kurz „Istanbul Konvention“ in Kraft. Die Konvention enthält weitreichende Verpflichtungen zur Prävention, zum Schutz von Opfern und zur wirksamen Strafverfolgung. Österreich war eines der ersten Länder, welches von dem Europarat-Expertinnengremium („GREVIO“ – Group of Experts on Action against Violence against Women) auf seine Umsetzung der Konvention überprüft wurde.

Der GREVIO-Bericht, in dem die Lage zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen analysiert und Verbesserungen gefordert wurden, erschien im September 2017. Er kritisierte die oft unzureichende und schlechte Kooperation zwischen Polizei, StA und Gerichten. So wird vor allem eine Verbesserung im Ermittlungsverfahren, insbesondere hinsichtlich der Beweissammlung und -sicherung, gefordert, welche eine notwendige Voraussetzung zur Einschätzung des Gewaltpotenzials darstellt.

Umfassende Informationsweitergabe durch Polizei

Auch aus Sicht der VA ist die umfassende Informationsweitergabe zur Einschätzung der Gefährlichkeit durch die Polizei an die StA bzw. an das Gericht im Hinblick auf eine Verhängung einer Untersuchungshaft bzw. einstweiligen Verfügung unumgänglich.

Einzelfälle: VA-BD-I/0246-C/1/2017, BMILR2240/0676-II/1/c/2017; VA-BD-I/0271-C/1/2017, BMILR2240/0676-II/1/c/2017

2.7.2.2 Untätigkeit trotz Gefährdungssituation

Wie der VA aus Medienberichten bekannt wurde, bedrohte ein Mann in einer Wohnhausanlage in Wien mehrmals Personen. Die VA leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein und konfrontierte das BMI mit der Frage, welche Maßnahmen die Polizei gegen den offenbar gefährlichen Mann setzte.

Vorläufiges Waffenverbot

Das BMI teilte mit, dass im Dezember 2016 die Polizei zu einer Wohnhausanlage in Wien gerufen worden sei. Einige Personen hätten angegeben, dass sie ein Mann mit einer Faustfeuerwaffe bedrohe. Kräfte des Einsatzkommandos COBRA und der Alarmabteilung trafen den Mann in seiner Wohnung an und fanden die Faustfeuerwaffe sowie Munition. Umgehend wurde ein vorläufiges Waffenverbot über den Mann verhängt.

Am darauf folgenden Tag wurde die Polizei erneut zur Wohnhausanlage gerufen. Personen sahen den Mann mit einem Baseballschläger. Die eingetroffenen Polizeibeamten konnten allerdings keine Person mit Baseballschläger antreffen, weshalb sie ihren Einsatz wieder beendeten.

Normverdeutlichendes Gespräch

Für die VA war nicht nachvollziehbar, warum die Exekutivbediensteten den Mann, nachdem er mit einem Baseballschläger gesehen worden war, nicht zumindest in seiner Wohnung aufsuchten, um ihn zu dem Vorfall zu befragen. Das Führen eines normverdeutlichenden Gespräches wäre sinnvoll gewesen, da das Verhalten insbesondere aufgrund der Vorfälle des Vortages von anderen Personen zu Recht als bedrohlich empfunden wurde.

Einzelfall: VA-BD-I/2046-C/1/2016, BMI-LR2240/0136-II/1c/2017

2.7.2.3 Umgang mit Misshandlungsvorwurf

Eine NGO informierte die VA über Vorwürfe gegen die Polizei im Umgang mit einem potenziellen Misshandlungsoffer. Die VA leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein.

Der Betroffene zeigte die behauptete Misshandlung in Begleitung einer Vertrauensperson bei der PI Spratzern an. Er sei während einer polizeilichen Befragung auf der PI Spratzern als Beschuldigter wegen eines Diebstahls von Polizisten misshandelt worden. Beamte hätten ihn bedroht und geschlagen. Auch habe er sein Blut vom Boden aufwischen müssen. In der Folge vernahm ein Polizist den Mann zum Misshandlungsvorwurf und auch zum Verdacht des Diebstahls.

Das BMI teilte mit, dass die Polizei den Misshandlungsvorwurf bereits vor dem Prüfverfahren der VA der StA weitergeleitet habe. Damit müsse die Frage, ob eine Misshandlung tatsächlich vorlag oder nicht, durch die StA geklärt werden.

Die VA kann die Arbeit der StA wegen ihrer verfassungsrechtlichen Zuordnung zur Gerichtsbarkeit nicht überprüfen. Allerdings kritisierte die VA, dass die Polizei das potenzielle Misshandlungsoffer während der Aufnahme der Anzeige gleichzeitig auch zum Diebstahl befragte. Bei polizeilichen Befragungen sollte für die Personen immer klar sein, in welcher Rolle sie befragt werden. In Zusammenhang mit den jeweils gewährleisteten Rechten spielt es eine Rolle, ob jemand als Zeuge, Opfer oder Beschuldigter einvernommen wird.

Unterschiedliche Rechte
für Opfer und
Beschuldigte

Auch betonte die VA gegenüber dem BMI, dass die Polizei potenzielle Misshandlungsoffer auf die Möglichkeit einer Anzeigenbestätigung gemäß § 66 Abs. 1 Z 1a StPO hinweisen soll. Da potenzielle Opfer einer Misshandlung durch die Polizei Hemmungen haben könnten, bei der Polizei selbst eine Anzeige zu erstatten, sollte die Polizei von sich aus auf diese Möglichkeit aufmerksam machen.

Anzeigenbestätigung
für Opfer

Einzelfall: VA-BD-I/1745-C/1/2016, BMI-LR2240/0709-II/1c/2016

2.7.2.4 Umgang mit psychisch kranken Menschen

Aus Medienberichten und einem Hinweis aus der Bevölkerung wurde der VA bekannt, dass eine Frau in Graz eine große Zahl an Kraftfahrzeugen beschädigt hatte. Die VA leitete ein Prüfverfahren von Amts wegen ein und ersuchte das BMI um Auskunft, welche Schritte von der Polizei gesetzt wurden.

Weiters wurde der VA aus Anlass eines Besuches einer Kommission Kritik an Amtshandlungen der Polizei bekannt. Konkret ging es um Vorwürfe gegenüber Exekutivbediensteten im Umgang mit einer psychisch kranken Frau, die in einer betreuten Wohngemeinschaft lebte. Die VA ging diesen Vorwürfen nach.

Anlässlich dieser zwei amtswegigen Prüfverfahren rund um eine mögliche Anwendung des UbG ergab sich für die VA der Eindruck, dass Einsätze von Exekutivbediensteten oft als sehr fordernd und manchmal auch als frustrierend wahrgenommen werden. Auch gestalten sich Einsätze mit psychisch kranken Personen als sehr eingriffsintensiv.

Professioneller und sensibler Umgang geboten

Aus diesem Grund ist ein professioneller und sensibler Umgang der Polizei bei Amtshandlungen mit dieser Personengruppe sehr wichtig. Für die VA zeigt sich die Notwendigkeit einer guten Ausbildung für Exekutivbedienstete im Umgang mit psychisch kranken Menschen.

Die Bestrebungen des BMI, das bereits bestehende Schulungsangebot zu intensivieren, sind begrüßenswert. Wie das BMI in seiner Stellungnahme mitteilte, sollte ein Schulungsschwerpunkt für das Jahr 2017 in Bezug auf taktisches Verhalten gegenüber psychisch auffälligen Personen erarbeitet werden.

Intensivere Fortbildung

Aufgrund der aus Sicht der VA großen Bedeutung einer flächendeckenden und professionellen Aus- und Weiterbildung für Exekutivbedienstete (vgl. PB 2016, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 128) wäre es notwendig, dass für Exekutivbedienstete vermehrt Fortbildungsmaßnahmen (eventuell verpflichtend) zum Umgang mit psychisch kranken Menschen angeboten werden. Ein Follow-up in regelmäßigen Abständen, etwa alle zwei bis drei Jahre, wäre sinnvoll.

Einzelfälle: VA-BD-I/1832-C/1/2016, BMI-LR2240/0019-II/1/c/2017; BMI-LR2240/0762-II/1/c/2017; VA-BD-I/1865-C/1/2016, BMI-LR2240/0017-II/1/c/2017, BMI-LR2240/0260-II/1/c/2017, BMI-LR2240/0762-II/1/c/2017

2.7.2.5 Nichtaufnahme in den Polizeidienst wegen Krebserkrankung

Herr N.N. bewarb sich bei der LPD Wien um Aufnahme in den Exekutivdienst. Die LPD Wien sprach ihm jedoch die medizinische Eignung für den Polizeidienst ab. Der Grund war eine vorangegangene und zwischenzeitlich geheilte Krebserkrankung, die Herr N.N. in einem Fragebogen angegeben hatte.

BMI veranlasste medizinische Untersuchung

Das BMI veranlasste aufgrund des Prüfverfahrens der VA eine medizinische Untersuchung. Wegen des guten Gesundheitszustandes wurde Herr N.N. schlussendlich doch zur Aufnahme zugelassen.

Die VA kritisierte die ursprüngliche Versagung der medizinischen Eignung allein aufgrund der vorangegangenen Krebserkrankung, begrüßte aber die Bemühung um eine Lösung.

Einzelfall: VA-BD-I/2166-C/1/2017, BMI-PA1941/0008-I/10/2017

2.7.2.6 Schleppende Ermittlungen nach Anzeigenerstattung

Ein Bürgermeisterkandidat in Vbg wurde wegen Amtsmissbrauch angezeigt. Das Landeskriminalamt Vbg setzte allerdings einige Monate keine Ermittlungsschritte gegen den Beschuldigten.

Das BMI teilte mit, dass am Höhepunkt des Wahlkampfes die Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung beim Betroffenen besonders nachteilig gewesen wäre. Auch habe für das Landeskriminalamt Vbg keine Dringlichkeit bestanden. Deshalb habe die Behörde für die Einvernahme die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl abwarten wollen.

Keine Ermittlungsschritte wegen Wahlkampf

Die VA hielt fest, dass die Polizei auch vor einer anstehenden Bürgermeisterwahl Ermittlungsschritte hätte setzen müssen. Zudem wurde auf ein entsprechendes Schreiben des Anzeigers an das Landeskriminalamt Vbg nicht reagiert. Auch dies kritisierte die VA.

Einzelfall: VA-BD-I/1885-C/1/2016, BMI-LR2240/0023-II/1/c/2017

2.7.2.7 Persönliche Vermutungen im polizeilichen Abschlussbericht

Herr N.N. wandte sich an die VA, da sich in einem Abschlussbericht der PI Innere Stadt in Innsbruck an die StA persönliche Vermutungen des Polizisten über ihn fanden.

Das BMI teilte sein Bedauern mit und bestätigte, dass es nicht professionell erscheint, persönliche Vermutungen des Exekutivbeamten in einen Abschlussbericht an die StA aufzunehmen.

Die VA hielt gegenüber dem BMI fest, dass kriminalpolizeiliche Organe ihr Amt unparteilich und unvoreingenommen ausüben und jeden Anschein der Befangenheit vermeiden sollen.

Anschein der Befangenheit vermeiden

Einzelfall: VA-BD-I/2095-C/1/2016, BMI-LR2240/0146-II/1/c/2017

2.7.2.8 Lange Wartezeit bis zum Eintreffen der Polizei

Herr N.N. verständigte die Polizei, da er von mehreren Personen vor seinem Haus bedroht wurde. Die Polizei traf nach ca. 20 Minuten ein. In Hinblick auf die gegebene Bedrohungssituation empfand Herr N.N. die Zeitspanne bis zum Eintreffen der Polizei als besonders lange.

Verunsicherung des Bedrohten

Die VA konfrontierte das BMI mit der Beschwerde. Das BMI räumte ein, dass es aufgrund der Verkettung mehrerer unglücklicher Umstände zu dieser langen Wartezeit gekommen sei. Der entstandene negative Eindruck bei Herrn N.N. wurde bedauert.

Einzelfall: VA-BD-I/0457-C/1/2017, BMI-LR2240/0323-II/1/c/2017

2.7.2.9 Keine Niederschrift der polizeilichen Einvernahme

Herr N.N. erstattete Anzeige in der PI Loosdorf, da er Opfer einer Straftat wurde. Die Polizei hielt seine Angaben allerdings nicht niederschriftlich fest, weshalb sie ihm auch keine Kopie seiner Niederschrift aushändigen konnte. Das BMI teilte mit, dass trotz Unterbleiben einer Niederschrift die Angelegenheit sehr wohl der StA gemeldet wurde.

Opfer haben Recht auf
Anzeigenbestätigung

Die VA kritisierte dieses Vorgehen. Opfer bzw. potenzielle Opfer einer gerichtlich strafbaren Handlung haben ein Recht, eine schriftliche Bestätigung ihrer Anzeige zu erhalten.

Einzelfall: VA-BD-I/0778-C/1/2017, BMI-LR2240/0451-II/1/c/2017

2.7.2.10 Missverständliche Kommunikation

Frau N.N. erschien um 11.59 Uhr in der LPD Tirol. Dort wurde sie informiert, dass der Parteienverkehr um 12.00 Uhr ende und sie am nächsten Tag wiederkommen solle.

Termine außerhalb der
Parteienverkehrszeiten

Nach Einschreiten der VA zeigte sich die LPD Tirol sehr bemüht, diesen Vorfall aufzuklären. Das BMI teilte mit, dass der Fall mit den involvierten Mitarbeitern der LPD Tirol besprochen worden sei. Sie seien auf die Wichtigkeit einer klaren und unmissverständlichen Kommunikation sowie der Beratung von Parteien über Alternativen (z.B. Terminvereinbarungen außerhalb der Parteienverkehrszeiten) hingewiesen worden. Die LPD Tirol informierte Frau N.N. über die gesetzten Maßnahmen.

Die VA begrüßte diese Vorgangsweise und regte überdies an, auf der Homepage der LPD Tirol entsprechende Informationen aufzunehmen.

Einzelfall: VA-BD-I/1042-C/1/2017, BMI-LR2240/0442-II/1/c/2017

2.7.3 Einzelfälle

Personenstandsregister – Eintragung für intergeschlechtliche Menschen

Aufgrund vermehrter medialer Berichterstattung über Menschen, die von Geburt an weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuzuordnen sind, sondern beide Geschlechtsmerkmale besitzen, griff die VA das Thema amtswegig auf. Evident ist der große Leidensdruck dieser Menschen, der durch die personenstandsrechtliche Situation und den medizinischen Umgang verstärkt wird (siehe dazu auch den Beitrag „Menschenrechtsverletzungen durch frühe geschlechtszuweisende Operationen“ in Kap. 2.2.2.3).

Das von der VA kontaktierte BMI teilte mit, dass es die Rechtsansicht des LVwG OÖ teile, wonach eine Rechtsgrundlage für die Eintragung einer weiteren Geschlechtskategorie nicht bestehe. Eine Änderung des Personenstandsrechts

könne mögliche rechtspolitische Entwicklungen betreffend die Einführung einer weiteren Geschlechtskategorie nicht vorwegnehmen, sondern nur nachvollziehen. Das BMI stehe einem gesamtgesellschaftlichen Diskurs über die Situation und die Rechte intergeschlechtlicher Menschen offen gegenüber.

Aus Sicht der VA enthält das Personenstandsgesetz keine Bestimmung, die als Eintragungskategorien (nur) „männlich“ und „weiblich“ vorsieht. Einzuzuräumen ist aber, dass die österreichische Rechtsordnung an diese Geschlechtskategorien in den verschiedensten Bereichen anknüpft. Dennoch ist die vom LVwG OÖ (LVwG OÖ 5.10.2016, LVwG-750369/5/MZ/MR) ausgesprochene und vom BMI geteilte Rechtsmeinung nicht zwingend, da das Personenstandsgesetz die Eintragung einer weiteren Geschlechtskategorie nicht ausschließt.

Personenstandsgesetz regelt Bezeichnung nicht

Historisch betrachtet wurde der Selbstbestimmung der betroffenen Personen im Lauf der Zeit unterschiedliche Bedeutung beigemessen. Intergeschlechtliche Menschen gab es schon immer und ihr Status wurde in der Rechtsgeschichte mitunter sogar mehr berücksichtigt als heute. Bestimmungen zu Zwittern gab es etwa in den Digesten des Ulpian aus 533 über den Bayerischen Codex aus 1756 bis zum Sächsischen BGB aus 1865 (siehe im Detail die Stellungnahme des Deutschen Ethikrats aus dem Jahr 2011). Dem modernen Personenstandsgesetz ist der Begriff des Zwittern bzw. mehrgeschlechtlichen Menschen zwar fremd, es definiert aber auch nicht das Geschlecht als „männlich“ und „weiblich“.

Die Rechtsordnung in der Bundesrepublik Deutschland machte im Jahr 2013 einen ersten Schritt und räumte intergeschlechtlichen Personen die Möglichkeit ein, eine personenstandsrechtliche Eintragung zu unterlassen (Eintragung des Personenstandsfalls ohne Kategorisierung „männlich“ oder „weiblich“), wenn die Geschlechtszuordnung unsicher ist. Das Deutsche Bundesverfassungsgericht sah jedoch im Beschluss vom 10. Oktober 2017, Zl. 1 BvR 2019/16, nicht nur diese seit 2013 im deutschen Personenstandsgesetz vorgesehene Regelung als diskriminierend an, sondern forderte darüber hinaus die Eintragungsmöglichkeit einer weiteren Geschlechtskategorie.

Deutsches Bundesverfassungsgericht richtungsweisend

Gegen die Entscheidung des LVwG OÖ erhob die betroffene Person Beschwerde an den VfGH. Der Präsident des VfGH bestätigte gegenüber der VA das dort anhängige Verfahren und avisierte eine Entscheidung im Jahr 2018. Angesichts des vorliegenden Beschlusses des Deutschen Bundesverfassungsgerichts und der auch medial dokumentierten schweren Lebenssituation der betroffenen Personen regte die VA an, dass sich das BMI bereits jetzt dieses Themas annimmt und nicht die Entscheidung des VfGH abwartet.

VfGH will 2018 entscheiden

Die VA informierte das BMI auch über eine Arbeitsgruppe im (früheren) BMG unter Beteiligung betroffener Personen, die sich vor allem mit den medizinischen Aspekten befasst. Sinnvoll wäre es aus Sicht der VA, dass das BMI sich daran beteiligt, um Überlegungen in personenstandsrechtlicher Hinsicht einzubringen.

Einzelfall: VA-BD-I/0998-C/1/2017, BMI-LR2240/0348-III/4/b/2017

2.8 Landesverteidigung

Einleitung

39 Geschäftsfälle Im Berichtsjahr 2017 wurden 39 Geschäftsfälle im Bereich des BMLVS bearbeitet. Dies entspricht in etwa dem vorjährigen Niveau (45 Geschäftsfälle).

Die an die VA herangetragenen Beschwerden betrafen zum größten Teil die Personalverwaltung des BMLVS bzw. der nachgeordneten Dienststellen. Auch ein weiteres langjähriges Problem des Österreichischen Bundesheeres, der Mangel an für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Mitteln, erwies sich nach wie vor als virulent.

Gute Kooperation mit dem BMLVS An dieser Stelle sei die vorbildliche Kooperation des BMLVS mit der VA hervorgehoben. Das BMLVS war nicht nur um vollständige Stellungnahmen bemüht, sondern entsandte in einem heiklen Fall auch einen hochrangigen Experten der Militärluftfahrt in die VA. Mit diesem konnten komplexe Fragen im Zusammenhang mit der Ausstattung der Hubschrauberflotte des Österreichischen Bundesheeres vertieft diskutiert werden.

Nach derzeitiger Rechtslage wird das Verteidigungsressort (wieder) als „BMLV“ bezeichnet. Da dieses Ressort während der dem folgenden Bericht zugrundeliegenden Prüfungsverfahren jedoch als „BMLVS“ firmierte, findet im Berichtstext die „alte“ Bezeichnung Verwendung.

2.8.1 (Ressourcen-)Probleme der Hubschrauberflotte des Bundesheeres

Heckrotor als Unfallursache Im Frühsommer 2014 stürzte ein Hubschrauber des Österreichischen Bundesheeres vom Typ Bell OH-58B im Rahmen einer Übung im Hochgebirge ohne Fremdeinwirkung ab. Unfallursache war der Ausfall des Heckrotors, welcher das Drehmoment des Hauptrotors ausgleichen und dadurch für die Stabilität des Fluggeräts sorgen soll (Fachbegriff „Loss of Tailrotor Effectiveness – LTE“). Dabei handelt es sich um ein Phänomen, das in Ausnahmefällen durch geringe Luftdichte (große Höhe, sommerliche Temperaturen), geringe Fluggeschwindigkeit, Gewicht nahe am maximalen Abfluggewicht und drehende Winde hervorgerufen werden kann.

Aufgrund dessen begann der Hubschrauber, sich in ca. 40 m Höhe um die Längsachse zu drehen, schmierte ab und prallte schließlich auf einen Berghang. Die Pilotin und einer der beiden mitfliegenden Luftaufklärer überlebten schwer verletzt, der andere starb an der Unfallstelle.

Umgang mit Angehörigen korrekt Eine Angehörige des Verstorbenen wandte sich an die VA, weil sie sich vom Österreichischen Bundesheer nicht rechtzeitig und ausreichend über den Unfall informiert fühlte. Die VA stellte zwar keinen Missstand fest, der Fall war für die VA aber Anlass, amtswegig die Ursachen des Unfalls und die vom BMLVS gesetzten Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Unfälle zu untersuchen.

Das BMLVS hatte bereits vor der Prüfung durch die VA eine Flugunfalluntersuchungskommission eingesetzt, welche eine ausführliche Analyse des Unfallgeschehens vornahm und daraus resultierende Empfehlungen aussprach.

Untersuchung durch
Flugunfalluntersuchungskommission

Die VA überprüfte, ob das BMLVS den Empfehlungen der Kommission nachkam. Dies war in wesentlichen Punkten der Fall. So erfolgten z.B. Klarstellungen hinsichtlich der Berechnung des Abfluggewichts sowie der Ausstattungs-konfiguration. Der Umgang mit dem Phänomen LTE soll in Zukunft in der Ausbildung verstärkt behandelt und nach Anschaffung von Flugsimulatoren auch entsprechend geübt werden.

Gewisse Maßnahmen, z.B. die Anschaffung von Flugsimulatoren, hätten allerdings auch ohne den tragischen Anlassfall gesetzt werden können. Der Grund dafür liegt offenbar im Sparprogramm, das das Österreichische Bundesheer seit vielen Jahren hinnehmen musste. Eine Pflichtverletzung im rechtlichen Sinn liegt aber nicht vor.

Bei manchen Empfehlungen sah das BMLVS hingegen bewusst von der Umsetzung ab. Dementsprechend genau überprüfte die VA die Vertretbarkeit dieser Vorgangsweise, zumal es sich bei den Kommissionsmitgliedern um Experten handelt.

Das BMLVS entsandte den erfahrenen Hubschrauberpiloten und Fachdienst-leiter Flugsicherheitsdienst im BMLVS in die VA, um (sicherheits-)technische Detailfragen zu besprechen. Im Zuge der Diskussion konnte der Experte des BMLVS die Nichtbefolgung mancher Kommissionsempfehlungen als vertretbar ausweisen.

Kontrovers blieb lediglich die von der Kommission erhobene Forderung nach leistungstärkeren Modellen. Aus Sicht des Experten werde jeder Typ tendenziell bis zu seinen Leistungsgrenzen geflogen, insofern bringe die Anschaffung leistungstärkerer Modelle keine Änderung. Den Einwand, dass es bei militä-rischen Lagen objektive Anforderungen gebe und zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages – wie im vorliegenden Unglücksfall – leistungstärkere Hubschrauber mehr Sicherheitsreserven bieten würden, konnte er allerdings nicht plausibel widerlegen. Die Beschaffung leistungstärkerer Hubschrauber als Nachfolger der Bell OH-58 sollte daher angedacht werden.

Leistungstärkere Hub-schrauber mit ausrei-chender Platzkapazität

Einigkeit mit dem Vertreter des BMLVS bestand jedoch insofern, als eine ver-ringerte Mannstärke eine erhöhte (Flug-)Beweglichkeit erfordert. Bei der Neuanschaffung müssten daher die bisherigen Sitzplatzkapazitäten einschließlich des bereits ausgemusterten Typs Agusta-Bell AB 206 zumindest erhalten bleiben.

Die Verwendungsdauer des Typs Bell OH-58 läuft jedoch laut Information des BMLVS sukzessive ab dem Jahr 2019 aus. Daher prüfte die VA, ob eine rechtzeitige Nachbeschaffung eingeleitet wurde. Dies ist laut Stellungnahme des BMLVS nicht der Fall. Die VA beanstandete daher den Umstand, dass noch

keine konkreten Nachbeschaffungsvorgänge laufen, sondern offenbar nur allgemeine Überlegungen zu Nachfolgetypen angestellt werden.

Umgang mit überlebendem Flugaufklärer
kritikwürdig

Die VA kritisierte auch den Umgang des BMLVS mit dem überlebenden Luftaufklärer. Die Begründung des BMLVS für die Verweigerung der Vorsprache beim Bundesminister („Ministerrapport“) konnte die VA nicht überzeugen: Der Sachverhalt sei nicht so eindeutig, „dass eine persönliche Vorsprache auch eine Erledigung des Anliegens durch den Bundesminister nach sich zieht“.

Weiters erschien der VA die Verfahrensdauer übermäßig lang. Laut Angaben des BMLVS stand aufgrund der Behandlungsunterlagen bereits Ende August 2016 fest, dass ein Sachverständiger zur endgültigen Beurteilung des Krankheitsbildes herangezogen werden müsse. Es war nicht nachvollziehbar, weshalb es fast ein Jahr dauerte, dass der Sachverständige schließlich bestellt wurde.

Bei derart tragischen Unfällen erscheint ein Ausdruck der Anteilnahme auch vor Feststehen einer endgültigen finanziellen Lösung durch den Bundesminister jedenfalls angebracht. Außerdem war spätestens beim zweiten Ansuchen um einen Ministerrapport (laut Betroffenen vom 2. März 2017) auch schon die Lösung vorgezeichnet (Sachverständigenbestellung zur Ermittlung der Schadenssumme nach Anerkennung eines Schadenersatzes dem Grunde nach).

Die VA empfahl daher, das Vergleichsverfahren zügig weiterzuführen. Positiv anzuerkennen ist aber, dass bereits Akonto- bzw. Ausgleichszahlungen an den Betroffenen aus verschiedenen Titeln erfolgten.

Einzelfälle: VA-BD-LV/0036-C/1/2016, VA-BD-LV/0020-C/1/2017; S91154/26-PMVD/2017

2.8.2 Verfahrensmängel und -verzögerungen im Disziplinarverfahren

Bundesheereinsatz
während der Migrationswelle 2015/16

Gegen Herrn N.N. war ein Disziplinarverfahren anhängig, laut Stellungnahme des BMLVS „wegen Verdachts von Pflichtverletzungen im Zuge der Unterstützungsleistung des Österreichischen Bundesheeres für hilfs- und schutzbedürftige Fremde“ im November 2015. Hintergrund der gegen Herrn N.N. erhobenen Vorwürfe war eine Beschwerde von Vertretern des Roten Kreuzes. Demnach habe er „das Aufräumen bzw. Reinigen der Toilettenanlagen im Flüchtlingsquartier verweigert“ und sich „bei der Auftragserfüllung im Rahmen der Unterstützungsleistung präpotent und passiv verhalten“.

Der Betroffene beschwerte sich im Juli 2016 bei der VA zum einen über die Verfahrensdauer; zum anderen sei ein Teil der gegen ihn erhobenen Vorwürfe angesichts der Befehlslage von vornherein rechtswidrig gewesen.

Überlange Verfahrensdauer

Das BMLVS führte als Begründung für die Verfahrensdauer aus, dass erstinstanzliche Disziplinarverfahren von hauptamtlichen Kommandantinnen und

Kommandanten von Einsatzverbänden geführt würden, die primär für andere Aufgaben zuständig seien. Daher müsse man mitunter eine längere Verfahrensdauer akzeptieren.

Die VA trat dem mit dem Verweis auf das Erfordernis einer effizienten, unnötige Verzögerungen vermeidenden Verfahrensführung gemäß Art. 6 EMRK entgegen. Vor diesem Hintergrund war insbesondere zu beanstanden, dass Zeugeneinvernahmen erst Mitte Juni 2016 erfolgten und Herrn N.N. erst am 29. September 2016 Parteiengehör eingeräumt wurde. Weiters beanstandete die VA die Notwendigkeit wiederholter Zeugenbefragungen aufgrund von – vom BMLVS selbst eingestandenen – mangelhaften Erstbefragungen.

Auch im zweiten Punkt war die Beschwerde begründet. Die Verweigerung der Reinigungsleistung entsprach, wie das BMLVS selbst einräumte, der Befehlslage. Ein weisungswidriges Verhalten war daher schon von vornherein auszuschließen. Ein solcher Vorwurf hätte daher auch nicht Anlass für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens sein dürfen.

Befehlsmäßiges Handeln als Dienstpflichtverletzung?

Die Verfahrenseinleitung war auch insofern mangelhaft, als die Aussagen von Zeugen zum Thema „Präpotenz“ bzw. „Passivität“ bei der Unterstützungsleistung nicht nachvollziehbar protokolliert wurden. Bei strittigen Sachverhaltsfragen erleichtert eine möglichst genaue Protokollierung die Wahrheitsfindung. Da das Verfahren anhängig war, war eine darüber hinausgehende Prüfung nicht möglich.

Einzelfall: VA-BD-LV/0029-C/1/2016, S91154/27-PMVD/2016

2.8.3 Wiederholte Restrukturierungen verhindern Planungssicherheit

Im Zuge der Überleitung der Heeresversorgungsanstalt in das Heereslogistikzentrum fiel der bisherige militärische Arbeitsplatz des Herrn N.N. in dessen Heimatbundesland Tirol weg. Daher wäre er auf einen zivilen Arbeitsplatz zu versetzen und dabei auch sein militärisches Dienstverhältnis in ein ziviles umzuwandeln gewesen. Dies hätte für ihn sowohl materielle als auch ideelle Nachteile mit sich gebracht.

Chance auf militärischen Arbeitsplatz

Im Zuge einer (weiteren) Umstrukturierung schien sich für den Bediensteten eine Chance zu ergeben, sein militärisches Dienstverhältnis aufrechtzuerhalten: In Wohnortnähe sollten auf seinem Fachgebiet wieder militärische Arbeitsplätze etabliert werden. Bis zur (damals absehbaren) Durchführung bewarb er sich im Jahr 2015 um einen militärischen Arbeitsplatz in Wien als „Zwischenlösung“.

Ende Jänner 2016 wurde jedoch die für Herrn N.N. vorteilhafte Umstrukturierung ohne ersichtliche Begründung abgesagt. Daher zog er seine Bewerbung für den Arbeitsplatz in Wien zurück, da ein längeres Pendeln zwischen Tirol und Wien für ihn keine Option war. Dies wiederum hatte letztlich den Verlust seines militärischen Arbeitsplatzes zur Folge.

Umstrukturierung abgesagt – Arbeitsplatz verloren

Aus Sicht der VA sollte eine langfristige Ressourcen- und Organisationsplanung Platz greifen. Kurzfristige Umorientierungen sollten in einer verantwortungsvollen und vorausschauenden Führungsarbeit vermieden werden. Die Konstellation im vorliegenden Beschwerdefall entspricht diesen Vorgaben leider nicht und hatte – bei entsprechend vorausschauender Planung vermeidbare – negative Folgen für den Mitarbeiter. Die VA regte an, solche gerade für langgediente und bewährte Bedienstete nachteiligen und demotivierenden Vorgänge zu vermeiden.

Einzelfall: VA-BD-LV/0009-C/1/2017, S91154/12-PMVD/2017

2.9 Nachhaltigkeit und Tourismus

Einleitung

Nach dem im Jänner 2018 in Kraft getretenen BMG sind dem Ressort „Nachhaltigkeit und Tourismus“ im Jahr 2017 insgesamt 319 Beschwerden zuzuordnen. Diese Zahl setzt sich aus Beschwerden aus dem Vollzugsbereich des früheren BMLFUW mit 178 Eingaben zusammen. Davon betraf ein großer Teil die Vollziehung wasserrechtlicher Bestimmungen (102 Eingaben) sowie forstrechtliche Angelegenheiten (22 Eingaben). 33 Eingaben bezogen sich auf den Umweltbereich. 141 Eingaben berührten den Zuständigkeitsbereich des früheren BMWWF (siehe dazu die Ausführungen unter „Energiewesen“ sowie unter „Bergwesen“).

319 Geschäftsfälle

Wie schon in den Vorjahren lag ein Schwerpunkt bei den Beschwerden im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf der langen Dauer wasserrechtlicher Verfahren. Die VA stellte dabei in einigen Fällen eine erhebliche Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfrist von längstens sechs Monaten fest. Die Säumnis der Behörden betraf insbesondere Bewilligungsverfahren und wasserpolizeiliche Maßnahmen auf Betreiben von Nachbarinnen und Nachbarn (siehe dazu die Ausführungen zu „Wasserrecht“).

134 Eingaben sowie ein amtswegiges Prüfverfahren betrafen den Bereich Energiewesen. Neben Fragen zur Schlichtungsstelle der e-control, zum Systemnutzungsentgelt sowie zur Befreiung von Ökostromkosten handelte es sich mehrheitlich um kritische Äußerungen zu den sogenannten Smart Metern (siehe dazu die Ausführungen unter „Smart Meter und das Opt-Out“ in Kap. 2.9.3.1).

2.9.1 Wasserrecht

2.9.1.1 Säumnis bei der Vollstreckung eines wasserpolizeilichen Auftrages – BH Urfahr-Umgebung

Im Jänner 2010 erteilte die BH Urfahr-Umgebung auf Drängen eines Nachbarn einen wasserpolizeilichen Auftrag zur Einstellung der nicht bewilligten Wasserentnahme aus einem Gewässer und zur Entfernung eines Entnahmebauwerks.

Im Februar 2011 wies der VwGH eine Beschwerde gegen diesen Auftrag ab. Die BH Urfahr-Umgebung leitete daraufhin ein Vollstreckungsverfahren ein. Nach Kostenvorschreibung und Androhung der Ersatzvornahme wurde der wasserpolizeiliche Auftrag erst im Februar 2016 vollstreckt.

Auch unter Berücksichtigung der Komplexität des Falles und der Ausschöpfung von Rechtsmitteln durch den Verpflichteten war bei einer Gesamtbetrachtung die rund fünfjährige Verfahrensdauer zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu beanstanden.

Verfahren dauert fünf Jahre

Einzelfall: VA-BD-LF/0125-C/1/2015

2.9.1.2 Säumnis in einem Kollaudierungsverfahren – BH Feldkirchen

Im Dezember 2012 behob der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserrecht einen wasserrechtlichen Überprüfungsbescheid der BH Feldkirchen im Zusammenhang mit Ufersicherungsmaßnahmen. Gleichzeitig wies er die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die BH zurück.

Der von den Ufersicherungsmaßnahmen betroffene Grundeigentümer beschwerte sich bei der VA über die Dauer des weiteren Verfahrens.

Drei Jahre keine
Verfahrensschritte

Die Beschwerde war berechtigt, da die Behörde weitere Verfahrensschritte erst Anfang 2015 setzte. Gründe dafür brachte sie keine vor.

Einzelfall: VA-BD-LF/0028-C/1/2017

2.9.1.3 Säumnis bei der Erlassung eines Überprüfungsbescheides – BH Deutschlandsberg

Im Oktober 2015 beanstandete die VA die mehrjährige Säumnis der BH Deutschlandsberg bei der Erlassung eines wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen. Es erfolgte auch eine Darstellung des Falles im PB 2015 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 180).

Behörde erneut säumig

Nach einer Verfahrensdauer von weiteren 19 Monaten erließ schließlich die Behörde den verfahrensabschließenden Bescheid. Die Darstellung der weiteren Verfahrensschritte der BH Deutschlandsberg ließen zwingende Gründe für diese Verfahrensdauer nicht erkennen. Die (weitere) Säumnis der Behörde war daher zu beanstanden.

Einzelfall: VA-BD-LF/0138-C/1/2016

2.9.1.4 Vorschreibung eines Beitrages zu einer Wassergenossenschaft – BH St. Johann im Pongau

Die BH St. Johann im Pongau schrieb Herrn N.N. mit Bescheid einen Beitrag zu Hochwasserschutzmaßnahmen einer Wassergenossenschaft vor. Die Behörde habe das Verfahren nach Ansicht des Betroffenen mangelhaft geführt.

Zu kurze Stellungnah-
mefrist

Die VA gab der Beschwerde im Hinblick auf die Rechtsprechung des VwGH insofern Recht, als die Behörde Herrn N.N. eine zu kurze Frist von lediglich rund einer Woche für eine Stellungnahme zu einem Sachverständigengutachten auf gleicher fachlicher Ebene einräumte.

Weiters ging die BH St. Johann im Pongau im verfahrensabschließenden Bescheid nicht ausreichend auf die Einwendungen des Herrn N.N. gegen die Beitragsvorschreibung ein.

Nicht nachvollziehen konnte die VA auch, weshalb die BH trotz des Hinweises auf Mängel in Planunterlagen durch Herrn N.N., welche der Amtssachverständige nicht erkannt habe, keine sachverständige Beurteilung der strittigen Punkte veranlasste.

Ermittlungsverfahren
mangelhaft

Einzelfall: VA-BD-LF/0099-C/1/2016

2.9.2 Umwelt

2.9.2.1 Keine Umweltverträglichkeitsprüfung für Schweinezuchtbetrieb

Herr N.N. beschwerte sich, dass in seiner Umgebung ein Schweinezuchtbetrieb ohne Durchführung eines UVP-Verfahrens bewilligt worden sei. Er konnte dadurch nicht gegen die stärker gewordene Geruchsbelästigung vorgehen.

Im Prüfverfahren stellte die VA fest, dass im Jahr 2006 für die Erweiterung des Schweinezuchtbetriebes eine baurechtliche Bewilligung erteilt worden war. Aus den Akten war jedoch weder für die VA noch für den neuen Bürgermeister erkennbar, weshalb der damalige Bürgermeister als Baubehörde keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 in Betracht gezogen hat.

Akten nicht nachvoll-
ziehbar geführt

Die VA beurteilte die Beschwerde als berechtigt, eine Änderung der aktuellen Situation war jedoch aufgrund der Rechtskraft der Entscheidungen nicht mehr möglich. Die höhere Anzahl an Tieren ist somit als Ist-Bestand anzusehen.

Einzelfall: VA-BD-U/0025-C/1/2016

2.9.2.2 Keine Überprüfung von geländegestaltenden Maßnahmen

Herr N.N. beschwerte sich, dass die BH Gmunden Aufschüttungen nicht überprüfe, obwohl die betroffene Fläche als Verdachtsfläche nach dem ALSAG ausgewiesen sei. Verdachtsflächen sind Altablagerungen oder Altstandorte, bei denen aufgrund ihrer früheren Nutzung der Verdacht einer erheblichen Gefahr für die Umwelt besteht. Die VA leitete mangels unmittelbarer Betroffenheit des Herrn N.N. ein amtswegiges Prüfverfahren ein.

Im Zuge des Prüfverfahrens kam hervor, dass die geländegestaltenden Maßnahmen im Juni 2010 auf einer in den 1990er-Jahren gemeldeten Verdachtsfläche bewilligt wurden. Die Überprüfung der bescheidgemäßen Ausführung der Aufschüttung erfolgte jedoch erst im August 2013. Dabei wurde festgestellt, dass das bewilligte Geländeniveau überschritten wurde.

Keine zeitnahe Über-
prüfung

Die Verdachtsfläche selbst wurde erst im April 2015 auf ihre Gefährlichkeit überprüft. Da keine erhebliche Gefahr für die Umwelt gegeben war, wurden im September 2015 die Altablagerungen aus dem Verdachtsflächenkataster gestrichen.

Aus Sicht der VA hätten alle Ermittlungen früher stattfinden müssen. Für die VA war nicht nachvollziehbar, dass trotz Kenntnis der Verdachtsfläche die

Überprüfung einer möglichen Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers erst 2015 erfolgte. Außerdem hätte die BH durch eine zeitnahe Überprüfung der bewilligten Aufschüttung neben dem Beseitigungsauftrag noch weitere Schritte veranlassen können.

Einzelfall: VA-BD-U/0016-C/1/2014

2.9.2.3 Späte Überprüfung einer Aufschüttung

Aufschüttung ohne
Bewilligung

Im Mai 2013 wurde eine Rodung zur Errichtung eines Gartenhauses angezeigt. Im Zuge der Arbeiten stellte sich die Frage, ob noch andere Bewilligungen notwendig seien. Daraufhin leitete man behördlicherseits eine Überprüfung nach den bau-, natur-, landschaftsschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen ein. Eine abfallwirtschaftsrechtliche Überprüfung unterblieb jedoch. Aus diesem Grund übermittelte die Landesvolksanwaltschaft von Vbg eine Beschwerde an die VA.

Die Überprüfung der BH Bregenz ergab, dass keine bau-, wasser- oder abfallwirtschaftsrechtlichen Bewilligungen notwendig seien. Jedoch sei ein Verfahren nach dem Vbg Natur- und Landschaftsschutzgesetz durchzuführen. Außerdem stellte die BH Bregenz fest, dass die Geländeänderungen neben einem an das Hochwasserabflussgebiet anschließenden Geländestreifen durchgeführt wurden.

Zögerliche Maßnahmen
der Behörde

Aus Sicht der VA wäre die Überprüfung schon ab Kenntnis der Aufschüttung durchzuführen gewesen. Da die Aufzeichnungen nicht vollständig waren und somit keine Sicherheit darüber bestand, ob es sich bei dem abgelagerten Material um reinen Bodenaushub handelte, wäre eine rasche Klärung wichtig gewesen. Daneben sprach auch die Nähe zum Hochwasserabflussgebiet für eine zeitnahe behördliche Überprüfung.

Einzelfall: VA-BD-U/0029-C/1/2015

2.9.2.4 Keine Überprüfung nach dem Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz

Eine Bürgerinitiative wandte sich an die VA mit der Vermutung, dass das Land Stmk die Schutzbestimmungen des damals geltenden Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetzes nicht angewendet habe.

Dieses sah Schwellenwerte für Tierzuchtbetriebe vor, ab deren Erfüllung das betreibende Unternehmen der Anlage Vorkehrungen gegen etwaige Umweltverschmutzungen, zur Verhinderung der Gefährdung von Menschen und zum Eindämmen von Lärm- und Geruchsbelästigungen zu treffen hatte.

Verpflichtung der Behörden zur Überprüfung

Es bestand somit eine Verpflichtung des betreibenden Unternehmens, die Maßnahmen bei der jeweiligen BH anzuzeigen. Daneben war aber auch die

BH verpflichtet, die Vorschläge zu überprüfen und gegebenenfalls Maßnahmen mittels Bescheid vorzuschreiben.

Das Prüfverfahren der VA hat ergeben, dass zum damaligen Umsetzungszeitpunkt keine Listen über bestehende IPPC-Anlagen vorhanden waren. Somit war nur in Einzelfällen eine Prüfung der Anzeigen beziehungsweise eine Verschreibung von Maßnahmen möglich. Die jeweils örtlich zuständige BH wäre allerdings zur Überprüfung verpflichtet gewesen. Aus Sicht der VA hätte dazu entweder eine Liste aller bereits genehmigten oder sich im Genehmigungsstadium befindlichen IPPC-Anlagen oder die Genehmigungsbescheide vorliegen müssen. Denn nur dadurch wäre sichergestellt gewesen, dass die Anpassung an die neuen Schutzvorgaben rechtzeitig erfolgen kann.

Die VA stellte fest, dass sich die Behörden nicht genügend mit dem Umsetzungszeitpunkt und den daraus resultierenden Verpflichtungen auseinandergesetzt hat. Insbesondere, da offenbar in diesem Zeitraum weder Bescheide in größerer Zahl erlassen wurden noch Überprüfungen beziehungsweise Überwachungen der Betriebe erfolgten.

Behörden teilweise untätig

Aufgrund der vielen Bestimmungen auf nationaler und europäischer Ebene kann es zwar zu Unsicherheiten kommen, doch kann dies nicht die Nichtanwendung gesetzlicher Bestimmungen rechtfertigen. Die Umsetzungsfrist war vor allem bereits seit Langem bekannt. Positiv war jedoch, dass das Land Stmk proaktiv für das neue Gesetz einen Leitfaden erstellte, der etwaige noch bestehende Unsicherheiten beseitigen sollte.

Leitfaden der LReg soll Unsicherheiten vorbeugen

Einzelfall: VA-BD-U/0021-C/1/2016

2.9.3 Energiewesen

2.9.3.1 Smart Meter und das Opt-Out

Im Dezember 2017 erreichten die VA innerhalb weniger Tage 134 Eingaben zum Thema Smart Meter. Sämtliche Kontaktnahmen standen in zeitlichem Zusammenhang mit dem vom (damaligen) BMWFW erstellten und zur Begutachtung versendeten Entwurf zur Änderung der Intelligenten Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO).

Noch im selben Monat wurde die IME-VO Novelle 2017 mit einigen Ergänzungen gegenüber dem Entwurf kundgemacht und trat am 16. Dezember 2017 in Kraft.

Inkrafttreten der IME-VO Novelle 2017

Der Entwurf wurde von vielen Bürgerinnen und Bürgern bei der VA, aber auch direkt beim Fachressort heftig kritisiert. Die Vorbehalte richteten sich gegen den intelligenten Stromzähler (Smart Meter) als solchen bzw. gegen die im Verordnungsentwurf vorgesehene Regelung zum sogenannten Opt-Out, also der Möglichkeit, ein Messgerät ohne diese „intelligente“ Funktion zu erhalten. Die

Vielfältige Kritik an Smart Metern

geäußerten Sorgen, Ängste und Bedenken reichten von unzulässigen (Grundrechts-)Eingriffen in die Privatsphäre über Datenschutzverletzungen, Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Elektromog und/oder Strahlung, Sicherheitsrisiken wegen möglicher Hackerangriffe bis zu Umweltbelastungen durch die in Zukunft notwendige (Müll-)Entsorgung der bisher gebräuchlichen Ferraris-Zähler und der Smart Meter.

Die Bürgerinnen und Bürger erwarteten sich eine klare Regelung bzw. verstanden die bestehende Regelung im § 83 Abs. 1 ElWOG dahingehend, dass ihre Opt-Out-Erklärung dem netzbetreibenden Unternehmen den Austausch eines vorhandenen, elektromechanischen Stromzählers gegen ein intelligentes Messgerät überhaupt verbiete. Die Ablehnung des Verordnungsentwurfes richtete sich daher gegen jene neue Regelung, mit der (erstmalig) festgelegt wurde, dass netzbetreibende Unternehmen eine Opt-Out-Erklärung der Endverbraucherin bzw. des Endverbrauchers in Form einer Konfiguration des intelligenten Messgerätes zu berücksichtigen haben.

Vielfach bestand die Erwartung, dass die VA die unterschiedlich geäußerten Bedenken gegen Smart Meter zum Anlass für eine Unterstützung der Interessen nehme und dafür Sorge, dass eine Opt-Out-Erklärung den netzbetreibenden Unternehmen den Austausch eines mechanischen Stromzählers wirksam untersagt. Diese Erwartungshaltung konnte die VA im Hinblick auf ihren klar definierten Aufgabenbereich nicht erfüllen.

Die VA befasste im Dezember 2017 von Amts wegen die damals zuständige Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Infolge des Übergangs der Zuständigkeit für das Energiewesen auf das BMNT trat die VA an die ab 8. Jänner 2018 zuständige Ministerin heran.

Auszugehen war von der für die intelligenten Messgeräte und das Opt-Out bestehenden Rechtslage. Für die VA ergab sich dabei folgendes Bild:

Bei einem „intelligenten Messgerät“ handelt es sich gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 ElWOG 2010 um „eine technische Einrichtung, die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah misst und die über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügt“.

Unklare Opt-Out-Regelung im ElWOG

Die gesetzliche Basis für das Opt-Out besteht seit 7. August 2013. An diesem Tag trat die neue Bestimmung des § 83 Abs. 1 ElWOG in Kraft. Der maßgebliche Satz dieser Bestimmung lautet:

Opt-Out-Wunsch „ist zu berücksichtigen“

„Im Rahmen der durch die Verordnung bestimmten Vorgaben für die Installation intelligenter Messgeräte hat der Netzbetreiber den Wunsch eines Endverbrauchers, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, zu berücksichtigen.“

Nähere Regelungen, wie mit einem solchen Wunsch umzugehen ist, hat der Gesetzgeber nicht getroffen. Nach Auffassung der VA ist aus dem ElWOG nicht zwingend abzuleiten, dass ein Opt-Out-Wunsch einzig und allein zur Belassung des sogenannten Ferraris-Zählers führt.

Eine nähere Regelung zum Opt-Out ist nun in der – von vielen Bürgerinnen und Bürgern kritisierten – Novelle 2017 zur IME-VO erfolgt.

Demnach hat das netzbetreibende Unternehmen dem Opt-Out-Wunsch mit einer bestimmten – von der gesetzlichen Definition des intelligenten Messgerätes abweichenden – Konfiguration zu entsprechen, „wobei die jeweilige Konfiguration der Funktionen für den Endverbraucher am Messgerät ersichtlich sein muss“.

Opt-Out verpflichtet zur Konfigurationsänderung

Die VA erachtete angesichts der ab Dezember 2017 bestehenden Rechtslage folgende Aspekte als klärungsbedürftig und befasste das zuständige Ressort mit folgenden Fragen:

Mit welchen Veranlassungen, Untersuchungen oder anderen Maßnahmen wurden die Bedenken der Bürgerinnen und Bürger gegen Smart Meter bereits vor bzw. im Zuge des Begutachtungsverfahrens einer sachlichen Abwägung unterzogen?

Fragenkatalog an BMNT

Welche Maßnahmen sind in Aussicht genommen, um den Informationsstand angesichts der von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern geäußerten Bedenken in sachlich-fachlicher Hinsicht zu heben?

Auf welche Art und Weise ist die tatsächlich vorgenommene „andere“ Konfiguration ersichtlich zu machen bzw. ist sichergestellt, dass die Endverbraucherin bzw. der Endverbraucher auf die tatsächlich vorgenommene und nicht einseitig vom netzbetreibenden Unternehmen jederzeit wieder rücknehmbare „Opt-Out-Konfiguration“ dauerhaft vertrauen kann? Kann das verbraucherseitig allenfalls selbst kontrolliert werden?

Kann das netzbetreibende Unternehmen angesichts der auch im Opt-Out-Konfigurationsfall vorgesehenen, verbleibenden Fernablesemöglichkeit von sich aus, d.h. aus der Ferne und ohne Wissen und/oder ohne Zustimmung der Endverbraucherin bzw. des Endverbrauchers die Funktionalitäten des „opt-out-konfigurierten“ Messgerätes wieder in Richtung eines intelligenten Messgerätes reaktivieren?

Ob und mit welchen konkreten Maßnahmen wird das verordnungskonforme Umsetzen einer Opt-Out-Erklärung durch die netzbetreibenden Unternehmen kontrolliert?

Eine zusätzliche Fragestellung ergab sich aus dem aus Sicht der VA widersprüchlichen Regelungszusammenhang zwischen dem Opt-Out auf der einen und dem Roll-Out auf der anderen Seite. Unter „Roll-Out“ ist die EU-rechtliche Vorgabe zu verstehen, intelligente Messgeräte schrittweise flächendeckend einzuführen. Dem Wunsch, kein intelligentes Messgerät installiert zu bekommen, ist einerseits dadurch zu entsprechen, dass dessen Funktion modifiziert wird. Dieses modifizierte und von der Endverbraucherin bzw. dem Endverbraucher als „nicht intelligent“ zu akzeptierende Messgerät ist aber andererseits sehr

Opt-Out im Spannungsverhältnis zum Roll-Out

wohl als „intelligentes Messgerät“ für das Roll-Out zu rechnen. Zum Berichtszeitpunkt lag der VA noch keine Antwort des Ressorts vor.

Einzelfall: VA-BD-WA/0220-C/1/2017

2.9.4 Bergwesen

Im Berichtszeitraum 2017 betrafen sieben Beschwerden die Vollziehung des MinroG. In Steinbrüchen verursachen die Abbautätigkeiten und die LKWs, die das abgebaute Material abtransportieren, für die Anrainerschaft Lärm, Staub und Erschütterungen. Die Betroffenen werfen der zuständigen Montanbehörde Säumigkeit beim Nachbarschaftsschutz vor.

Untätigkeit trotz jahrelanger Nachbarschaftsbelästigungen

Exemplarisch hervorgehoben sei der Fall eines Bergbaubetriebes im Zuständigkeitsbereich der BH Bruck/Leitha, der die VA seit mehr als 25 Jahren immer wieder beschäftigt. Zuletzt führte wiederum ein Anrainer Beschwerde darüber, dass die Nachbarschaft seit der Erweiterung des Abbaugebietes und deren montanbehördlicher Genehmigung vermehrten Staubbelaustigungen ausgesetzt sei. Die Montanbehörde habe von den Beeinträchtigungen Kenntnis, unternehme aber nichts dagegen (Einzelfall: VA-BD-WA/0101-C/1/2017).

Die VA erreichten aber auch Anrainerbeschwerden über konsenslose Abbautätigkeiten und die Nichteinhaltung rechtskräftiger montanbehördlicher Auflagen. Die VA war in diesen Fällen um Aufklärung bemüht und befasste in einem Fall auch das BMWFW (Einzelfall: VA-BD-WA/0085-C/1/2017).

2.9.5 Einzelfälle

Agrarförderung – Rückzahlung einer Niederlassungsbeihilfe

Beihilfe an Ehegemeinschaft

Die Agrarmarkt Austria (AMA) gewährte einer Ehegemeinschaft im Zuge der Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes eine Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte in Höhe von 12.000 Euro. Die Ehegatten waren jeweils Hälfteeigentümer des Betriebes und bewirtschafteten diesen gemeinsam.

Voraussetzung für die Zuerkennung einer solchen Förderung ist nach den EU-Verordnungen und Förderrichtlinien des Bundesministeriums, dass ein Betriebsverbesserungsplan für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeit erstellt wird. Die Einhaltung dieses Plans muss durch fünf Jahre gewährleistet sein. Die Inhaberin bzw. der Inhaber muss weiters über eine ausreichende berufliche Qualifikation zur Bewirtschaftung des Betriebes verfügen. Diese Qualifikation lag bei Zuerkennung der Beihilfe (nur) beim Ehemann vor.

AMA fordert Beihilfe zurück

Aus steuerlichen bzw. pensionsrechtlichen Gründen meldete das Ehepaar der AMA innerhalb des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums einen Bewirtschafteterwechsel von der Ehegemeinschaft auf die Ehefrau. Daraufhin forderte die AMA die Beihilfe zurück, da die Ehefrau nicht über die erforderliche berufliche Qualifikation verfüge.

Die Betroffenen wandten sich an die VA und wiesen darauf hin, dass sich an den Eigentumsverhältnissen ebenso wenig geändert habe wie an der gemeinsamen Bewirtschaftung des Betriebes. Daher sei die Bewirtschaftung durchgehend durch eine beruflich qualifizierte Person erfolgt.

Das BMLFUW führte dazu aus, dass die AMA als Förderstelle aufgrund der Meldung des Bewirtschafterwechsels davon ausgehen musste, dass die Bewirtschaftung nicht länger partnerschaftlich erfolge. Ab der Meldung sei somit keine beruflich qualifizierte Person mehr an der Betriebsführung beteiligt gewesen.

Die VA hielt dazu fest, dass die förderungskonforme Bewirtschaftung des Betriebes während des gesamten fünfjährigen Verpflichtungszeitraums unbestritten durch den Ehemann als beruflich qualifizierten Betriebs(mit)inhaber gewährleistet war. Es bestand daher keine zwingende Veranlassung zur Rückforderung der vollständigen Beihilfe und es stellte eine unbillige Härte für die Betroffenen dar.

Rückforderung stellt unbillige Härte dar

Das BMLFUW verwies darauf, dass es sich bei der geforderten Qualifikation um eine formale Förderungsvoraussetzung handle. Daher könne man die inhaltliche Einhaltung der Förderauflagen nicht berücksichtigen. Die finanziellen Interessen der EU seien zu schützen. Das BMLFUW könne auf die Rückforderung nicht verzichten.

Da die Niederlassungsbeihilfe im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zuerkannt wurde, konnte die VA die Betroffenen letztlich nur darauf hinweisen, dass zur Durchsetzung allfälliger Ansprüche der Gerichtsweg offensteht.

Verweis auf Zivilrechtsweg

Einzelfall: VA-BD-LF/0082-C/1/2016

Auflösung der Österreichischen Bundesgärten

Aufgrund medial geäußelter Kritik, unter anderem von Angehörigen der Universität für Bodenkultur Wien und der Österreichischen Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur, leitete die VA ein amtsweiges Prüfverfahren im Zusammenhang mit der Auflösung der Österreichischen Bundesgärten als nachgeordnete Dienststelle des BMLFUW und deren Eingliederung in die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Schönbrunn (HBLFA) ein.

Die öffentlich geäußerte Kritik bezog sich darauf, dass die Leistungen, welche die Bundesgärten im Zusammenhang mit den wertvollen historischen Gärten und Gartendenkmälern Österreichs und ihren botanischen Sammlungen erbringen, national und international anerkannt seien. Umso unverständlicher sei es, dass in diese funktionierenden Strukturen eingegriffen werde, ohne dass hierfür fachliche Gründe vorlägen.

Kritik von Expertinnen und Experten

Weiters gebe es mit der Eingliederung der Bundesgärten in die genannte berufsbildende Schule und die Absetzung der bisherigen Leiterin der Bundes-

Nachhaltigkeit und Tourismus

gärten keine fachlich qualifizierte Führungskraft für die Bundesgärten mehr. Die Schuldirektion der HBLFA verfüge nicht über die erforderliche fachliche Leitungsqualifikation.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft führte dazu aus, dass mit 1. Juli 2016 die „Zusammenlegung der Verwaltungen“ der Bundesgärten und der HBLFA stattfand. Die eigentliche Zusammenlegung der beiden Dienststellen erfolge erst mit Inkrafttreten einer Novelle zum Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten.

Synergieeffekte und
Einsparungen erwartet

Begründet wurde die Maßnahme mit Verwaltungsvereinfachungen, der Nutzung von Synergien und Einsparungseffekten. Hinsichtlich der infrage gestellten Leitungskompetenz verwies der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft darauf, dass der Direktor der HBLFA, der ab 1. Juli 2016 die Leitungsverantwortung auch für die Aufgaben der Bundesgärten trug, „an der Boku studiert“ habe.

Die VA hielt fest, dass die gesetzliche Übertragung der Aufgaben an die mit BGBl. I Nr. 58/2017 neu geschaffene „Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten“ erst mit 26. April 2017 erfolgte. Der Bundesminister ging daher offenbar davon aus, dass die vorgezogene Zusammenlegung der Verwaltungen mit 1. Juli 2016 als interne Reorganisationsmaßnahme im Rahmen der ministeriellen Organisationskompetenz keiner gesonderten gesetzlichen Grundlage bedurfte.

Vorgezogene
Zusammenlegung der
Verwaltungen nicht
nachvollziehbar

Selbst wenn man diese Auffassung teilte, konnte die VA nicht nachvollziehen, weshalb der Bundesminister nicht bis zum Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage für die Zusammenlegung der beiden Dienststellen und der gesetzlichen Festlegung der zu erfüllenden Aufgaben zuwartete. Ein solches Zuwarten hätte auch ermöglicht, den im Rahmen des Gesetzesbegutachtungsverfahrens geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen.

Weiters vermochte der alleinige Hinweis auf ein Studium des Direktors der HBLFA an der Universität für Bodenkultur die geäußerten Zweifel am Vorliegen der erforderlichen fachlichen Leitungskompetenz – insbesondere auch im Vergleich zur bisherigen Leitung der Bundesgärten – nicht zu zerstreuen.

Qualifizierte Leitung ist
sicherzustellen

Schon wegen der kulturhistorischen und touristischen Bedeutung der wichtigsten Gärten und Gartendenkmäler in Österreich wäre aus Sicht der VA auch in der neuen Organisationsform eine fachlich qualifizierte Leitung zur bestmöglichen Erfüllung der bisherigen Aufgaben der Bundesgärten sicherzustellen (gewesen).

Einzelfall: VA-BD-LF/0079-C/1/2016

2.10 Öffentlicher Dienst und Sport

2.10.1 Rundschreiben über die „Abfertigung alt“ mit verfehlter Rechtsansicht

Das BKA vertrat in einem mit 16. April 2012 datierten Rundschreiben zu den Themenbereichen „Mitarbeitervorsorgekasse“ und „Abfertigung alt“ die Auffassung, dass „BeamtInnen gemäß § 136b BDG 1979 ... bei Übertritt/Versetzung in den Ruhestand ... keine Abfertigung gemäß § 84 VBG [gebührt]“.

Keine Abfertigung für Antragsbeamte bei Ruhestandsversetzung?

In dem richtungsweisenden Erkenntnis vom 27. Februar 2014, Zl. 2013/12/0194, entschied der VwGH jedoch, dass die nach § 136b Abs. 4 BDG 1979 ernannten Beamtinnen und Beamten „besoldungsrechtlich keine Begünstigung, ... aber auch keine Einschränkung oder Kürzung ihrer besoldungsrechtlichen Ansprüche erfahren [sollen]“ und sohin „die besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Vertragsbediensteten-Rechtes des Bundes über die Abfertigung ... ebenfalls maßgebend [sind]“.

Der VwGH ist in dem genannten Erkenntnis der in dem Verfahren seitens des BMG vertretenen Rechtsauffassung nicht gefolgt, wonach Beamtinnen und Beamten gemäß § 136b BDG 1979 bei Übertritt bzw. Versetzung in den Ruhestand keine Abfertigung gebührt, weil „dem öffentlich – rechtlichen Dienstverhältnis ... systemimmanent [ist], dass es beim Übertritt in den Ruhestand nicht endet“. Genau mit diesem Argument wurde jedoch die Gebührlichkeit einer „Abfertigung alt“ für Antragsbeamtinnen und Antragsbeamten gemäß § 136b BDG 1979 in dem in Rede stehenden Erlass verneint.

VwGH hat andere Rechtsauffassung als das BKA

Vor diesem Hintergrund können die Ausführungen in dem Rundschreiben des BKA vom 16. April 2012 betreffend die „Abfertigung alt“ nicht mehr aufrechterhalten werden. Die VA hat daher die (zum Zeitpunkt der Durchführung des volksanwaltschaftlichen Prüfungsverfahrens sachzuständige) Staatssekretärin im BKA ersucht, eine entsprechende, der Rechtsauffassung des VwGH Rechnung tragende Neufassung des Rundschreibens vorzulegen. Bedauerlicherweise sah diese sich jedoch nicht in der Lage, jener „teleologischen Interpretation“ des § 136b Abs. 4 BDG 1979 zu folgen, die der VwGH in dem genannten Erkenntnis vom 27. Februar 2014 ausdrücklich als gesetzlich geboten angesehen hat.

Rechtsprechung des VwGH ist zu beachten

Die VA hält dazu fest, dass eine Abänderung des zitierten Rundschreibens in Entsprechung der Rechtsansicht des VwGH keine Empfehlung zum Vollzug „contra legem“ wäre. Vielmehr würde damit die Gesetzeskonformität des Erlasses wieder hergestellt, die angesichts der zitierten Rechtsprechung des VwGH nicht gegeben ist.

VA fordert Neufassung des Erlasses

Einzelfall: VA-BD-BKA/0016-A/1/2017

2.11 Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Einleitung

Im Berichtsjahr erhielt die VA 956 Beschwerden, die den Bereich der Justiz betrafen.

Wie in den Vorjahren war ein großer Teil der Beschwerden der unabhängigen Rechtsprechung zuzuordnen. In diesen Fällen musste die VA darauf hinweisen, dass ihr keine Zuständigkeit zur inhaltlichen Kontrolle von Urteilen und Beschlüssen zukommt. Die betroffenen Personen erhielten aber eine Basisinformation über die jeweiligen Rechtsgebiete und wurden auf die ihnen zustehenden Rechte und Möglichkeiten aufmerksam gemacht.

Die Darlegung der nach Themenschwerpunkten gegliederten Wahrnehmungen soll Defizite aufzeigen und zu Verbesserungen auf dem Gebiet der Rechtspflege beitragen.

2.11.1 Sachwalterschaften

Im Berichtszeitraum langten bei der VA 218 Beschwerden im Zusammenhang mit Sachwalterschaften ein, die persönlich bei Sprechtagen, schriftlich oder telefonisch an die VA herangetragen wurden.

Die VA kann als nachprüfendes Organ zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung die erhoffte Hilfestellung nicht bieten, da Sachwalterinnen und Sachwalter durch Gerichtsbeschluss bestellt, umbestellt oder abberufen werden.

Erwachsenen-
schutzgesetz

Zahlreiche Anfragen betrafen das 2. Erwachsenenschutzgesetz, mit dem das Sachwalterrecht grundlegend reformiert wurde und das mit 1. Juli 2018 in Kraft treten wird. Das Erwachsenenschutzgesetz stellt die Autonomie, die Selbstbestimmung und Entscheidungshilfe für die Betroffenen in den Mittelpunkt. Ziel ist es, die Selbstständigkeit jeder Person so lange wie möglich aufrechtzuerhalten, sie gegebenenfalls in ihren Angelegenheiten lediglich zu unterstützen und nicht über ihren Kopf hinweg zu entscheiden. Dafür sind vier abgestufte Formen der Vertretung vorgesehen, je nachdem, in welchem Ausmaß die betroffene Person Unterstützung benötigt. Nahe Angehörige werden in ein Bestellungsverfahren eingebunden. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. Notarinnen und Notare können künftig nur dann mehr als 15 Vertretungen übernehmen, wenn sie sich in die „Liste besonders qualifizierter Rechtsanwälte bzw. Notare“ eintragen lassen. Diese Liste wird von den Berufskammern verwaltet und kontrolliert. Alle drei Jahre ist zu überprüfen, ob die Notwendigkeit einer Erwachsenenvertretung für die betroffene Person noch besteht.

Die VA hofft, dass mit dem Inkrafttreten des Erwachsenenschutzgesetzes viele der im Folgenden aufgezeigten Beschwerdefälle nicht mehr auftreten werden.

Wie bisher wandten sich zumeist die Betroffenen selbst oder deren nächste Angehörige an die VA. Die Themenkreise waren mit jenen der Vorjahre ver-

gleichbar. Überwiegend kritisiert wurden der Umstand der Besachswaltung an sich, die dafür eingeholten Sachverständigengutachten sowie der zu geringe Einfluss von Familienangehörigen bei der Übernahme einer Sachwalterschaft durch berufliche Parteienvertreterinnen und Parteienvertreter. Es wurde auch vielfach bemängelt, dass trotz vorhandener hoher Einkünfte, Pensionen und Ersparnisse den Betroffenen keine ausreichenden Geldmittel überlassen würden. Verfügungen von Sachwalterinnen und Sachwaltern über das Eigentum betroffener Personen wurden als eigenmächtig empfunden. Ebenso wurden die aus der Sachwalterschaft resultierenden Einschränkungen der gewohnten Lebensführung beklagt.

Ähnliche Kritikpunkte an Besachswalterung wie bisher

Auch die oft als herabwürdigend empfundene Behandlung durch die Kanzleien beruflicher Parteienvertreterinnen und Parteienvertreter wurde häufig bemängelt. Es wurde als entwürdigend empfunden, dem Taschengeld vielfach „nachlaufen“ zu müssen, weil Kanzleien wochenlang kein Geld ausgezahlt hätten bzw. in Urlaubszeiten nicht erreichbar gewesen wären. Beschwerde wurde weiters über die fehlende monatliche Kontaktaufnahme geführt. Als Grund für diese Vernachlässigung wurde unter anderem die Vielzahl an übernommenen Sachwalterschaften vermutet, insbesondere von darauf spezialisierten Kanzleien. Auch dieses Jahr hat die Kritik Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betroffen, die der VA bereits hinlänglich bekannt sind. Leider existiert laut Auskunft des Bundesministeriums bislang, trotz ELAK, kein zentrales Register der übernommenen Sachwalterschaften.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Sachwalter

Bei persönlichen Kontakten der VA mit Betroffenen und deren nächsten Angehörigen sowie in Telefonaten waren die Verzweiflung über die Situation und die Sorge, ohnmächtig und ausgeliefert zu sein, oft unüberhörbar. Personen, die krankheitsbedingt nicht in der Lage sind, vor Gericht Anträge zu stellen, die die Person der Sachwalterin bzw. des Sachwalters oder die Art der Ausübung der Sachwalterschaft betreffen, können keine Veränderung der als unzumutbar empfundenen Situation herbeiführen. Besorgte nahestehende Personen wie Verwandte, Freunde oder Nachbarn haben vor Gericht keine Parteistellung und sohin kein Antragsrecht. Ob bzw. wie das Gericht auf allfällige Anregungen von dritter Seite reagiert, ist von der VA aber nicht überprüfbar.

Eine Mutter brachte vor, dass für ihren nunmehr volljährigen Sohn, dessen Obsorge früher gegen ihren Willen dem Vater zugesprochen worden war, jetzt auch der Vater als Sachwalter bestellt wurde. Sie beklagte die aus ihrer Sicht bestehende Verwahrlosung des Sohnes und die Verweigerung des Kontakts (VA-BD-J/0095-B/1/2017).

Kontaktverweigerung

Eine Wiener Ärztin, die mit ihren betagten Eltern im selben Haus, wenn auch in getrennten Wohnungen, lebt, kritisierte die Anordnungen des Sachwalters ihrer Mutter. Dieser habe ihr den regelmäßigen Kontakt zu den Eltern untersagt. Nur zu Geburtstagen und zu Weihnachten dürfe sie die Wohnung der Eltern betreten, wenn deren Pflegerin anwesend ist. Gegenüber dem Gericht und dem Sachwalter sei sie ohnmächtig. Ihr sei sogar angedroht worden, dass

ein Räumungsverfahren gegen sie eingeleitet werde, wenn sie sich den Anweisungen des Sachwalters widersetzt (VA-BD-J/0560-B/1/2017).

Finanzielle Gebarung Ein Oberösterreicher hatte vor vielen Jahren ein Haus sowie mehrere Liegenschaften von seinem Vater geerbt. Später wurde er besachwaltet. Er beklagte, seine Sachwalterin wolle, entgegen seinem Wunsch, das Haus verkaufen, da sie der Meinung sei, dass ihr Kurand Geld benötige. Für einige seiner Grundstücke laufe jedoch ein Umwidmungsverfahren, es sei daher davon auszugehen, dass bei einem Verkauf zu einem späteren Zeitpunkt ein höherer Betrag lukriert werden könnte. Seine Beschwerde richtete sich auch dagegen, dass das Gericht der Veräußerung des Hauses zugestimmt habe (VA-BD-J/0087-B/1/2017).

Ein krankheitsbedingt in Pension gegangener Medizinalrat und seine Lebensgefährtin kritisierten neben dem Umstand der von den eigenen Kindern angeregten Besachwalterung insbesondere, dass der vormalige Sachwalter seit seiner Enthebung knapp ein Jahr lang keine abschließende Abrechnung gemacht, die Post nicht weitergeleitet und vorher auch die Leasingraten für das Auto nicht bezahlt habe. Überdies habe er das Telefon des Paares für Auslandsgespräche gesperrt (VA-BD-J/0825-B/1/2017).

Die Tochter einer 72-jährigen Pensionistin aus NÖ hatte wegen fortschreitender Demenz die Sachwalterschaft für ihre Mutter bei Gericht angeregt. Sie befürchtete, dass der als Sachwalter bestellte Rechtsanwalt die Eigentumswohnung der Mutter verkaufen und sie in einem Heim unterbringen wolle. Dies, obwohl sie die Wohnung bereits vorsorglich behindertengerecht ausstatten ließ (VA-BD-J/0127-B/1/2017).

Eine Dame, der von ihrer Großmutter vor Jahren deren Eigentumswohnung gegen Einräumung eines Fruchtgenussrechtes übertragen worden war, beschwerte sich über den ehemaligen Sachwalter ihrer Verwandten. Die Großmutter habe zuletzt in einem Pflegeheim gewohnt. Kurz vor ihrem Tod habe der Sachwalter, um die Kostendeckung zusätzlicher Therapien im Pflegeheim zu gewährleisten, die Wohnung auf unbestimmte Zeit vermietet. Die Dame kritisierte, dass dies einer Enteignung gleichkäme und auch der Abschluss eines befristeten Mietvertrages ausreichend gewesen wäre, um die Therapiekosten mit den Mieteinnahmen zu bedecken. Sie habe überdies als Eigentümerin der Wohnung vom Sachwalter der verstorbenen Großmutter weder den Mietvertrag noch die Kautions- und ausständige Monatsmieten erhalten (VA-BD-J/0123-B/1/2017).

Mangelnde Wahrnehmung der Interessen Eine hochbetagte Wienerin, die sich ihr Leben lang selbst erhalten hatte, beklagte sich gegenüber der VA darüber, besachwaltet und in einer betreuten Wohneinrichtung untergebracht worden zu sein. Dort seien die meisten Bewohner aber wegen Demenz oder ähnlicher Krankheitsbilder keine Ansprechpersonen für sie. Sie wolle ihren Lebensabend selbstbestimmt in ihren eigenen vier Wänden verbringen. Ihre Wohnung sei jedoch inzwischen verkauft worden (VA-BD-J/0159-B/1/2017).

Eine praktische Ärztin wandte sich an die VA, weil eine knapp 90 Jahre alte Patientin seit etwa drei Jahren in einem Heim untergebracht ist. Die Sachwalterschaft für die Dame sei durch deren Schwester angeregt worden, die laut Angaben der Patientin damit bezweckt habe, in den Besitz ihres Hauses zu gelangen. Die Patientin sei gut orientiert, die Unterbringung in einem Heim und die Besachwalterung seien daher nicht nachvollziehbar. Dies ergäbe auch der aktuelle Befund eines Psychiaters. Auf ihre Nachfrage bei Gericht sei ihr mitgeteilt worden, das Heim müsse eine Stellungnahme übermitteln, dass die Besachwalterung nicht notwendig sei. Dazu sei das Heim jedoch nicht bereit, weil die rüstige alte Dame dann sofort ausziehen würde (VA-BD-J/0325-B/1/2017).

Die Ehefrau eines nach einem Schlaganfall und Spitalsaufenthalt vorübergehend besachwalteten Akademikers kritisierte, dass der ehemalige Sachwalter auch nach Beendigung der Sachwalterschaft weiterhin Post geöffnet habe, die an ihren Mann gerichtet war. Ebenso sei der aufgrund eines Antrages auf Arbeitnehmerveranlagung ergangene Einkommensteuerbescheid von ihm nicht an den vormaligen Betroffenen weitergeleitet worden (VA-BD-J/0058-B/1/2017).

Eine Wiener Akademikerin kritisierte, dass die Interessen ihrer Mutter, die über mehrere Liegenschaften verfügt, durch die Sachwalterin nicht ausreichend wahrgenommen würden. Es würden z.B. keine rechtlichen Schritte gegen Mietnomaden unternommen (VA-BD-J/0304-B/1/2017).

2.11.2 Verfahrensverzögerungen

Ein großer Teil der Beschwerden betraf die lange Dauer in verschiedensten Verfahren (allgemeine Streitverfahren, Verlassenschaftsverfahren, Unterhaltsverfahren usw.). Es wurden Verzögerungen bis hin zu Verfahrensstillständen vermutet. In einigen Fällen war für die VA kein Ansatzpunkt für die Einleitung eines Prüfverfahrens gegeben, da die Betroffenen unmittelbar vorher eine Eingabe an das Gericht gestellt hatten. Manche Betroffene hatte die VA nach Befassung des Bundesministeriums darüber zu informieren, dass keine Säumnis in der Vornahme einer Prozesshandlung vorlag und die Verfahrensdauer auf die von beiden Prozessseiten gestellten Anträge oder Beweisanträge zurückzuführen war.

Einzelfälle: VA-BD-J/0788-B/1/2016, VA-BD-J/0820-B/1/2016, VA-BD-J/0093-B/1/2017, VA-BD-J/0953-B/1/2016, VA-BD-J/0175-B/1/2017, VA-BD-J/0230-B/1/2017, VA-BD-J/0157-B/1/2017 u.v.m.

Im Folgenden werden exemplarisch Fälle dargestellt, in denen von der VA vom Gericht zu vertretende Verzögerungen festzustellen waren:

Wie schon im Vorjahr musste die VA auch im Berichtszeitraum in zahlreichen Fällen feststellen, dass die gesetzlich normierte maximale Verfahrensdauer von sechs Monaten vom BVwG um ein Mehrfaches überschritten wurde. BVwG

So wurde etwa über die Beschwerde einer Dame, die diese im März 2014 gegen einen Bescheid der Datenschutzbehörde eingebracht hatte, erst im April 2017 entschieden, somit erst nach rund drei Jahren. In zahlreichen anderen Fällen, von denen die VA Kenntnis erhielt, lag die Verfahrensdauer zwischen 15 und 30 Monaten.

VA mahnt rasche Entscheidungen ein

Nach Auffassung der VA ist es gerade in Ansehung eines steigenden Beschwerdeaufkommens dringend geboten, dass vom BVwG weitere intensive Anstrengungen unternommen werden, damit Beschwerdeverfahren möglichst rasch abgewickelt werden können. Es erscheint inakzeptabel, wenn ein Gericht, dem bundesverfassungsgesetzlich die Aufgabe übertragen ist, über die Rechtmäßigkeit verwaltungsbehördlichen Handelns zu erkennen, in seinen Verfahren selbst wiederholt rechtswidrig vorgeht. Zudem ist es für Bürgerinnen und Bürger nicht zumutbar, wenn die Bearbeitung ihrer Beschwerden mitunter bis zu drei Jahre Zeit in Anspruch nimmt.

Einzelfälle: VA-BD-BKA/0027-A/1/2014; VA-BD-BKA/0004-A/1/2017; VA-BD-VIN/0117-A/1/2016; VA-BD-BKA/0007-A/1/2017; VA-BD-BKA/0023-A/1/2017 u.v.a.

BG Döbling

Ein Wiener beschwerte sich, weil in einem seit Juli 2014 anhängigen Streitverfahren zuletzt eine Verhandlung im Jänner 2016 stattgefunden habe. Eine für den 15. Jänner 2017 anberaumte Verhandlung sei nicht durchgeführt worden, weil das Gericht übersehen habe, den Sachverständigen als Zeugen zu laden.

Das BMJ gestand zu, dass es im Verfahrensverlauf zweimal zu Stillständen gekommen ist. Zugesagt wurde, dass der Geschäftsgang künftig engmaschig überwacht werde. Im Rahmen von Registerkontrollen und Prüflistenauswertungen werde darauf geachtet, dass Akten zügig bearbeitet werden.

Einzelfall: VA-BD-J/0601-B/1/2017

Unterhaltsvorschussverfahren – BG Floridsdorf

Auch in einem Unterhaltsvorschussverfahren vor dem BG Floridsdorf kam es zu Verzögerungen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hatte im Dezember 2016 die Gewährung eines Unterhaltsvorschusses für ein 11-jähriges Kind beantragt. Das BG Floridsdorf bewilligte auch umgehend diesen Antrag. Das LG für Zivilrechtssachen Wien gab dem dagegen erhobenen Rekurs mit Beschluss vom 15. Dezember 2016 Folge und wies das Verfahren zur Ergänzung und nochmaligen Entscheidung an das Erstgericht zurück.

Die Rücksendung des Aktes an das BG Floridsdorf nahm drei Monate in Anspruch. Eine Bearbeitung durch das Erstgericht, nämlich die Weiterleitung an den Präsidenten des OLG Wien zur Einsicht und Erstattung einer allfälligen Stellungnahme, erfolgte erst weitere drei Monate später. Das OLG Wien wiederum benötigte nochmals vier Monate, um den Akt zu retournieren. Der beantragte Unterhaltsvorschuss wurde schließlich mit Beschluss des BG Floridsdorf vom 11. Oktober 2017 gewährt.

Einzelfall: VA-BD-J/0274-B/1/2017

In einem beim BG Hietzing anhängigen Pflegschaftsverfahren seine Tochter betreffend hatte der Kindesvater am 1. April 2016 Anträge auf Einholung eines kinderpsychologischen Gutachtens, Bestellung eines Kinderbeistandes, Durchsetzung eines wöchentlichen Telefonkontaktes, Festsetzung des Kontaktrechtes sowie Erteilung von Informationen eingebracht. Laut seiner Darstellung hatte er lediglich am 24. Dezember 2016 einen Beschluss erhalten, dass er seine Tochter am Vortag, am 23. Dezember hätte treffen können.

Pflegschaftsverfahren –
BG Hietzing

Das Bundesministerium wies darauf hin, dass die im Verfahren entstandenen Verzögerungen auf die Komplexität des Falles und auf die zahlreichen Eingaben der Parteien zurückzuführen waren.

Trotzdem war für die VA zu kritisieren, dass das Gericht die mündliche Verhandlung erst neun Monate nach Einlangen der Anträge des Kindesvaters für den 25. November 2016 anberaumte. Gerade in familienrechtlichen Angelegenheiten bieten oftmals mündliche Verhandlungen die Möglichkeit, durch eine gute Verhandlungsführung positive Lösungen für die Eltern und insbesondere für die Kinder zu erzielen.

Einzelfall: VA-BD-J/0418-B/1/2016

Ein Steirer hatte einen Antrag auf Wiederaufnahme gestellt, der abgewiesen wurde. Dagegen brachte er eine Beschwerde ein. Nachdem er sieben Monate später vom OLG Graz noch immer keine Entscheidung erhalten hatte, wandte er sich an die VA.

OLG Graz

Das Bundesministerium legte dar, dass die Beschwerde nach deren Einlangen einem Senat des OLG Graz zugewiesen worden sei. Dabei sei jedoch übersehen worden, dass eben dieser Senat bereits mit der Berufung desselben Falles befasst gewesen und daher von einer Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren ausgeschlossen war.

Dies sei allerdings erst nach über drei Monaten aufgefallen und daher umgehend ein anderer Senat beauftragt worden. Die Entscheidung über die Beschwerde erging dennoch erst drei Monate später im März 2017.

Einzelfall: VA-BD-J/0168-B/1/2017

Der Gesetzgeber führte 2013 im Rahmen des KindNamRÄG die Familiengerichtshilfe zur Unterstützung der Gerichte in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren ein, zu deren Aufgaben die Durchführung von Clearings und Erhebungen, die Besuchsmittlung und die Abgabe von Stellungnahmen zählen. Aus Anlass eines Einzelfalles, in dem die Familiengerichtshilfe in einem Pflegschaftsverfahren erst nach acht Monaten eine Stellungnahme abgegeben hatte, befasste sich die VA mit deren durchschnittlicher Bearbeitungsdauer.

Bearbeitungsdauer für
Stellungnahme acht
Monate

Die Familiengerichtshilfe ist an 19 Standorten, die für die Sprengel mehrerer BG zuständig sind, eingerichtet. Bei der Prüfung durch die VA zeigte sich, dass regionale Unterschiede in der Bearbeitungsdauer bestehen: Laut Auskunft des

Jedes fünfte Verfahren
zu lang

Bundesministeriums betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im Jahr 2016 rund 3,1 Monate, in rund einem Viertel aller Fälle allerdings zwischen drei und sechs Monaten. Im Sprengel OLG Wien dauerten 602 von 2.080 Verfahren zwischen drei und sechs Monaten, 87 Verfahren sogar länger als sechs Monate. Laut dem konsolidierten Erlass zur Familiengerichtshilfe vom 27. November 2016 soll die Gesamtdauer bei der Erstellung einer fachlichen Stellungnahme nicht mehr als sechs bis zwölf Wochen betragen.

Im 1. Quartal des Jahres 2017 trat offensichtlich eine gewisse Verbesserung ein. Laut Auskunft des Bundesministeriums lag die Bearbeitungsdauer im bundesweiten Schnitt bei 2,8 Monaten. Auch nach einer in Auftrag gegebenen und vom österreichischen Institut für Familienforschung erstellten Studie wirkte sich zwar die Familiengerichtshilfe positiv auf die Verfahrensabwicklung aus, eine Beschleunigung der Verfahren konnte hingegen bisher noch nicht festgestellt werden.

Zusammenfassend bleibt für die VA festzuhalten, dass die im Erlass vom Ministerium gewünschte Gesamtdauer in vielen Fällen nicht eingehalten wird. Gerade in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren sind Verzögerungen zu vermeiden, um rasch Klarheit und Rechtssicherheit herzustellen.

Einzelfall: VA-BD-J/0857-B/1/2016

2.11.3 Neuerungen im Rückführungsverfahren des Kindes

Aufgrund der Zunahme von länderübergreifenden Ehen und Beziehungen kommt es leider auch zu einer vermehrten Anzahl von Kindesentführungen. Diese Rückführungsverfahren haben nach den maßgeblichen Bestimmungen grundsätzlich dringlich und schnell zu erfolgen. Dennoch dauern diese Verfahren in der Praxis oftmals zu lange.

Arbeitsgruppe im BMJ Das Bundesministerium setzte eine Arbeitsgruppe ein, an der auch die VA teilnahm, um Verbesserungen, insbesondere Beschleunigungen im Verfahren zum Wohl des Kindes zu erzielen. Die im AußStrG bestimmten Neuerungen traten mit 1. September 2017 in Kraft.

Gesetzliche Änderungen Vorgesehen ist nunmehr, dass die Anordnung der Rückführung und deren Vollstreckung in einem einzigen gerichtlichen Beschluss erfolgen. Dieser Entscheidung kommt vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit zu. Das Gericht kann diese aber ausschließen, wenn sonst das Kindeswohl nach den konkreten Umständen des Einzelfalls gefährdet wäre.

Darüber hinaus sind auch Verfahrenserleichterungen für die Betroffenen, wie von Amts wegen zu veranlassende Übersetzungen von Unterlagen oder die Beigabe einer Verfahrenshilfe vorgesehen. Die Gerichte sollen auch in jeder Lage des Verfahrens Maßnahmen gegen eine Entfremdung des Kindes vom zurückgelassenen Elternteil setzen und damit Kontaktregelungen beschließen.

Es bleibt abzuwarten, wie sich diese gesetzlichen Änderungen in der Praxis bewähren.

Einzelfall: VA-BD-J/0144-B/1/2017

2.11.4 Unangemessene Kommunikation

Mehrmals wurde die VA im Berichtszeitraum mit Beschwerden über das Verhalten und den Umgangston von Staatsanwälten, Diplomrechtspflegern und Gerichtsbediensteten konfrontiert. Die exemplarischen Einzelfälle zeigen die Wichtigkeit und Bedeutung einer angemessenen Kommunikation. Unverständliche Erklärungen und auch schriftliche Formulierungen des Gerichts können zu Missverständnissen führen, wodurch sich die Betroffenen in ihrem Zugang zum Recht eingeschränkt fühlen.

Die VA wurde mit einer respektlosen Behandlung des BG Neumarkt am Wallersee konfrontiert. Ein Bürger sei – nach Erhalt eines Beschlusses – bei seinen zweimaligen Vorsprachen im BG lediglich damit getröstet worden, dass der zuständige Diplomrechtspfleger nicht anwesend sei. In der Folge habe er das BG telefonisch kontaktiert. Dabei sei ihm mitgeteilt worden, dass er „den Beschluss per E-Mail an das Gericht schicken könne“. Da er die E-Mail-Adresse der Homepage des Gerichts nicht entnehmen konnte, habe er in der Folge den in seiner Angelegenheit zuständigen, in der Zwischenzeit aus dem Urlaub zurückgekehrten Diplomrechtspfleger angerufen, der ihm eine falsche E-Mail-Adresse genannt habe.

BG Neumarkt am
Wallersee

Das Bundesministerium wies darauf hin, dass der Beschwerdeführer zunächst auf die Rückkehr des zuständigen Diplomrechtspflegers verwiesen wurde, weil aufgrund der Komplexität des Verfahrens eine Auskunft durch einen anderen Mitarbeiter des BG nicht möglich war. Nachdem der Betroffene in weiterer Folge den zuständigen Diplomrechtspfleger telefonisch kontaktiert und nähere Informationen zu einem Teilungsplan verlangt hatte, sei er wegen des großen Umfangs seiner Fragen ersucht worden, entweder persönlich zu Gericht zu kommen oder die Fragen schriftlich zu stellen.

Ihm sei die E-Mail-Adresse mitgeteilt worden. Zur Schreibweise des Namens des Diplomrechtspflegers sei er auf die Ausfertigung des Beschlusses verwiesen worden. Darauf, dass der Umlaut im Namen des Diplomrechtspflegers in der E-Mail-Adresse auszuschreiben sei, sei allerdings nicht gesondert hingewiesen worden, weshalb eine elektronische Übermittlung der Fragen fehlschlagen musste.

Einzelfall: VA-BD-J/0864-/1/2016

Eine Steirerin fühlte sich durch die Vorgangsweise des BG Leibnitz am Amtstag benachteiligt. Ihrem Ersuchen um Rechtsauskunft im Zusammenhang mit einer Vorsorgevollmacht sei nicht nachgekommen worden, weil „dies zwei Stunden dauern würde“.

Amtstag – BG Leibnitz

Der VA wurde dazu vom Bundesministerium mitgeteilt, dass die zuständige Amtstagsrichterin im Zuge der Vorsprache die wesentlichen Grundsätze einer Vorsorgevollmacht dargelegt und erläutert habe, wann die Mitwirkung einer Notarin oder eines Notars erforderlich sei.

Nachdem die Steirerin den Wunsch geäußert habe, noch am selben Tag eine Vorsorgevollmacht bei Gericht errichten zu wollen, sei sie davon in Kenntnis gesetzt worden, dass dies beim Amtstag nicht möglich sei. Der zur Verfügung stehende Zeitrahmen von rund 15 Minuten würde dafür nicht ausreichen. Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht erfordere eine umfassende Erörterung und fallbezogen auch entsprechende Erhebungen (Beischaffung von Grundbuchs-auszügen sowie Sparbuch- und Kontonummern).

Einzelfall: VA-BD-J/0291-B/1/2017

Schwierige telefonische
Kontaktaufnahme –
BG Graz-West

Herr N.N., der einen bedingten Zahlungsbefehl erhalten hatte, berichtete über seine Schwierigkeiten, mit dem Gericht telefonisch einen Vorsprachetermin zu vereinbaren, um einen Einspruch zu Protokoll zu erheben.

Das Bundesministerium gestand in seiner Stellungnahme zu, dass es am Amtstag wegen der Belastung des Servicecenters oft schwierig ist, eine Telefonverbindung herzustellen. Die Einrichtung eines Telefonmanagements mit Rufweiterleitung und Textansagen sei daher geplant.

Einzelfall: VA-BD-J/0814-B/1/2016

Einem Insassen der JA Hollabrunn war nicht nachvollziehbar, dass der Republik Österreich, vertreten durch die Einbringungsstelle, die Exekution zur Hereinbringung eines mit „Gerichtsgebühren und Kosten“ titulierten Geldbetrages bewilligt wurde.

Das Bundesministerium teilte mit, dass dem Häftling ein für verfallen erklärter Geldbetrag mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vorgeschrieben wurde. Mangels Zahlung wurde eine vollstreckbare Ausfertigung an die Einbringungsstelle weitergeleitet. Diese hat in der Folge zunächst eine Mahnung abgefertigt, in der irrtümlich „Gerichtsgebühren und Kosten“ anstatt „für verfallen erklärter Geldbetrag“ angeführt wurde.

Die VA kritisierte, dass die Einbringungsstelle die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hatte.

Der Leiter der Einbringungsstelle nahm die Beschwerde zum Anlass, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu belehren, auf eine verständliche und präzise Sprache zu achten.

Einzelfall: VA-BD-J/0046-B/1/2017

2.11.5 Exekutionsverfahren

Auch in diesem Berichtsjahr wurden Beschwerden aus dem Bereich des Exekutionsrechts eingebracht. Gemeinsam ist den Vorbringen, dass Exekutionshandlungen von den Betroffenen zumeist als überraschend empfunden werden. Kritisiert wird auch, dass Gerichtsvollzieher keine Auskunft „über die Höhe der Schuld“ geben und keinen Zahlschein zur Verfügung stellen. Weiters werden Unkorrektheiten vermutet, wenn die Wohnung oder Behältnisse durchsucht werden. Zumeist werden dann auch „Beschädigungen“ seitens des Gerichtsvollziehers in Beschwerde gezogen.

Die VA klärt in diesen Fällen über Grundzüge des Exekutionsverfahrens, über die Aufgaben des Gerichtsvollziehers und die den Betroffenen zur Verfügung stehenden Rechtsschutzmöglichkeiten auf.

Einzelfälle: VA-BD-J/0108-B/1/2017, VA-BD-J/0162-B/1/2017, VA-BD-J/0436-B/1/2017, VA-BD-J/0436-B/1/2017, VA-BD-J/0651-B/1/2017, VA-BD-J/0831-B/1/2017, VA-BD-J/0824-B/1/2017, VA-BD-J/0676-B/1/2017, VA-BD-J/0828-B/1/2017

2.11.6 Straf- und Maßnahmenvollzug

Insgesamt verzeichnete die VA im Jahr 2017 etwa 500 Beschwerden im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs. An dieser Stelle werden exemplarisch Ergebnisse der Prüfverfahren der VA dargestellt, die aufgrund dieser Beschwerden oder von Amts wegen eingeleitet wurden.

Hohe Inanspruchnahme

Wie im Vorjahr wurden von der VA mehrere Sprechtag in JA und Einrichtungen des Maßnahmenvollzuges durchgeführt. Das Angebot einer Vor- bzw. Aussprache wurde in allen besuchten Einrichtungen stark angenommen. In den JA Wien-Josefstadt und Stein war der Andrang derart groß, dass die Sprechtag sogar mehrtägig abgehalten werden mussten. Beschwerden von Untergebrachten wurden im Rahmen der Sprechtag in der JA Göllersdorf und der JA Wien-Mittersteig sowie aus Anlass von Besuchen im Forensischen Zentrum Asten (Außenstelle der JA Linz) und in Nachsorgeeinrichtungen der WO-BES in Wien entgegengenommen.

Viele Kontakte

2.11.6.1 Baulicher Zustand und Infrastruktur

Überalterter Bau – JA Wien-Favoriten

Im Zuge einer Exkursion in die JA Wien-Favoriten, die Teil eines internationalen Symposiums zum Thema „Gesundheitsversorgung in Haft“ war, sah die VA bauliche Mängel bestätigt, die ihr bereits aus der präventiven Tätigkeit als NPM bekannt waren.

- Keine Barrierefreiheit** Das Haus ist nicht barrierefrei erreichbar, auch in den Innenhof und zu den Hafräumen gelangt man nur durch Überwindung von Niveauunterschieden. Der Innenhof ist zur Gänze asphaltiert, es gibt keine Grünfläche und keine Pflanzen.
- Der Sport- und Fitnessraum ist nicht zeitgemäß. Er besteht aus einem kleinen Vorraum und einem Raum, in dem mehrere Fitnessgeräte stehen. Er wird auch als Mehrzweckraum (etwa für die Weihnachtsfeier) verwendet. In diesen Fällen müssen die schweren Fitnessgeräte zur Seite geschoben werden. Eine Lüftung des Raums ist nur nach der Benützung möglich. Vor den Fenstern sind Innengitter angebracht, die aufgeschraubt werden müssen, ehe man das Fenster öffnen kann.
- Beengte Verhältnisse** Sehr beengt ist auch der Besucherbereich. Es gibt ausnahmslos Scheibenbesuch, wobei fünf Plätze unmittelbar nebeneinander angeordnet sind.
- In einem derzeit leerstehenden Bereich der JA ist die Errichtung einer Abteilung für Zugangsdiagnostik bzw. einer Clearingstelle geplant. Diese Begutachtungsabteilung soll Behandlungsempfehlungen für Inhaftierte abgeben, die an einer suchtmittelgebundenen Abhängigkeitserkrankung leiden und die Zuweisung zu einer passenden Anstalt ermöglichen.
- Winzige Hafräume** Fraglich erscheint, inwiefern dieser Teil des Hauses künftig zweckentsprechend für Begutachtungen verwendet werden kann, da die Hafräume sehr klein sind. Zwei Stockbetten stehen jeweils quer unter einer Luke, in die das Fenster eingesetzt ist. Es gibt einen winzigen, an der Wand angebrachten Tisch mit einem Sessel. Auf dem einzigen, nicht absperzbaren Kasten liegt ein zweiter Sessel.
- Gang als Aufenthaltsbereich** In den Hafräumen gibt es lediglich ein kleines Waschbecken mit Fließwasser. WC und Dusche befinden sich am Ende des Ganges. Für 18 Inhaftierte sind zwei WC-Anlagen und eine Dusche vorgesehen, wobei zwei Duschköpfe nebeneinander angebracht sind. Eine Abtrennung oder einen Sichtschutz gibt es nicht. In der einen Ecke des Gangbereiches ist die Küche eingepasst. Die Abteilung wurde bis dato als offener Vollzug genützt, sodass die Inhaftierten selbst kochen konnten. Einen Sozialraum gibt es nicht.

Für Häftlinge, die diagnostisch untersucht werden sollen, erscheint eine Unterbringung in diesem Trakt nicht geeignet.

Einzelfall: VA-BD-J/0815-B/1/2017

Zustand der beiden Transportbusse des zentralen Überstellungsdienstes

Der zentrale Überstellungsdienst, der seinen Standort in der JA Wien-Josefstadt hat, verfügt über zwei Transportbusse, die beide im Berichtsjahr von der VA in Augenschein genommen wurden.

Bei der Ausstattung eines Gefangenentransportbusses ist darauf zu achten, dass die Sicherheit der Beamtinnen bzw. Beamten gewährleistet ist und dass es während der Fahrt zu keinen Verletzungen bei den Inhaftierten kommen kann.

Der ältere Transportbus, ein Modell aus dem Jahr 1987, verfügt über keine zeitgemäße Ausstattung. Es fehlen beispielsweise eine Videoüberwachung, eine Ausbruchsicherung sowie eine Feuerlöschanlage. Das Fahrzeug wird daher nur mehr ersatzweise für wenige Transporte im Jahr genutzt. Am Tag des Besuches wies der Bus einen Kilometerstand von 538.774 km auf.

Bus ist 30 Jahre alt

Der zweite Bus wurde erstmals 2005 zugelassen. Er wird drei Mal pro Woche genutzt und hatte Anfang Dezember 2016 einen Kilometerstand von 933.000 km. In diesem Fahrzeug gibt es keinen Zentralverschluss, kein Thermometer und keinen Notausstieg im Dachbereich, auch die Innenbeleuchtung ist ausgesprochen schwach. Der Transportbus verfügt allerdings über eine einfache Klimatisierung, Videoüberwachung, Notruftaste, funktionierende Gegensprechanlage, Feuerlöschanlage im Motorraum, über Notlaufreifen sowie eine Ausbruchssicherung.

Fast eine Million Kilometer

Das Bundesministerium teilte nach Vorhalt dieser Mängel und einer internen Evaluierung mit, dass das ältere Fahrzeug aus dem Verkehr genommen werde. Der neue Bus solle neben einer Klimatisierung über eine Gegensprechanlage und Videoüberwachung der Hafräume, einen Rauchmelder, Zentralverschluss, ein bis zwei Notausstiege, ausreichende Beleuchtung der Hafräume mit LED-Lampen sowie Wärme- und Sichtschutzfolien an sämtlichen Hafraumfenstern verfügen. Die Neuanschaffung sollte Ende des Jahres 2018 zu Verfügung stehen.

Neuer Bus bestellt

Der Bus jüngeren Zulassungsdatums soll weiterhin im Einsatz bleiben. Ein Austausch der Beleuchtungskörper auf LED-Lampen wurde angekündigt.

Einzelfall: VA-BD-J/0774-B/1/2016

2.11.6.2 Lebens- und Aufenthaltsbedingungen

Hygienestandards – JA Stein

Beim Sprechtag der VA in der JA Stein bemängelten mehrere Inhaftierte, dass die Utensilien des Frisörs (Kämme, Messer, Scheren, Rasiergerät) nicht regelmäßig desinfiziert werden. Dies sei im Hinblick darauf, dass einzelne Insassen an ansteckenden Krankheiten leiden, bedenklich.

Unhygienische Utensilien des Frisörs

Die Anstaltsleitung teilte dazu mit, dass gegenwärtig im Haus zwei Strafgefangene als Frisöre tätig sind. Es wurde versichert, dass sie vom Betriebsleiter bei der Einteilung bezüglich Hygiene und Werkzeugkunde unterrichtet werden. Für die Desinfektion von Werkzeug seien sie vom Unternehmerbetrieb mit einer Sprühflasche und Desinfektionsmittel ausgestattet. Die weitere Ausgabe von Desinfektionsmittel erfolge nach Bedarf und werde auch dokumentiert.

Regelmäßige Desinfektion Sowohl der Zustand als auch die Desinfektion der Utensilien der Frisöre sind regelmäßig zu kontrollieren. Dies wurde den betreffenden Justizwachebediensteten vom Leiter des Departments Arbeit und Betriebe in Erinnerung gerufen.

Einzelfall: VA-BD-J/0699-B/1/2017

Erwerb von Notebooks – JA Stein

Ein Häftling der JA Stein brachte gegenüber der VA vor, dass ihm zwar der Erwerb eines Notebooks genehmigt worden sei, er aber unzureichend über die notwendigen Adaptierungen bzw. Konfigurationen des Geräts informiert worden sei. Insbesondere sei ihm nicht bewusst gewesen, dass das neue Notebook zur Vornahme dieser Änderungen geöffnet werden müsse.

Sicherheit hat Vorrang Das Bundesministerium führte dazu aus, dass bei Notebooks vor der Übergabe an Inhaftierte aus Sicherheitsgründen Adaptierungen bzw. Konfigurationen vorzunehmen sind. Diese umfassen das Ausbauen von WLAN und Bluetooth-Modulen sowie Kartenlesern. Die konkreten Bestimmungen dazu befänden sich im „Computererlass 2014“ der (vormaligen) Vollzugsdirektion. Im Zuge eines Antrages auf Ankauf eines Notebooks sei dem Häftling der Inhalt des Computererlasses 2014 zur Kenntnis zu bringen und von ihm eine Einverständniserklärung zur Vornahme dieser Eingriffe und Veränderungen des Gerätes zu unterschreiben.

Limitierte Bezugsquelle Notebooks dürften von Inhaftierten nur über Händler bezogen werden, die eine erlasskonforme Adaptierung bzw. Konfiguration unter Beibehaltung der Garantieansprüche durchführen. Bundesweit gibt es derzeit acht derartige Anbieter.

Die VA erhob, dass die JA Stein auf Grundlage des Computererlasses 2014 eine Einverständniserklärung konzipiert hatte, welche vom betroffenen Insassen auch unterfertigt worden war. Letztlich jedoch hat er die Annahme des Notebooks wegen des beschädigten Verpackungsmaterials verweigert. Der Kaufpreis wurde ihm rückerstattet.

Formular unverständlich Die Notwendigkeit des Entfernens des WLAN-Moduls und des SD-Kartenlesers konnte der Einverständniserklärung der JA Stein zwar entnommen werden. Dennoch blieb für die VA kritikwürdig, dass das Formular nicht in einfacher und verständlicher Sprache abgefasst ist. Es wird darin auch nicht dargelegt, welche Adaptierungsmaßnahmen bei einem Notebook aus Sicherheitsgründen vor der Ausfolgung vorgenommen werden müssen.

Informationsblatt verbessert Die VA empfahl, ein bundesweit einheitliches Informationsblatt zum Ankauf von Notebooks und eine einheitliche Einverständniserklärung in leicht verständlicher Sprache zu erstellen. In beiden Papieren sollte genau bezeichnet werden, welche Adaptierungen bzw. Konfigurationen vor der Ausfolgung des Notebooks vorgenommen werden müssen. Es sollte ausdrücklich vermerkt

werden, dass Notebooks dafür geöffnet sowie dass Teile der Notebooks ausgebaut werden müssen.

Weiters wurde angeregt, dass das Informationsblatt über die Verwahrung der ausgebauten Teile des Notebooks, über die Beibehaltung der Garantieansprüche sowie darüber aufklären sollte, dass Computer nur über bestimmte Händler bezogen werden dürfen.

Das Bundesministerium entsprach dieser Empfehlung. Eine bundesweit einheitliche Einverständniserklärung sowie ein neues Informationsblatt wurden ausgearbeitet. Die Anregungen der VA wurden dabei aufgegriffen.

Einzelfall: VA-BD-J/0275-B/1/2017

Überlange Wartezeit in einem Einstellhafrum – JA Wien-Josefstadt

Bei einem Sprechtag in der JA Wien-Josefstadt beklagte eine Insassin, dass Gefangene bis zu zwei Stunden im Einstellraum zubringen müssten, ehe sie vor oder nach einem Besuch abgeholt und auf die Abteilung zurückgebracht werden.

Sie schilderte, dass sie selbst bis zu einer Stunde teilweise mit fünf weiteren Gefangenen in diesem engen Raum zubringen musste. Dort befände sich lediglich eine kleine Bank, auf der maximal drei (sehr schlanke) Personen Platz haben. Weitere Personen müssen entweder stehen oder am Boden sitzen.

Der Raum verfügt, wie sich Mitarbeiter der VA im Zuge eines Ortsaugenscheines vergewissern konnten, weder über ein Fenster noch über Sanitäreanlagen und ist äußerst beengt. Für Menschen, die unter Platzangst leiden, ist die Situation äußerst belastend.

Belastende Situation

Insassinnen berichteten, dass sie bereits zu acht in dem Warteraum längere Zeit zubringen mussten. Es sei auch schon vorgekommen, dass eine Person „vergessen“ und nicht abgeholt worden sei. Die Betroffenen wünschten sich, dass sie nach dem Besuch schneller auf die Abteilung zurückgebracht werden.

Bis zu acht Menschen auf engstem Raum

Die Leitung der JA Wien-Josefstadt teilte dazu mit, dass Insassinnen, die zum Besuch vorgeführt werden, in dem Einstellhafrum nur so lange bleiben, bis ein Sprechplatz frei sei. Eine Wartezeit von zwei Stunden könne man sich nicht erklären, da die Sprechzeit pro Häftling mit 30 Minuten begrenzt sei. Selbst wenn daher die Insassin mit Beginn der Sprechzeit einer anderen Inhaftierten eingestellt wird, kann die Verweildauer in diesem Raum höchstens 30 Minuten betragen.

Verkannt wird dabei aber, dass vornehmlich jene Zeitspanne kritisiert wird, die in dem Raum nach dem Besuch verbracht werden muss. Aus Gründen der Personalknappheit wird zugewartet, bis mehrere Insassinnen auf die Abteilung zurückzubringen sind. Die von der Betroffenen beschriebene Wartezeit von bis zu zwei Stunden erscheint daher nachvollziehbar.

Warten auf Eskorte

Bessere Organisation zugesagt Auch wenn sich an den baulichen Gegebenheiten in absehbarer Zeit keine Verbesserung herbeiführen lässt, konnte die VA die Zusage der Anstaltsleitung erwirken, dass künftig die Aufenthaltsdauer in einem Raum, der weder über natürliches Licht noch über Frischluftzufuhr verfügt, so kurz wie möglich gehalten wird.

Einzelfall: VA-BD-J/0210-B/1/2017, VA-BD-J/0245-B/1/2017

2.11.6.3 Kontakt nach außen und Zugang zu Informationen

Persönliche Abgabe von Briefen und Paketen – JA Wien-Mittersteig

Bereits vor Jahren war die VA damit befasst, dass Paketsendungen für Inhaftierte in der JA Garsten nicht persönlich abgegeben werden können, sondern geschickt werden müssen (PB 2015, Band „Kontrolle öffentliche Verwaltung“, S. 175). Die VA wies damals darauf hin, dass ein Beförderungsmonopol der Post für Pakete nicht besteht. Die Verpflichtung, sich eines Zustelldienstes zu bedienen, ist nicht sachgerecht.

Im vergangenen Jahr beschwerte sich erneut jemand darüber, dass – diesmal in der JA Wien-Mittersteig – keine Briefe von Privaten abgegeben werden dürfen.

Keine neuen Argumente Das Bundesministerium argumentierte im Wesentlichen wie in dem 2015 geführten Prüfverfahren: In der Vollzugsordnung fände sich kein Hinweis, dass Post durch Strafvollzugsbedienstete im Wachzimmer übernommen werden muss. Da das Wachzimmer oft Standort der Einsatzleitung sei, sei es für die unmittelbare Entgegennahme von Schreiben oder anderen Sendungen nicht geeignet. Zudem sei aufgrund der personellen Ressourcen die Übernahme von Post, überbracht von Privatpersonen, nicht möglich.

Misstand in der Vollzugsverwaltung Die Verpflichtung, sich eines Zustelldienstes zu bedienen, ist für die VA weiterhin nicht akzeptabel. Es darf keinen Unterschied machen, ob jemand einen Zustelldienst beauftragt oder nicht. Nicht einsehbar ist daher, weshalb Private Pakete nicht persönlich abgeben können. Diese Ungleichbehandlung stellt einen Misstand in der Verwaltung dar.

Einzelfall: VA-BD-J/0643-B/1/2017

Zugang zu Rechtstexten – JA St. Pölten

Keine aktuellen Rechtstexte Ein Insasse der JA St. Pölten kritisierte, dass er weder Zugang zum StVG noch zur StPO in der aktuellen Fassung habe.

Die VA vertritt die Ansicht, dass den Inhaftierten die einschlägigen Gesetze in geltender Fassung zur Verfügung zu stellen sind. Dies kann durch Bücher, die in der Anstaltsbibliothek entliehen werden, aber auch durch den kostengünstigeren Ausdruck des Textes aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) geschehen.

Diese Anregung wurde vom Bundesministerium aufgegriffen. Die Anstaltsleitungen werden künftig verstärkt darauf achten, dass aktuelle Ausgaben angeschafft werden bzw. bei Bedarf Ausdrücke aus dem RIS angefertigt und ausgehändigt werden.

Überwachung von Telefongesprächen – JA St. Pölten

In der JA St. Pölten erfolgte aus technischen Gründen vor jedem Anruf eines Inhaftierten automatisiert der Hinweis, dass Telefonate abgehört bzw. aufgezeichnet werden können.

Stereotyper Hinweis

Das Bundesministerium versicherte gegenüber der VA, dass Gespräche mit dem in § 90b StVG genannten Personenkreis, wie Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen, keinesfalls überwacht werden.

Die VA regte an, sämtliche Häftlinge davon in Kenntnis zu setzen, welche Gespräche nicht der Überwachung unterliegen.

Besucherinformation – JA Innsbruck

Aufgrund der Beschwerde eines Insassen der JA Innsbruck über die Besuchszeitenregelung musste festgestellt werden, dass auf der Homepage des Bundesministeriums unter dem Punkt „Besuchszeiten“ der Link zu den „Besucherinformationen“ nicht abrufbar ist.

Link nicht abrufbar

Die Homepage wurde über Anregung der VA aktualisiert, sodass die detaillierten Besucherinformationen samt den Besuchszeiten der JA Innsbruck wieder einsehbar sind.

Einzelfälle: VA-BD-J/0643-B/1/2017, VA-BD-J/0972-B/1/2016, VA-BD-J/0383-B/1/2017

2.11.6.4 Privatsphäre

Körperliche Durchsuchung – JA Wien-Josefstadt

Ein Insasse der JA Wien-Josefstadt beklagte, in Anwesenheit eines zweiten Inhaftierten nach vollständiger Entkleidung einer körperlichen Durchsuchung unterzogen worden zu sein (siehe dazu auch Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, Kap. 2.5.6.2).

Laut Stellungnahme des Bundesministeriums fand aus personellen und logistischen Gründen die körperliche Durchsuchung so statt, dass sich in dem Einstellhafteraum zwei Insassen, jeder in einer Ecke stehend, einander mit dem Rücken zugewandt, nacheinander ausziehen mussten und ihre Sachen sowie ihre Körper „schnellstmöglich und ohne unnötiges Hinauszögern der Nacktheit“ durchsucht wurden.

Nackt vor anderem Insassen

Eine derartige Vorgangsweise widerspricht dem Gesetz, wonach die mit einer Entblößung verbundene körperliche Durchsuchung in Anwesenheit zweier Bediensteter des Geschlechts des Strafgefangenen und in Abwesenheit von Mitgefangenen und Personen des anderen Geschlechts durchzuführen ist. Personendurchsuchungen sind zudem unter Achtung des Ehrgefühls und der Menschenwürde der bzw. des Inhaftierten durchzuführen.

Menschenwürde
missachtet

Die Vornahme der Visitierung in Anwesenheit eines zweiten Insassen im Raum, wenn auch jeder in einer Ecke und einander mit dem Rücken zugewandt, verletzt nach Ansicht der VA die Würde des Betroffenen. Indirekt fühlt man sich den Blicken des anderen Insassen ausgesetzt, mag er nun hinsehen oder nicht. Weder personelle noch logistische Gründe können die im Anlassfall gewählte Vorgangsweise rechtfertigen.

Weniger invasive Methode
angeregt

Zu kritisieren war zudem, dass sich die Durchsuchten völlig entblößen mussten und keine Entkleidung in zwei Schritten stattfand. Die völlige Entblößung steht im Widerspruch zu menschenrechtlichen Standards. Eine körperliche Durchsuchung kann auch in zwei Abschnitten erfolgen.

Aus Anlass dieser Beschwerde regte die VA überdies an, die mit einer Entblößung verbundenen körperlichen Durchsuchungen aufgrund ihrer Eingriffintensität schriftlich zu dokumentieren. Der Zweck und die konkreten Begleitumstände der Durchsuchung sollten dabei festgehalten werden, um eine spätere Überprüfbarkeit sicherzustellen. Es sollte auch stets angeführt werden, weshalb eine vollständige Entkleidung geboten war.

Schriftliche Dokumentation gefordert

Einzelfall: VA-BD-J/0020-B/1/2017

2.11.6.5 Sicherungsmaßnahmen

Missbräuchlicher Einsatz der besonders gesicherten Hafträume in der JA Innsbruck?

Strafe statt Schutz?

Aufgrund eines anonymen Schreibens wurde ein amtswegiges Prüfverfahren zum Einsatz von besonders gesicherten Hafträumen in der JA Innsbruck eingeleitet. In dem Brief wurde die Sorge zum Ausdruck gebracht, dass die Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen (nach § 103 Abs. 2 Z 4 StVG) in der JA Innsbruck überschießend und als „pädagogische Maßnahme“ eingesetzt werde. Es wurde insbesondere kritisiert, dass Inhaftierte selbst dann in besonders gesicherte Hafträume verbracht werden, wenn die Fachdienste das Vorliegen von Selbst- und/oder Fremdgefährdung ausschließen.

Bei Prüfung der dazu vom Bundesministerium zur Verfügung gestellten Unterlagen musste die VA feststellen, dass sowohl die Häufigkeit als auch die Dauer der Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen in der JA Innsbruck auffallend hoch ist. Zwar handelt es sich um ein landesgerichtliches Gefan-

genenhaus mit einer Belagsfähigkeit von 495 Haftplätzen, dennoch erscheint der Einsatz der besonders gesicherten Hafträume in etwa 50 Fällen während einer Zeitspanne von vier Monaten überdurchschnittlich hoch.

Es fiel auch auf, dass sich die Unterbringung in diesen Hafträumen nicht nur regelmäßig über mehrere Tage, sondern in einigen Fällen über eine besonders lange Zeitspanne (bis zu sieben Tagen) erstreckte.

Lange Zeitspannen

Aus den der VA vorgelegten Unterlagen war es nicht möglich, im Nachhinein die konkreten Umstände aller Unterbringungen im Detail zu erheben. Es musste daher offen bleiben, ob sämtliche Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen und deren Dauer gerechtfertigt waren.

Aufsichtsbehörde soll Klarheit schaffen

Aufgrund der hohen Anzahl und der langen Dauer der Unterbringungen regte die VA beim Bundesministerium an, dies aufsichtsbehördlich zu prüfen und sicherzustellen, dass es künftig zu keinem überschießenden Einsatz der Sicherheitsmaßnahme zu Zwecken der Disziplinierung kommt.

Diese Anregung der VA wurde vom Bundesministerium aufgegriffen. Es wurde zudem die Erarbeitung von Standards für die Anhaltung gemäß § 103 Abs. 2 Z 4 StVG in Aussicht gestellt.

Standards in Aussicht gestellt

Einzelfall: VA-BD-J/0673-B/1/2016

2.11.6.6 Gesundheitswesen

Im Berichtszeitraum erhielt die VA erneut zahlreiche Beschwerden über eine unzureichende medizinische Versorgung. Bisweilen wird die VA aber auch von Amts wegen auf einen dringenden Verbesserungsbedarf aufmerksam.

Engpass bei der forensischen Akutpsychiatrie in Wien

Mit Sorge sieht die VA, dass 2018 die Abteilung für forensische Akutpsychiatrie im Pavillon 23/2 des Otto-Wagner-Spitals geschlossen werden soll. Dabei handelt es sich um die einzige Einrichtung, die auf die Behandlung von psychiatrisch akut erkrankten Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen spezialisiert ist. Diese Personen müssten in allgemeine Psychiatrien in Wiener Gemeindespitalern aufgenommen werden, die selbst regelmäßig überlastet und auf solche Patientinnen und Patienten nicht vorbereitet sind.

Pavillon wird geschlossen

Die Schließung des Pavillons wurde zwar bis Ende des Jahres 2018 aufgeschoben. Unklar bleibt aber, wo diese schwierigen und zum Teil sehr gewaltbereiten Personen danach untergebracht werden sollen.

Im Pavillon 23/2 arbeiten derzeit zwei Fachärzte, ein Assistenzarzt für Psychiatrie, ein Mediziner im klinisch-praktischen Jahr, zwei Psychologen, ein Sozialarbeiter, ein Ergotherapeut und fünfzehn Pflegekräfte. Die Abteilung verfügt

über zwölf Betten. Das Versorgungsgebiet umfasst die Wiener JA Josefstadt, Simmering, Floridsdorf, Mittersteig und Favoriten.

Suche nach Alternativen Das Bundesministerium teilte hierzu mit, dass als Alternative und zur Aufrechterhaltung der Versorgungsstruktur das Landesklinikum Mauer (rund 120 km von Wien entfernt gelegen) im Gespräch sei. Dort werde derzeit ein Konzept erarbeitet, wie man nach Schließung des Pavillons 23/2 die akutpsychiatrische Versorgung für Straf- und Untersuchungsgefangene gewährleisten könne.

Daneben würden Gespräche mit Betreibern von anderen Krankenanstalten über allfällige komplementierende Lösungen geführt.

Weite Wege Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lag das besagte Versorgungskonzept noch nicht vor. Die VA hatte im Hinblick auf die lange Wegstrecke für den Krankentransport nach Mauer-Öhling zu bedenken gegeben, dass vorrangig für eine Aufnahmemöglichkeit im Raum Wien gesorgt werden solle. Hiefür biete sich das Krankenhaus Hietzing an. Es zählt zu den Einrichtungen des Wiener Krankenanstaltenverbundes, sodass das medizinische und pflegerische Personal des Pavillons 23/2 ihren Dienst dort fortsetzen könnte. Soweit das Bundesministerium darauf hinwies, dass als begleitende Akutversorgung die JA Göllersdorf zur Verfügung steht, muss darauf hingewiesen werden, dass diese JA auch fast 50 km entfernt liegt.

Einzelfall: VA-BD-J/0583-B/1/2017

Ausstattung von Isolierzimmern – LKH Krems

Schnittverletzungen
durch Scherben einer
Glasflasche

Die VA erhält standardisiert Mitteilung von sämtlichen Suiziden und Suizidversuchen in den JA. Dadurch erfuhr sie, dass im September 2017 ein Untersuchungshäftling im Isolierzimmer des LKH Krems versucht hatte, sich mit den Scherben einer Mineralwasserflasche durch Zufügen von Schnittverletzungen an beiden Unterarmen sowie am Hals das Leben zu nehmen. Für die VA war fraglich, weshalb dem Insassen im Isolierzimmer eine zerberstbare Glasflasche zur Verfügung stand.

Das Bundesministerium teilte dazu mit, dass der Häftling zur Durchführung von Wundspülungen sowie zur Schmerztherapieeinstellung in stationärer Pflege auf der geschlossenen Abteilung des LKH Krems aufgenommen worden war. Er wurde dort alleine im sogenannten Isolierhaftraum untergebracht. Es handelt sich dabei um ein Zweibettkrankenzimmer, das bei Anordnung einer besonderen Sicherheitsmaßnahme in einen besonders gesicherten Haftraum umfunktioniert werden kann. Aus dem Verhalten des Untersuchungsgefangenen hätten sich keine Hinweise auf eine suizidale Einengung ergeben. Dementsprechend wurde ihm auch Mineralwasser in einer Glasflasche zur Verfügung gestellt.

Aus Anlass dieses Vorfalles wurde vom LKH Krems verfügt, dass in Zukunft in der geschlossenen Abteilung nur mehr Plastiktrinkflaschen ausgegeben werden. Eine entsprechende Empfehlung der VA erübrigte sich daher.

Künftig Plastikflaschen

Einzelfall: VA-BD-B/0010-B/1/2017

Behandlung und Betreuung von unheilbar kranken Gefangenen – JA Wilhelmshöhe

Ausgehend von dem Todesfall eines schwerkranken Insassen in der Außenstelle Wilhelmshöhe der JA Wien-Josefstadt stellte sich für die VA die Frage nach einem adäquaten Umgang mit unheilbar kranken Gefangenen, deren Lebensende sich abzeichnet.

Todkranke Gefangene

Nach der Stellungnahme des Bundesministeriums wird es vom Chefärztlichen Dienst aus ethischen Gründen abgelehnt, eine Liste jener Personen in Haft zu führen, die unheilbar krank sind.

Die VA kann diese Argumentation nicht nachvollziehen. Aus Sicht der VA wäre eine derartige Liste hilfreich, um einen Überblick über den betroffenen Personenkreis zu haben und dadurch engmaschige Kontrollen ihrer Vollzugstauglichkeit sicherstellen zu können.

Keine zentrale Erfassung

Das Bundesministerium versicherte, dass die Chefärztin zumindest einmal pro Quartal die leitenden Ärztinnen und Ärzte der JA zu den Insassen befragt. Dabei werde auch eruiert, ob Inhaftierte mit einem schweren Krankheitsbild angehalten werden.

Die Anstaltsleitungen und die Ärztinnen bzw. Ärzte der JA seien angewiesen, das zuständige Vollzugsgericht zu informieren, wenn die Vermutung besteht, dass Inhaftierte aufgrund des Gesundheitszustandes vollzugsuntauglich sein könnten. Diese Information gehe überdies auch an die Chefärztin im Bundesministerium.

Meldepflicht

Sollte das Vollzugsgericht einer Entlassung nicht zustimmen bzw. die Ersatzhaft nicht anordnen, werde die Insassin bzw. der Insasse einer Sonderkrankenanstalt zugewiesen.

Verlegung in eine Sonderanstalt

Mitunter stelle auch die Entlassung vollzugsuntauglicher Inhaftierter eine Herausforderung dar. Die Strafvollzugsverwaltung sei bemüht, individuell angepasste Lösungen für die betroffenen Personen zu finden. Die Anstaltsleitungen seien angewiesen, zeitgerecht Kontakt zu entsprechenden Pflegeeinrichtungen herzustellen, um eine lückenlose Versorgung zu gewährleisten.

Sterben in Freiheit

Der Chefärztliche Dienst versuche zudem, die Vernetzung zur Richterschaft zu intensivieren, um eine geordnete Haftentlassung sicherstellen zu können.

Die VA regte in diesem Zusammenhang Schulungen für das betroffene Personal an. Das Bundesministerium gab dazu bekannt, dass für die Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter der JA Wien-Josefstadt und der Außenstelle Wilhelmshöhe Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der palliativen Versorgung im Herbst 2017 geplant seien. Hierzu bestehe eine Kooperation mit der Caritas Socialis Hospiz Rennweg.

Einzelfall: VA-BD-J/0148-B/1/2016.

Späte Knochendichtemessung – JA Wien-Mittersteig, Außenstelle Floridsdorf

Ein Untergebrachter im Maßnahmenvollzug führte bei der VA Beschwerde darüber, dass ihm zur chemischen Kastration seit Februar 2013 das Medikament Androcur verabreicht werde. Obwohl eine typische Nebenwirkung dieser Medikation Osteoporose ist, wäre seit Beginn der Behandlung erstmals im Juni 2017 eine Knochendichtemessung vorgenommen worden. Dabei wurde bei ihm tatsächlich eine anfangende Osteoporose festgestellt.

Nebenwirkung des
Medikaments

Das Bundesministerium stellte nicht in Abrede, dass das Nebenwirkungsspektrum von Androcur breit ist und auch einen Rückgang der Knochendichte umfassen kann. Da eine derartige Veränderung – noch dazu bei niedriger Dosierung – nicht sofort oder unmittelbar nach Therapiebeginn eintritt, sei eine Knochendichtemessung erst aufgrund des im Juni 2017 festgestellten Vitamin-D-Mangels indiziert gewesen.

Ein Vitamin-D-Mangel sei in der Gesamtbevölkerung sehr häufig und könne ebenfalls zu Osteoporose führen. Die Medikation bei dem betroffenen Untergebrachten sei im August 2017 abgesetzt und Vitamin D substituiert worden. Ein Zusammenhang zwischen einer beginnenden Osteoporose und der Einnahme von Androcur könne zwar nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, aus chefärztlicher Sicht erschiene aber ein direkter Zusammenhang zwischen der Diagnose einer beginnenden Osteoporose und der bisherigen Therapie „wenig wahrscheinlich“.

Häufigere
Untersuchung

Die VA regte dennoch an, dass auch bei einer geringen Dosierung von Androcur in Hinkunft eine Knochendichtemessung nach drei Jahren der Verschreibung und regelmäßiger Einnahme des Medikaments vorzunehmen sei.

Dieser Anregung kam das Bundesministerium nach. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung erfolgte bereits die Suche nach einem geeigneten Untersuchungsinstitut.

Einzelfall: VA-BD-J/0657-B/1/2017

Lokalanästhesie bei Zahnbehandlungen – JA Stein

Ein Insasse der JA Stein beklagte im Rahmen des Sprechtages, vor einer Wurzelbehandlung keine Lokalanästhesie erhalten zu haben. Die VA hielt dazu

mit dem in der JA Stein ordinierenden Zahnarzt Rücksprache. Dabei wurde auch das Thema der Kostenübernahme bei lokaler Anästhesie von Zahnbehandlungen erörtert.

Die Verabreichung eines Lokalanästhetikums erfolgt ausschließlich nach den Kriterien des Leistungskataloges der BVA. Demnach wird eine Anästhesie nur bei einer Wurzelbehandlung verabreicht. Sollte darüber hinaus ein Patient eine Lokalanästhesie wünschen, hat er die dafür anfallenden Kosten in der Höhe von 7,50 Euro zu tragen.

Spritze nicht immer kostenfrei

Der Zahnarzt beklagte in diesem Zusammenhang eine unzweckmäßige Ablauforganisation, wenn ein Patient eine Lokalanästhesie wünscht und sich dazu bereit erklärt, die Kosten selbst zu tragen. In diesen Fällen muss der Patient, nachdem er bereits in der Ordination war, wieder auf die Abteilung zurückgebracht werden. Dort wird geprüft, ob dem Insassen für die Kurznarkose ausreichend Geld zur Verfügung steht. Besteht eine finanzielle Deckung, ist das Geld abzubuchen. Erst danach wird eine neuerliche Vorführung zum Zahnarzt veranlasst.

Vorgangsweise kompliziert und unzweckmäßig

Diese Vorgehensweise führt dazu, dass der Zahnarzt in vielen Fällen vor der Behandlung eine Diskussion mit dem Patienten führen muss, in der er ihm den organisatorischen Ablauf erklärt. Dies hat Verzögerungen bei der Behandlung zur Folge, verlängert die Wartezeiten für andere Patienten und kostet den Zahnarzt unnötig Zeit.

Die Anstaltsleitung räumte einen Verbesserungsbedarf ein. Sie stellte umgehend sicher, dass die Patienten bereits vor der Behandlung vom Büro der Spitalsangelegenheiten über die Kosten eines Lokalanästhetikums informiert werden. Sollte der Patient eine solche Leistung in Anspruch nehmen wollen, wird ihm vor Beginn der ärztlichen Untersuchung ein Kostenersatzformular zur Unterschrift vorgelegt, auf dem er sein Einverständnis für den Abzug des Geldes gibt.

Prompte Reaktion

Mit dem nun geänderten Ablauf soll vermieden werden, dass ein Patient trotz Schmerzen warten muss, die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt mit verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen aufgehalten wird und andere Patienten sich in dieser Zeit gedulden müssen.

Verbesserung der Ablauforganisation

Einzelfall: VA-BD-J/0699-B/1/2017

Rechtsschutzmöglichkeiten bei Zwangsbehandlung von Gefangenen und Untergebrachten

Ein in der JA Göllersdorf Untergebrachter wandte sich an die VA und klagte darüber, gegen seinen Willen mit Depot-Neuroleptika behandelt zu werden. Die VA nahm dies zum Anlass, sich grundsätzlich mit der Frage der zwangsweisen medizinischen Behandlung von Insassinnen und Insassen zu befassen.

Mehrfache Schranken Medizinische Handlungen dürfen grundsätzlich nur mit dem Einverständnis der Patientin bzw. des Patienten erfolgen. In wenigen Situationen stellt eine zwangsweise Behandlung jedoch die einzige Möglichkeit dar, um größeren Schaden abzuwenden. Dies gilt insbesondere für Notfallsituationen mit einem hohen Grad an Selbst- und Fremdgefährdung. Zwangsbehandlungen stellen einen schweren Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht und das Recht auf persönliche Freiheit des Betroffenen dar und dürfen daher nur dann durchgeführt werden, wenn ein ausreichendes öffentliches Interesse vorhanden ist, der Eingriff selbst verhältnismäßig ist und zugleich der Kerngehalt des Grundrechtes nicht angetastet wird.

Für Gefangene und Untergebrachte sieht § 69 StVG daher vor, dass ärztliche Heilbehandlungen dann zwangsweise durchgeführt werden dürfen, wenn die betroffene Person trotz Belehrung die Mitwirkung verweigert und die ärztliche Heilbehandlung nach den Umständen des Falles unbedingt erforderlich ist. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, muss vor jeder Anordnung der zwangsweisen Untersuchung oder Heilbehandlung die Genehmigung des Bundesministeriums eingeholt werden.

Zwang nur als letztes Mittel Im konkreten Beschwerdefall wurde vom Bundesministerium dargelegt, dass aus psychiatrischer Sicht eine psychopharmakologische Therapie unbedingt notwendig war, welche teilweise zwangsweise durchgeführt werden musste. Es wurde versichert, dass die Zwangsbehandlungen erst nach Ausschöpfung aller gelinderen Mittel und nur dann erfolgt seien, wenn eine akute Gefahr für eine Selbst- und Fremdgefährdung bestand bzw. es die einzige geeignete Maßnahme war, um dieser Gefahr zu begegnen. Die erforderlichen Genehmigungen seien eingeholt worden.

Im konkreten Fall war für die VA ein rechtswidriges Vorgehen nicht feststellbar.

Kein bekämpfbarer Akt Der Einzelfall zeigte jedoch die Problematik auf, dass die Zustimmung zur Zwangsbehandlung durch das Bundesministerium derzeit nicht förmlich ergeht. Im Gegensatz dazu bedarf beispielsweise eine „besondere Heilbehandlung“ gemäß den Bestimmungen des UbG der Zustimmung des Gerichtes.

Betroffene haben derzeit gegen ärztliche Zwangsbehandlungen lediglich die Möglichkeit einer Aufsichtsbeschwerde. Sie haben aber weder ein subjektives Recht auf eine Erledigung dieser Beschwerde noch auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der ärztlichen Zwangsbehandlung durch die Vollzugsgerichte.

Die VA erachtet die geltende Rechtslage daher für unzureichend. Den Betroffenen sollte ein subjektives Recht auf die Erledigung ihrer Beschwerden bzw. eine Möglichkeit eingeräumt werden, die Rechtmäßigkeit der Zwangsbehandlung durch die (Vollzugs-)Gerichte überprüfen zu lassen.

Neuregelung nur für Untergebrachte Im Sommer 2017 stellte der Bundesminister für Justiz den Entwurf eines Maßnahmenvollzugsgesetzes (MVG) vor (siehe dazu Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, Kap. 2.5.2). Darin werden Untergebrachten bei Zwangsbehandlungen Einspruchsrechte eingeräumt.

Bedauerlicherweise bestehen keine Überlegungen, auch bei Strafgefangenen die formlose verwaltungsbehördliche Zustimmung für Zwangsbehandlungen umzugestalten und für entsprechende Eingriffe einen gerichtlichen Rechtsschutz vorzusehen. Im Sinne des Gleichheitssatzes erscheint eine Schlechterstellung der Strafgefangenen im Vergleich zu Untergebrachten nicht vertretbar.

Drohende Ungleichbehandlung

Aussagen, ob und inwieweit der Gesetzesentwurf zum MVG einer parlamentarischen Behandlung zugeführt wird und ob es bei der derzeitigen Rechtslage für Strafgefangene bleibt, konnten seitens des Bundesministeriums Ende 2017 nicht getroffen werden.

Einzelfall: VA-BD-J/0710-B/1/2016

2.11.6.7 Rückführung und Entlassung

Stellungnahme für Vollzugslockerungen – JA Wien-Mittersteig

Einem Insassen der JA Wien-Mittersteig wurden im Dezember 2016 Vollzugslockerungen in Aussicht gestellt. Im Jänner 2017 wurde ihm mitgeteilt, dass die dafür notwendige anstaltsinterne Stellungnahme Ende Jänner fertig sein werde. Diese lag im Mai 2017 immer noch nicht vor.

Insasse fühlte sich hingehalten

Das Bundesministerium begründete die verzögerte Übermittlung der anstaltsinternen Einschätzung an die Begutachtungs- und Evaluationsstelle mit der Arbeitsbelastung des zuständigen Psychologen und der Komplexität des Falles.

Personelle Belastung

Die VA kritisiert die lange Bearbeitungsdauer. Dabei wird nicht verkannt, dass die Personalsituation nicht immer so gestaltet sein muss, dass selbst bei personellen Engpässen (erhöhte Krankheitszahlen, Urlaubszeit etc.) in allen Bereichen umgehend gehandelt werden kann, da anderenfalls bei Wegfall der Engpässe ein Personalüberstand vorhanden wäre. Wichtig erscheint vielmehr, dass angefallene Rückstände regelmäßig wieder abgebaut werden, es dabei jedoch zu keinen eklatanten Verzögerungen kommt.

Aushändigung eines Meldezettels – JA Stein

Eine unverhältnismäßige Verzögerung wurde auch von einem Inhaftierten der JA Stein kritisiert. Er habe im April 2017 einen Antrag auf Ausfolgung seines in der Depositenstelle verwahrten Meldezettels gestellt, sein Ansuchen sei aber Ende Juni 2017 immer noch nicht bearbeitet gewesen.

Meldezettel bei Depositen

Das Bundesministerium entgegnete, dass der Antrag erst Ende Mai 2017 eingebracht worden war; ihm wurde am 13. Juli 2017 Folge gegeben. Die Aushändigung sei noch am selben Tag erfolgt. Das Bundesministerium erkannte darin keine unverhältnismäßige Säumigkeit.

Ansuchen erst nach sieben Wochen erledigt

Dieser Argumentation konnte sich die VA nicht anschließen. Dass rund sieben Wochen benötigt wurden, um das Ansuchen zu genehmigen und den Meldezettel auszufüllen, war nicht nachvollziehbar.

Einzelfälle: VA-BD-J/0484-B/1/2017, VA-BD-J/0433-B/1/2017

2.11.7 Verwaltungsverfahren

Unterbleiben der Weiterleitung von Beschwerden an die Verwaltungsgerichte

Gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG steht es der zuständigen Behörde frei, im Rahmen einer Beschwerdeentscheidung den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen bzw. abzuweisen. Alternativ dazu hat die Behörde gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG die Möglichkeit, von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abzusehen und die Beschwerde dem VwG unter Anschluss der Akten vorzulegen.

Behörden bleiben monatelang untätig

Im Berichtszeitraum musste die VA in mehreren Fällen feststellen, dass Behörden monatelang weder eine Beschwerdeentscheidung erlassen noch die Beschwerde an das VwG weiterleiten. Erst nach ausdrücklicher Aufforderung durch die VA wurde dies nachgeholt.

Gesetzesänderung zur Durchsetzung der Vorlagepflicht erforderlich

Nach Auffassung der VA stellt dies einen Verwaltungsmissstand dar. Es gibt nach der geltenden Rechtslage bedauerlicherweise für die betroffenen Parteien auch keine Rechtsschutzmöglichkeit, eine beschleunigte Vorlage der Beschwerde an das VwG zu erwirken. Nach Ansicht der VA sollte der Gesetzgeber daher im Rahmen des VwGVG Vorsorge treffen, dass die unverzügliche Weiterleitung der Beschwerde an das zuständige VwG sichergestellt wird, wenn die Behörde keine Beschwerdeentscheidung zu erlassen gedenkt.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0079-A/1/2016 u.v.a.

Gemeinnützige Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe

Die Möglichkeit der Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Erbringung gemeinnütziger Leistungen besteht seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 im gerichtlichen und seit der Finanzstrafgesetz-Novelle 2013 im finanzbehördlichen Strafvollzug. Die VA regte die Ausdehnung dieser Möglichkeit auf das Verwaltungsstrafverfahren an. Dadurch könnten kurze Ersatzfreiheitsstrafen, die wegen der Gefahr des Arbeitsplatzverlustes und der Trennung von der Familie als besonders sozialschädlich anzusehen sind, vermieden werden.

Im PB 2016 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 48) forderte die VA eine Gesetzesänderung für Jugendliche, damit der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe bei Jugendlichen generell durch die Erbringung gemeinnütziger Leistungen abgewendet werden kann.

Das BKA steht dem Vorschlag der VA grundsätzlich positiv gegenüber. 2017 wurde vom BKA der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EGVG 2008 und das VStG 1991 geändert werden soll, erarbeitet und zur Begutachtung versendet. Darin wird dem Anliegen der VA Rechnung getragen und die Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe im Verwaltungsstrafverfahren vorgesehen, wenn dies die betroffene Person beantragt.

Gesetzesentwurf berücksichtigt Forderung der VA

Irrtümliche Einzahlung eines höheren Strafbetrages

Nach der Rechtsprechung des VwGH gilt die (irrtümliche) Zahlung eines höheren Betrages als des durch Anonymverfügung vorgeschriebenen Strafbetrages als nicht fristgerechte Einzahlung und führt zur Einleitung eines ordentlichen Strafverfahrens.

Die VA leitete zu dieser Thematik ein amtswegiges Prüfverfahren ein und kritisierte diese Entscheidung als nicht nachvollziehbar. Aus Sicht der VA darf der Staat, der den Nutzen aus der Automatisierung des Verfahrens zieht, die Risiken, die damit verbunden sind, nicht auf die Bürgerinnen und Bürger abwälzen. Der Einsatz von IT hat nach Auffassung der VA mit einer adäquaten Risikoverteilung und einem angemessenen Rechtsschutz zu erfolgen. Dies ist nicht der Fall, wenn den Betroffenen eine Mehrzahlung als Nichtzahlung angelastet wird.

Der Entwurf einer Novelle zum VStG trägt diesem rechtspolitischen Anliegen Rechnung und sieht vor, dass die Behörde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens absehen und die Einstellung verfügen kann, wenn ein höherer als der vorgeschriebene Strafbetrag fristgerecht eingezahlt worden ist. Der Mehrbetrag ist den Bestraften nach Einstellung des Strafverfahrens zurückzuzahlen.

Entwurf greift Vorschlag der VA auf

Der Entwurf des BKA zu einem „Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden“ soll, wurde bisher noch nicht im Parlament behandelt. Die VA hält ihre Anregungen aufrecht und hofft auf eine baldige Umsetzung durch den Nationalrat.

Rückzahlung von Anonymverfügungen und Organstrafverfügungen

Die VA sieht sich immer wieder mit Beschwerden über rechtswidrig ergangene Anonymverfügungen und Organstrafverfügungen konfrontiert.

Bei den Behörden besteht Rechtsunsicherheit, auf welcher Rechtsgrundlage eine Rückzahlung zu Unrecht eingehobener Strafbeträge erfolgen soll, wenn den zugrunde liegenden Verwaltungsakten keine Bescheidqualität zukommt, sodass eine unmittelbare Anwendung des § 52a VStG nicht in Betracht kommt. Die von Betroffenen begehrte Rückzahlung von Strafbeträgen, deren Entrich-

Rechtsunsicherheit bei den Behörden

tung sich nachträglich als rechtsgrundlos erweist, wird derzeit von den zuständigen Strafbehörden uneinheitlich gehandhabt. Sofern eine Rückzahlung überhaupt erwogen wird, werden die Behörden meist „auf dem Kulanzweg“, „im Wege eines Größenschlusses“ oder „in Analogie zu § 52a VStG“ tätig.

Keine Umsetzung
geplant

Die VA befasste das BKA und regte die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Aufhebung bzw. Abänderung von Anonymverfügungen und Organstrafverfügungen an, durch die das Gesetz zum Nachteil der Bestraften offenkundig verletzt worden ist. Eine Verpflichtung der Behörden zur Wiedergutmachung der Folgen soll damit verbunden werden.

Im Falle einer rechtswidrig ausgestellten, aber dennoch bezahlten Organstrafverfügung oder Anonymverfügung besteht in der Praxis ein ähnliches Rechtsschutzbedürfnis wie bei rechtswidrig erlassenen Strafbescheiden (Strafverfügungen bzw. Straferkenntnissen). Wenn die Durchbrechung der Rechtskraft von Bescheiden unter den Voraussetzungen des § 52a Abs. 1 VStG erfolgen kann, können aus Sicht der VA gegen die Aufhebung von Anonymverfügungen und Organstrafverfügungen umso weniger Bedenken bestehen, zumal hier keine Rechtskraft im engeren Sinn vorliegt.

Anregung bleibt
aufrecht

Das BKA hält in diesem Bereich eine Gesetzesänderung nicht für geboten. Die Anregung der VA bleibt aufrecht.

Einzelfälle: VA-BD-VORS/0002-C/1/2016, W-POL/0048-C/1/2016

2.12 Verkehr, Innovation und Technologie

Einleitung

Im Berichtsjahr 2017 wurde die VA im Vollzugsbereich des BMVIT mit 336 Eingaben befasst. Die Beschwerden im Bereich Verkehr betrafen vor allem Führerscheingelegenheiten und die Vollziehung des Kraftfahrgesetzes.

Zu Kritik führten auch 2017 die im Zuge der Verlängerung befristeter Lenkberechtigungen anfallenden Kosten für ärztliche Gutachten. Davon sind besonders chronisch kranke Menschen betroffen, die der Behörde regelmäßig Befunde über ihre Fahrtauglichkeit vorlegen müssen. Die VA sieht hier weiterhin eine Kostenentlastung als geboten an.

Hohe Kosten für Führerscheingutachten

Von der VA seit Jahren geforderte Verbesserungen für die Besitzerinnen und Besitzer von Wechselkennzeichen ergeben sich aus der Einführung der digitalen Mautvignette. Da die digitale Vignette an das Kennzeichen gebunden ist, wird ab 2018 nicht mehr für jedes Fahrzeug eine eigene Vignette, sondern nur eine einzige digitale Vignette für bis zu drei Fahrzeuge benötigt.

Verbesserungen bei Wechselkennzeichen

Weiterhin nicht umgesetzt ist die von der VA geforderte Änderung der Zählweise bei der Kinderbeförderung in Omnibussen im Kraftfahrlinienverkehr. Gemäß § 106 Abs. 1 KFG sind drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen und Kinder unter sechs Jahren gar nicht zu zählen. Mangels Sitzplätzen ist die Beförderung in oft überfüllten Schulbussen für die Kinder nicht nur beschwerlich, sondern die VA sieht darin auch eine untragbare Gefahr für deren Sicherheit.

Zählweise bei Kindern in Omnibussen

168 Eingaben betrafen schwerpunktmäßig vor allem das Eisenbahn-, Post-, Telekommunikations- und Fernmeldewesen, das Luftfahrt- und Schifffahrtsrecht, das Rundfunkgebührenrecht, die Vollziehung des Führerscheingesetzes, des Kraftfahrgesetzes und des Bundes-Straßenmautgesetzes.

Wie auch schon in den letzten Jahren gab es auch im aktuellen Berichtsjahr zahlreiche Beschwerden gegen ausgegliederte Rechtsträger, wie insbesondere den ÖBB-Konzern, die GIS Gebühren Info Service GmbH und die Post AG. Die VA versteht sich in Bezug auf die genannten ausgegliederten Unternehmen seit vielen Jahren als niederschwellige Anlaufstelle, die zur Sachverhaltsfeststellung beitragen will und zwischen den Beschwerde führenden Personen und den Unternehmen zu vermitteln versucht. Das ändert aber nichts daran, dass ihr keine Prüfkompetenz zukommt und die Entscheidung, ob und wie auf Interventionen der VA reagiert wird, allein den betroffenen Unternehmen obliegt.

Weiterhin viele Beschwerden gegen ausgegliederte Rechtsträger

Leider führt die von der VA schon seit vielen Jahren kritisierte fehlende Prüfzuständigkeit immer wieder dazu, dass der VA eine effektive Unterstützung bei Unzulänglichkeiten nicht immer möglich ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist es rechtspolitisch nicht nachvollziehbar, weshalb die Prüfzuständigkeit der VA nicht endlich jener des RH angeglichen wird.

VA fordert Ausweitung der Prüfzuständigkeit

2.12.1 Umschreiben von Heeresfahrlehrberechtigungen nun möglich

Im PB 2016 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 176 f.) stellte die VA den nicht nachvollziehbaren Umstand dar, dass die Umschreibung einer Lehrberechtigung als Heeresfahrlehrerin bzw. Heeresfahrlehrer in eine zivile Fahrlehrberechtigung mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich ist. Die betroffenen Heeresangehörigen mussten vielmehr trotz Gleichwertigkeit der Ausbildungen ergänzende Prüfungen ablegen und nochmals eine (kostenintensive) praktische Ausbildung absolvieren, wollten sie auch im zivilen Bereich tätig sein.

Anregung der VA
umgesetzt

Auf Anregung der VA wurde im Zuge einer Änderung der §§ 116 und 117 KFG (BGBl. I Nr. 102/2017) die Rechtsgrundlage für eine Umschreibung der Heeresfahrlehrberechtigungen geschaffen.

Einzelfall: VA-BD-V/0034-C/1/2016

2.12.2 Fehlendes Hologramm in Scheckkartenführerscheinen

Ein Führerscheinbesitzer machte die VA darauf aufmerksam, dass bei ab 2006 für einen bestimmten Zeitraum ausgegebenen Scheckkartenführerscheinen das oben in der Mitte zwischen dem EU-Emblem und den Worten „Führerschein/Republik Österreich“ befindliche Hologramm (Bundeswappen) trotz sachgemäßer Behandlung des Dokumentes durch Reibung verblasen könne. In seinem Fall sei es im Laufe der Zeit sogar gänzlich „verschwunden“.

Hologramm verschwunden – Strafe angedroht

Im Zuge einer Verkehrskontrolle sei ihm eine Verwaltungsstrafe angedroht worden, da der Führerschein ohne das Hologramm „ungültig“ sei. Der Betroffene müsse sich daher auf seine Kosten einen neuen Führerschein ausstellen lassen. Dies sei für ihn unverständlich.

Die VA informierte Herrn N.N. darüber, dass ein Führerschein gemäß § 14 Abs. 4 FSG unter anderem dann ungültig ist, wenn die behördlichen Eintragungen unkenntlich sind oder Beschädigungen seine Vollständigkeit oder Echtheit in Frage stellen. Wenn ein Führerschein ungültig ist, hat ihn die Besitzerin bzw. der Besitzer ohne unnötigen Aufschub bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen. Die Kosten in Höhe von 49,50 Euro sind selbst zu tragen.

Der mit der angesprochenen Problematik befasste Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie führte aus, dass es bei der ersten Generation der Scheckkartenführerscheine durch Reibung und Druck tatsächlich dazu kommen könne, dass das Hologramm verblasst. Von einem Produktionsfehler könne allerdings dabei nicht gesprochen werden. Ein gänzlich Verschwinden des Hologrammes sei selten und deute auf eine unsachgemäße Behandlung der Karte hin.

Das bloße Fehlen des Holgrammes sei aber bei sonstigem guten Zustand des Dokumentes kein Grund, von der Ungültigkeit des Führerscheines auszugehen. Die Ausstellung eines neuen Führerscheines sei daher nicht erforderlich. Der Bundesminister stellte dies im Zuge einer Ergänzung des FSG-Gesamtdurchführungserlasses zu § 14 Abs. 4 FSG (Stand September 2017) klar.

Führerschein bleibt
gültig

Einzelfall: VA-BD-V/0001-C/1/2017

2.12.3 Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung bei Straftaten

Eine strafgerichtliche Verurteilung kann auch zu einer Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit führen. Dabei stellt sich bei Verbüßung von Freiheitsstrafen die Frage der Berechnung der Entziehungsdauer.

Im Zuge der Prüfung einer Beschwerde zeigte sich, dass die Verkehrsbehörden dabei unterschiedlich vorgehen. So wird meist die Nichteinrechnung der Haftzeit in die Entziehungszeit verfügt. Die Entziehungszeit beginnt daher erst nach der Haftentlassung und ist immer gleich lang, unabhängig davon, wann die Haftentlassung erfolgt.

In anderen Fällen wird die Entziehungszeit unter Einrechnung der Haftzeit festgelegt. Das heißt, der Entziehungszeitraum beginnt mit der Rechtskraft des Entziehungsbescheides und kann demnach auch bereits vor der Haftentlassung enden. Im Falle einer bedingten Entlassung aus der Haft führt dies dazu, dass die spürbare Entziehungszeit nach der Haftentlassung umso länger wird, je früher die bedingte Entlassung ausgesprochen wird. Je günstiger die Prognose für die Betroffenen im Justizbereich ausfällt, umso länger läuft daher die Entziehung der Lenkberechtigung nach der Haftentlassung.

Längere Wartezeit bei
guter Führung

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie stimmte der VA zu, dass diese Folge der Festlegung der Entziehungszeit unter Anrechnung der Haftzeit sachlich nicht nachvollziehbar ist. Um diese Folge zu vermeiden und um im Sinne der gebotenen Gleichbehandlung eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen, hielt der Bundesminister die Verkehrsbehörden im Zuge einer Änderung des FSG-Gesamtdurchführungserlasses zu § 24 FSG (Stand September 2017) an, die Entziehungszeit ohne Einrechnung von Haftzeiten festzulegen.

Erlass legt einheitliche
Vorgangsweise fest

Einzelfall: VA-BD-V/0079-C/1/2017

2.12.4 Fahrpraxis als Voraussetzung für eine Taxikonzession

Der Betreiber eines Reisebüros wandte sich an die VA, da ihm die gewünschte Konzession für das Taxi-Gewerbe mit PKW verwehrt werde. Der Grund dafür sei, dass er über keine Fahrpraxis mit Taxis verfüge.

§ 5 Abs. 5a Gelegenheitsverkehrsgesetz (GelverkG) sieht in diesem Zusammenhang Folgendes vor:

Fahrpraxis mit Taxis vorgeschrieben	„Beim Taxi-Gewerbe und Mietwagen-Gewerbe mit Personenkraftwagen ist zusätzlich eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit in dem jeweils angestrebten Gewerbe selbst oder in einem Betrieb, in dem dieses Gewerbe gemeinsam mit anderen Gewerben ausgeübt wird, oder in einem dem Gewerbe fachlich nahestehenden Berufszweig durch eine Bestätigung eines Sozialversicherungsträgers nachzuweisen.“ Im Rahmen der Voraussetzung der „mindestens dreijährigen fachlichen Tätigkeit“ muss nach der Rechtsprechung des VwGH auch das mehrjährige Lenken von Taxis bzw. Mietwagen nachgewiesen werden. Eine Fahrpraxis mit privaten PKW reicht dazu nicht aus.
Bei Bussen keine Fahrpraxis notwendig	Herr N.N. verwies darauf, dass diese Fahrpraxis lediglich von Konzessionswerberinnen und -werbern für das Taxi- und Mietwagengewerbe mit PKW abverlangt werde. Konzessionen für das Mietwagengewerbe mit Omnibussen würden hingegen ohne Nachweis einer Fahrpraxis mit Omnibussen erteilt. Dies obwohl mit Omnibussen regelmäßig eine wesentlich größere Anzahl von Personen befördert werde als mit PKW. Darin sei eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zu sehen. Der damit befasste Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie führte aus, dass ursprünglich das Konzessionserfordernis einer mindestens dreijährigen fachlichen Tätigkeit für alle Gewerbe nach dem GelverkG nachzuweisen war.
BMVIT verweist auf EU-Recht	Mit BGBl. Nr. 129/1993 wurde aber das GelverkG im Zuge der teilweisen Übernahme des Rechtsbestandes der Europäischen Gemeinschaft an das Gemeinschaftsrecht angepasst. Das Erfordernis der mindestens dreijährigen fachlichen Tätigkeit (und damit auch der Fahrpraxis) wurde im Zuge dieser Anpassung auf das Taxi- und Mietwagen-Gewerbe mit PKW eingeschränkt. Der Beibehaltung dieses Erfordernisses für das Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen wäre Gemeinschaftsrecht entgegengestanden. Für das Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen bestünden aber – gleichsam als Äquivalent zur Fahrpraxis – „strenge Berufszugangsvoraussetzungen“. Die VA hielt dazu fest, dass hinsichtlich der Konzessionsvoraussetzungen für unterschiedliche Personenbeförderungsgewerbe eine Ungleichbehandlung durch den Gesetzgeber durchaus sachlich gerechtfertigt und daher auch unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes verfassungskonform sein kann.
Ungleichbehandlung nicht nachvollziehbar	Berufszugangsvoraussetzungen für das Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen, welche dem Erfordernis einer mehrjährigen Fahrpraxis für eine Taxi- bzw. Mietwagenkonzession für PKW gleichzusetzen wären, konnte die VA allerdings nicht feststellen. Es erscheint daher sachlich nicht nachvollziehbar, im Zusammenhang mit einer Taxi- bzw. Mietwagenkonzession für PKW höhere Anforderungen an eine Fahrpraxis zu stellen als für das Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen.

Dass das Absehen von der Fahrpraxis für das Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen auf die Übernahme des diesbezüglich „günstigeren“ Rechtsbestandes der Europäischen Gemeinschaft zurückzuführen ist, lässt dabei unter Gleichheitsaspekten nicht erkennen, weshalb die strengere Regelung im Bereich des Taxi- und Mietwagen-Gewerbes mit PKW im nationalen Recht zwingend beizubehalten wäre.

Die VA regte daher an, eine Angleichung der Rechtslage zum Nachweis einer Fahrpraxis im Taxi- und Mietwagengewerbe mit PKW an die diesbezüglichen Anforderungen für das Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen zu überdenken.

VA regt Angleichung an

Einzelfall: VA-BD-V/0055-C/1/2017

2.12.5 Lärm- und Schadstoffbelastung durch die A 2

Die VA berichtete im PB 2016 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 178 ff.) über die unzumutbare Lärm- und Schadstoffbelastung an der A 2, die im Bereich Feldkirchen bei Graz das Ortsgebiet durchquert. Diese Problematik wurde auch in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ mehrmals aufgegriffen.

A 2 durchquert
Ortsgebiet

Gestützt auf eine von der ASFINAG eingeholte lärmtechnische Untersuchung vertrat das BMVIT die Auffassung, dass „autobahnseitig ausreichend Lärmschutz nach den österreichweit gültigen Regeln und Richtlinien“ gegeben sei.

Das BMVIT wies zudem darauf hin, dass den hohen Errichtungs- und Erhaltungskosten der von der Anwohnerschaft geforderten Einhausung der Autobahn bzw. der Errichtung einer Unterflurtrasse ein sehr geringer Nutzen gegenüberstehe. Laut BMVIT sei eine Erhöhung der bestehenden Lärmschutzwand nur bei einer hohen finanziellen Beteiligung der Betroffenen an den Errichtungskosten möglich.

Für eine verstärkte Überwachung der verordneten Höchstgeschwindigkeit wurden 2016 Radarstandorte im Bereich Feldkirchen bei Graz (je Richtungsfahrbahn ein Radarstandort) in Betrieb genommen. Das BMVIT holte jedoch die zur Verordnung allfälliger weiterer Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen erforderlichen Gutachten unverständlicherweise nicht ein.

Verstärkte
Radarkontrollen

Zur Reduzierung der Schadstoffbelastung verordnete aber der LH der Stmk 2016 auf Grundlage des Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) eine permanente Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h für den Autobahnabschnitt zwischen Knoten Graz-Ost und Knoten Graz-West im Gemeindegebiet von Feldkirchen.

Tempolimit verordnet

2017 schloss die ASFINAG die Sanierung der Fahrbahndecke Richtung Villach ab. Auch die Umsetzung der vom BMVIT für das Jahr 2018 angekündigten Sanierung der Fahrbahndecke Richtung Wien wird die VA weiterverfolgen.

Fahrbahndecke saniert

Einzelfall: VA-BD-V/0103-C/1/2013, VA-BD-V/0027-C/1/2014, VA-BD-V/0155-C/1/2015 u.a.m.

2.12.6 Luftfahrtrecht

Jahrelange Untätigkeit der Flugunfalluntersuchungsstelle

Flugunfalluntersuchungsstelle untersucht
Flugunfall nicht

Herr N.N. beschwerte sich bei der VA über die im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung bereits mehr als ein Jahrzehnt andauernde Untätigkeit der Flugunfalluntersuchungsstelle betreffend die Erstellung eines Flugunfalluntersuchungsberichtes. Konkret führte er darüber Beschwerde, dass in Bezug auf einen näher bezeichneten Flugunfall vom 15. Juli 2006 auch nach mehr als elf Jahren immer noch kein Bericht der Flugunfalluntersuchungsstelle erstellt wurde.

Zwischenbericht erst
nach elf Jahren

Nach Einleitung eines Prüfungsverfahrens der VA wurde seitens der Flugunfalluntersuchungsstelle zwar innerhalb relativ kurzer Zeit bis Ende Oktober 2017 ein Zwischenbericht betreffend den Flugunfall erstellt. Indes ist für die VA eine derart lange Bearbeitungsdauer von mehr als elf Jahren schlicht inakzeptabel.

BMVIT gelobt zügige
Berichterstellung

Das BMVIT hat gegenüber der VA massive Probleme im Bereich der Flugunfalluntersuchungsstelle eingeräumt, gleichzeitig aber betont, dass es in den letzten Jahren gelungen ist, die Rückstände sukzessive abzarbeiten. Der VA wurde in Aussicht gestellt, dass in Zukunft die entsprechenden Untersuchungsberichte zeitnah erstellt werden sollen.

Einzelfall: VA-BD-VIN/0139-A/1/2017

2.12.7 Bahnlärm an Eisenbahnkreuzungen

Die VA bearbeitet jährlich eine beachtliche Anzahl von Eingaben, denen zugrunde liegt, dass sich Menschen durch den Bahnlärm von nahe gelegenen Eisenbahnkreuzungen in ihrem Wohlbefinden erheblich gestört fühlen. Praktisch alle einschlägigen Eingaben betreffen Kreuzungen, wo aufgrund der aktuellen Sicherungsart die Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus Sicherheitsgründen rechtlich zwingend vorgeschrieben ist.

VA fordert Überprüfung
von Eisenbahnkreuzungen

Die VA unterstützt dabei die Bemühungen der zuständigen Behörden sowie der ÖBB, in Umsetzung der Vorgaben der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 einerseits zu prüfen, ob derartige Eisenbahnkreuzungen nicht ersatzlos aufgelassen werden können. Wo dies nicht möglich bzw. tunlich erscheint, ist die Möglichkeit der Errichtung einer Lichtzeichenanlage mit Schranken zu prüfen, die die Abgabe akustischer Signale entbehrlich macht.

Für die Bemühungen der VA kann im Berichtsjahr beispielsweise auf eine Eisenbahnkreuzung in Neufelden verwiesen werden, wo die Abgabe akustischer Signale gänzlich entfallen wird, sobald die Eisenbahnkreuzung mittels Lichtzeichenanlage und Schranken gesichert wird.

Einzelfall: VA-BD-VIN/0150-A/1/2016

3 Heimopferrente

3.1 Das Heimopferrentengesetz (HOG)

Am 17. Mai 2017 beschloss der Nationalrat einstimmig das Heimopferrentengesetz (HOG). Opfer von Misshandlungen in Heimen und in Internaten des Bundes, der Länder und der Kirchen sowie in Pflegefamilien erhalten seit 1. Juli 2017 eine monatliche Rente von 300 Euro (12-mal jährlich brutto für netto). Mit Jänner 2018 wurde die Rente auf 306,60 Euro erhöht.

300 Euro brutto für netto

Bezugsberechtigt sind Personen, die eine pauschalierte Entschädigung als Gewaltopfer erhalten haben und eine Pension beziehen oder das Pensionsalter erreicht haben. Den Pensionsbezieherinnen und Pensionsbeziehern gleichgestellt sind jene Personen, die Mindestsicherung beziehen und deren Arbeitsunfähigkeit auf Dauer festgestellt wurde.

Betroffene, deren Entschädigungsansuchen abgewiesen wurde oder die aus einem besonderen Grund nicht zeitgerecht ein Ansuchen stellen konnten, erhalten eine Heimopferrente, wenn sie wahrscheinlich machen, dass sie in einem Heim (oder Internat) des Bundes, der Länder, der Kirche oder in einer Pflegefamilie Opfer vorsätzlicher Gewalt wurden. Mit diesen Anträgen befasst sich die weisungsfreie Rentenkommission der VA.

Vorsätzliches Gewaltdelikt i.S.d. StGB

Die VA lädt die Antragstellerinnen und Antragsteller zu einem externen Clearing ein. Der im Clearing erstellte und danach anonymisierte Bericht dient der Rentenkommission als Grundlage für ihre fachliche Expertise. Zwölf Expertinnen und Experten aus den unterschiedlichsten Berufsgruppen unter der Leitung von Volksanwalt Dr. Günther Kräuter diskutieren und bewerten die Fälle.

Anonymisierter Clearingbericht

Auf Grundlage eines Vorschlages der Rentenkommission gibt das Kollegium der VA eine Empfehlung für die Entscheidungsträger ab.

Empfehlung der VA

Die Renten werden bei Pensionistinnen und Pensionisten von der jeweiligen Pensionsversicherung und bei allen übrigen Anspruchsberechtigten vom Sozialministeriumservice ausbezahlt. Diese Entscheidungsträger erlassen den Bescheid.

Antragstellerinnen und Antragsteller haben die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides eine Klage vor dem Arbeits- und Sozialgericht zu erheben, wenn sie mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sind.

Dem Inkrafttreten des HOG gingen langjährige Bemühungen der Betroffenen voraus. Diese berichteten etwa seit 2010 über schwere Misshandlungen und sexuellen Missbrauch während ihrer Unterbringung in Kinder- und Jugendheimen. Es begann ein Prozess der wissenschaftlichen Aufarbeitung. Mittlerweile sind über 30 Publikationen zum Thema verfügbar. In den meisten

Entwicklung des HOG

Heimopferrente

Fällen konnten die Täterinnen und Täter aufgrund der lange zurückliegenden Zeiträume strafrechtlich nicht mehr belangt werden oder waren bereits verstorben. Die Betroffenen waren auch mit Schadenersatzforderungen nicht erfolgreich, da diese bereits verjährt waren.

Einkommensnachteile Viele ehemalige Heimkinder konnten beruflich nicht Fuß fassen. Sie leiden unter den gesundheitlichen Folgen der Gewalt und der Misshandlungen. Wie wissenschaftliche Studien zeigen, gehörten und gehören die Betroffenen großteils zum Kreis der Geringverdiener, vielfach beziehen sie nur eine Mindestpension. Als Anerkennung des erlittenen Leides beschlossen zahlreiche Heimträger, den Opfern pauschalierte Entschädigungen zwischen 5.000 und 25.000 Euro auszus zahlen.

Unabhängig davon versuchten viele ehemalige Heimkinder eine Leistung nach dem VOG geltend zu machen, um einen Ausgleich für finanzielle Einbußen im Berufsleben zu erhalten. Die Beurteilung der Kausalität von mehr als 30 Jahre zurückliegenden Ereignissen gestaltete sich aber äußerst schwierig und nur ein Bruchteil der Gewalt- und Missbrauchsoffer hatte bei der Antragstellung Erfolg. Es entstand daraus die Forderung nach einer unbürokratischen Abgeltung der durch staatliches Wegschauen entstandenen Einkommensnachteile.

Geste der Verantwortung im November 2016 Mit einem Staatsakt im Parlament im November 2016 setzten Politik und Kirche ein symbolisches Zeichen der Anerkennung der Leiden ehemaliger Heimkinder. Damit wurde der entscheidende Impuls für eine gesetzliche Anerkennung gesetzt.

Neue Aufgabe für die VA Im April 2017 stellte der Sozialausschuss im Parlament den Entwurf für ein Heimopferrentengesetz vor. In einem ersten Entwurf waren zunächst nur Personen aus Heimen berücksichtigt. Der Entwurf wurde schließlich um Betroffene von Gewalt und Missbrauch bei Pflegefamilien ergänzt und die VA mit der Einrichtung der Rentenkommission beauftragt. Im Mai wurde das HOG einstimmig im Nationalrat beschlossen.

3.2 Das Verfahren bei der Volksanwaltschaft

Beim betroffenen Personenkreis handelt es sich meist um hochbetagte Menschen. Viele benötigen Unterstützung und haben Angst, über das ihnen widerfahrene Leid zu sprechen. Die Gespräche erfordern daher besondere Sensibilität und Empathie für die Lebensgeschichte dieser Menschen.

Ehemalige Heimkinder nehmen auch die Möglichkeit wahr, auf den Sprechtagen der VA ihre Anliegen persönlich darzulegen. Interessierte, Betroffene oder deren Angehörige lädt die Rentenkommission auch zu Gesprächsrunden in die VA ein.

Informationen im Leichter Lesen-Format Auf der Homepage der VA können die bereitgestellten Informationen auch in einer Leichter Lesen-Version abgerufen werden. Um auch Menschen mit

Beeinträchtigung möglichst gut informieren zu können, arbeitet die Rentenkommission auch mit dem VertretungsNetz-Sachwalterschaft zusammen. Die Rentenkommission steht auch im ständigen Austausch mit den anderen Opferschutzeinrichtungen.

Das Verfahren bei der Rentenkommission wird durch ein Schreiben der Pensionsversicherungen bzw. des Sozialministeriumservice eingeleitet. Mit allen Antragstellerinnen und Antragstellern, deren Vertrauensperson oder gesetzlichem Vertreter nimmt das Büro der Rentenkommission daraufhin telefonisch Kontakt auf und erklärt die weiteren Verfahrensschritte. Das Büro der Rentenkommission teilt alle weiteren Verfahrensschritte anschließend in einem Brief nochmals schriftlich mit. Die erteilten Informationen werden auch in schriftlicher Form möglichst einfach dargestellt.

Erste Kontaktaufnahme und Information

In einem Gespräch mit einer klinischen Psychologin bzw. einem klinischen Psychologen oder einer Psychotherapeutin bzw. einem Psychotherapeuten mit besonderer Expertise erstellen diese mit den Betroffenen einen Bericht über ihre Gewalterinnerungen (Clearingbericht). Die Gespräche finden in Wohnortnähe statt und die Betroffenen können wählen, ob das Gespräch mit einem weiblichen oder männlichen Experten geführt werden soll. Die Clearingexpertinnen und Clearingexperten nehmen auch auf besondere Bedürfnisse Rücksicht. So können manche Antragstellerinnen und Antragsteller nur barrierefreie Praxen erreichen. Für Betroffene mit Hörbehinderung steht auch eine Clearingexpertin mit Gebärdensprachkenntnissen zur Verfügung.

Erstellung eines Berichts über die erlittene Gewalt

Zwischenzeitig fordert das Büro der Rentenkommission Bestätigungen über die Unterbringungen in den Heimen und Pflegefamilien beim Jugendwohlfahrtsträger oder dem Heimträger an. Hier stehen der VA dankenswerterweise in allen Bundesländern sowie bei den Kirchen Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung. Diese führen die Recherche in den Archiven durch und leiten die Informationen weiter.

Ausforschung des Jugendamtsaktes

Die Akten der Wiener Jugendwohlfahrt werden bei der MA 11 aufbewahrt, die Aufzeichnungen über die Unterbringungen in Kaiserebersdorf im Österreichischen Staatsarchiv und Tiroler Akten im Landesarchiv. Die Evangelische Kirche verfügt auch noch weitestgehend über Aufzeichnungen der Heimunterbringungen. Viel schwieriger ist die Suche – aufgrund der vielen unterschiedlichen Ordenshäuser – bei der Katholischen Kirche. Ebenso sind die Recherchen in manchen Bundesländern aufwändig. Das Land Ktn kämpft noch mit den Folgen eines Wasserschadens im Landesarchiv, was die Suche offensichtlich erschwert. Sofern noch Akten in den Bundesländern vorhanden sind, sind diese bei den damals örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörden zu eruieren. Das gestaltet sich insofern kompliziert, als die Betroffenen keine Angaben dazu machen können, welche Behörde zuständig war. Viele wurden als Kleinkind untergebracht und haben daher keine Erinnerung mehr an die Zeit vor dem Heim. Besuche von Fürsorgerinnen fanden – wenn überhaupt – nur sehr selten statt. Das Land OÖ berichtet, dass es bei der Digitalisierung der Akten

Heimopferrente

ab 1970 zu fehlerhaften Eingaben kam, was die Aktenrecherche nun unmöglich macht.

Vorlage der gesammelten Informationen an die Rentenkommission

Alle gesammelten Unterlagen werden vom Büro der Rentenkommission anonymisiert an die Kommission weitergeleitet. Die Rentenkommission besteht aus zwölf Expertinnen und Experten aus den unterschiedlichsten Berufsgruppen unter der Leitung von Volksanwalt Günther Kräuter. Die Mitglieder der Rentenkommission werden von der VA auf drei Jahre bestellt. Entsprechend dem Gesetzesauftrag ernannte die VA auch Vertreter von Opferhilfeorganisationen. Neben drei Richtern bringen zwei Psychologinnen, ein Kinderpsychiater, ein Soziologe und ein Sozialhistoriker, eine Vertreterin der Betroffenen, ein Vertreter für Menschen mit Behinderung sowie Vertreterinnen von Opfer-schutzeinrichtungen ihre Erfahrungen und Expertisen ein.

Die Mitglieder der Rentenkommission analysieren und diskutieren die Fälle in regelmäßigen Sitzungen. Die Vorbringen werden sozial-historisch betrachtet, einer klinisch-psychiatrischen Bewertung unterzogen sowie aus dem juristischen Blickwinkel bewertet. Die wissenschaftlichen Publikationen sowie die besonderen Expertisen der einzelnen Kommissionsmitglieder finden dabei besondere Berücksichtigung.

Zu einem Beschluss der Rentenkommission bedarf es der Anwesenheit des Leiters und mindestens der Hälfte der weiteren Mitglieder. Bei Befangenheit hat sich das Mitglied der Teilnahme an der Diskussion und der Abstimmung zu enthalten. Der Beschluss der Rentenkommission wird in einem Protokoll festgehalten und als Vorschlag dem Kollegium der VA unterbreitet.

Empfehlung der VA

Die Volksanwältin und die Volksanwälte diskutieren die Fälle, prüfen die Vorschläge der Rentenkommission und übermitteln schließlich den Entscheidungsträgern eine schriftlich begründete Empfehlung.

3.3 Daten und Fakten

7.000 pauschalisierte Entschädigungen ausbezahlt

In den letzten sieben Jahren – seit dem Beginn des Aufarbeitungsprozesses 2010 – haben etwa 7.000 Personen eine pauschalisierte Entschädigung vom Heimträger erhalten. Den Prognosen Anfang 2017 nach sollten davon etwa 2.000 Personen die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Heimopferrente im Jahr 2017 bereits erfüllen.

Die Berichterstattung zum neuen HOG stieß auf großes Interesse. Seit dem Einbringen des ersten Entwurfs zum HOG im Parlament im April 2017 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 2017 meldeten sich über 130 Personen mit Fragen zur neuen Heimopferrente bei der VA.

Am 1. Juli nahm das Büro der Rentenkommission (HOG-Büro) in der VA die Tätigkeit auf und am 3. Juli traf die Rentenkommission zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung zusammen.

Im Berichtszeitraum stellten 3.093 Personen beim Pensionsversicherungsträger bzw. dem Sozialministeriumservice einen Antrag auf Zuerkennung einer Heimopferrente. 65 Anträge wurden dabei direkt bei der VA eingebracht und dann an die Entscheidungsträger weitergeleitet. Insgesamt wurden 1.814 Fälle positiv und 222 negativ von der Pensionsversicherung bzw. dem Sozialministeriumservice entschieden. 297 Verfahren wurden anderweitig beendet (z.B. Antragsrückziehung) und 760 Verfahren waren zu Jahresende noch bei den Entscheidungsträgern anhängig.

Die Tätigkeit der Rentenkommission in Zahlen

Im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2017 bearbeitete die Rentenkommission 517 Anträge. Im Vergleich zu etwa 7.000 Meldungen von Personen, die im Zeitraum 2010 bis 2017 bereits eine Pauschalentschädigung erhalten haben, handelt es sich bei über 500 neuen Meldungen allein im ersten Halbjahr seit Inkrafttreten des HOG um eine erschreckend hohe Zahl.

Über 500 neue Fälle

Darüber hinaus wurden mehr als 300 weitere allgemeine Anfragen vom Büro der Rentenkommission beantwortet. Insgesamt fielen bei der Rentenkommission 833 Geschäftsfälle an.

Bezogen auf diese 833 Geschäftsfälle gaben 254 Betroffene an, in einem Wiener Heim oder einer Wiener Pflegefamilie Gewalt erlitten zu haben, gefolgt von NÖ mit 250 Nennungen. Zu OÖ gab es 67 Angaben und zur Stmk 53. Einrichtungen bzw. Pflegefamilien in Tirol wurden 44-mal angeführt, jene aus Ktn 39-mal. Am wenigsten häufig wurden Einrichtungen und Pflegefamilien in Sbg (11), im Bgld (9) und in Vbg (7) erwähnt.

Insgesamt beschrieben ehemalige Heim- und Pflegekinder in den 833 Geschäftsfällen im Berichtszeitraum 734 Orte der Gewalt, wobei in einem Teil der Fälle keine Angaben zur betroffenen Einrichtung gemacht wurden und manche Personen in mehreren Bundesländern Gewalt erlitten.

Im Berichtszeitraum wurden 200 Einladungen zu einem Clearinggespräch verschickt, rund 140 Berichte stellten die Clearingexpertinnen und -experten bis Ende 2017 fertig. 260 Personen leitete die Rentenkommission zur Durchführung des Clearings an eine andere Opferschutzstelle weiter.

Clearing

Fast 90 % der ehemaligen Heimkinder, die zu einem Clearinggespräch eingeladen wurden, erlebten sowohl körperliche (z.B. Schläge) als auch psychische Gewalt (z.B. Beschimpfungen, Demütigungen). Ein Drittel wurde Opfer sexueller Gewalt.

Körperliche und psychische Gewalt in 90 % der Fälle

Auf Grundlage eines Vorschlages der Rentenkommission erließ das Kollegium der VA im Zeitraum Juli bis Dezember 2017 49 positive und sieben negative Empfehlungen.

Empfehlungen der VA

3.4 Formen der erlebten Gewalt

System des Wegschauens

Aus den von der Rentenkommission in Auftrag gegebenen und bereits stattgefundenen Clearinggesprächen lässt sich ableiten, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller den unterschiedlichsten Formen von Gewalt ausgesetzt waren. Ihnen ist gemeinsam, dass die Verletzungsfolgen vertuscht wurden. Wer blaue Flecken hatte, bekam Besuchsverbot. Wenn Kinder an den Besuchswochenenden den Eltern darüber erzählten, wurde ihnen nicht geglaubt. In der Einrichtung erhielten sie danach eine Tracht Prügel. Danach fasste niemand mehr den Mut, sich jemandem anzuvertrauen.

Ein ehemaliges Heimkind berichtet: „Mit einer Gruppe von Kindern sind wir davongelaufen und zur Polizei gegangen. Wir erzählten von den vielen Schlägen. Sie hörten uns nicht zu und schickten uns wieder zurück.“

Die berichteten Misshandlungen können in drei Formen unterschieden werden: psychische Gewalt, physische Gewalt und sexuelle Gewalt.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt in Form von Drohungen, Beschimpfungen und Demütigungen war allgegenwärtig. Es gab Zwang, Erbrochenes zu essen. Die Erzieherinnen und Erzieher drohten den Kindern mit Essensentzug, Wegsperrern sowie Ausgangs- und Besuchsverboten. Ehemalige Heimkinder berichten, ihre Eltern teilweise über Jahre nicht gesehen zu haben. Wurden sie später wieder in ihre Familien zurückgebracht, fühlten sie sich dort fremd.

Drohungen und Beschimpfungen, Isolation, Demütigungen

Gedroht wurde auch mit der Überstellung in eine andere Einrichtung. Bei Wiener Burschen fielen dabei Namen wie Eggenburg und Kaiserebersdorf. Diese Einrichtungen, die wie Gefängnisse geführt wurden, waren gefürchtet. Kinder und Jugendliche wurden dort zur Bestrafung einzeln in kleine, dunkle Räume gesperrt. Betroffene berichten, über Stunden oder Tage weggesperrt gewesen zu sein, ohne Kontakt oder Beschäftigung. Für die Notdurft stand ein Kübel zur Verfügung und einmal am Tag wurde Essen gebracht. Diese Isolation und den Verlust des Zeitgefühls beschreiben die Betroffenen als äußerst quälend.

Als sogenannte „Erziehungsmaßnahme“ wurden Kinder und Jugendliche auch in weit entfernte Bundesländer verfrachtet. So wurden Mädchen aus Wien etwa in die besonders gefürchtete Einrichtung nach Kramsach in Tirol verlegt.

Vielfach wurde den Kindern und Jugendlichen auch vermittelt, nichts wert zu sein. Demütigungen standen an der Tagesordnung. Neben wüsten Beschimpfungen berichten ehemalige Heimkinder auch von Aussagen wie „um dich kümmert sich sonst eh keiner“ oder „du bist nichts wert, sonst wärst du nicht hier“. Gleiches berichten auch ehemalige Pflegekinder: „Du wurdest wegegeben; dich wollte keiner, also gib dich damit zufrieden, dass du jetzt hier bist.“

Herr H. erzählt: „Die Schläge waren nicht so schlimm, aber die fehlende Zuwendung und Liebe, das war hart. Nie ein nettes Wort. Kein in den Arm nehmen. Niemand streichelte dir mal über den Kopf.“

Auch das Bloßstellen in der Gruppe bei vermeintlichen Verfehlungen war üblich. „Ich war nie Bettnässer“, erzählt Herr S., „aber im Heim wurde ich zu einem. Wenn das Bettzeug nass war, musste ich es über meinem Kopf halten und stundenlang vor der Tür stehen“. Ähnliches berichtet Frau K.: „Die nasse Unterhose wurde mir vor allen anderen Kindern über den Kopf gezogen und ich musste so den ganzen Vormittag am Gang stehen.“

Schläge wurden von den Erzieherinnen und Erziehern mit der bloßen Hand oder mit Gegenständen ausgeführt, etwa mit dem Stock, nassen Handtüchern oder auch Alltagsgegenständen, die gerade zur Verfügung waren. „Und schon flog der Schlüsselbund und traf mich völlig unerwartet am Kopf“, berichtet Herr F.

Physische Gewalt

„Gleich beim Eingang bekam ich vom Heimleiter eine Ohrfeige. Ich hab ihm wohl zu viel gegrinst. Das hab ich mir dann schnell abgewöhnt“, erzählt ein ehemaliges Heimkind. „Ich war so eingeschüchtert von den vielen Schlägen und Ohrfeigen. Die kamen für mich so völlig unerwartet. Schläge gab es eigentlich für alles. Ich versuchte so wenig wie möglich aufzufallen und mich anzupassen“, berichtet ein anderer Betroffener.

Ohrfeigen, Schläge mit Gegenständen, Kollektivstrafen

Es gab Kollektivstrafen. Nach der Bestrafung der ganzen Gruppe musste der Verursacher mit einer weiteren Bestrafung durch die anderen Kinder bzw. Jugendlichen rechnen. So mussten sich alle Kinder in einer Reihe aufstellen mit den Händen am Rücken. Der Erzieher ging durch die Reihe und verpasste jedem Kind links und rechts eine Ohrfeige.

Oder die Bestrafung wurde gleich der Gruppe überlassen. Ein weit verbreitetes Mittel war die sogenannte „Decke“: Dem zu bestrafenden Kind wurde eine Decke über den Kopf geworfen. Alle anderen Kinder mussten dann auf die Decke einschlagen und eintreten.

Burschen und Mädchen waren gleichermaßen von sexueller Gewalt betroffen.

Sexuelle Gewalt

„In einer mit großen Fenstern abgetrennten Ecke des Schlafrumes war das Bett der Erzieherin. Wenn die Erzieherin K. Dienst hatte, holte sie sich jede Nacht ein Mädchen zu sich. Ich hatte große Angst davor“, erzählt ein ehemaliges Heimkind, „sie streichelte mich dann am ganzen Körper und wollte das Gleiche auch von mir“.

Geschlechtliche Nötigung, Vergewaltigung, Missbrauch durch Mitzöglinge

Der sexuelle Missbrauch, der meist in der Nacht stattfand, führte bei den Betroffenen zu großen Ängsten. Ehemalige Heimkinder berichten von Schlafstörungen und Bettnässen. Im späteren Leben hatten die Betroffenen Probleme, Beziehungen einzugehen. Viele erzählen, nun sehr zurückgezogen zu leben.

Auch Herrn M. wurde sexuelle Gewalt angetan: „Ich wurde in einem Raum eingesperrt. In der Nacht kamen zwei Männer und warfen mir eine Decke über den Kopf. Dann vergewaltigten sie mich. Ich wusste nicht, ob es Mitzöglinge oder Erzieher waren. Dieses Gefühl, nicht zu wissen, wer der Täter war, hatte ich während des ganzen Aufenthaltes.“

Gewalt unter den Kindern und Jugendlichen war weit verbreitet. Ehemalige Heimkinder berichten, dass diese Gewalt von den Erzieherinnen und Erziehern nicht unterbunden, sondern gefördert wurde. Beim sogenannten Capo-System überließen die Erzieherinnen und Erzieher den meist älteren Zöglingen die Aufsicht und Erteilung von Sanktionen über die Gruppe. Es galt das Recht des Stärkeren.

„Wir mussten immer zu zweit eine Duschkabine benutzen. Die Älteren durften sich jemanden aussuchen. R. wählte immer mich. Dann vergewaltigte er mich. Über Jahre“, schildert ein Betroffener seine Leidensgeschichte.

3.5 Die pauschalierte Entschädigung

„Finanzielle Geste“ Bislang wurden etwa ein Dutzend Anlaufstellen für ehemalige Heim- und Pflegekinder in Österreich eingerichtet. Dort erhalten Betroffene eine Beratung und können neben einer pauschalierten Entschädigung auch die Kostenübernahme für eine Psychotherapie beantragen. Sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, berechtigt eine solche Pauschalentschädigung, die wegen einer Unterbringung in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie bezahlt wurde, zum Bezug der Heimopferrente. In allen Bundesländern, bei den Kirchen sowie bei einigen städtischen und privaten Trägern wurden Opferschutzstellen geschaffen, die die Ansuchen auf eine Pauschalentschädigung abwickeln.

Betroffene eines Kinderheims der Stadt Innsbruck können sich an das Büro des Magistratsdirektors wenden und ehemalige SOS-Kinderdorfkinder an eine eigene Anlaufstelle bei SOS Kinderdorf Österreich. Betroffene kirchlicher Gewalt können sich an Ombudsstellen in den Diözesen wenden.

Kinder- und Jugendanwaltschaft hilft Betroffenen Die Opferschutzstellen in den Bundesländern OÖ, Vbg, Tirol und Bgld sind bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft angesiedelt. Jene in Sbg befindet sich im Amt der LReg in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, in NÖ wurde bei der LReg eine eigene Stelle geschaffen und in der Stmk ist das Gewaltschutzzentrum zuständig.

Das System der Pauschalentschädigungen ist allerdings nicht einheitlich. So sind etwa die Zeiträume, die bei den Opferschutzstellen berücksichtigt werden, unterschiedlich. In Wien konnten sich Betroffene melden, die bis zum Jahr 1999 Gewalt erlitten hatten. Die OÖ Opferschutzstelle entschädigt nur Vorfälle bis 1995 und in Tirol werden lediglich Vorfälle bis Ende der 1980er-Jahre berücksichtigt.

Die Stadt Wien, das BMJ, das BMB und die Evangelische Kirche haben ihre Entschädigungsprojekte – die vom Weissen Ring abgewickelt wurden – bedauerlicherweise bereits eingestellt. Abgesehen von der Evangelischen Kirche übernehmen diese Träger auch keine Kosten für eine Psychotherapie mehr.

Ehemalige Heimkinder von Wiener Einrichtungen werden von der Gemeinde Wien an das allgemeine Angebot des Psychosozialen Dienstes (PSD) verwiesen. Betroffene berichten von langen Wartezeiten und kritisieren, dass sie bei diesem Angebot die Therapeuten nicht frei wählen können.

Das Land Ktn bezahlt auch keine pauschalierten Entschädigungen mehr aus. Betroffene Ktn Einrichtungen können sich aber mit einem Ansuchen auf Kostenübernahme für Psychotherapie noch an die Kinder- und Jugendanwaltschaft wenden.

Keine Pauschalentschädigung aus Wien und Ktn

Das Land OÖ zahlt Entschädigungen nur an Personen aus, die in Landeseinrichtungen Gewalt erlebt haben. In Ausnahmefällen gewährt das Land OÖ auch Betroffenen aus Pflegefamilien eine finanzielle Entschädigung. Private Einrichtungen – selbst wenn die Einweisung durch die OÖ Jugendwohlfahrtsbehörde erfolgte – werden nicht berücksichtigt.

Das Land Vbg hingegen unterscheidet nicht, ob jemand Gewalt in einer Landeseinrichtung oder in einer Einrichtung eines privaten Trägers erlitten hat. Auch in Sbg und im Bgld können sich alle Betroffenen melden, sofern die Zuweisung durch die jeweilige Jugendwohlfahrtsbehörde des Bundeslandes erfolgte.

Das Land Stmk trifft überhaupt keine Unterscheidung. Alle Personen, die Gewalt in einer Einrichtung oder bei einer Pflegefamilie in der Stmk erlitten haben, können eine Pauschalentschädigung sowie die Kostenübernahme für eine Psychotherapie beantragen.

Stmk vorbildlich

Kinder und Jugendliche, die in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie untergebracht wurden, hatten keine Wahl. Die Jugendwohlfahrtsbehörde wählte die Art der Unterbringung.

Die VA kritisiert, dass nicht alle Betroffenen die Möglichkeit haben, sich an eine Opferschutzstelle zu wenden. Alle Opferschutzstellen in den Bundesländern sollen auch die Verantwortung dafür übernehmen, wenn Kinder in privaten Heimen oder einer Pflegefamilie Gewalt erleiden mussten.

VA fordert einheitliche Entschädigungen für alle Betroffenen

3.6 Reformbedarf

Nach dem ersten Halbjahr seit Inkrafttreten des HOG fordern die Rentenkommission und die VA notwendige Reformen.

Krankenanstalten

Bei der VA meldeten sich mittlerweile mehr als 40 Betroffene von Missbrauch und Gewalt in Krankenanstalten. Folgende Einrichtungen werden genannt: Kinderbeobachtungsstation Dr. Novak-Vogl (Tirol), Kinderpsychiatrie Klagenfurt/Dr. Wurst (Kärnten), Kinderheilanstalt Lilienfeld-Frankenstiftung (NÖ), Klinik Hoff (Wien), Spiegelgrund (Am Steinhof/Pavillon 15, Wien), Kinderheilstätte Bellevue (Wien), Lungenheilstätte Baumgartner Höhe (Wien).

Berücksichtigung von Krankenanstalten

Heimopferrente

Krankenanstalten sind nicht vom HOG erfasst, obwohl die Kinder dort teilweise über Jahre untergebracht waren. Wie wissenschaftliche Studien belegen, wurden Kinder und Jugendliche dort gleichermaßen Opfer struktureller Gewalt (vgl. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Wiener Psychiatrie von 1945 bis 1989, Mayrhofer et al., Wien 2017).

Die Einweisung in Krankenanstalten erfolgte ebenso durch die Fürsorge. Krankenanstalten, in denen Kinder und Jugendliche jahrelang Gewalt erlebt haben, müssen daher vom HOG mitumfasst sein.

Einbeziehung von „privaten“ Einrichtungen

Miteinbeziehung
„privater“ Kinderheime

Dem Gesetzeswortlaut nach haben nur Betroffene von Gewalt in Einrichtungen des Bundes, der Länder, einer Kirche oder in einer Pflegefamilie Anspruch auf die Heimopferrente. Den gesetzlichen Erläuterungen zufolge sind auch Internate erfasst. Kinderheime wurden aber auch von privaten Trägern, Städten oder Gemeindeverbänden geführt. Beispiele sind etwa das SOS Kinderdorf, das Kinderdorf Vorarlberg, die städtischen Kinderheime der Stadt Innsbruck oder das Kinderheim der Volkshilfe in Pitten.

Dringend erforderlich ist daher die Klarstellung im HOG, dass private Einrichtungen, wenn sie funktional für einen Jugendwohlfahrtsträger tätig wurden, jedenfalls mitumfasst sind.

Berücksichtigung der besonderen Situation von Menschen mit Behinderung

Vorzeitige Anspruchsmöglichkeit für Menschen mit Behinderungen

Personen, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen eine Frühpension beziehen, haben derzeit bei Erfüllung aller Voraussetzungen Anspruch auf eine Heimopferrente. Den Bezieherinnen und Beziehern einer Eigenpension gleichgestellt sind auch Personen, die aufgrund von Arbeitsunfähigkeit eine Dauerleistung der Mindestsicherung erhalten.

Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung keiner Tätigkeit am ersten Arbeitsmarkt nachgehen können, haben keinen Anspruch auf eine Eigenpension (z.B. eine Invaliditätspension). Oftmals haben sie auch keinen Anspruch auf eine Leistung der Mindestsicherung, da sie im Familienverband leben, eine Waisenpension samt Ausgleichszulage beziehen oder im Rahmen der Behindertenhilfe vollversorgt sind. Diese Personengruppe müsste daher das gesetzliche Pensionsalter (Frauen 60 und Männer 65 Jahre) abwarten, um eine Heimopferrente zu erhalten.

Es soll daher sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderung in gleicher Weise wie Menschen ohne Behinderungen einen vorzeitigen Anspruch auf die Heimopferrente geltend machen können.

Wegfall des „besonderen Grundes“ in § 1 Abs. 2 HOG

Betroffene, die (noch) keine pauschalierte Entschädigung vom Heimträger erhalten haben, können die Heimopferrente nur beziehen, wenn sie aus einem besonderen Grund kein zulässiges und zeitgerechtes Ansuchen auf eine solche Entschädigung stellen konnten. Die Rentenkommission muss daher prüfen, ob ein besonderer Grund vorliegt.

Beseitigung von
Anspruchshürden

Die Gründe, warum Betroffene noch keine Pauschalentschädigung beantragt haben, sind vielfältig. Die Behörden haben Heim- und Pflegekinder mit ihren Erlebnissen jahrelang völlig allein gelassen. Oft haben die Betroffenen die schrecklichen Erinnerungen verdrängt und damit keine Möglichkeit, eine Pauschalentschädigung zu erhalten. Manche hatten gar kein Vertrauen in die Behörden, Angst vor den Verfahren oder vor ihren eigenen Erinnerungen. Manche Entschädigungsstellen waren nur sehr kurz geöffnet, einige Betroffene lebten im Ausland, sodass sie kein rechtzeitiges Ansuchen stellen konnten.

Die VA fordert daher, das Erfordernis eines „besonderen Grundes“ aus dem HOG zu streichen. Die Betroffenen müssen die uneingeschränkte Möglichkeit haben, ihren Fall von der Rentenkommission prüfen zu lassen.

Möglichkeit von Feststellungsbescheiden

Das Land Ktn, die Gemeinde Wien, der Bund und die Evangelische Kirche haben ihre Förderprojekte eingestellt. Betroffene dieser Träger haben daher derzeit keine Möglichkeit – unabhängig von einem Antrag auf eine Heimopferrente – ihre Geschichte zu erzählen. Erst beim Antrag auf die Heimopferrente erhalten sie die Gelegenheit, im Clearing bei der VA über das ihnen widerfahrene Leid zu berichten.

Möglichkeit von Fest-
stellungsbescheiden

Ehemalige Heim- und Pflegekinder, die keine Pauschalentschädigung erhalten haben, müssen bis zum Pensionsantritt warten, um erstmals über ihre Erlebnisse sprechen zu können. Die VA fordert für diesen Personenkreis die Möglichkeit eines früheren Feststellungsbescheides. Zu dem Zeitpunkt, in dem das ehemalige Heim- oder Pflegekind bereit ist, über das Erlebte zu sprechen, sollen alle notwendigen Erhebungen durchgeführt werden.

Ausschluss vom Verbrechenopfergesetz

Personen, die im Zeitraum 1945 bis 1999 im Rahmen der Unterbringung in Heimen des Bundes, der Länder und der Kirchen oder bei Pflegefamilien Gewalt erlitten haben, können nach dem 30. Juni 2017 den Ersatz des Verdienstentganges als Verbrechenopfer nicht mehr beantragen. Ab dem 1. Juli 2017 eingebrachte Anträge auf Ersatz des Verdienstentganges gelten als Anträge nach dem HOG.

Geltendmachung von
Ansprüchen nach dem
VOG

Heimopferrente

Ein bestimmter Kreis von Verbrechensoffern wird dadurch vom Anwendungsbereich des VOG ausgenommen. Selbst wenn der HOG-Antrag abgelehnt wird oder das ehemalige Heimkind das Pensionsalter noch nicht erreicht hat, ist kein Antrag nach dem VOG möglich.

Ein Jugendlicher, der 1999 im Rahmen der Heimunterbringung so schwere Gewalt erlebte, dass er dadurch in seinem beruflichen Fortkommen beeinträchtigt ist, muss nach der derzeitigen Gesetzeslage 40 Jahre auf die Heimopferrente warten.

Die VA bewertet es als nicht zumutbar, dass Betroffene auf einen Ausgleich ihrer Einkommenseinbußen jahrelang warten müssen oder höhere Verdienstaufschläge gar nicht geltend machen können. Der Ausschluss des VOG bedarf daher ebenfalls einer Reform.

Eine zugesprochene Rente kann niemals für das erlittene Unrecht, die Demütigungen, die Gewalt und die Misshandlungen entschädigen. Die meisten Betroffenen anerkennen, dass spät aber doch eine Geste der Verantwortung gesetzt wurde. In vielen Fällen bedeute die Rente auch ein Stück mehr Lebensqualität im Alter.

Ständiger Kontakt
mit Kritikern

Der VA, vom Parlament mit einer eng umgrenzten Aufgabe betraut, ist es aber auch wichtig, dass Betroffene, die die Art, den Umfang und die Geste an sich kritisieren, die Möglichkeit haben, Gehör zu finden und ihre Anliegen darzustellen. Der Leiter der Rentenkommission lädt von Zeit zu Zeit zu Gesprächsrunden in die VA.

Reformen rasch
umsetzen

Im Regierungsprogramm wird im Kapitel „Soziales und Konsumentenschutz“ eine „Evaluierung des Heimopferrentengesetzes“ angekündigt (Seite 120, oben). Aufgrund des meist hohen Lebensalters von seinerzeit schwer misshandelten Menschen, die nach derzeitiger Gesetzeslage keinen Anspruch auf die Rente haben, appelliert die VA, bis Sommer 2018 die Reform umzusetzen.

Prävention vorantreiben

An dieser Stelle sei auch auf die im Kapitel „Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ (Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, Kap. 2.3) dargestellten aktuell noch immer bestehenden Defizite in der Fremdbetreuung von Kindern und Jugendlichen verwiesen. Die VA fordert eindringlich die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Umsetzung sexualpädagogischer und gewaltpräventiver Konzepte in Einrichtungen (z.B. Wohngruppen), die Kinder und Jugendliche betreuen. Die tragischen Lebensgeschichten von Heimkindern dürfen sich nicht wiederholen

4 Anregungen an den Gesetzgeber

Neue Anregungen

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle für Patientenbeschwerden im Bereich der Psychotherapie	BMGF stellte Gesetzesänderung in Aussicht	PB 2017, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 82
Die VA fordert, dass Betroffene von Missbrauch und Gewalt in Krankenanstalten auch eine Heimopferrente beantragen können.		PB 2017, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 189
Die VA fordert, dass alle Kinder- und Jugendheime ohne Unterscheidung des Trägers in das HOG einbezogen werden, sofern die Zuweisung in diese Einrichtungen durch die Jugendwohlfahrt erfolgte.		PB 2017, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 190
Menschen mit Behinderungen müssen in gleicher Weise wie Menschen ohne Behinderungen einen Anspruch auf die Heimopferrente auch bereits vor dem gesetzlichen Pensionsalter geltend machen können.		PB 2017, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 190
Die VA fordert, dass die Notwendigkeit der Darlegung des besonderen Grundes nach § 1 Abs. 2 HOG ersatzlos gestrichen wird.		PB 2017, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 191
Die VA fordert, dass die Möglichkeit von Feststellungsbescheiden im HOG eingeführt wird.		PB 2017, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 191
Die VA fordert, dass der Ausschluss Betroffener von Gewalt in Heimen und Pflegefamilien von der Geltendmachung des Verdienstentgangs gem. § 15k VOG aufgehoben wird.		PB 2017, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 191

Legislative Anregungen

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Rechtsgrundlagen für die Reduzierung des Ermittlungsaufwandes zur Einordnung einer Tätigkeit als Privatzimmervermietung, als bloße Raumvermietung oder als gewerbliche Beherbergung von Gästen müssen geschaffen werden.		PB 2017, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 102

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regt an, eine Angleichung der Rechtslage im Gelverkg hinsichtlich einer Fahrpraxis als Voraussetzung für die Erteilung einer Taxi- bzw. Mietwagenkonzession mit PKW an die diesbezüglichen Anforderungen für das Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen zu überdenken.	Eine Änderung wird nicht als erforderlich erachtet.	PB 2017, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 177

Umgesetzte Anregungen**Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Anpassung der Richtlinien zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung dahingehend, dass die Förderungsvoraussetzungen von Amts wegen ermittelt werden.	Änderung der Richtlinien mit 1. Juli 2017 erfolgt.	PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 63 f.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Anregung auf Erleichterungen für Besitzerinnen und Besitzer von Wechselkennzeichen bei der Mautvignette.	Im BStMG wurde die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer elektronischen Mautvignette geschaffen (BGBl. 1 Nr. 65/2017).	PB 2016, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 184

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AMS	Arbeitsmarktservice
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
Art.	Artikel
ÄsthOpG	Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AußStrG	Außerstreitgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFA-VG	BFA-Verfahrensgesetz
BFG	Bundesfinanzgericht
BFI	Berufsförderungsinstitut
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
KA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	... für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMASGK	... für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
BMB	... für Bildung
BMBWF	... für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMDW	... für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMEIA	... für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	... für Finanzen
BMFJ	... für Familie und Jugend
BMGF	... für Gesundheit und Frauen
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMLFUW	... für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLV	... für Landesverteidigung
BMLVS	... für Landesverteidigung und Sport
BMNT	... für Nachhaltigkeit und Tourismus
BMÖDS	... für öffentlichen Dienst und Sport

Abkürzungsverzeichnis

BMVIT	... für Verkehr, Innovation und Technologie
BMVRDJ	... für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
BMWFW	... für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BMG	Bundesministeriengesetz
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
BStMG	Bundesstraßen-Mautgesetz
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und un-menschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
CT	Computertomographie
d.h.	das heißt
DSG	Datenschutzgesetz
dzt.	derzeit
EG	Europäische Gemeinschaft
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
ElWOG	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FA	Finanzamt
(ff.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
FrÄG	Fremdenrechtsänderungsgesetz
FSW	Fonds Soziales Wien
GelverkG	Gelegenheitsverkehrsgesetz
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz
GZ	Geschäftszahl
HOG	Heimopferrentengesetz
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit

Abkürzungsverzeichnis

KAKuG	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
KAV	Krankenanstaltenverbund
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KFG	Kraftfahrzeuggesetz
KindNamRÄG	Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz
Ktn	Kärnten
leg. cit.	legis citatae, des zitierten Gesetzes
LG	Landesgericht
LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LKH	Landeskrankenhaus
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
LSR	Landesschulrat
LVwG	Landesverwaltungsgericht
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
MRT	Magnetresonanztomographie
MVG	Maßnahmenvollzugsgesetz
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NÖGKK	Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
OÖGKK	Oberösterreichische Gebietskrankenkasse
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
Pkt.	Punkt
PVA	Pensionsversicherungsanstalt

Abkürzungsverzeichnis

RD	Regionaldirektion
rd.	rund
RH	Rechnungshof
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
StA	Staatsanwaltschaft
Stmk	Steiermark
StSR	Stadtschulrat
StVG	Strafvollzugsgesetz
SVA	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
TSchG	Tierschutzgesetz
TNRSG	Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz
u.a.	unter anderem
UbG	Unterbringungsgesetz
UG	Universitätsgesetz
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VGKK	Vorarlberger Gebietskrankenkasse
VOG	Verbrechensopfergesetz
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil

GESCHÄFTSBEREICH Dr. Günther KRÄUTER

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz

Debora MULA DW-109

Sekretariat

Daniela LEITNER DW-111

Daniel MAURER DW-119

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER (stv. GBL) DW-218
- ▶ Dr. Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Dr.ⁱⁿ Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ⁱⁿ Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.^a Michaela LANIK DW-250
- ▶ MMag.^a Donja NOORMOFIDI DW-112
- ▶ Mag.^a Elisabeth PRATTSCHER DW-249
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.^a Elke SARTO DW-244
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Mag. Margit UHLICH DW 257
- ▶ Mag. Caroline KULMHOFER (Verwaltungspraktikantin) DW-209
- ▶ Mag. Tamara MATHIS, BA (Verwaltungspraktikantin) DW-155
- ▶ Dr. Mathias PICHLER (Verwaltungspraktikant) DW-139

GESCHÄFTSBEREICH Dr. Gertrude BRINEK

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz

Christine SKRIBANY DW-138

Sekretariat

Brigitte MITUDIS DW-131

Lukas HAJOS DW-124

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER (stv. GBL) DW-126
- ▶ Mag.^a Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ MMag.^a Sophia GEBEFÜGI DW-254
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEWEIN DW-116
- ▶ Dr. Edeltraud LANGFELDER DW-241
- ▶ Mag.^a Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATTSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- ▶ Mag.^a Nadine RICCABONA, MA DW-189
- ▶ Mag.^a Katharina SUMMER DW-210
- ▶ Mag. Andreas WEINMANN (Verwaltungspraktikant) DW-228

GESCHÄFTSBEREICH Dr. Peter FICHTENBAUER

Geschäftsbereichsleitung

Mag. Martina CERNY DW-226

Assistenz

Siegfried Josef LETTNER DW-232

Sekretariat

Andrea FLANDORFER DW-121

Claudia BRAUNEDER DW-255

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG (stv. GBL) DW-234
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag. Nicole DOPITA DW-135
- ▶ Mag.^a Teresa EXENBERGER DW-248
- ▶ Mag. Dominik HOFMANN DW-186
- ▶ Mag. Alexander HENN DW-185
- ▶ Mag.^a Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag. Gertrude SCHNEIDER-PICHLER DW-133
- ▶ Mag.^a Petra WANNER DW-127
- ▶ Mag. Ludwig Josef SCHWAB (Verwaltungspraktikant) DW-123

VERWALTUNG

Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO DW-219

V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Martina KNECHTL DW-117
- ▶ Pascal GRECHER DW-188
(Verwaltungspraktikant)

V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Mag.^a Nuriye BOZKAYA DW-143
- ▶ Rosa HAUMER DW-187
- ▶ Susanne STRASSER DW-212
- ▶ Sonja UNGER DW-104

V/1 - Dienstrechtsreferat

- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211

V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Sabine HORNBACHER DW-101
- ▶ Vincent PERLE, BA DW-100
(Verwaltungspraktikant)

V/3 - Beschwerdekanzlei

- ▶ Kornelia GENSER DW-240
- ▶ Maria HALBAUER DW-247
- ▶ Irene ÖSTERREICHER DW-140

V/4 - EDV & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Bryan LAGUS DW-215

V/5 - Schreibdienst

- ▶ Ingrid KLAUS DW-104
- ▶ Gudrun LEITNER DW-104
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-107
- ▶ Sandra CENEK DW-188
- ▶ Michael PRUMMER DW-188

V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMASSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER

V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER DW-233
- ▶ Mag. Jakob WINKELBAUER DW-146
(Verwaltungspraktikant)

V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.^a Agnieszka KERN, MA DW-204
- ▶ Jasmin HOLZMANN, Bakk.Phil. DW-217
- ▶ Nikol SAIDPOUR, Bakk DW-205
(Verwaltungspraktikantin)

INTERNATIONALES / IOI

Internationales / IOI Generalsekretariat

- ▶ Mag.^a Ulrike GRIESHOFFER (Ltr.) DW-203
- ▶ Mag.^a Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Mag.^a Karin WAGENBAUER DW-202
- ▶ Danelia NEWMAN, BA BA DW-206
(Verwaltungspraktikantin)
- ▶ Mag.^a Andrea STERNAD, BA, MAIS DW-206
(Verwaltungspraktikantin)

BÜRO DER RENTENKOMMISSION

Leitung

Mag. Johanna WIMBERGER DW-256

- ▶ Andrea FENZ DW-144
- ▶ Mag.^a Corina HEINREICHBERGER DW-147

RENTENKOMMISSION*Vorsitzender:* Dr. Günther KRÄUTER**Name**

Brigitte DÖRR

Dr. Gabriele FINK-HOPF

Dr. Norbert GERSTBERGER

Prim. Dr. Ralf GÖßLER

Dr. Hansjörg HOFER

a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN

Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL

Dr. Oliver SCHEIBER

Romana SCHWAB

Mag. Natascha SMERTNIG

Barbara WINNER, MSc

Mag. Hedwig WÖLFL

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>
Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft
Herausgegeben: Wien, im März 2018